

<b>Zeitschrift:</b>	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Thurgau
<b>Band:</b>	120 (1983)
<b>Heft:</b>	120
<b>Artikel:</b>	Vom Gotteshausholz zum Staatswald : Waldbau und forstliche Nutzung in den Gerichten Ittingen und Tobel im Thurgau
<b>Autor:</b>	Pfaffhauser, Paul
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-584560">https://doi.org/10.5169/seals-584560</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vom Gotteshausholz zum Staatswald

*Waldbau und forstliche Nutzung in den Gerichten Ittingen und Tobel im Thurgau*

*Von Paul Pfaffhauser*

## Inhaltsverzeichnis

<i>Verzeichnis der Abbildungen</i> .....	8
<i>Verzeichnis der Tabellen</i> .....	8
<i>Einleitung</i> .....	9
<i>1 Natürliche Grundlagen und Allgemeingeschichtliche Entwicklung</i> .....	12
11 Geographische Gegebenheiten .....	12
111 Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Kartause Ittingen .....	13
112 Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Johanniterkomturei Tobel .....	17
113 Geographische Vergleiche zwischen den beiden Gerichten .....	19
12 Standörtliche Voraussetzungen .....	23
121 Geologie .....	23
122 Klima .....	25
123 Waldgesellschaften .....	28
13 Zur allgemeinen geschichtlichen Entwicklung .....	30
<i>2 Veränderung der Baumartenverbreitung und der Waldfläche</i> .....	37
21 Entwicklung der Baumartenvertretung .....	37
211 Hinweise aus Holz- und Pollenanalyse .....	37
212 Baumartenhinweise aus Flurnamen und Urkunden .....	38
22 Die Entwicklung der Waldfläche .....	47
221 Waldflächenveränderung durch Rodung und Besiedlung .....	47
222 Rodungen nach Abschluss der mittelalterlichen Besiedlung .....	52
<i>3 Nutzungsrechte im Wald</i> .....	60
31 Die rechtmässigen Nutzniesser in den einzelnen Waldungen .....	60
311 Die Einteilung der Waldungen nach Nutzungsrechten .....	60
312 Das Gotteshausholz .....	62
313 Die übrigen Wälder .....	67
314 Zur räumlichen Ausdehnung von forstlichen Nutzungsrechten .....	72
32 Verletzung der Nutzungsrechte .....	77
321 Regeln für das Verhalten im Wald .....	77
322 Frevel im Wald und deren Hintergründe .....	81
323 Auseinandersetzungen zwischen Nutzungsberechtigten .....	85
33 Aufsicht über die forstlichen Nutzungsrechte .....	90
331 Gemeindeförster .....	90
332 Die Förster der Gotteshäuser .....	93
<i>4 Nutzung des Waldes</i> .....	98
41 Nutzung von Holz .....	98
411 Verfügbarkeit von Holz .....	98
412 Behandlung und Bewirtschaftung des Waldes .....	100
413 Holznutzung .....	108

42	Die übrigen Nutzungen des Waldes .....	112
421	Waldweide .....	112
422	Weitere Nutzungen .....	115
5	<i>Das Schicksal des Gotteshausholzes nach 1798</i> .....	117
6	<i>Folgerungen und Ergebnisse</i> .....	121
	<i>Anmerkungen</i> .....	126
	<i>Quellennachweis</i> .....	127
	<i>Literaturverzeichnis</i> .....	129
	<i>Zusammenfassung</i> .....	133

Nachdruck mit Genehmigung des Schweizerischen Forstvereins aus: Beiheft Nr. 71 zur Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen. (C): Schweizerischer Forstverein, Zürich 1983.

*Verzeichnis der Abbildungen*

Abb. 1	Gerichtsherrschaftsgebiet der Johanniterkomturei Tobel (Ausschnitt aus der Landeskarte 1:50 000) .....	11
Abb. 2	Die geographische Lage der beiden Gotteshäuser .....	12
Abb. 3	Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Kartause Ittingen .....	13
Abb. 4	Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Kartause Ittingen (Ausschnitt aus der Landeskarte 1:50 000) .....	15
Abb. 5	Geländequerschnitt durch das Ittinger Amt .....	16
Abb. 6	Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Johanniterkomturei Tobel .....	17
Abb. 7	Klimastationen .....	25
Abb. 8	«Prospect der Carthaus St.Lorentzen, genant Ittingen» .....	35
Abb. 9	Rundhöckerlandschaft im westlichen Teil des Gerichts Tobel .....	45
Abb. 10	Besiedlung des Untersuchungsgebietes .....	51
Abb. 11	Rodungsnamen .....	53
Abb. 12	Tobel. Lithographie von Eml. Labhart und J. Brodtmann .....	59

*Verzeichnis der Tabellen*

Tab. 1	Höhenunterschiede zwischen den Gerichtsherrschaftsgebieten .....	20
Tab. 2	Siedlungen und Anzahl der Wohnhäuser im Gericht Tobel 1837 und 1962 .....	21
Tab. 3	Siedlungen und Anzahl der Wohnhäuser im Gericht Ittingen 1837 und 1962 .....	22
Tab. 4	Prozentuale Verteilung der verschiedenen Siedlungsgrössen 1837 .....	23
Tab. 5	Wärmegliederung des Untersuchungsgebietes .....	26
Tab. 6	Klimadaten .....	27
Tab. 7	Vorherrschende Baumarten in Thurgauer Pollenanalysen .....	39
Tab. 8	Baumarten in Orts- und Flurnamen .....	41
Tab. 9	Alemannische Siedlungsnamen und weitere bis 1400 erwähnte Siedlungen .....	49
Tab. 10	Heutige Flurnamen, die auf Rodungen hindeuten .....	52
Tab. 11	Das Gotteshausholz von Ittingen bei der Aufhebung der Kartause im Jahre 1848	63
Tab. 12	Das Gotteshausholz von Tobel bei der Aufhebung der Komturei im Jahre 1807	66
Tab. 13	Abgaben an Holz aus dem Herrschaftswald von Tobel .....	73
Tab. 14	Dorfförster im Weiler Oberhof und im Dorf Tobel .....	91

## *Einleitung*

Wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig ist die Forstwirtschaft wegen der langen Dauer von der Entstehung bis zur Hiebreife der Waldbestände sowohl auf die Planung in die Zukunft als auch auf die Rückschau in die Vergangenheit angewiesen. Neben dieser Einsicht<sup>1</sup> und den persönlichen Motivationen gab ein weiterer Umstand den wesentlichen Anstoss zur vorliegenden Arbeit. Im Jahre 1977 kaufte die neugegründete «Stiftung Kartause Ittingen» Gutsbetrieb und Klostergebäude, um darin ein kulturelles Zentrum zu errichten. Die dazugehörigen Waldungen wurden gleichzeitig vom Staat erworben. Bereits 1807 gelangte der junge Kanton Thurgau in den Besitz der Waldungen des ehemaligen Gotteshauses Tobel. Sowohl die Johanniterkomturei Tobel als auch die Kartause Ittingen waren Inhaber einer der thurgauischen Gerichtsherrschaften des Ancien Régime.

Da die beiden Gotteshäuser ausgedehnte Waldungen besassen und aus der Zeit ihrer Gerichtsherrschaft zahlreiche Archivalien mit vielen Hinweisen auf den Wald und das Forstwesen vorhanden sind<sup>2</sup>, schien die Untersuchung der Forstgeschichte dieser beiden Gebiete Erfolg zu versprechen. Von Anfang an durfte man aus den Quellen manche Einzelheiten über den Wald und das Forstwesen des Untersuchungsgebietes erwarten. Die in den Klosterarchiven aufbewahrten Dokumente beziehen sich fast ausschliesslich auf die nähere Umgebung der entsprechenden Gotteshäuser. Die meisten Schriftstücke stammen aus den letzten zwei bis drei Jahrhunderten der «Klosterzeit», also von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert. Damit war der zeitliche Rahmen abgesteckt<sup>3</sup>. Zu einigen Themen wurden ältere Belege beigezogen; da und dort schien es sinnvoll, die neueste Entwicklung zu betrachten. Bei der grossen Zahl und der Vielfalt der Quellenhinweise blieben aber auch die typischen Begleiterscheinungen von geschichtlichen Arbeiten nicht aus. Viele Einzelheiten, die

1 Über das Wesen und die Bedeutung der Forstgeschichte vgl. Hagen, C. et al, 1973, Schuler, A., 1981 (Forstgeschichte) und Schuler, A., 1981 (Vorlesung).

2 Die Archivbestände liegen im Staatsarchiv Frauenfeld; ein Teil der Ittinger Akten verblieb in der Kartause und ging im Jahre 1977 an die «Stiftung Kartause Ittingen» über; diese lagerte sie wegen der Umbauarbeiten im ehemaligen Gotteshaus in der Kantonsbibliothek Frauenfeld ein.

Hagen, C. hat für die forstgeschichtlichen Teile verschiedener Wirtschaftspläne Ittinger Archivalien verarbeitet,

z. B. WP Bürgergemeinde Buch bei Uesslingen 1954,

WP Bürgergemeinde Hüttwilen 1956,

WP Bürgergemeinde Warth 1956.

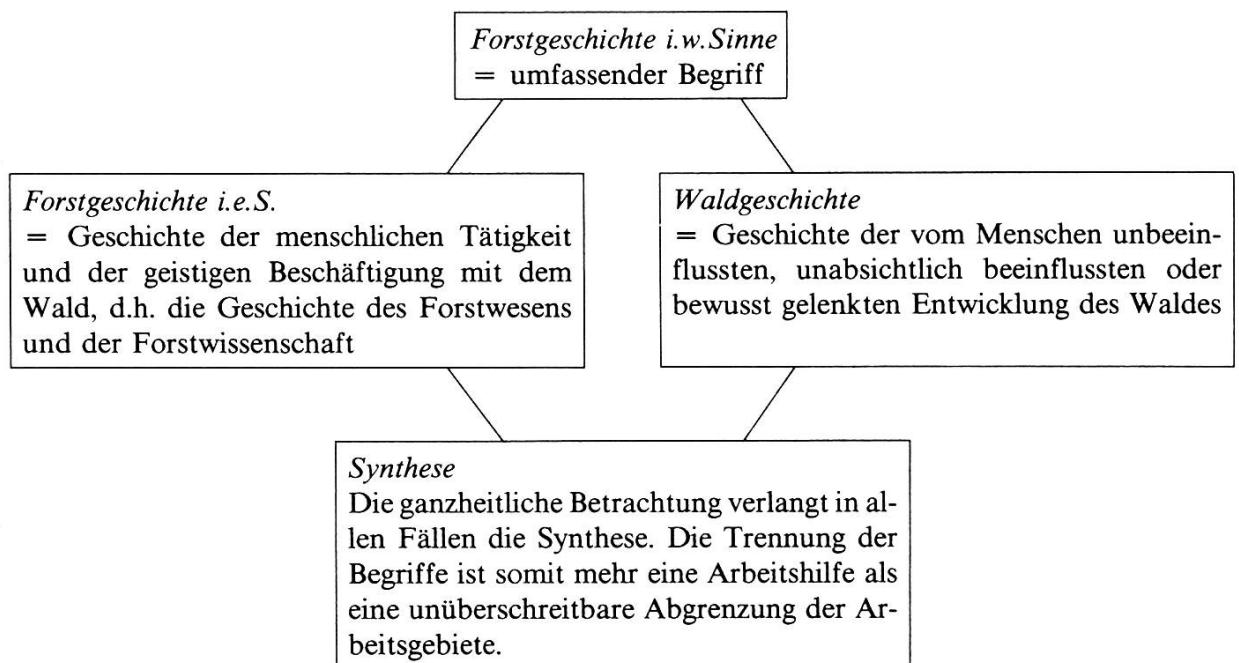
Der Verfasser hat seine Diplomarbeit aus den Tobler Archivalien erarbeitet: Pfaffhauser, P., 1977 (Tobel).

3 Für eine historische Arbeit im vorliegenden Umfang wäre dieser Zeitrahmen, der sich über mehrere Jahrhunderte erstreckt, viel zu gross bemessen. In forstgeschichtlichen Monographien ist dies hingegen üblich, da die Forstwirtschaft aus der im Text angedeuteten Langfristigkeit auf möglichst alle forstlichen Informationen aus der Vergangenheit angewiesen ist.

interessiert hätten, sind nur unzulänglich tradiert, vom forstlichen Standpunkt aus eher nebensächliche Angaben hingegen oft mit einer belastenden Fülle. Die forstliche Bedeutung von mancher Überlieferung wird oft erst nach eingehendem Studium erkannt. Manche amüsante Episode verlockt dazu, sich in Einzelheiten zu verlieren oder die gewählte Thematik zu verlassen. Das Untersuchungsgebiet und die Quellen sind bereits zu umfangreich, als dass jeder forstliche Hinweis mit allen erkennbaren Zusammenhängen beleuchtet werden könnte. Eine der grössten Schwierigkeiten bestand in der Auswahl der Informationen, die schliesslich in der Darstellung Eingang finden sollten. In den Vordergrund gestellt wurden einerseits besonders häufig genannte Aspekte, etwa Baumartenvorkommen und Waldflächenveränderungen, anderseits aus heutiger Sicht interessierende Themen wie die forstlichen Nutzungen und die Waldflege.

Darstellungen, die sich mit der Forstgeschichte von abgeschlossenen Verwaltungseinheiten befassen, werden gemäss IUFRO-Subject-Group Forstgeschichte als Reviergeschichte bezeichnet. Diese sind in der Regel primär forstgeschichtlich orientiert, gehen also vor allem auf die menschliche Tätigkeit und die geistige Beschäftigung mit dem Wald in der Vergangenheit ein. Wie in jeder forstgeschichtlichen Arbeit sind aber auch in Reviergeschichten sowohl die forst- als auch die waldgeschichtlichen Aspekte zu untersuchen und zu einer Synthese zu bringen<sup>4</sup>. Da ein «Revier» meistens nur Teil einer oder weniger natürlicher Waldlandschaften ist, spielt die Waldgeschichte eher eine ergänzende Rolle.

4 Den Zusammenhang zwischen Wald- und Forstgeschichte veranschaulicht am besten die folgende Graphik. Nach Hagen, C. et al., 1973.



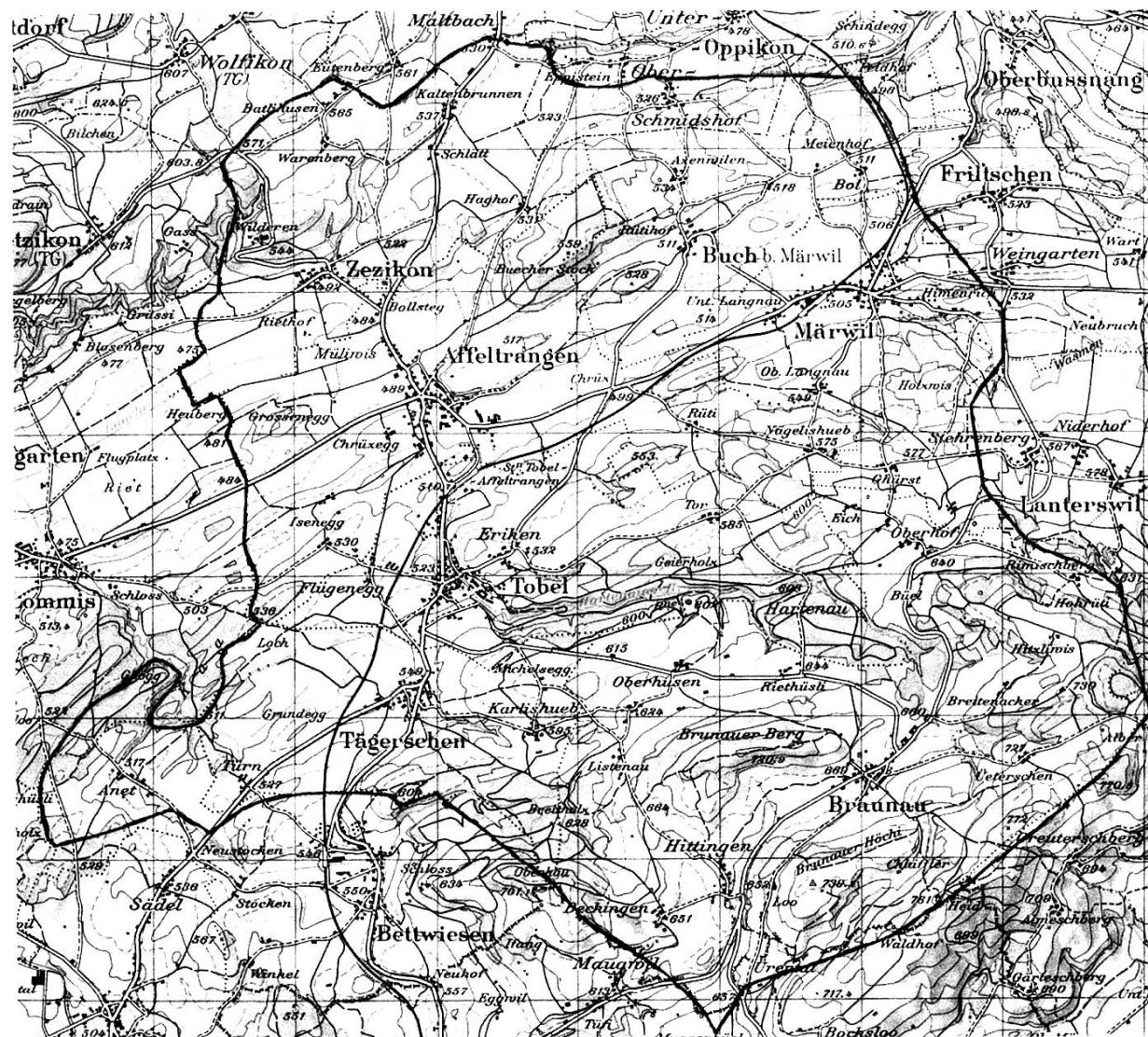


Abb. 1. Gerichtsherrschaftsgebiet der Johanniterkomturei Tobel (Ausschnitt aus der Landeskarte 1:50 000, Blatt 216 Frauenfeld). Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 14. November 1983).

# 1 Natürliche Grundlagen und allgemeingeschichtliche Entwicklung

## 11 Geographische Gegebenheiten

Die beiden ehemaligen Klöster liegen im Kanton Thurgau, der sich im Nordosten des schweizerischen Mittellandes befindet: die Kartause Ittingen gegenüber dem Hauptort Frauenfeld im Thurtal, die Komturei Tobel im oberen Lauchetal.

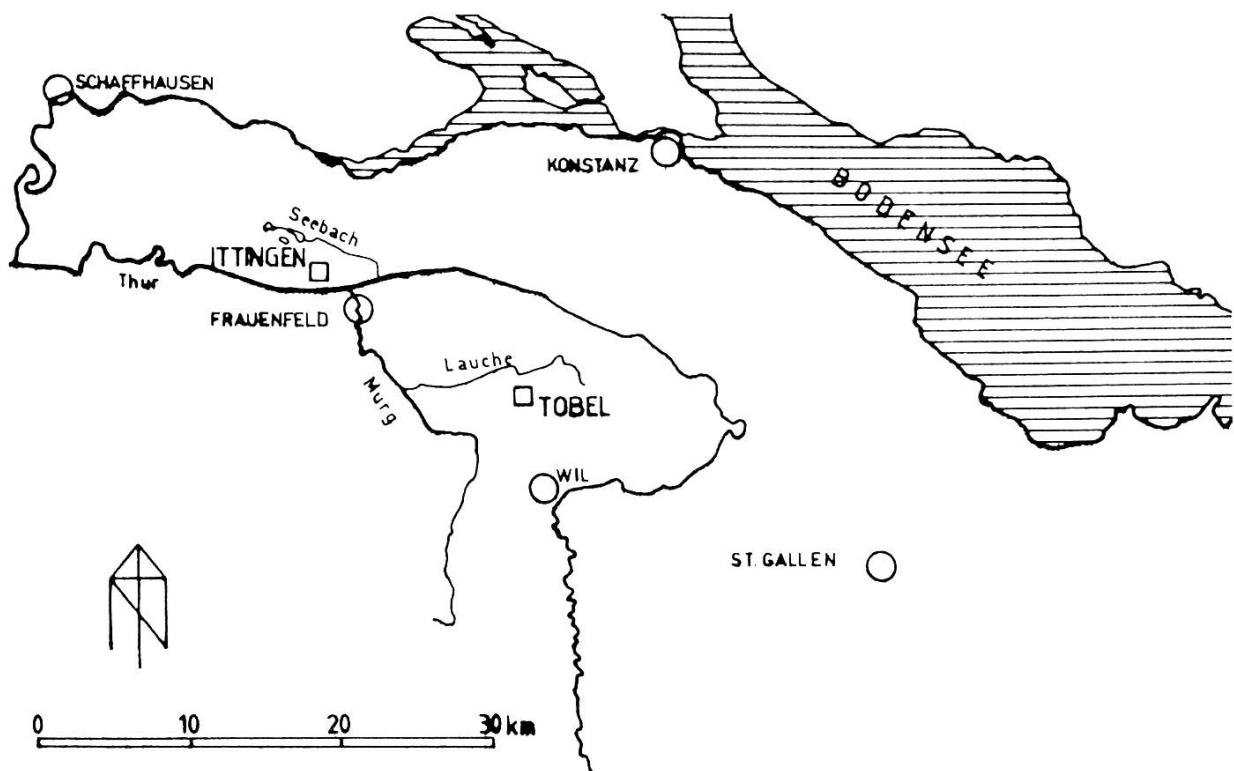


Abb. 2. Die geographische Lage der beiden Gotteshäuser.

Das Ittinger Gotteshaus wurde in einer einst versumpften Senke im rechtsseitigen, mässig geneigten Thuruferegebiet rund 40 Meter über der Flussebene gebaut<sup>1</sup>. Hinter der Klostermauer steigt ein bewaldeter Hang, der durch ein Bachtobel durchbrochen wird und aus dessen Fuss eine ergiebige Quelle fliest, nochmals 40 Meter steil an. Nicht weit von Ittingen überqueren zwei seit jeher wichtige Verkehrswägen die Thur, jener westlich des Klosters verbindet Frauenfeld mit Schaffhausen, jener östlich davon führt von Frauenfeld ins Seebachtal.

Die Johanniterkomturei Tobel liegt am Ausgang des bewaldeten Tobels des Hartenauerbachs, der im Nachbardorf Affeltrangen am Rande einer weiten

<sup>1</sup> Nach Stumpf, J., 1548, 5. Buch: «under dem eynfluss der Murck / vor Frauwenfeld über auff der rechten seyten des wassers gleich unter dem dorff Wart».

Ebene von Süden her in die Lauche fliess<sup>2</sup>. Beim Gebäude führte früher der stark begangene Pilgerweg von Konstanz nach Einsiedeln vorbei. Eine gute Wegstunde südlich von Tobel befindet sich die sanktgallische Äbtestadt Wil.

### 111 Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Kartause Ittingen

Das Gericht Ittingen erstreckt sich vom Thurtal, in dem das Gotteshaus selbst liegt, über das nördlich davon gelegene Seebachtal hinaus bis auf die Wasserscheide zwischen dem Einzugsgebiet der Thur und jenem des Rheins.

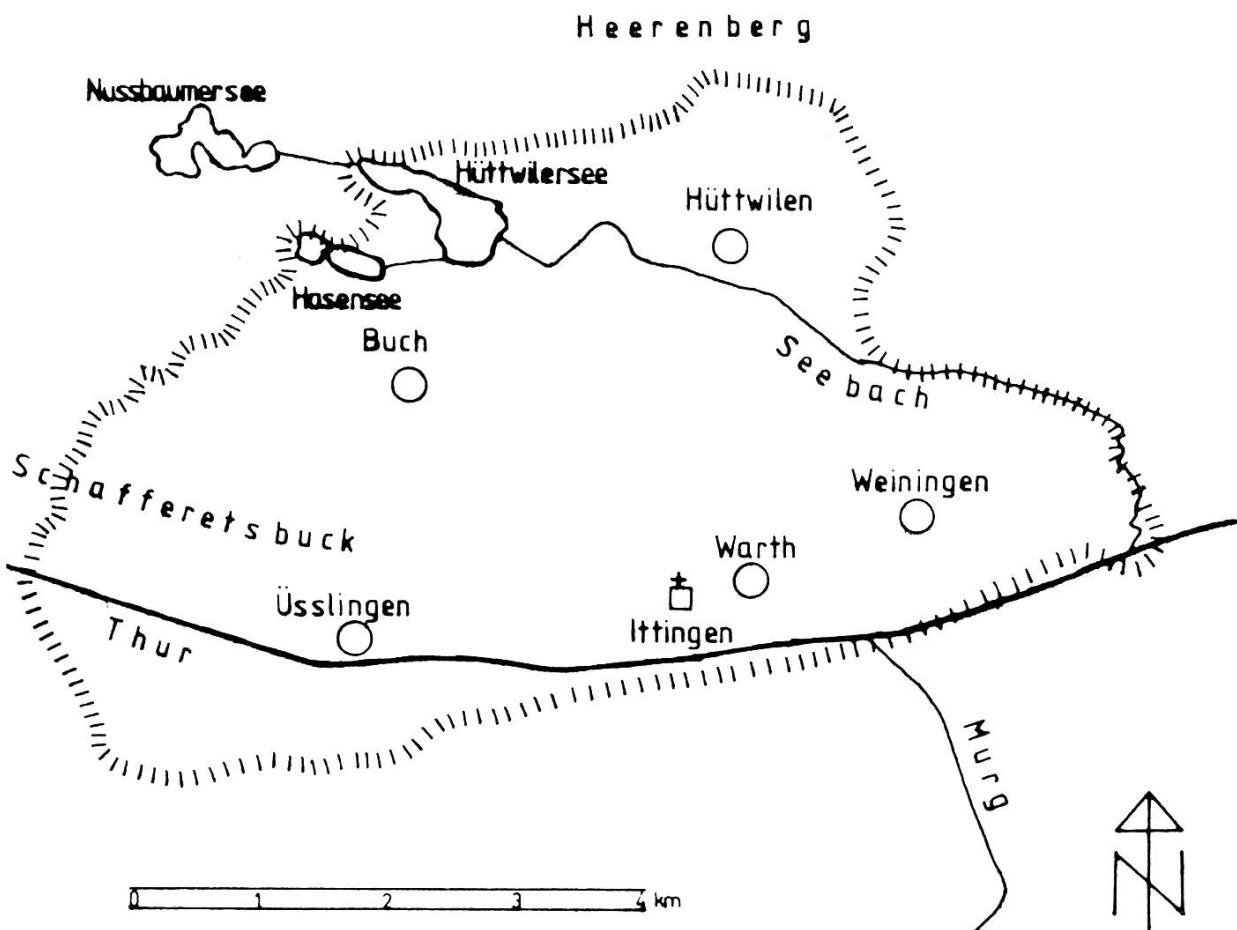


Abb. 3. Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Kartause Ittingen.

2 Nach Stumpf, J., 1548, 5. Buch: «Nebend der statt Wyl / auff der lincken hand der Tur in einer halben meyl / oder bey einer meyl ungefarlich / ligend die nachverzeichnete plaetz und schloesser. Erstlich Tobel ein Johanniter hauss».

Nach StAF 7'36'37 und 38 (Visitationsprotokolle) liegt die Komturei: 1627: «in der grafschafft Thurgäu; zwischen St. Gallen undt Costantz, in einem lustigen ohrt, deren ein zimmlich weiter begriff, mit einer maur, undt graben umbfangen»;

1694: «ohnweit der fürstl. St. Gallischen Statt Weyl, und der Eydtgnosischen Statt Frauwenfeldten, hinden an einem Tobel, und zue beyder seythen mit bergen überhöhet»;

1761: «in einem sehr engen und tiefen thal, ist zu beyden seithen mit nahe anstossenden bergen völlig überhöhet».

Das Thurtal ist hier eine bis zwei Kilometer breite Ebene, die in ungefähr west-östlicher Richtung verläuft, nach Westen entwässert wird und auf einer Meereshöhe von rund 380 Metern liegt. Bevor dieser Gebirgsfluss in der Mitte des letzten Jahrhunderts in ein begradigtes Flussbett gezwungen wurde<sup>3</sup>, überschwemmte er häufig die ganze Ebene, die dadurch unbewohnt und weitgehend unbebaubar war, für den Verkehr ein Hindernis darstellte und das Bild einer kahlen oder gebüschbestockten, von alten Gewässerläufen und Kiesbänken durchzogenen Auenlandschaft bot<sup>4</sup>. Heute dehnen sich hier weite Felder, Gemüse- und Obstkulturen, Wiesen und Waldungen aus. An einigen Stellen wird Kies ausgebeutet. Der Untergrund bildet ein bedeutendes Grundwasserreservoir. An der Stelle, wo die wichtigste Verkehrsverbindung der Umgebung, jene zwischen Frauenfeld und Schaffhausen, die Thur überquert, entwickelte sich das Dorf Uesslingen. Anfangs des 19. Jahrhunderts wurde hier der als Lehen von Ittingen abhängige Fährenbetrieb durch eine Brücke ersetzt<sup>5</sup>. Beim Hof Rohr wurde der Verkehr von Frauenfeld nach Hüttwilen noch im Jahre 1837 mit einer Fähre aufrechterhalten, eine Brücke wurde hier erst später gebaut<sup>6</sup>. Auch beim ehemaligen Ittinger Lehenhof Ochsenfurt<sup>7</sup> an der nordöstlichen Ecke der Frauenfelder Allmend war 1837 noch eine Fähre im Einsatz<sup>8</sup>.

Zum Höhenzug, der das Thur- vom Seebachtal trennt, steigt das Gelände zum Teil steil an – auf dem Schafferetsbuck nordwestlich von Uesslingen bis auf 536 Meter –, um gegen den Seebach nach Norden und Westen sanft abzufallen. Die südexponierten Abhänge gegen das Thurtal sind zum Rebbau geeignet<sup>9</sup>, die Dörfer Dietingen bei Uesslingen und Warth zeigen den Charakter von typischen Weinbauernsiedlungen. Bei der Kartause blieb eine grössere Fläche, der «Schoren» und das «Burgholz», stets mit Wald bestockt. Die sanft gegen den Seebach abfallende Ebene ist heute Milchwirtschafts-, Obst- und Ackerbaugebiet. Im «Armbuech» nördlich von Ittingen, im «Buechemerwald» westlich von Buch sowie im «Mösli» östlich von Weinigen blieben weitere bedeutende Waldflächen erhalten.

Das Seebachtal war zur Zeit der Kartäuserherrschaft stark versumpft; die letzten Meliorationen wurden erst im 20. Jahrhundert durchgeführt<sup>10</sup>. Erhalten

3 Den entscheidenden Anstoss für die Dammbauten gab die grosse Überschwemmung von 1851; begonnen wurde erst 1867. Vgl. Wegelin, H., 1917, Seiten 83 f.

4 Weitere Hinweise auf das Landschaftsbild der ehemaligen Thuraue im Abschnitt 123.

5 Knoepfli, A., 1950, Seite 428; vgl. auch Maurer, J. C., 1800, 2. Abschnitt sowie StAF 7'42'49.

6 Pupikofer, J. A., 1837, Seite 349.

7 Heute unbewohntes Gebiet, Naturschutzobjekt und militärisches Übungsgelände.

8 Pupikofer, J. A., 1837, Seite 349.

9 Schlegel, W., 1970 gibt einen Eindruck von der Bedeutung dieser Gegend als Weinbaugebiet.

10 Wegelin, H., 1917, Seite 105 berichtet von Meliorationen zwischen 1857 und 1862. Nach «Atlas der Schweiz», 1978, Legende zu Blatt 85, wurde zwischen 1919 und 1922 das Riet entwässert. An die neuesten Meliorationen (Tieferlegung des Seespiegels um 2 Meter während des 2. Weltkrieges) erinnert sich noch mancher Zeitgenosse.

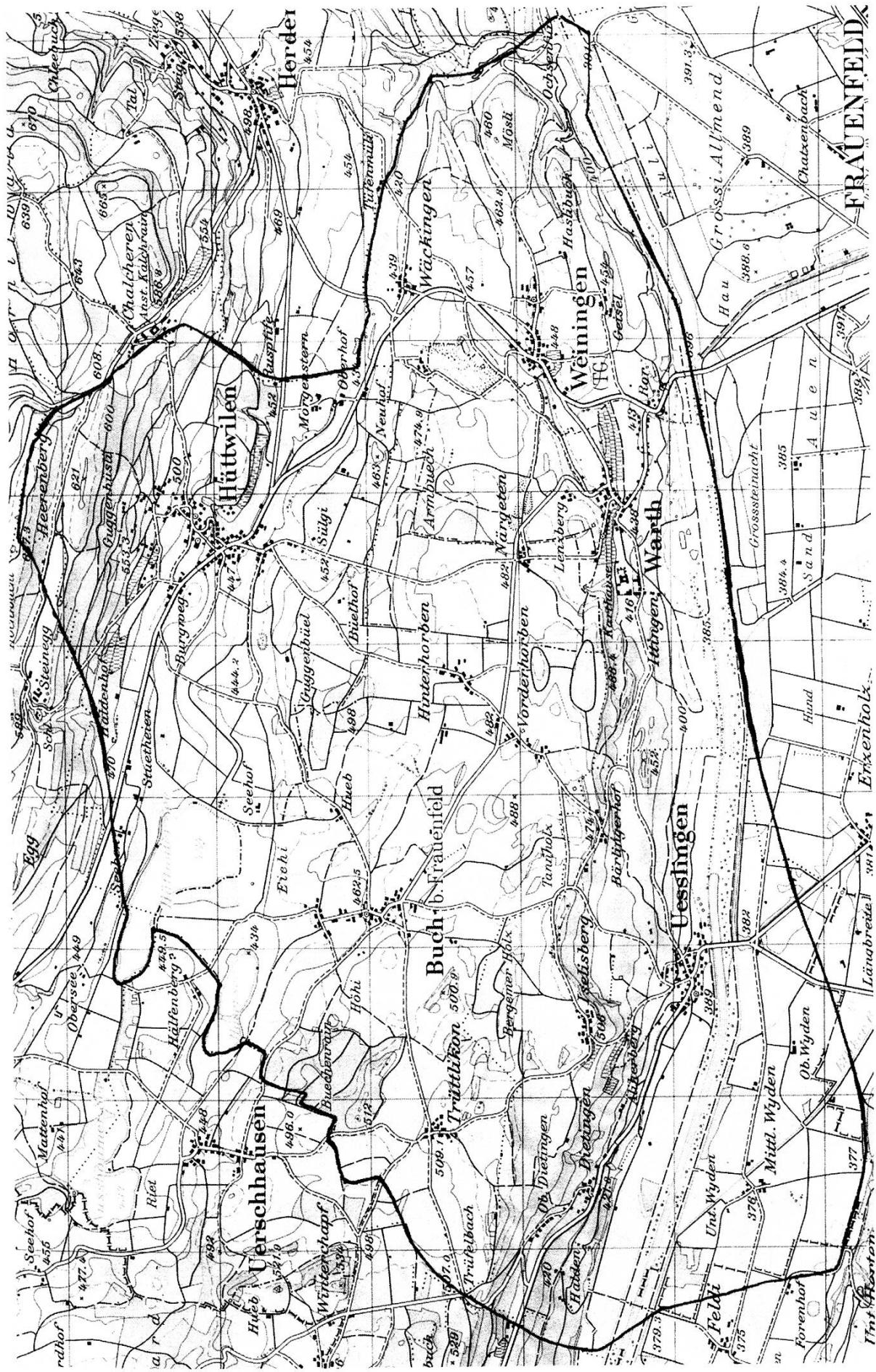


Abb. 4. Gerichtsherrschungsgebiet der Kartause Ittingen (Ausschnitt aus der Landeskarte 1:50 000, Blatt 216 Frauenfeld). Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 14. November 1983).

blieben der Nussbaumer-, der Hüttwiler- und der Hasensee, von denen der Nussbaumersee ausserhalb des Gerichts Ittingen liegt. Im übrigen breiten sich heute auf der Seenplatte Gemüse- und Ackerbaugebiete sowie Wiesen aus. Beidseitig des Seebachs wird Kies abgebaut. An der südexponierten Talseite über dem Dorf Hüttwilen wird ebenfalls Rebbau betrieben. Südwestlich davon, wo der Seebach die eiszeitliche Moräne durchbricht, sowie auf der Anhöhe über dem Dorf liegen die ausgedehntesten Waldungen des gesamten Gerichtes.

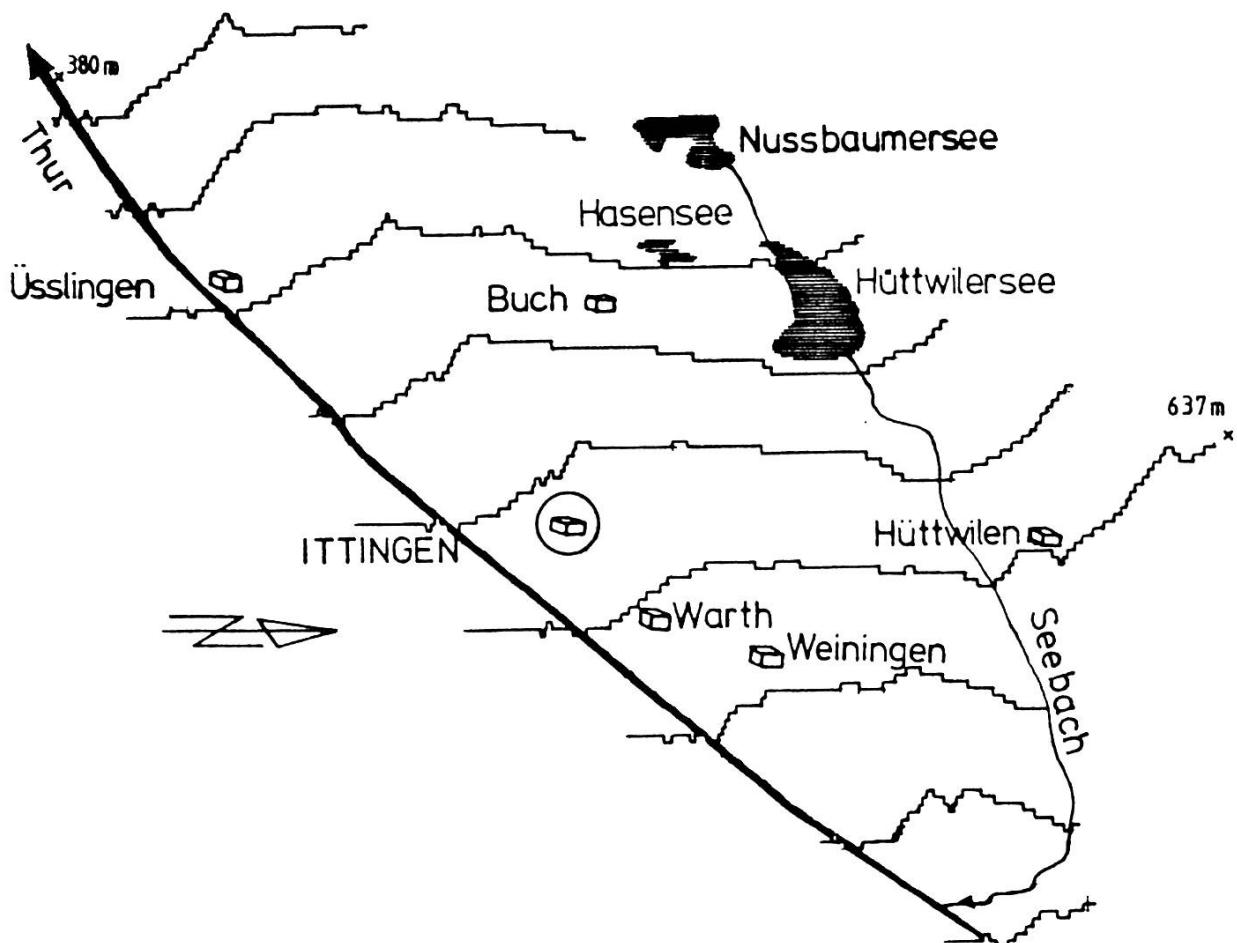


Abb. 5. Geländequerschnitte durch das Ittinger Amt.

Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Kartause Ittingen umfasst ungefähr die Territorien der heutigen Gemeinden Buch, Hüttwilen, Uesslingen, Warth, Weiningen<sup>11</sup>. Der Flächeninhalt beträgt rund 27 km<sup>2</sup>, wovon ungefähr 19% bewaldet sind<sup>12</sup>.

11 Heutige politische Gliederung des Gebietes (nach Ortschaftenverzeichnis, 1962):

Bezirk Frauenfeld

Kreis Uesslingen

Munizipalgemeinde Uesslingen

Ortsgemeinden *Buch, Uesslingen, Warth*

## 112 Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Johanniterkomturei Tobel

Zum Gerichtsherrschaftsgebiet der Komturei Tobel gehörte neben dem Hauptgebiet um Tobel auch die kleine Exklave Herten in der östlichen Nachbarschaft der Stadt Frauenfeld am linken Abhang des Thurtales<sup>13</sup>. Das

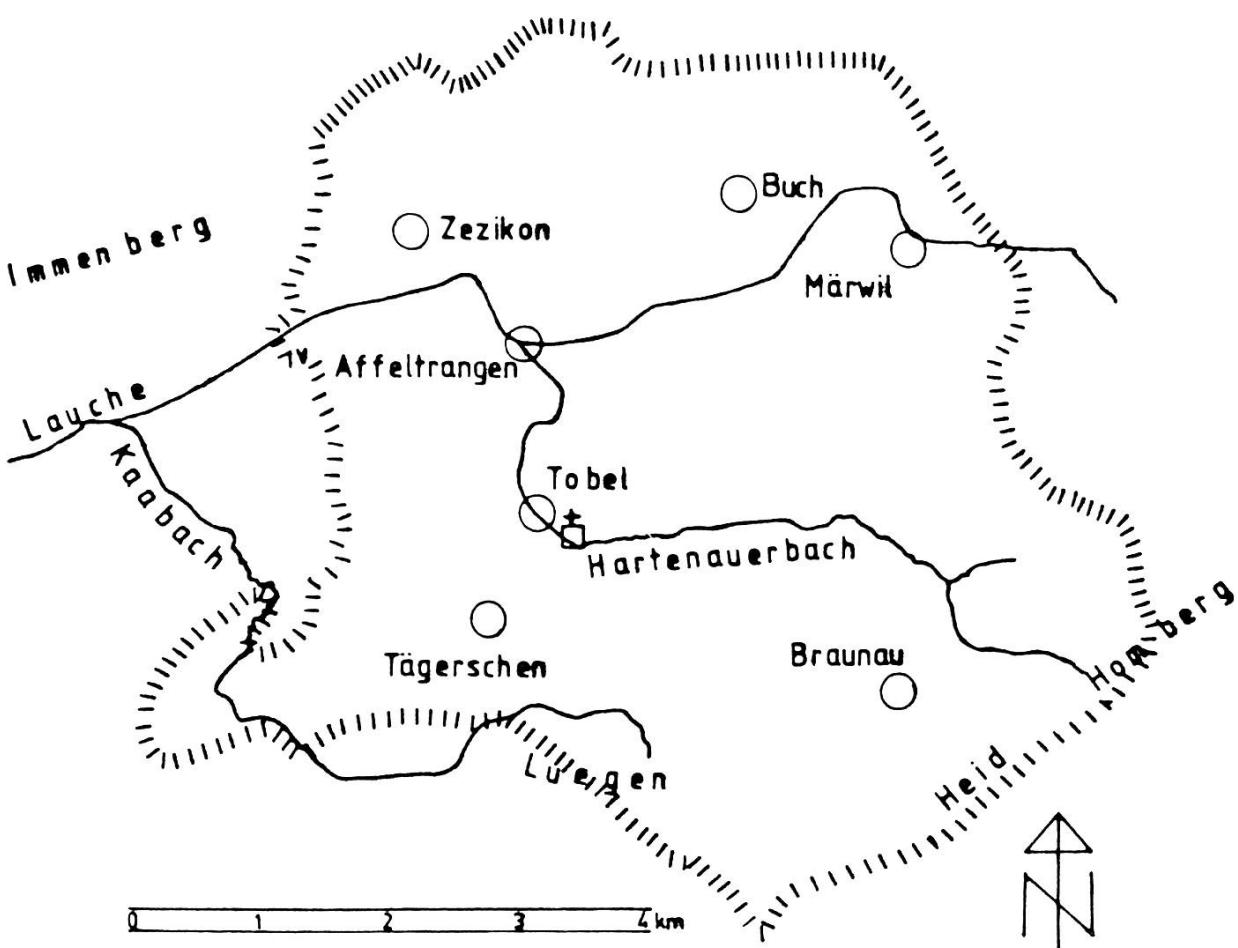


Abb. 6. Das Gerichtsherrschaftsgebiet der Johanniterkomturei Tobel.

Bezirk Steckborn

Kreis Eschenz

Munizipalgemeinde Hüttwilen (davon gehörten Kalchrain und Moorwilen nicht zum Ittinger Gericht)

Kreis Müllheim

Munizipalgemeinde Pfyn

Ortsgemeinde Weiningen

In früheren Jahrhunderten gehörten auch Niederneunforn, Uerschhausen und Herdern zum Gericht Ittingen, vgl. StAF, Offnungen, Einleitung zu Ittingen.

12 Arealstatistik Thurgau 1952, Thurgauer Heimatkunde 4a (StAF).

13 Heutige politische Gliederung der Exklave Herten (nach Ortschaftenverzeichnis, 1962):  
Bezirk Frauenfeld

Kreis Frauenfeld;

Einheitsgemeinde Frauenfeld; davon gehörte zu Tobel: Herten, Ober- und Unterherten, Ober- und Untergriesen, Hub, Ergaten.

Hauptgebiet des Gerichtes liegt innerhalb des grossen Thurbogens zwischen Wil, Bischofszell und Sulgen, ohne jedoch die Thur zu berühren, und ist landschaftlich reich gegliedert. Mörikofer beschreibt die Gerichtsherrschaft Tobel treffend als «ein niederes Gebirgsland mit mehreren Längenthälern durchzogen, von denen das Thal der Lauche das bedeutendste ist»<sup>14</sup>.

Die teilweise kilometerbreite Laucheebene, die sich wie das Thurtal von Osten nach Westen erstreckt und nach Westen entwässert wird, reicht von Westen her mit ihrem oberen Teil in die Gerichtsherrschaft hinein und teilt sie in zwei Gebiete, den Abhang zum Immenberg und jenen zum Homberg. An der Westgrenze des Gerichtes liegt die Ebene auf rund 480 Metern über Meer. Sie steigt bis zur Ostgrenze, wo sie bei Märwil die Wasserscheide zum Thurtal bildet, auf rund 500 Meter. Bis zur Melioration vor dem Zweiten Weltkrieg war die Ebene eine ausgedehnte Sumpflandschaft. Einzelne Reste davon blieben erhalten. Heute befinden sich hier die bedeutendsten Ackerbaugebiete der Gegend. Die wichtigsten Zuflüsse erhält die Lauche von Süden her: Beim westlich der Gerichtsherrschaft Tobel gelegenen Dorf Lommis den Kaabach, bei Affeltrangen den Hartenauerbach, an dem sich die Komturei befindet; bei Märwil fliessst die Lauche selbst von Süden her in die Ebene hinein. Von Norden her nimmt sie einige kleinere Bäche auf, die den Abhang des Immenberges entwässern. Zwischen Affeltrangen und Zuzikon zweigt ein Seitenarm des Lauchetales ab, der sich im Chraienriet, nördlich des Buecher Stocks, verbreitert.

Der Immenberg, zu dem das Lauchetal auf seiner Sonnenseite ansteigt, verläuft parallel zur Ebene und fällt gegen Osten sanft ab. Die Gegend um Zuzikon, am Fusse des Hanges, betrachtete Pupikofer als «zu Getreide-, Obst- und Weinbau» sehr geeignet<sup>15</sup>. Heute wird nur noch beim Schloss Sonnenberg, westlich der Gerichtsherrschaft, Rebbau betrieben. Beim Hof Wildern oberhalb von Zuzikon reichen die Waldungen am Immenberg in die Gerichtsherrschaft hinein. Am südöstlichen Abhang des Buechenstocks befindet sich das Dörfchen Buch. Auf den Höfen im nördlichsten Teil der Gerichtsherrschaft wird vorwiegend Milchwirtschaft betrieben.

Südlich der Lauche steigt das Gelände ebenfalls an. Einige Hügelzüge, die im Süden der Gerichtsherrschaft Meereshöhen bis über 700 Meter erreichen, teilen sie in mehrere Täler und Tälchen ein. Einige Bäche haben tiefe Tobel eingefressen, zum Beispiel der Hartenauerbach oder der Würibach, ein Seitengewässer des Kaabaches. Die meisten Bäche in diesem Gebiet fliessen nach Norden in die Lauche; im Süden der Gerichtsherrschaft dagegen werden einzelne Täler nach anderen Richtungen entwässert. Unweit der Wasserscheide zwischen dem Hartenauerbach und dem Maugwilerbach, der nach Südwesten der Murg zustrebt, liegt in einem obstreichen Tale das Dorf Braunau. Abgesehen von einigen Weilern herrscht im Gemeindebann von Braunau die Einzelhof-

14 Mörikofer, J. C., 1832, Seite 3.

15 Pupikofer, J. A., 1837, Seite 249.

siedlung vor, die an die voralpine Nachbarschaft erinnert. Auch hier ist die Milchwirtschaft neben dem Obstbau heute vorherrschend. Vor allem Anhöhen und Tobeleinhänge, aber auch bedeutende ebene und schwach geneigte Gebiete sind mit Wald bedeckt, die grössten Flächen aber kommen entlang dem Hartenauerbach sowie auf dem Bettwieser-, Braunauer- und Homberg vor.

Die Gerichtsherrschaft umfasst ungefähr das Territorium der Ortsgemeinden Affeltrangen, Braunau, Buch, Märwil, Tägerschen, Tobel und Zezikon<sup>16</sup>, dazu die angrenzenden Weiler Anet (heute Bettwiesen) und Schmidshof (heute Oppikon). Innerhalb des Hauptgebietes der Gerichtsherrschaft Tobel befinden sich zwei kleine Territorien, die nicht der Gerichtsbarkeit der Komturei unterstellt, sondern sogenannte «Freisitze» waren: das Landgut Wildern<sup>17</sup> bei Zezikon und das Schloss Tägerschen<sup>18</sup>. Das Gericht hat eine Fläche von rund 30 km<sup>2</sup> und ist zu rund 17% bewaldet<sup>19</sup>.

### *113 Geographische Vergleiche zwischen den beiden Gebieten*

Die beiden Gerichte sind fast gleich gross, beide enthalten in den von Westen nach Osten gerichteten Tälern ehemalige Auenlandschaften; flächenmäßig ist vor allem die Thurebene im Gericht Ittingen von Bedeutung. Die Herrschaft Tobel hat eine abwechslungsreiche Topographie und liegt durchschnittlich 100 Meter höher als jene von Ittingen<sup>20</sup>. In beiden Gerichten streichen auch die Erhebungen ungefähr von Ost nach West, die Südhänge sind in der Regel steiler als die Nordhänge.

In beiden Gerichten haben sich die frühesten Siedlungen an den Hauptgewässern – in Ittingen an der Thur und am Seebach, in Tobel an der Lauche – und an den Verbindungswegen – in Ittingen an jenen zwischen Frauenfeld und Schaffhausen sowie zwischen Frauenfeld und dem Untersee, in Tobel am Pilgerweg von Konstanz nach Einsiedeln – entwickelt. Im Gericht Ittingen befand-

16 Heutige politische Gliederung des Gebietes (nach Ortschaftenverzeichnis, 1962):

Bezirk Münchwilen

Kreis Tobel;

Munizipalgemeinde Affeltrangen;

Ortsgemeinden *Affeltrangen, Buch, Märwil, Zezikon*;

Munizipalgemeinde Tobel;

Ortsgemeinden *Braunau, Tägerschen, Tobel*.

Ausserdem gehörten auch Anet (heute Ortsgemeinde Bettwiesen, Munizipalgemeinde Lommis) und Schmidshof (heute Ortsgemeinde Oppikon, Munizipalgemeinde Bussnang) zum Gericht Tobel, bis zum Jahre 1466 auch die «Gemeinde» Ochsenfurt, die später zur Gerichtsherrschaft Ittingen gehörte, vgl. Abschnitt 312.

17 Knoepfli, A., 1955, Seiten 394 f.

18 Knoepfli, A., 1955, Seiten 332 f.; Bühler, H., 1962, Seite 31.

19 Arealstatistik Thurgau 1952, Thurg. Heimatkunde 4a (StAF).

20 Die Höhen von Koordinatenschnittpunkten wurden folgenden Landeskarten 1:25 000 entnommen: Gerichtsherrschaft Ittingen: 1052 Andelfingen und 1053 Frauenfeld; Gerichtsherrschaft Tobel: 1053 Frauenfeld und 1073 Wil.

Tab. 1. Höhenunterschiede zwischen den Gerichtsherrschaftsgebieten

Merksam	Gericht Ittingen	Gericht Tobel	Differenz
Tiefster Punkt	375 m ü.M. Thur	472 m ü.M. Lauche	97 m
Höchster Punkt	637 m ü.M. Heerenberg	772 m ü.M. Weidholz	135 m
Mittel	506 m ü.M.	622 m ü.M.	116 m
Mittel der Koordinaten-schnittpunkte <sup>21</sup>	441 m ü.M.	577 m ü.M.	136 m

den sich im Jahre 1837 21 Dörfer, Weiler und Höfe, davon nur sieben mit weniger als vier Gebäuden, in Tobel dagegen 53 Siedlungen, von denen die Hälfte weniger als vier Gebäude zählte<sup>22</sup>. Uesslingen und Hüttwilen im Gericht Ittingen, Tobel und Affeltrangen im Gericht Tobel entwickelten sich im Gegensatz zu den vielen Weilern und Höfen zu grösseren Ortschaften. Das Gericht Ittingen war in fünf, Tobel in sieben Gemeinden eingeteilt. Die Struktur des Gemeinwesens war in den beiden Gerichten weniger kompliziert als im übrigen Thurgau<sup>23</sup>. Zu den Gemeinden gehörten seit jeher mehrere Siedlungen, die Bevölkerung des ältesten Siedlungskerns bezeichnete sich als «innere Gemeinde»<sup>24</sup>.

Beide Gerichte sind zu je einem Fünftel bewaldet und weisen somit etwa dieselbe Walddichte auf wie der ganze Kanton<sup>25</sup>. Wenn auch die tiefgreifenden wirtschaftlichen Änderungen der letzten Jahrzehnte in den Gerichten ihre Spuren hinterlassen haben, unterblieb doch wie auch in anderen weiten Gebieten des Kantons eine stärkere Industrialisierung und eine allzustarke Vergrösserung der Ortschaften. Ein zahlenmässiger Vergleich der Wohngebäude zeigt grössere Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen Siedlungen zwischen 1837 und 1962. In der abgelegenen und in viele Siedlungen zersplitten Gemeinde Braunau sowie in der früher wichtigen Gemeinde Uesslingen (Fähre)

21 Arithmetisches Mittel der Höhen aller Kilometer-Koordinatenschnittpunkte in den Gerichten vgl. Anmerkung 20.

22 Pupikofer, J. A., Seiten 229 ff.

23 Rosenkranz, P., Seiten 26 f.

24 Vgl. Abschnitt 323.

25 Gesamtfläche Kanton Thurgau 100 637 ha 100%  
 Anteilfläche Bodensee 14 324 ha 14%  
 Übrige Seen 147 ha 0%  
 Übriges unproduktives Land 5 543 ha 6%  
 Kulturland 62 234 ha 62%  
 Wald 18 388 ha 18%  
 (Schoop, A., 1965, Seite 75)

gingen die Gebäudezahlen zurück. Am stärksten wuchsen hingegen die Ortschaften an der Linie der Mittel-Thurgau-Bahn Tobel, Affeltrangen und Märwil im Gericht Tobel. Seit 1962 haben die meisten Dörfer in den beiden Gebieten durch die vermehrte Mobilität und den Trend, vermehrt wieder auf das Land zu ziehen, Einfamilienhausquartiere erhalten.

Tab. 2. Siedlungen und Anzahl der Wohnhäuser im Gericht Tobel<sup>26</sup> 1837<sup>27</sup> und 1962<sup>28</sup>

Siedlung	Anzahl der Wohngebäude		Siedlung	Anzahl der Wohngebäude																																																																																																																				
	1837	1962		1837	1962																																																																																																																			
<i>Gemeinde Affeltrangen:</i>																																																																																																																								
Affeltrangen	70	89	Azenwilen	6	6																																																																																																																			
Bollsteg	3	3	Bohl	6	6																																																																																																																			
Eisenegg	6	6	Buch	26	19																																																																																																																			
Kreuzegg	3	2	Rütihof	—	1																																																																																																																			
Nägelishub	4	4	Sonnenhof	—	1																																																																																																																			
Rüti	4	3	Towag	—	1																																																																																																																			
Siedlungen	6	6	Siedlungen	3	6																																																																																																																			
Wohngebäude	90	107	Wohngebäude	38	34																																																																																																																			
<i>Gemeinde Braunau:</i>																																																																																																																								
Bächlingen	1	2	<i>Gemeinde Märwil:</i>																																																																																																																					
Beckingen	8	7	Braunau	38	32	Breiti	7	3	Breitenacker	1	2	Ghürst	4	4	Bühl	2	1	Himmenreich	3	8	Eich	1	2	Langnau	7	9	Fürhäusern	4	3	Märwil	34	83	Gehrwies	3	1	Siedlungen	5	5	Heid	2	2	Wohngebäude	55	107	Hittingen	18	14	<i>Gemeinde Tägerschen:</i>		Hitzliwies	1	1	Hölzli	2	1	Karlishub	?	10	Hohreuti	1	1	Tägerschen	31	34	Kläffler	—	1	Türn	?	5	Loh	5	5	Siedlungen	3	3	Oberhausen	21	16	Wohngebäude	?	49	Oberhof	14	8	<i>Gemeinde Tobel:</i>		Oberholz	2	2	Riethüsli	1	1	Bühl	—	1	Rimensberg	3	2	Erikon	13	10	Üterschen	3	4	Fliegenegg	1	4	Siedlungen	20	21	Thor	5	5	Wohngebäude	131	108	Tobel	34	71
Braunau	38	32	Breiti	7	3																																																																																																																			
Breitenacker	1	2	Ghürst	4	4																																																																																																																			
Bühl	2	1	Himmenreich	3	8																																																																																																																			
Eich	1	2	Langnau	7	9																																																																																																																			
Fürhäusern	4	3	Märwil	34	83																																																																																																																			
Gehrwies	3	1	Siedlungen	5	5																																																																																																																			
Heid	2	2	Wohngebäude	55	107																																																																																																																			
Hittingen	18	14	<i>Gemeinde Tägerschen:</i>																																																																																																																					
Hitzliwies	1	1	Hölzli	2	1	Karlishub	?	10	Hohreuti	1	1	Tägerschen	31	34	Kläffler	—	1	Türn	?	5	Loh	5	5	Siedlungen	3	3	Oberhausen	21	16	Wohngebäude	?	49	Oberhof	14	8	<i>Gemeinde Tobel:</i>		Oberholz	2	2	Riethüsli	1	1	Bühl	—	1	Rimensberg	3	2	Erikon	13	10	Üterschen	3	4	Fliegenegg	1	4	Siedlungen	20	21	Thor	5	5	Wohngebäude	131	108	Tobel	34	71																																																		
Hölzli	2	1	Karlishub	?	10																																																																																																																			
Hohreuti	1	1	Tägerschen	31	34																																																																																																																			
Kläffler	—	1	Türn	?	5																																																																																																																			
Loh	5	5	Siedlungen	3	3																																																																																																																			
Oberhausen	21	16	Wohngebäude	?	49																																																																																																																			
Oberhof	14	8	<i>Gemeinde Tobel:</i>																																																																																																																					
Oberholz	2	2	Riethüsli	1	1	Bühl	—	1	Rimensberg	3	2	Erikon	13	10	Üterschen	3	4	Fliegenegg	1	4	Siedlungen	20	21	Thor	5	5	Wohngebäude	131	108	Tobel	34	71																																																																																								
Riethüsli	1	1	Bühl	—	1																																																																																																																			
Rimensberg	3	2	Erikon	13	10																																																																																																																			
Üterschen	3	4	Fliegenegg	1	4																																																																																																																			
Siedlungen	20	21	Thor	5	5																																																																																																																			
Wohngebäude	131	108	Tobel	34	71																																																																																																																			

26 Politische Einteilung: vgl. Abschnitt 112.

27 Pupikofer, J. A., Seiten 229 ff.

28 Ortschaftenverzeichnis, Staatskanzlei Thurgau 1962.

Siedlung	Anzahl der Wohngebäude	
	1837	1962
<i>Gemeinde Zezikon:</i>		
Batlehausen	7	4
Haghof	3	3
Kaltenbrunnen	4	7
Maltbach	8	9
Rietmühle	1	—
Schlatt	2	3
Schulhaus	—	1
Wahrenberg	3	3
Wildern	1	2
Zezikon	30	24
Von der Gemeinde		
<i>Bettwiesen:</i>		
Anet	2	5
Von der Gemeinde		
<i>Oppikon:</i>		
Schmidshof	12	14
Siedlungen	11	11
Wohngebäude	73	75

Tab. 3. Siedlungen und Anzahl Wohnhäuser im Gericht Ittingen<sup>29</sup> 1837<sup>30</sup> und 1962<sup>31</sup>

Siedlung	Anzahl der Wohngebäude	
	1837	1962
<i>Gemeinde Buch:</i>		
Buch	36	29
Horben	4	17
Hub	2	3
Stegacker	—	1
Trüttlikon	6	10
Siedlungen	4	5
Wohngebäude	48	60
<i>Gemeinde Hüttwilen:</i>		
Hüttwilen	93	117
Siedlungen	1	1
Wohngebäude	93	117

Siedlung	Anzahl der Wohngebäude	
	1837	1962
<i>Gemeinde Uesslingen:</i>		
Berlingerhof	1	2
Dietingen	32	23
Iselisberg	10	9
Sonnenberg	—	2
Uesslingen	68	52
Wyden	12	8
Siedlungen	5	6
Wohngebäude	123	96
<i>Gemeinde Warth:</i>		
Ittingen	8	8
Warth	32	43
Siedlungen	2	2
Wohngebäude	40	51

29 Politische Einteilung, vgl. Abschnitt 111.

30 Pupikofer, J. A., Seiten 229 ff.

31 Ortschaftenverzeichnis, Staatskanzlei Thurgau 1962.

Siedlung	Anzahl der Wohngebäude	
	1837	1962
<i>Gemeinde Weiningen:</i>		
Geisel	4	6
Hasli	—	1
Nergeten	7	5
Ochsenfurt	2	—
Rohr	2	3
Weckingen	8	10
Weiningen	33	43
Siedlungen	6	6
Wohngebäude	56	68

Tab. 4. Prozentuale Verteilung der verschiedenen Siedlungsgrössen 1837<sup>32</sup>

Siedlungen mit folgender Gebäudeanzahl	Siedlungszahl und prozentualer Anteil	
	Ittingen	Tobel
1 – 3	4 (22%)	25 (49%)
4 – 9	6 (33%)	14 (27%)
10–49	6 (33%)	11 (22%)
über 50	2 (12%)	1 ( 2%)
Total		
Siedlungen 1837	18	52
Siedlungen 1962	20	57

## 12 Standörtliche Voraussetzungen

Die Entwicklung des Waldes wird einerseits von der Natur mit den ihr eigenen Gesetzen, anderseits vom Menschen mit seinen bestimmten Bedürfnissen bezüglich der Waldnutzung bestimmt. Zuerst werden die natürlichen Gegebenheiten in den beiden Gerichten vorgestellt.

### 121 Geologie

Die älteste Gesteinsformation, die im Untersuchungsgebiet zutage tritt, ist die «obere Süsswassermolasse», die während der Alpenfaltung einerseits von alpinen Fliessgewässern, anderseits aus einem von Osten nach Westen verlaufenden «Glimmerstromsystem» ins damalige Mittellandbecken geschüttet wurde<sup>1</sup>. Das Einsinken des mittelländischen Molassetroges hielt mit dieser Sedimentation Schritt, so dass man sich das miozäne Landschaftsbild als ein typisches, ausgedehntes Deltagebiet vorstellen kann. Diese Formation bildet den

32 Zusammenzug aus Tabellen 2 und 3.

Anmerkungen zu 12: Standörtliche Voraussetzungen.

1 Geiger, E., 1943, Seiten 7 ff.; Hofmann, F., 1973, Seiten 4 ff.

Felsuntergrund des Untersuchungsgebietes; an Abhängen und in Bacheinschnitten des Gerichts Tobel tritt sie vielerorts als Nagelfluhbank, Sandstein- oder Mergelschicht an die Oberfläche.

Aus dem Quartär stammen die sogenannten «jüngeren Deckenschotter» der Mindel-Eiszeit<sup>2</sup>. Auf den Anhöhen nördlich von Hüttwilen im Gericht Ittingen bildet dieser Schotter eine schwach nach Norden geneigte Platte<sup>3</sup>, die die Molasse auf grösserer Fläche überdeckt. Am stärksten wurde die Oberfläche des Untersuchungsgebietes von den Gletschern der Würmeiszeit geprägt.

Beim Vorstoss der Gletscher der jüngsten Eiszeit entstanden ausgedehnte Schotterfelder. Von Nordosten her reicht ein solches weit ins Gericht Ittingen hinein. Es wird in mehreren Kiesgruben ausgebeutet und ist am Steilhang des Thurtales in der Nähe der Kartause Ittingen als kalkig verkittete, nagelfluhähnliche Schicht aufgeschlossen<sup>4</sup>. In der Herrschaft Tobel findet man Schotter der frühen Würmeiszeit nur kleinflächig auf der Heid bei Braunau an der südlichen Gerichtsgrenze<sup>5</sup>. In beiden Gerichten sind Moränen der würmeiszeitlichen Gletscher vorhanden. Reich an Wallmoränen ist das Gericht Ittingen. Von Westen her reicht eine durch Drumlins und Rundhöcker charakterisierte Grundmoränenlandschaft bis an die Kartause<sup>6</sup>; wie auch die aus der Grundmoräne herausragenden Molasse- und Wallmoränenreste tragen diese Erhebungen meistens Flurnamen auf «-büel» oder «-buck»<sup>7</sup>. Im Gericht Tobel fallen vor allem im westlichen Teil zahlreiche, von Nordwesten nach Südosten gerichtete längliche Drumlins oder Rundhöcker auf. Die Flurnamen dieser Erhebungen enden im Gegensatz zu jenen im Gericht Ittingen meistens mit «-egg»<sup>8</sup>. Ausgedehnte Gletscherseen bedeckten nach den Eiszeiten die Täler der Thur, des Seebaches und der Lauche. Jener im Thurtal wurde durch das Geschiebe der Thur und ihrer Zuflüsse verhältnismässig rasch ausgefüllt, das Lauchetal verlandete durch die dortigen Bäche, das Seebachtal vermoorte bis auf die heutigen Reste, die drei Seen westlich von Hüttwilen. Weiter zeugen erratische Blöcke, die nach dem Zurückschmelzen des Eises vermutlich über das ganze Gebiet verstreut waren<sup>9</sup>, verlandete Söllseen<sup>10</sup> und geritzte Geschiebe von der Tätigkeit der Eismassen. Im Burgholz bei der Kartause Ittingen verursachte ihr

2 Hantke, R., 1980, Seite 39; Geiger, E., 1943, Seiten 15 ff.

3 Geiger, E., 1943, Seite 17.

4 Andresen, H., 1979.

5 Hantke, R., 1980, Seite 21.

6 Hantke, R., 1980, Seiten 38 ff.; Müller, E. R., 1979.

7 Bandle, O., 1954, Seiten 142 ff.

8 A. a. O.

9 Hantke, R., 1978, Seite 87.

10 Hofmann, F., 1967: Beispiele verlandeter Söllseen: Nergeter Ried nördlich des Ittinger Schoren; Ried westlich des Ittinger Burgholzes; Ried im Tannholz; Ried nördlich Iselisberg; Ried westlich Grosswingeten; nördlich Trüttlikon (westlich Eggenrain); westlich Trüttlikon (Grosswisen); Buechemer Wald.

Zurückweichen ein Abgleiten von Gesteinsmassen an den Flanken des Thurtales, wodurch sich dort eine Geländekante bildete und darunter ein äusserst lebhaftes Relief entstand<sup>11</sup>.

Sowohl die tertiären als auch die quartären und alluvialen Sedimente, die den geologischen Untergrund des Untersuchungsgebietes bilden, zeichnen sich durch hohen Basengehalt aus und geben deshalb günstige Voraussetzungen für nährstoffreiche Böden. Im Laufe der Zeit entstanden vor allem durch Auswaschung auch nährstoffarme Standorte. Solche kommen hauptsächlich an ebenen Stellen auf den Anhöhen im Gericht Tobel vor. Die Unterschiede in den bodenbildenden Vorgängen führten zu voneinander abweichenden Zusammensetzungen des natürlichen Pflanzenkleides.

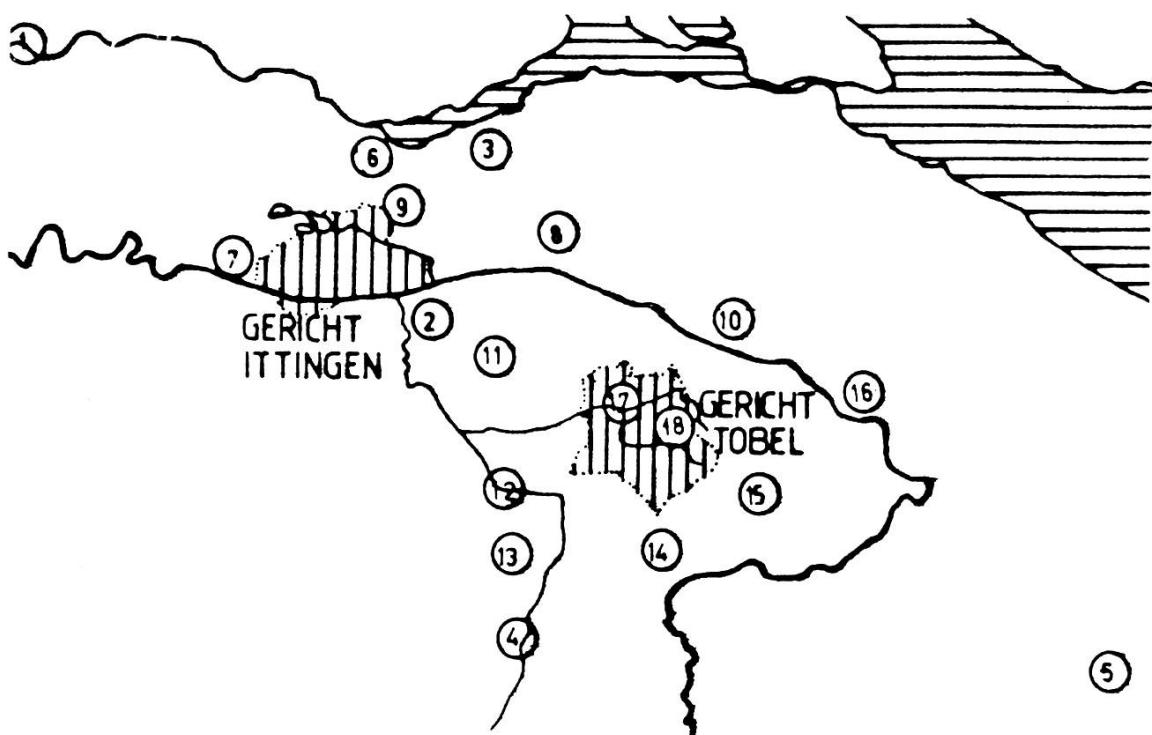


Abb. 7. Berücksichtigte Klimastationen: 1 Schaffhausen, 2 Frauenfeld, 3 Haidenhaus, 4 Dussnang, 5 St.Gallen, 6 Eschenz, 7 Niederneunforn, 8 Müllheim, 9 Kalchrain, 10 Weinfelden, 11 Thundorf, 12 Wängi, 13 Eschlikon, 14 Wil, 15 Hosenruck, 16 Sulgen, 17 Affeltrangen, 18 Oberhof.

## 122 Klima

Die Abnahme der Lufttemperatur und vor allem die Zunahme der Niederschläge mit steigender Meereshöhe lassen sich in den berücksichtigten Stationen wie im ganzen ostschweizerischen Mittelland von Nordwest nach Südost beobachten. In Ittingen ist es demzufolge etwas wärmer und trockener als in Tobel. In Tobel fallen jährlich rund 100 mm mehr Niederschläge als in Ittingen.

<sup>11</sup> Andresen, H., 1979, Seite 76.

Diese weiträumige Klimatendenz wird im Thurtal unterbrochen, wo eine warme und trockene Zone Rebbau möglich macht<sup>12</sup>.

Die aufgrund der phänologischen Entwicklung von zahlreichen, gut erkennbaren Testpflanzen erstellte Karte «Wärmegliederung der Schweiz»<sup>13</sup> bestätigt die festgetellten Tendenzen im Untersuchungsgebiet. Die Anhöhen bei Braunauf im Gericht Tobel reichen bis in die «mittlere Ackerbaustufe» hinauf, der Heerenberg im Gericht Ittingen nur bis in die «untere Ackerbaustufe». Die Gerichtsherrschaft Tobel gehört hauptsächlich der «oberen Obst- und Ackerbaustufe» an, Ittingen dagegen grossenteils der «mittleren Obst- und Ackerbaustufe». Die wärmste Gegend im Untersuchungsgebiet ist der sonnseitige Abhang zum Thurtal bei Uesslingen, Warth und Weiningen («untere Obst- und Ackerbaustufe»). In den Niederungen der Thur und der Lauche, insbesondere im Krähenried bilden sich im Winter Frostseen.

Tab. 5. Wärmegliederung des Untersuchungsgebietes<sup>14</sup>

Wärmestufe und Vegetationszeit in Tagen / örtliches Vorkommen (I: Ittingen, T: Tobel)
kühl, mittlere Ackerbaustufe, 180 – 190 Tage: T: Anhöhen um Braunauf (Braunauer Berg, Heid, Homberg)
ziemlich kühl, untere Ackerbaustufe, 190 – 200 Tage: I: Heerenberg; T: Übrige Gemeinde Braunauf, Bettwieser Berg, Kräenriet
ziemlich mild, obere Obst- und Ackerbaustufe, 200 – 205 Tage: I: oberer Abhang vom Heerenberg, Thurebene, Anhöhe zwischen Uesslingen, Buch und Warth; T: fast gesamte übrige Gerichtsherrschaft
mild, mittlere Obst- und Ackerbaustufe, 205 – 210 Tage: I: fast gesamte Südhänge zu Thur- und Seebachtal; T: Südhang zum Lauchetal
sehr mild, untere Obst- und Ackerbaustufe, 210 – 215 Tage: I: mittlerer Südhang zum Thurtal bei Uesslingen, Warth und Weiningen

12 Annalen MZA. Seit einigen Jahren besteht auch im Weiler Oberhof bei Braunauf eine Klimamessstation, von der bisher noch keine Durchschnittswerte vorliegen (mündliche Auskunft MZA Zürich).

13 Schreiber, K., 1973.

14 A. a. 0.

Tabelle 6. Klimadaten: (Die Nummern entsprechen den Stationen der Abbildung 7; Quellen: Annalen MZA)

Nr.	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Min	Max	Diff	Winter	Frühl.	Sommer	Herbst	Jahr
<i>Lufttemperatur</i>																				
1	-1,1	-0,1	3,8	7,7	12,7	15,7	17,2	16,5	13,1	8,0	3,1	-0,2	-1,1	17,2	18,3	-0,5	8,1	16,5	8,1	8,0
2	-0,8	-0,1	3,8	8,0	12,9	16,2	17,7	16,7	13,2	8,2	3,3	0,2	-0,8	17,7	18,5	-0,2	8,2	16,9	8,2	8,3
3	-1,5	-0,6	3,0	6,7	11,5	14,6	16,3	15,8	12,6	7,6	2,6	-0,6	-1,5	16,3	17,8	-0,9	7,1	15,6	7,6	7,3
4	-1,1	-0,3	3,1	6,6	11,3	14,1	15,8	15,3	12,3	7,4	2,7	-0,3	-1,1	15,8	16,9	-0,6	7,0	15,1	7,5	7,2
5	-1,2	-0,4	3,1	6,6	11,3	14,3	16,0	15,5	12,5	7,7	2,9	-0,3	-1,2	16,0	17,2	-0,6	7,0	15,3	7,7	7,3
<i>Niederschläge</i>																				
2	54	44	60	71	92	115	112	103	90	70	54	60	44	115	71	158	223	330	214	925
3	51	43	60	74	100	124	126	113	102	75	57	60	43	126	83	154	234	363	234	985
6	54	45	60	69	86	102	108	103	86	69	56	66	45	108	63	165	215	313	211	904
7	46	38	53	64	84	112	106	99	85	68	49	55	38	112	74	139	201	317	202	859
8	58	48	62	74	94	118	118	109	93	75	57	68	48	118	70	174	230	345	225	974
9	48	43	55	69	91	119	115	106	93	70	51	57	43	119	76	148	215	340	214	917
10	54	44	56	72	92	115	119	114	89	72	54	60	44	119	75	158	220	348	215	941
11	61	47	64	80	101	122	126	114	97	79	59	66	47	126	79	174	245	362	235	1016
12	57	46	63	78	98	115	122	114	92	76	57	66	46	122	72	169	239	351	225	984
13	75	61	75	91	109	132	131	125	103	86	70	82	61	132	71	218	275	388	259	1140
14	63	49	64	81	106	125	130	123	98	78	59	69	49	130	81	181	251	378	235	1045
15	60	47	62	85	109	130	137	125	105	78	61	63	47	137	90	170	256	392	244	1062
16	53	42	57	74	95	119	119	118	92	71	54	59	42	119	77	154	226	356	217	953
17	56	45	62	82	106	125	128	123	95	77	57	63	45	128	83	164	250	376	229	1019

Reihenfolgen:

Höchste Durchschnittstemperatur: Frauenfeld, Schaffhausen, Haidenhaus, St. Gallen, Dussnang

Grösste Temperaturdifferenz: Frauenfeld, Schaffhausen, Haidenhaus, St. Gallen, Dussnang

Höchster Totalniederschlag: Eschlikon, Hosenruck, Wil, Affeltrangen, Thundorf, Haidenhaus, Wängi, Müllheim, Sulgen, Weinfelden, Frauenfeld,

Kalchrain, Eschenz, Niederneunforn

Grösste Niederschlagsdifferenz: Hosenruck, Affeltrangen, Haidenhaus, Wil, Thundorf, Sulgen, Kalchrain, Weinfelden, Niederneunforn, Wängi, Eschlikon, Frauenfeld, Müllheim, Eschenz.

## 123 Waldgesellschaften

Bei jedem bisherigen Versuch, den Thurgauer Wald in Wuchsgebiete einzuteilen, wurde die von Ost nach West verlaufende Thurebene, die den Kanton in zwei Teile zerlegt, als wichtige Grenze betrachtet. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich sowohl in den nördlichen als auch in den südlichen Abschnitt und hat damit Anteil an der trennenden Thurebene selbst. Das Gericht Tobel liegt völlig im südlichen Teil, das Gericht Ittingen erstreckt sich von der Thurebene bis in das nördlich davon gelegene Gebiet. Das auffallendste Merkmal, das zur Unterscheidung zwischen einem südlichen und nördlichen Wuchsgebiet führte, ist die Verbreitung der Nadelbäume. J.A. Pupikofer hielt 1837 folgende Beobachtung fest: «Auf den Höhen, welche vom Thurtale mittäglich liegen, bestehen die Wälder fast ganz aus freiwillig wachsendem Nadelholze. Die Rothanne und Weisstanne hat in denselben das Übergewicht über die Kiefer. Die Eibe kommt nur stellenweise vor, und die Laubholzbäume mehr vereinzelt, als zu Gehölzen vereinigt.» Auf den Anhöhen nördlich der Thur hingegen seien «die Waldungen mehr aus Laubholz zusammengesetzt, nämlich aus Aspen, Buchen, Hagbuchen, Eichen, Erlen, Ahorn, Eschen, Birken, wilden Äpfel-, Birn- und Kirschbäumen und einzelnen Rothannen, Weisstannen, Kiefern»<sup>15</sup>. Damit in Übereinstimmung stehen die in der Forststatistik der beiden Forstmeister J. Stähelin und J.J. Kopp im Jahre 1860 festgehaltenen Beobachtungen. Die Fichte sei die häufigste Baumart im Kanton. Der Hinweis, dass die Buche als der vorherrschende Laubbaum «weitaus am meisten verbreitet an den nördlichen Abhängen und auf der Höhe des Seerückens» sei, bringt zum Ausdruck, dass im Abschnitt nördlich der Thur der Laubholzanteil höher war als südlich des Flusses. Nur noch an der Südspitze des Kantons, in den «höchsten Lagen auf den kalkreichen Böden des Hörnlistockes», sei die Buche ebenfalls stark verbreitet<sup>16</sup>.

Die Waldungen im südlich der Thur gelegenen Abschnitt gehörten für Forstmeister P. Etter, der im Jahre 1909<sup>17</sup> den Thurgauer Wald beschrieb «zum Schönsten, was der Kanton an Wald aufzuweisen hat. 100jährig und darüber sind dieselben gesund und holzreich, sie bergen namentlich stattliche Vorräte von sehr wertvollem Stark- und Nutzholz. Bis ins hohe Alter halten sie guten Schluss; wo dieser ausnahmsweise verloren gegangen ist oder wo ihn der Waldbesitzer absichtlich lockert, folgt dem Licht, das den Boden trifft, sofort reichlich natürliche Verjüngung.» Die hier vorkommende Baumartenzusammensetzung – Weisstanne, Rottanne, Föhre und Buche – hielt er für glückliche Naturmischungen in alten Waldungen, die ohne Zutun des Menschen entstanden seien. Sehr häufig seien alle vier Holzarten, wenn auch in ungleichem Masse, an der Bestandesbildung beteiligt, zuweilen auch nur drei oder zwei. Als «herrliche

15 Pupikofer, J. A., 1837, Seite 38.

16 Forststatistik 1860, Seite 8.

17 Etter, P., 1909.

Repräsentanten solcher Bestände» führt er unter anderem das Staatsforstrevier Tobel – das ehemalige Gotteshausholz – an. H. Etter ordnet im Jahre 1947<sup>18</sup> das Gebiet südlich der Thur den montanen Buchen- und Tannenwäldern zu. 1982 teilt es H. Nussbaumer<sup>19</sup> (in ähnlicher Weise wie es Kopp und Stähelin in der Forststatistik 1860 andeuten), in einen nördlichen und südlichen Teil – den «Mittelthurgau», in dem sich das Gericht Tobel befindet, und das «Tannzapfenland». Die Nadel- und Laubholzbestände seien im Mittelthurgau von Natur aus nicht deutlich voneinander abgegrenzt, ebene Lagen seien durchschnittlich nadelwaldreicher als Hänge und Steilhänge. Verursacht werde dieser Unterschied durch die in ebenen Lagen erfolgte stärkere Auswaschung der Nährstoffe, derzu folge hier nur eine lückige Bodenvegetation gedeihe. Auf den dafür häufig vorkommenden Nadelteppichen und Moospolstern könnten die Samen der Nadelbäume besser aufkeimen als jene der Laubbäume. Unebene Lagen seien meist nährstoffreicher, wiesen eine starke Bodenvegetation auf und böten damit Voraussetzungen, die für Laubbäume günstiger seien als für Nadelbäume.

Die Waldungen nördlich der Thur wurden im Jahre 1909 von P. Etter in vier Wuchsgebiete unterteilt. Jenem, das zwischen der Thur und dem Seerücken liegt und von der westlichen Kantonsgrenze bis auf die Höhe von Lanzenneunforn–Pfyn reicht, das also auch das Gericht Ittingen einschliesst, sei «eine sehr starke Vertretung der Föhre eigenthümlich», was er «mit den in diesem Gebiete häufig vorkommenden südlichen Expositionen»<sup>20</sup> in Zusammenhang bringt. Diese Föhrenverbreitung, die inzwischen wieder stark abgeklungen ist<sup>21</sup>, entstand vermutlich im 19. Jahrhundert aufgrund einer verstärkten künstlichen Verjüngung dieser Baumart nach landwirtschaftlichen Zwischennutzungen. H. Etter ordnet dieses Gebiet 1947 der kollinen Stufe zu. Es liegt zwischen dem ozeanisch getönten Oberthurgau mit dem «aronstabreichen Eichen-Hagenbuchenwald» und dem kontinental-warmen Schaffhauser-Becken mit dem «hainsimsenreichen Eichen-Hagenbuchenwald». Nach H. Nussbaumer schuf hier der langedauernde menschliche Einfluss auf den höchsten Stellen Buchenhochwälder, in den Bachtobeln und an Steilhängen Niederwälder, in siedlungs-näheren Gebieten Nadelholzhochwälder.

In der Thurebene «ziehen sich kleine Weidenwälder hin», schreibt J.A. Pupikofer 1837<sup>22</sup>. P. Etter unterscheidet 1909 die eigentlichen Uferwaldungen,

18 Etter, H., 1947.

19 Nussbaumer, H., 1982.

20 Die häufigen südlichen Expositionen in diesem Gebiet bewirken auch die günstige Reblage, vgl. Abschnitt 111.

21 Vgl. WP Frauenfeld Süd 1977; WP Steckborn Mitte 1974; WP Bischofszell 1975; WP Diessenhofen 1972; WP Güttingen 1974, die alle eine deutliche Föhrenabnahme in den letzten Jahrzehnten belegen.

22 Pupikofer, J. A., 1837, Seite 38.

denen vor der Thurkorrektion grosse Flächen angehörten, von den weiter vom Fluss entfernten Waldungen. Die Ufer- und Auenwaldungen waren oberholzarme Mittelwaldungen. Typisch sei für sie das vollständige Fehlen von Buche und Hagebuche. Der Unterholzbestand werde von Weiden, Erlen, Eschen und vielen Straucharten gebildet. Das Oberholz setze sich aus Schwarzpappeln und Eschen zusammen, vereinzelt träten Weiden, Föhren, Rottannen und Eichen auf. Er stellte fest, dass das von der Thurkorrektion in der Mitte des 19. Jahrhunderts verursachte Absinken des Grundwasserspiegels die Weiden stark zurückgedrängt habe. In den weiter vom Fluss entfernten Waldungen in der Thurebene vermutet er im ursprünglichen Bestand die «Föhre, mehr oder weniger mit Rottanne unterstanden, zum Teil auch mit ihr in ebenbürtiger Mischung». H. Nussbaumer bezeichnet hier «eschenreiche Bestockungen mit Ahornen, etwas Bergulme und Stieleiche» als naturnahe Bestände.

### *13 Zur allgemeinen geschichtlichen Entwicklung*

In beiden Gerichten gibt es Spuren prähistorischer Besiedlungen<sup>1</sup>:

- Auf der Hüttwiler Seenplatte im nordwestlichen Grenzbereich der Gerichtsherrschaft Ittingen sind jungsteinzeitliche Siedlungen (ca. 4000 bis 2000 v. Chr.) durch Überreste von Pfahlbauten, Scherben und Keramik sowie einige Steinbeile bezeugt, auf einem Nebenast des Laucherriedes im nördlichen Teil des Gerichts Tobel durch eine Kulturschicht mit verkohlten Holzstücken, Pfählen und vielen Haselnüssen. Unter den Funden war auch hier ein Steinbeil, drei weitere wurden in der übrigen Herrschaft entdeckt.
- Aus der Bronze- und Eisenzeit, den letzten zwei Jahrtausenden vor Christus, treten die Funde in der Umgebung von Ittingen zahlreicher auf als jene aus der Jungsteinzeit, vor allem wiederum in der Hüttwiler Seenplatte. Der bewaldete Hügel «Kirchhölzli» südlich des Hasensees wird als bronzezeitlicher Grabhügel betrachtet; am nördlichen Abhang zur Seenplatte wurden eine Bronzekette und eine bronzenen Gürtelschnalle entdeckt. Im Gericht Tobel wurde in der Laucheebene ein bronzenes «Lappenbeil» gefunden.
- In der römischen Zeit entstand im Westen des Ittinger Dorfes Hüttwilen beim Hof Stutheien eine umfangreiche Siedlung; restaurierte Grundmauern eines Hauses bleiben der Nachwelt als Besichtigungsobjekt erhalten. Im Gericht Tobel gibt es nur wenige Anhaltspunkte für eine Besiedlung während der Römerzeit: Zwischen Tobel und Affeltrangen befindet sich in 60 cm Tiefe eine 20 cm starke Steinschicht, die vielleicht von einem römischen Strässchen stammt; westlich von Zezikon wurde ein römisches Grab und nördlich von Zezikon eine römische Münze entdeckt.

<sup>1</sup> Dokumentation Thurgauisches Museum, Kantonsarchäologe; vgl. Keller-Tarnuzzer, K., und Reinerth, H., 1925.

- Auch die frühalemannische Besiedlung wird durch archäologische Funde bezeugt; aus Maugwil, dem Nachbardorf des Tobler Dorfes Braunau, stammen Schnallen, Riemenzungen und eine Rundfibel, die dem 7. Jahrhundert zugeschrieben werden<sup>2</sup>. Ausserdem gehen die in beiden Gerichten häufigen Siedlungsnamen auf «-ingen», «-hofen», «inghofen», «-wil», «-wilen», «-hausen», «-häusern» auf die seit dem 5. Jahrhundert einwandernden Alemannen zurück<sup>3</sup>.

Im 12. Jahrhundert wurde das Ittinger Gotteshaus von Adeligen der gleichnamigen Burg, Dienstleuten der Welfen, als Augustiner-Chorherrenstift gegründet. Nach der Sage führte eine Familientragödie<sup>4</sup> im Hause Ittingen, nach der päpstlichen Bestätigungsurkunde aus dem Jahre 1152<sup>5</sup> die «Liebe zu höheren Dingen» zu diesem Schritt. Ittingen wurde dem Kloster St. Gallen unterstellt und wirkte wohl wie dieses bedeutend am wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung seiner Umgebung mit. Durch den Einsatz der ersten Pröpste, durch «Gottes Sägen und zerschidener nammhafften guettätern hailig freygebigkeit»<sup>6</sup> vermehrte sich der weit herum gelegene Klosterbesitz bedeutend. «Verderbliche revolutionen, enpörung, krieg», aber auch die von den Pröpsten «minder geführte oeconomey» führten im 14. und 15. Jahrhundert zum Niedergang des Klosters. «Von ünsers gotshus kumberhafti und redlichen not wegen»<sup>7</sup> mussten viele Güter veräussert werden, unter anderem auch eine Glocke aus dem Kirchtum. Im Jahre 1461 erwarb der Kartäuserorden die heruntergekommene Propstei mit allen Rechten, wohl als künftiger Asylort für einige Mönche, die vor den Türken aus dem heutigen Jugoslawien weichen wollten<sup>8</sup>.

2 Ehrat, K. J., 1958, Seite 3.

3 Zinsli, P., 1970, Seiten 31 f.; Schwab, H., 1981, Seiten 86 f.

4 Beim Nachahmen des Schlachtens von Vieh erstach der ältere den jüngeren Bruder, während die Eltern den Gottesdienst in Uesslingen besuchten. Knoepfli, A., 1950, Seite 223.

5 TUB II, Nr. 33. StAF 7'42'38 nennt 1128 als Gründungsjahr.

6 StAF 7'42'38.

7 TUB VII, Nr. 3361 (6. Juni 1376).

8 StAF 7'42'38. Der Übergang von der Augustinerpropstei zur Kartause ist im Gotteshausguterurbar des Prokurator Josephus Wech aus dem Jahre 1743 überliefert: Der Bischof von Konstanz befahl dem letzten Propst von Ittingen, das Kloster «samt aller seiner zugehörd» einem andern Orden zu verkaufen, damit die verpfändeten Güter der Propstei nicht unter die «Creditores» verteilt werden mussten. Denn dies wäre nicht «im Sinne der seligen Stifter gewesen». Zu jener Zeit, im Frühjahr 1461, habe Herr Martinus, ehemaliger Prior der Kartause Maurbach und Visitator der österreichischen Provinz des Kartäuserordens, das Generalkapitel in der «grossen Cartuss» (Chartreuse bei Grenoble) besucht und dort von den Vorgängen in Ittingen gehört. Martinus habe gewusst, wie schlimm es anderseits um die beiden in seiner Provinz gelegenen Kartausen «Fränitz und Pleitrac in Sclawonien» stand. Im Anschluss an die Eroberung von Konstantinopel im Jahre 1453 durch Mahomed II. hätten diese Kartausen von den Türken an ihren Gütern grössten Schaden gelitten und ihre Bewohner seien in «höchster gefahr gestanden von ihren gotteshäusern verjagt zu werden». Die Vorsteher der beiden bedrängten Klöster hätten dem österreichischen Provinzkapitel bereits eine «nammhaffte barschafft» übergeben, um eine anderweitige Unterkunft für die Mönche zu suchen. Der österreichische Kartäuser-Visitator habe deshalb

Der Übergang vom Augustiner- zum Kartäuserkloster erforderte bedeutende bauliche Änderungen, indem jedem Kartäusermönch ein eigenes Häuschen gebaut werden musste. Die Warthermer Bevölkerung, die bisher den Gottesdienst im Kloster besucht hatte, erhielt auf ihr Drängen eine eigene Kirche, da die Ordensregel den Gemeindegottesdienst in der Klosterkirche nicht zuließ<sup>9</sup>. Kurz nach der Neugründung weitete das Gotteshaus seinen weltlichen Einflussbereich aus, indem es im Jahre 1466 die Gerichtsbarkeit von Hüttwilen<sup>10</sup> erwarb und dafür jene über Herdern verkaufte<sup>11</sup>. Mitten in dieser Wachstumsphase traf das junge Gotteshaus im Jahre 1524 ein schweres Unglück. Während den Unruhen der Reformationszeit wurde es eingeäschert, «von welchem traurigen zueahl nicht ohne grosses hertzens laydt eine meldung hiervon geschehen kan, dahero weith besser zue erachten von diesem betrüebten wesen stillzueschweigen als darvon etwas zuebeschreiben, und die alte wunden widerumb zuerneüweren». Ausser dem Schaffner Pater Leonardus Janny und dem Conversbruder Conrad verliessen darauf alle Klosterangehörigen die zerstörte Stätte und fanden Zuflucht in anderen Häusern<sup>12</sup>. Die beiden Zurückgebliebenen begannen dann, «jedoch in habitu saeculari, die kirchen und beyde andere nöthige gebäude» wieder aufzubauen und die dem Gotteshaus zustehenden Einkünfte, so gut es ging, sicherzustellen. Ein Jahr nach dem Brand setzte der Orden Philippus de Stauffer von Basel als neuen Prior ein, der verschiedene Vergabungen ins Gotteshaus brachte. Das Ordensleben der Kartäuser blühte aber erst nach der Schlacht bei Kappel im Jahre 1531 wieder auf. Im Jahre 1549 starb Petrus Frey, der dritte Prior seit dem Klosterbrand. Die Kartause stand in Gefahr, «wegen schlecht geführter oeconomj allgemach widerumb in abgang» zu geraten, was den thurgauischen Landschreiber Locher veranlasste, den ehemaligen Schaffner Leonardus Janny, der inzwischen im österreichischen Axbach Prior geworden war, 1545 zur Rückkehr nach Ittingen zu bewegen. Da durch den Brand alle

die Gelegenheit ergriffen, sich mit den notwendigen Bewilligungen des Generalkapitels der Chartreuse und des Papstes ausgestattet und bei Bischof Heinrich von Konstanz und der weltlichen Obrigkeit vorgesprochen. Daraufhin sei durch einen «autentischen contract das gottshaus Ittingen mit aller seiner damaligen gerechtigkeit, jurisdiction, an- und zugehörd» käuflich an den Kartäuserorden gelangt. Die Kaufurkunde sei im Brand der Kartause Ittingen von 1524 zerstört worden.

9 StAF 7'42'38: Im Jahre 1471 wurde der «Vertrag die Capell zue Warth zue erbauwen aufgricht», 1474 sei sie erbaut worden. Vgl. auch Knoepfli, A., 1950, Seite 432; Hasler, R., 1961; Kirchenurbar Warth, StAF 7'42'58; Kuhn, K., 1869, Seite 360. Grundsätzliches über die verschiedenen Orden: Heimbucher, M., 1933.

10 StAF 7'42'38: Käufer war der erste Prior von Ittingen, Joannes de Argentina vulgo mit der langen Nasen, Verkäufer: Junker Claus von Münchwilen, Kaufpreis 1070 Rheinische Gulden.

11 Dass zur Gerichtsbarkeit von Ittingen auch Herdern gehört hatte, wird in der Einleitung zu den Offnungsabschriften von Ittingen, vgl. StAF Offnungen, erwähnt.

12 StAF 7'42'38: Die Konventherren seien «vertrieben worden, wohin aber selbe sich hin begeben, ist ohnbekannt». Von einem einzigen wisse man, dass er nach Freiburg in sein Professhaus gezogen sei.

Dokumente des Klosters vernichtet worden waren, sammelte Locher die alten Lehenbriefe bei den Bauern und schrieb sie ab, womit die alte Rechtsordnung wieder erfasst werden konnte<sup>13</sup>. Der neue Prior trieb den Ausbau der Kartause, den er im Jahre 1529 als Schaffner begonnen hatte, tatkräftig weiter voran. Die Gebäude des Ordens und der Herrschaft wurden im Laufe der Zeit im ganzen Gericht ständig verbessert und der gerichtsherrschaftliche Besitz beträchtlich vermehrt. Um 1648<sup>14</sup>, 1713<sup>15</sup> und 1743 wurden die Lehen- und Grundrechte bereinigt, beim letzteren Mal entstand das umfangreiche Werk mit Güterkarte, Rechts-, Grenz-, Lehen-, Zehnten-, Pfrund- und Prädicatururbar des Prokurator Josephus Wech von Schroffen<sup>16</sup>. Die Kartause erlangte auch kulturelle Bedeutung. Im 17. Jahrhundert zeichnete sich Pater Heinrich Murer als historischer Schriftsteller aus<sup>17</sup>. Aus dem 18. Jahrhundert sind als bedeutende Kunstwerke zum Beispiel die von Chrisostomus Fröhli von Bichelsee um 1700 geschaffenen Chorstühle und Altäre<sup>18</sup> erhalten geblieben. Durch Einquartierungen fremder Truppen während der Helvetik wurde das Gotteshaus geschädigt, in den Wirren der Regenerationszeit geriet es 1836 unter staatliche Verwaltung und nach jahrhundertelangem, treuem Festhalten an der strengen Ordensregel hörte das Klosterleben in Ittingen am 27. Juni 1848<sup>19</sup> auf.

Am Pilgerweg, der von Konstanz nach Einsiedeln führte, entstand im Jahre 1228 das Ritterhaus Tobel. Schon im 8. und 9. Jahrhundert sind aus dieser Gegend viele Schenkungen an das Kloster St. Gallen bezeugt<sup>20</sup>, die später vermutlich zum grossen Teil über die Toggenburger<sup>21</sup> an Tobel kamen. Die Gründung des Klosters wird mit dem Brudermord im Hause Toggenburg in Zusammenhang gebracht, der sich 1226 auf der Burg Rengerswil bei Wängi ereignet hatte<sup>22</sup>. Die Toggenburger vergabten darauf an die Johanniter von Bubikon als Sühne eine umfangreiche Schenkung in der Umgebung von Tobel. Zwar musste

13 StAF 7'42'38: Das damals entstandene Kopialbuch ist noch vorhanden: StAF 7'42'38.

14 StAF 7'42'38. Unter dem 23. Prior Henricus Frey von Eschenz «Thurgojus waren die Ittingische lehenhöf und güether bereinigt, und ao 1648 durch neuwe lehen- und revers-brieff empfangen».

15 StAF 7'42'37: «Urbarium oder gründlich zumahlen ordentlich und ausfüerliche beschreibung dess lobl. gotteshauses St. Lorentzen genannt Ittingen eigenen güetteren ... mit ohngesparter müeh vnd möglichstem fleiss zu samen getragen ...»

16 StAF 7'42'38 f.; über das Werk dieses von Wegelin, H., 1917, Seite 19, als Ingenieur-Mönch bezeichneten Prokurator ist eine gründliche Forschungsarbeit im Gange: Früh, M. et al.

17 Murer schrieb u. a. die «*Helvetia sancta*». Kuhn, K., 1879, nennt weitere Arbeiten von Murer und anderen Ittinger Gelehrten.

18 Knoepfli, A., 1950, Seiten 228 und 232; Früh, M., 1981.

19 Kuhn, K., 1879, Seite 222.

20 TUB I, frühe Schenkungs- und Lehenbriefe aus dem Gericht Tobel: Affeltrangen 779, 798, 827, 830, 838; Braunau 762, 792, 792, 817, 830, 865, 865; Märwil 827, 830, 865, 865; Tägerschen: 762, 779, 791, 792, 795, 827, 837, 837, 858, 876, 884; Zezikon 813–816, 827, 830, 868, 876 (Die Zahlen geben Jahre an, aus denen solche Briefe erhalten geblieben sind).

21 Knoepfli, A., 1955, Seite 3.

22 Knoepfli, A., 1955, Seite 326.

diese wegen innerer Auseinandersetzungen der Toggenburger wieder rückgängig gemacht werden. Bubikon erhielt dafür im Jahre 1228 den Hof und die Pfarrkirche Tobel zur Gründung einer kleinen Johanniterniederlassung<sup>23</sup>. Schon wenige Jahrzehnte später löste sich Tobel von Bubikon und konnte sich infolge des weiteren Zerfalls des toggenburgischen Besitzes rasch vergrössern. Der Johanniterorden bestand aus Rittern, Priestern und Servienten und hatte ursprünglich die Aufgabe, das heilige Grab in Palästina und die abendländischen Pilger, die dorthin zogen, zu beschützen<sup>24</sup>. In Spitäler wurden Kranke und Verwundete gepflegt. Im Kampf gegen die Türken wurden die Johanniter im Laufe der Zeit immer mehr zurückgedrängt, von Jerusalem nach Rhodos, dann nach Zypern und schliesslich nach Malta. Nachdem sie hier den letzten grossen türkischen Ansturm 1565 erfolgreich abgewehrt hatten, gehörte die militärische Bedeutung des Ordens der Vergangenheit an. Wenn auch ihre Spitäler lange zu den bedeutendsten überhaupt gehörten, wurden die sozialen Funktionen des Ordens mehr und mehr von Klöstern und von Bürgerschaften der Städte übernommen. Die Komtureien oder Commanderien hatten ursprünglich die Aufgabe, finanzielle Mittel für die aufwendigen Bedürfnisse und Unternehmungen der Johanniter zu beschaffen. Durch den Verlust der ursprünglichen Zweckbestimmungen des Ordens hatte sich in Tobel die Klostergemeinschaft schon im 16. Jahrhundert aufgelöst<sup>25</sup>, und im Ritterhaus wohnte seither höchstens noch ein Ordensangehöriger, der Komtur. Häufig vertrat ihn in Tobel nur ein Verwalter, dem der Komtur das Ritterhaus samt seinen Einkünften verpachtete.

Die Landgrafschaft Thurgau war bis zum Jahre 1798 in 132 Gerichtsherrschaftsgebiete eingeteilt, von denen Ittingen und Tobel zu den mittleren bis grösseren gehörten<sup>26</sup>. Die rechtlichen Verhältnisse hatten sich durch den 1460 erfolgten Übergang des Thurgaus vom Hause Österreich an die Eidgenossen kaum verändert<sup>27</sup>. Die oberste Instanz in jedem Gericht war der Gerichtsherr. Handelte es sich, wie in Ittingen und Tobel, um eine geistliche Gerichtsherrschaft, war er zugleich Klostervorsteher. Als Gerichtsherr setzte er das 12köpfige Niedergericht ein und hatte bei Gericht den Vorsitz. Mit dem Amt war eine Anzahl von hoheitlichen Funktionen verknüpft, die Polizeigewalt, das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen, sowie gewisse Privilegien, etwa die Jagd und Befugnisse über die gerichtsherrlichen Ehehaften. Für viele Gerichtsuntertanen war er zugleich Zehnten- und Lehensherr, Kast- und Waisenvogt. Damit waren

23 TUB II, Nr. 126.

24 Knoepfli, A., 1955, Seiten 326 f., Schönenberger, K., 1929.

25 Bühler, H., 1969, Seite 28.

26 Herdi, E., 1943, Seiten 125–132, 180 f., Pupikofer, J. A., 1861.

27 Schoop, A., 1976, Seite 34.

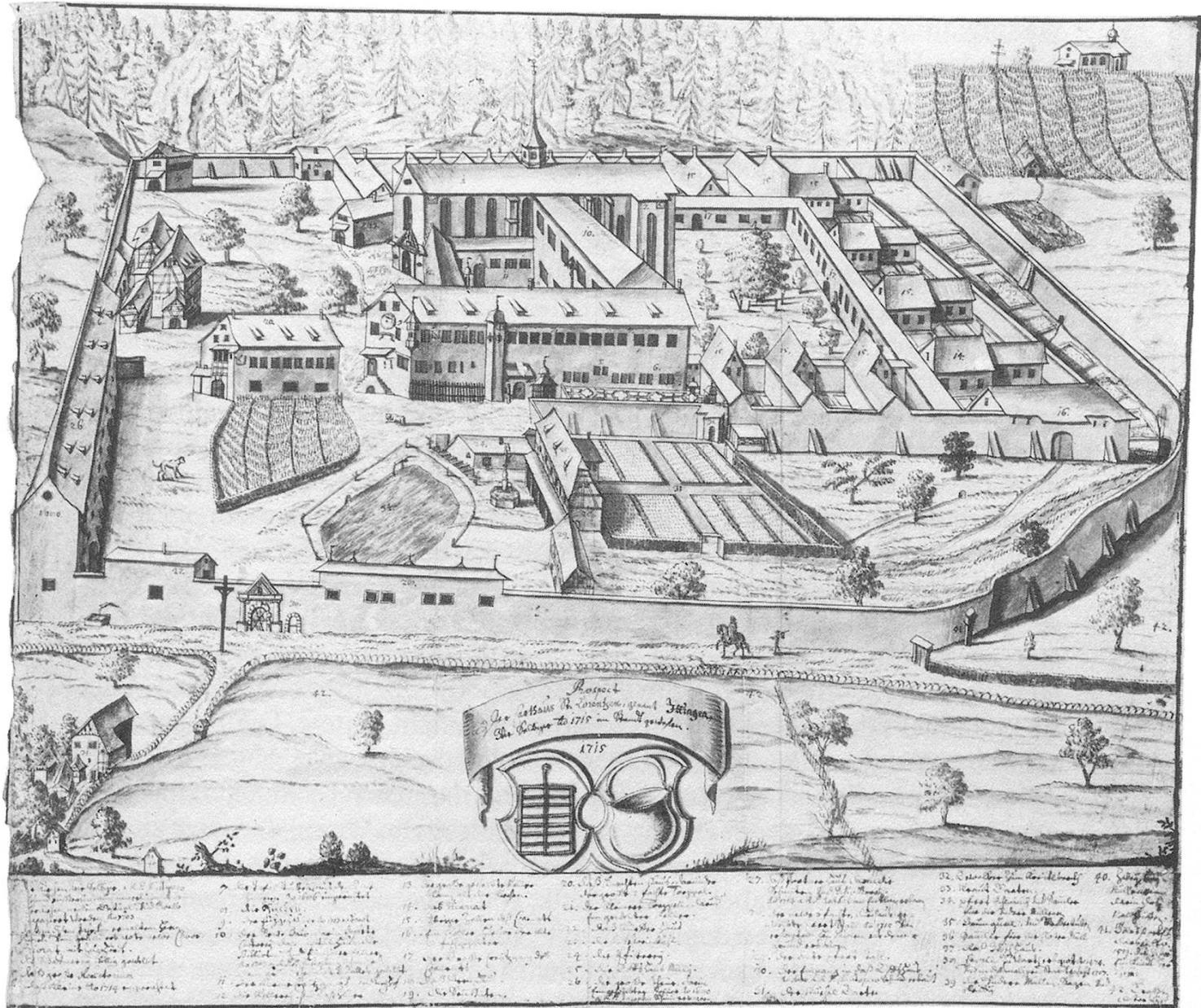


Abb. 8. «Prospect der Carthaus St. Lorentzen, genant Ittingen. Wie selbige Ao 1715 im Standt gewesen.»

Lavierte Tuschzeichnung, 49,2×59,2 cm. Thurg. Museum.

Wichtigste und zuverlässigste Abbildung der Kartause im 17. und 18. Jahrhundert (vgl. Knoepfli, A., 1950, S. 233).

mannigfaltige Abgaben verbunden<sup>28</sup>. Tobel war wirtschaftlich<sup>29</sup> eine der bedeutenden Herrschaften im Thurgau; aus dem Ertrage der Zins- und Zehntenabgaben, der Bussen und Gefälle konnte die Komturei noch im 18. Jahrhundert jährlich bis zu 20 000 Gulden an den Orden abliefern<sup>30</sup>. Fäsi beschrieb im Jahre 1766 das Ritterhaus Tobel im Vergleich mit den anderen thurgauischen Gerichten als die «allereinträchtigste Herrschaft im ganzen Lande»<sup>31</sup>. Von allen Gotteshäusern, die durch das Klostergesetz vom Juni 1836 unter Staatsverwaltung gesetzt wurden – die im Jahre 1807 aufgehobene Johanniterkomturei Tobel gehörte nicht mehr dazu – war Ittingen weitaus am reichsten<sup>32</sup>.

Die Eidgenossen setzten seit 1460 im Thurgau einen Landvogt ein, der zwei Jahre im Amt war und abwechslungsweise aus den an der Eroberung der Landgrafschaft<sup>33</sup> beteiligten Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und seit 1712 auch aus Bern stammte. Um eine gewisse Kontinuität in der Verwaltung herzustellen, stand dem Landvogt der auf Lebenszeit gewählte Landschreiber und der auf 10 Jahre gewählte Landammann zur Seite. Zusammen mit dem Landweibel und vier Prokuratoren bildeten die erwähnten Beamten das eigentliche Verwaltungsorgan, das Oberamt. Der Landvogt war oberster Rechtsvertreter der Eidgenossen, Schirmherr und Kastvogt über die Klöster, sorgte für den Landfrieden, sicherte Ruhe und Ordnung, bot den Landsturm auf, verlieh Lehen, zog Steuern ein, erhob Gerichtsgebühren und Zölle. Er berief das Oberamt ein, das als Landvogteigericht amtete. Die Landvogteiverwaltung und -rechnung wurde alle zwei Jahre durch je zwei Abgeordnete der Alten Orte, das Syndikat, geprüft. Bei Ankunft des neuen Landvogtes im Thurgau nahm dieser bei einem Huldigungsritt an dreizehn Orten, darunter auch in Ittingen und in Tobel, den Treueschwur der Untertanen entgegen. Von den Gerichtsherren erhielt er dabei ein Geschenk, von Tobel ein Schwein, von Ittingen einen Eimer Wein. Neben dem Landvogteigericht bestand ein Landgericht, das erst 1499 durch die Eidgenossen von der Stadt Konstanz erworben wurde<sup>34</sup>. Ausser an das Landvogteiamt und das Landgericht konnten die Gemeinden und die Untertanen ihnen unliebsame Niedergerichtsentscheide und andere Anliegen an den Gerichtsherrenstand, die jährliche Versammlung der Thurgauer Gerichtsherren in Weinfelden, an die Versammlung der Quartierhauptleute, an eine eidgenössische Jahresrechnung oder an einzelne eidgenössische Orte ziehen<sup>35</sup>.

28 Hasenfratz, H., 1908, Seite 52 f.

29 Ausser der wirtschaftlichen Vorrangstellung hatte Tobel seine Bedeutung schon im 16. Jahrhundert verloren, was aus den Monographien von Schönenberger, K., 1929, und Bühler, H., 1969, hervorgeht.

30 Knoepfli, A., 1955, Seite 328.

31 Fäsi, J. C., 1765–68.

32 Pupikofer, J. A., 1837, Seiten 191 f.

33 Herdi, E., 1943, Seiten 107 f.

34 Schoop, A., 1965, Seite 34.

35 Rosenkranz, P., 1969, Seite 23; Lei, H., 1963.

## 2 Veränderungen der Baumartenverbreitung und der Waldfläche

### 21 Entwicklung der Baumartenvertretung

#### 211 Hinweise aus Holz- und Pollenanalyse

Die sukzessive Ausbreitung des nacheiszeitlichen Waldes lässt sich anhand von Pollenanalysen erkennen. Da die jüngsten Schichten an den Entnahmestellen der meisten Analysen seit Mitte des 18. Jahrhunderts durch die Torfausbeutung gestört waren, ist die Entwicklung in der Regel nicht bis zur Gegenwart nachvollziehbar. Die Ergebnisse dieser Pollenuntersuchungen stimmen mit jenen aus dem übrigen schweizerischen Mittelland überein. Dabei ist folgende Entwicklung der Baumartenverbreitung feststellbar. Im Präboreal (Vorwärmzeit, ca. 8200–7000 v. Chr.)<sup>1</sup>, nach dem Abschmelzen der Gletscher der letzten Eiszeit, bildeten sich in Tieflagen nördlich der Alpen Föhrenwälder, in denen sich vielerorts reichlich Birken einfanden. Im Boreal (Frühe Wärmezeit, ca. 7000–5400 v. Chr.) breiteten sich Haselwälder aus, zugleich wanderten klimatisch anspruchsvollere Baumarten ein, zum Beispiel Eichen, Linden und Ulmen. Im Älteren Atlantikum (Mittlere Wärmezeit, ca. 5400–4000 v. Chr.) erreichten die Eichenmischwälder ihre grösste Ausdehnung. Das Jüngere Atlantikum (Jüngere Wärmezeit, ca. 4000–2400 v. Chr.) ist durch eine starke Buchenverbreitung gekennzeichnet und im Subboreal (Späte Wärmezeit, ca. 2400–600 v. Chr.) begannen sich von den Alpen her die Rot- und Weisstannen stärker ins Mittelland auszubreiten. Die Einwirkung des Menschen auf die Baumartenverteilung lässt sich anhand der Pollenanalyse bis ins Neolithikum, das ungefähr mit der «Eichenmischwaldzeit» im Älteren Atlantikum übereinstimmt<sup>2</sup>, zurückverfolgen.

Die beiden bisher im Forschungsgebiet durchgeführten Pollenuntersuchungen stammen nicht wie üblich aus Moorböden, sondern die eine aus dem Boden des Nussbaumersees<sup>3</sup>, die andere aus einem Boden, der im 13. Jahrhundert vom Aushubmaterial der Burg Heitnau bei Tobel überschüttet wurde<sup>4</sup>. Die Pollenuntersuchung, die erst kürzlich im Nussbaumersee durchgeführt wurde, zeigt eine Übereinstimmung mit der geschilderten Baumartenentwicklung. Das Profil umfasst eine zeitliche Ausdehnung vom ältesten Dryas (um 12 000 v. Chr.) bis zur Gegenwart. Eindrücklich zeigen der starke Rückgang der Pollen von Gräsern und Kräutern im Bölling und im älteren Dryas (ca. 11 000–10 000 v. Chr.) und die gleichzeitige Zunahme der Baumpollenkurven die rasch einsetzende Bewaldung an. In der Periode der vorherrschenden Birken- und Föhrenwälder war immer noch ein beachtlicher Anteil von Nichtbaumpollen vorhan-

1 Einteilung nach Kral, F., 1979, Seite 45.

2 Schuler, A., 1981 (Vorlesung), Seite 8.

3 Rösch, M., 1983

4 Lüdi, W., 1953.

den, der mit dem Aufkommen der Eichenmischwaldbaumarten stark zurückgeht, da die Wälder dichter und dunkler wurden. Die sporadische Besiedlung der Gegend in frühgeschichtlicher Zeit zeigt sich in mehrmaligem Ansteigen und Wiederabsinken der Kulturzeiger. Um 700 n. Chr. nahmen diese stark zu, eine Folge der grossen alemannischen Rodungen und der seither dauernden Besiedlung. Gleichzeitig nahm auch der Wacholder zu. Durch die Abnahme der Waldbeweidung und der Egertenwirtschaft<sup>5</sup> verschwanden die Pollen dieser Baumart in den jüngeren Profilen. Bereits in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten treten Nussbaum und Edelkastanie auf, die vermutlich von den Römern eingeführt wurden. Die Weinrebe taucht um 800 nach Christus erstmals auf. Die Fichte erfährt um 1500 eine stärkere Zunahme, während der Eichenanteil seither allmählich abnimmt. Einblicke in das frühe 13. Jahrhundert sind durch die Heitnauer Pollenanalyse<sup>6</sup> gegeben. Die Pollen zeigen folgende Baumartenverteilung: Buche 54%, Rottanne 23%, Föhre und Erle je 7%, Birke 4%, Weisstanne und Haselnuss je 2%. Im Vergleich dazu waren Pollen von Kräutern und Gräsern zu 35% aller Pollen vertreten.

An zwei Stellen im Untersuchungsgebiet wurde auch Holzkohle gefunden. Ansehnliche Reste, deren Baumartenzugehörigkeit nicht ermittelt werden konnte, traten beim Kiesabbau in einer Sandsteinlinse der «Oberen Süsswassermolasse» zwischen Braunau und Wuppenau zutage<sup>7</sup>. Holzkohle nacheiszeitlichen Ursprungs grub man bei Umbauarbeiten der Kartause Ittingen aus<sup>8</sup>. Holzreste aus historischer Zeit wurden im ehemaligen Bergfried der Burg Heitnau bei Tobel gefunden. Sie stammen von nur wenigen Baumarten, was die gezielte Auslese und Verwendung der verschiedenen Arten durch die mittelalterlichen Burgbewohner zeigt: Auf eichenen Tragbalken ruhte vermutlich ein Boden aus Weisstannenbrettern. Geräte, etwa Werkzeugstiele, waren aus Eschenholz. Holzreste einer Pfeilspitze stammen von der Eibe<sup>9</sup>.

## 212 Baumartenhinweise aus Flurnamen und Urkunden

Obwohl die schriftliche Überlieferung teilweise bis ins 8. Jahrhundert zurückreicht, treten Hinweise auf Baumarten erst seit dem 16. Jahrhundert häufiger auf. Die meisten Pollenanalysen<sup>10</sup> fallen für die Untersuchung der Entwicklung der Baumartenverbreitung seit ungefähr dem Mittelalter ausser Betracht. Für jene Zeit entsteht deshalb eine Dokumentationslücke, die durch die Orts- und Flurnamen ausgefüllt werden kann, sofern sich diese sachlich und

5 Brieflicher Hinweis von M. Rösch, vgl. auch 5. Kapitel; zu «Egerten» vgl. Abschnitt 222.

6 Lüdi, W., 1953.

7 Hinweis durch Revierförster D. Berweger, Braunau. Die Fundstelle liegt 1 km östlich der Ostgrenze des Gerichts Tobel (Koord. 725250/261510, aufgeschrüttete Kiesgrube).

8 Hinweis durch Dr. J. Ganz, kantonale Denkmalpflege, sowie eigene Beobachtungen.

9 Lüdi, W., 1953.

10 Vgl. Abschnitt 211.

Tab. 7. Vorherrschende Baumarten in Thurgauer Pollenanalysen

Periode	Stationen										Zeit ca.
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	
Xb									Fi		1980
Xa				Ta	Bu	Ta			Fö		1800
IX	Bu	Bu	Bu	Bu		Bu	Bu	Bu	Bu		1000 n. Chr.
VIII	Bu	Bu	Bu	Bu		Bu	Bu	Bu	Bu	EMW	600 v. Chr.
VII	EMW	EMW	Ha	EMW		EMW	EMW	EMW	EMW		2400
VI	Ha	Ha	EMW	EMW		Ha	Ha	Ha	Ha		4000
V	Fö	Fö	Fö	Fö			Fö	Fö	Fö		5400
IV	Bi								Fö		7000
III									Fö		8200
II									Bi		9000
Ic									Bi		10000
Ib									Bi		11300
la											
Ia	Älteste Dryas					Bi	Birke ( <i>Betula spec.</i> )				
Ib	Bölling					Fö	Waldföhre ( <i>Pinus silvestris</i> )				
Ic	Ältere Dryas					Bu	Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> )				
II	Alleröd					Ha	Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )				
III	Jüngere Dryas					Ta	Weisstanne ( <i>Abies alba</i> )				
IV	Präboreal					EMW	Eichenmischwald:				
V	Boreal						Linde ( <i>Tilia spec.</i> )				
VI	Älteres Atlantikum						Eiche ( <i>Quercus spec.</i> )				
VII	Jüngeres Atlantikum						Ulme ( <i>Ulmus spec.</i> )				
VIII	Subboreal										
IX	Älteres Subatlantikum										
X	Jüngeres Subatlantikum vgl. Kral, F., 1979										
<i>Stationen:</i>											
A	Niederwil (Keller, P., 1925, Hantke, R., 1978)										Gemeinde:
B	Buhwil (Keller, P., 1928a, Hagen, C., 1971)										Frauenfeld
C	Mooswangen (Keller, P., 1928a)										Buhwil
D	Eschlikon (Keller, P., 1928a)										Sirnach
E	Heitnau (Lüdi, W., 1953; Hagen, C., 1971)										Sirnach
F	Hauptwil (Keller, P., 1933)										Braunau
G	Hudelmoos (Keller, P., 1933)										Hauptwil
H	Weinmoos (Keller, P., 1928b)										Amriswil
I	Nussbaumersee (Rösch, M., in Bearbeitung)										Sulgen
K	Arboner Bleiche (Keller, P., 1931)										Nussbaumen
											Arbon

zeitlich einwandfrei zuordnen lassen<sup>11</sup>. Dass dies nicht immer eindeutig geschehen kann, zeigen zum Beispiel die in beiden Gerichten vorkommenden Namen auf «asch», «äsch» oder «esch», die auf vier Bedeutungen zurückgehen können: Auf «Asche», die Baumart «Esche» oder die «Esch» als Zelge der

<sup>11</sup> Vgl. Zinsli, P., 1970, Seiten 31f.; Bandle, O., 1954 und 1963. Die Flurnamensammlung wurde in verdankenswerter Weise vom gegenwärtigen Bearbeiter des Thurgauer Namenbuches, Dr. E. Nyffenegger, zur Verfügung gestellt.

Dreifelderwirtschaft. Der «Eschpann»<sup>12</sup> in Braunau und die «Espen» in Hüttwilen könnten den gleichen Sachverhalt ausdrücken; «Espen» könnte auch auf die «Aspe» oder «Zitterpappel» hinweisen. Auf die Baumart Esche, althochdeutsch «ask», wird auch der Ortsname «Tägerschen», 762 als «tagarascahe» erstmals erwähnt<sup>13</sup>, zurückgeführt.

In der Umgebung der beiden Ortschaften «Buch» – sowohl in Tobel als auch in Ittingen gibt es Dörfer mit diesem Namen – stösst man besonders häufig auf Wortzusammensetzungen mit «Buche», was eher auf die Zugehörigkeit zu den genannten Ortschaften zurückzuführen ist als auf eine besondere Buchenhäufigkeit in der Vergangenheit. Unsicher ist ferner, ob sich Flurnamen eher auf eine besondere Seltenheit oder aber auf eine auffallende Häufigkeit einer entsprechenden Baumart beziehen. Flurnamen können nicht nur Einzelbäume, sondern auch Bestände bezeichnen. 762 wird «tagarascahe» erwähnt; «ask» – althochdeutsch «Esche» – mit dem Kollektivsuffix «-ahe» oder «-ahi» bezeichnet den Eschenbestand<sup>14</sup>. Bestände werden vielleicht auch mit Begriffen wie «Rothannholz», «Föhrenholz», «Buchholz», «Eichholz», «Lindenholz», «Tennental», «das Buch», «das Eich» angedeutet. Die Kirschbäume hingegen, die dem «Kriesbaumgärtli» den Namen gaben, standen in einem Baumgarten, die Bäume, die zur Benennung «Eichwies» oder «Buechacker» führten, in oder an einer Wiese oder einem Acker. Beim «Lindenbrunnen» stand wohl einst eine Linde, beim «Buchweg» eine Buche. Es kann sich aber auch nur um den Weg handeln, auf dem man «in das Buech gehet»<sup>15</sup>.

Die Flurnamen, die für die vorliegende Untersuchung verwendet wurden, stammen hauptsächlich aus den neuesten Erhebungen für das Thurgauer Flurnamenbuch<sup>16</sup>. Zum Teil wurden auch Namen aus Grundbuchregistern des 19. Jahrhunderts<sup>17</sup> und aus den Offnungen<sup>18</sup> verwendet. In manchem Dokument aus den Klosterarchiven, vor allem in Fertigungsprotokollen, treten zusätzliche Flurnamen auf, deren örtliche Lage oft nicht ohne umfangreiche Nachforschungen rekonstruiert werden kann und die deshalb nicht berücksichtigt werden konnten.

12 Bader, S., 1973 (2. Band), Seiten 121 f.; vgl. Offnung 1519 (StAF Offnungen) und Abschnitt 321.

13 TUB; Thurgauer Chronik, 1950: Tägerschen (tegarasche) 762, (tegarascahe) 779 bedeutet: «Bestand von grossen Eschen»; Braunau (praegunavia) 792 «dornige Au»; Affeltrangen (affaltrange) 779 «Apfelbaumfelder».

14 Vgl. Anmerkung 13; Schuler, A., 1977 (Höhronen), Seite 40.

15 Offnung von Zenzikon, StAF Offnungen.

16 Vgl. Anmerkung 11.

17 Diese wurden ebenfalls zur Erarbeitung des Thurgauer Flurnamenbuches gesammelt; vgl. Anmerkung 11.

18 StAF Offnungen, vgl. Abschnitt 321.

Tab. 8. Baumarten in Orts- und Flurnamen

Baumart	Formen	Gemeinde/Gericht	
<i>Nadelbäume</i>			
Rottanne, Fichte oder Weisstanne, Tanne:			
	Hintertannen, Tannholz	Buch	I
	Lirentänli	Hüttwilen	I
	Dannacker, Dannhauser	Uesslingen	I
	Dannholz	Warth	I
	Tannacker	Affeltrangen	T
	Tannacker, Tennetal oder Dännental sowie		
	Rottannholz	Braunau	T
Föhre:			
	Förrliacker, Fohrenholz	Buch	I
	Fohrenhölzli	Hüttwilen	I
	Forren	Uesslingen	I
	Moosforren, Risenforren, Föhrliacker, Förlirain	Weiningen	I
	Forenäcker	Affeltrangen	T
	Fohren, Fohrenberg, Fohrenholz oder Forrenholz, Föhrliholz	Braunau	T
	Forren, Forhölzli	Buch	T
	Forren	Märwil	T
	Hohenforen	nicht lok.	T
Wacholder:			
	Reckholder	Uesslingen	I
	Reckholder	Warth	I
	Reckholderbüel	Braunau	T
<i>Laubbäume</i>			
Buche:			
	Buch, Buchbühel, Buchweg	Buch	I
	Buechholz, Buechwis	Hüttwilen	I
	Buch	Uesslingen	I
	Buch, Armbuch	Warth	I
	Buechhölzli, Buechzileten, Buechwisli	Weiningen	I
	Buech, Buecher Stock	Affeltrangen	T
	Buch, Hinterbuchholz, Oberbuch, Buech- acker, Buechäckerli, Buechholz, Buech- wälde, Buechwis	Braunau	T
	Buch, Buechgatter, Buechhalde, Buech- haldenacker, Buechholz, Buechstigle	Buch	T
	Büechli, Buechacker, Buechholz, Büechliholz, Buechrüti	Märwil	T
	Buechholz, Buechhölzli	Tägerschen	T
	Buechhalde	Tobel	T

Baumart	Formen	Gemeinde/Gericht	
Eiche:	Eichi, Eichhölzli, Eichezaun	Buch	I
	Achwies	Hüttwilen	I
	Eichhölzli	WARTH	I
	Aacheli, Achwies	Affeltrangen	T
	Obere, untere Eich, Achbüel, Eichholz,		
	Achhölzli, Achwies	Braunau	T
	Achli oder Aichle, Hinder dem Eichhölzli	Buch	T
	Eichle, Eichwiese	Märwil	T
	Eichacker	Tägerschen	T
	Kurz Aicheren, Aichholz, Eichwisl	ZeZikon	T
Esche:	Aeschi	Hüttwilen	I
	Eschacker oder Eschenacker	ZeZikon	T
	Tägerschen	Tägerschen	T
Linde:	Lindenbrunnen	Hüttwilen	I
	Lindenholz, Lindenwiese	Märwil	T
	Lindenacker	ZeZikon	T
Birke:	Berchen oder Birchen	Buch	I
	Birchacker	Hüttwilen	I
	Bilche	Affeltrangen	T
	Bilchenwies	Braunau	T
	Bilchen	Märwil	T
Hagebuche:	Bilchen, Hinterbilchen, Bilchenholz,		
	Birgglimoos	Tobel	T
Erle:	Hagebuechacker	Märwil	T
	Erlen	Hüttwilen	I
	Erliäcker, Erldach	Affeltrangen	T
	Erlen	Märwil	T
Aspe, Zitterpappel:	Erlenwies	nicht lokalisiert	T
	Aspenwingerten	Buch	I
	Aspenacker, Aspenwingert	Uesslingen	I
	Aspi	WARTH	I
	Aspi	Weiningen	I
	Espel, Esperbühl, Espelacker	Braunau	T
	Aspi	Buch	T
Alber, Schwarzpappel:	Obere Espen	Tägerschen	T
	Langalber	Buch	I
	Alberacker, Alberhof, Alberstuck	Uesslingen	I
	Alberhofwies	WARTH	I
Weide:	Alberacker	Braunau	T
	Widenacker, Wiedenwiese	Hüttwilen	I
	Widen, Sali, Saliholz, Salenweier	Uesslingen	I
	Salli, Salliholz	WARTH	I
	Salen	nicht lokalisiert	I
	Salenmoos oder Salamoos	Affeltrangen	T
	Wiedenwies, Sallenacker	Buch	T
	Wydensteg	Tobel	T
	Felbenwies	nicht lokalisiert	T

Baumart	Formen	Gemeinde/Gericht	
Holunder:	Holunder, Holderstaude	Uesslingen	I
	Holderstaude	Warth	I
	Holderstauden	Buch	I
Haselnuss:	Haselacker	Braunau	T
	Hasslen, Hasslenwies	Tägerschen	T
Dorn:	Dorni	Buch	I
	Dörnen	Uesslingen	I
	Dornhölzli	Warth	I
Kirschbaum:	Kriesbaumreihn	Braunau	T
	Kriechli	Tobel	T
	Kriesbaumgärtli	Zezikon	T
Nussbaum:	Nussbaum, Nüssliacker	Buch	I
	Nussbaumacker	Buch	T
	Nussbaumacker, Nussbommraa	Märwil	T
	Nussbaumwiesli	Tägerschen	T
	Nussbaumacker	Tobel	T
Birnbaum:	Biren	Affeltrangen	T
	Heubirbaum	Braunau	T
	Kugelbirnbaum	Buch	T
	Birri, Holzbirnbaumacker	Tobel	T
Andere Baumarten:	Laubholz, Studenwies	Braunau	T
	Steinbaumacker	Buch	T
	Wadtstauden	Märwil	T
	Schalber	Tägerschen	T
	Schalberbaum	Tobel	T
	Bächelbaum, Hubstauden	Zezikon	T

In den Flurnamen im Untersuchungsgebiet, die Baumarten enthalten, ist die Buche am häufigsten aufgeführt. Dies stimmt mit den Ergebnissen der neuesten pflanzensoziologischen Untersuchungen<sup>19</sup> überein, die den grössten Teil des Gebietes den Buchenwaldgesellschaften zuordnen. Dies trifft allerdings für das Thurtal, das Lauchetal und andere Extremstandorte nicht zu. In den Flurnamen des Gerichts Tobel ist die Buche stärker vertreten als in jenen des Gerichts Ittingen. Darin widerspiegelt sich die Tatsache, dass das Gericht Ittingen einen grösseren Flächenanteil an Standorten aufweist, die von Natur aus buchenfrei sind, als das Gericht Tobel. Auch die in Ittingen grösse Ausdehnung des Auenwaldes zeigt sich in den Flurnamen: Die «Auenwaldbaumarten» Weide, Aspe, Holunder und Dorn treten in ihnen häufiger auf als in jenen von Tobel.

<sup>19</sup> Vgl. Abschnitt 123. Ein bedeutendes Schwarzerlenvorkommen wird im Jahre 1743 im «Geissler Wald», im Gebiet der Ochsenfurt im Ittinger Amt erwähnt. Sie seien vor allem zum Unterpfählen von Bauten auf schlechtem Grund (was bei der Kartause zutraf) wie keine andere Baumart geeignet. Es wird sogar behauptet, dass so verwendete Schwarzerlenpfähle «vermögen genuegsamer Experienz mit älte der Zeit zu Stein werden»! (StAF 7'42'38)

Hingegen steht die Beobachtung, dass die Eiche in den Flurnamen der Herrschaft Tobel verhältnismässig grösseren Anteil hat als in Ittingen, im Gegensatz zu den Erwartungen der Pflanzensoziologen. Aufgrund der klimatisch günstigeren Standortsbedingungen wäre diese Baumart nördlich der Thur stärker verbreitet als südlich davon. Dass dies für das Mittelalter nicht zutraf, stellte O. Bandle aufgrund von Thurgauer Ortsnamen<sup>20</sup> fest. Diese Baumart hatte für die Produktion sowohl von Eicheln für die Schweinemast als auch von Bauholz im Mittelalter grosse Bedeutung. Dass das Gericht Tobel mehr Eichennamen zählt als das Ittinger Amt, hängt wohl mit der dichteren Besiedlung von Tobel zusammen<sup>21</sup>, die diese Baumart besonders förderte und schützte. Ein beachtliches Eichenvorkommen im Gericht Tobel während des ausgehenden Mittelalters geht auch aus den nachstehenden Flurnamen- und Urkundenhinweisen über den Hof Isenegg bei Affeltrangen hervor.

Anhand von Flurnamen und Urkunden lassen sich im Gebiet westlich von Tobel, Tägerschen und Affeltrangen die früher auf charakteristischen Standorten wachsenden Baumarten zuordnen. Auf den «Eggen» (Rundhöcker, die hier mit diesem Flurnamen bezeichnet sind)<sup>22</sup> wuchs die Föhre, in der früher versumpften Laucheebene und den Mooren zwischen den «Eggen» die Weide und im dazwischen liegenden Gebiet die Eiche.

- Am leichtesten fällt die Zuordnung der Weiden zu den Sumpfgebieten; die Flurnamen «Wyden», «Salenmoos» (Salen – Salweide – Salix) weisen direkt auf diesen Zusammenhang hin; ausserdem wird in der Offnung<sup>23</sup> aus dem Jahre 1441 im Bereich der Herrschaftsgrenze in der Laucheebene eine Felbe (Weissweide) erwähnt.
- In den Flurnamen, die sich auf die «Eggen» beziehen, treten keine Baumartshinweise auf. Es ist jedoch anzunehmen, dass die in Grenzbeschrieben mehrmals genannten Föhren hier wuchsen. Zwischen der Kreuzegg und dem Schwarzenbach verlief im Jahre 1441 die Gerichtsgrenze durch «Büschlins foren». Nördlich davon stand ein Marchstein «unter den foren nebent dem hoeweg, der uss den specken an die Chrützegg» führte. In der Offnung aus dem Jahre 1568 wird nicht weit davon wiederum auf diese Baumart hingewiesen; die Grenze führte an den «marchstain, der da stauth ob den foren under der strass nebent dem gatter». An der erstgenannten Stelle aus dem Jahre 1441, in «Büschlins foren», wurde inzwischen ebenfalls ein Marchstein gesetzt; er stand im Jahre 1568 «im infang im egg, vor zyten Büschlin foren genemt». Ein Tauschbrief aus dem Jahre 1520<sup>24</sup> zwischen dem Insenegger

20 Bandle, O., 1954.

21 Vgl. Abschnitt 113.

22 Vgl. Abschnitt 121.

23 Offnung Gericht Tobel, StAF Offnungen.

24 StAF 7'36'9.

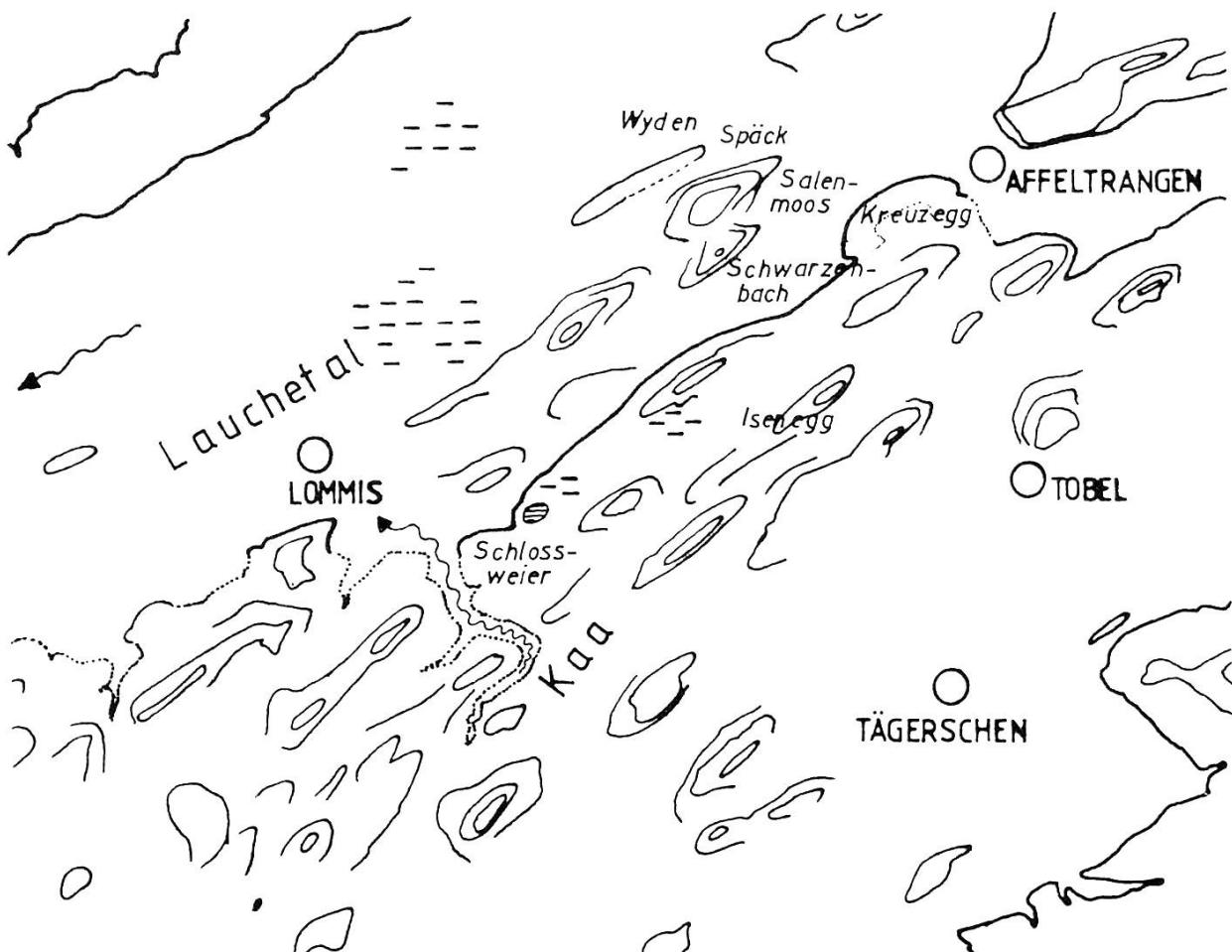


Abb. 9. Rundhöckerlandschaft im westlichen Teil des Gerichts Tobel.

Bauern und dem Gerichtsherrn des westlichen Nachbardorfes Lommis, bei dem der Bauer einen Wald, der Gerichtsherr einen Acker erhielt, bestätigt die Vermutung, dass die erhöhten Geländeformen von Föhren bestockt waren. Beim Wald handelte es sich nach Aussage des Lommiser Gerichtsherrn um «anderthalb juchart mit voren in dem hof zu ysneegg zu nechst ob minen voren ob dem hochrugg gelegen». Die Geländeerhebung wird hier nicht als «egg», sondern als «hochrugg» bezeichnet.

Die Eichen, die in Flurnamen und Dokumenten bei der Isenegg häufig erwähnt sind, standen vermutlich zwischen den sumpfigen Niederungen und den «Eggen»; heute trifft man diese Baumart in der Umgebung nur als Nebenbestand und vor allem an südlichen Waldrändern an.

- 1441: Zwischen der «Eichwies», die zum Hof Isenegg gehörte, und des «Petenhusers Eichwies» verläuft die Tobler Gerichtsgrenze<sup>25</sup>.
- 1488: Hans Petenhuser von Lommis kauft vom Isenegger Bauern die an den Hof Isenegg stossende «wis mitsampt dem acker im Aichin gelegen»<sup>26</sup>.

25 Offnung Gericht Tobel, StAF Offnungen.

26 StAF 7'36'9.

- 1492: Der Lommiser Gerichtsherr bittet den Isenegger Bauern um das Wasser ab dem «Aichbrunnen» in der Wiese bei der Isenegg, bevor er in seinem Gericht einen Weiher ausgraben lässt<sup>27</sup>.
- 1520: Das Föhrenwäldchen, das der Isenegger Bauer als Tausch gegen einen Acker vom Lommiser Gerichtsherrn erhält, stösst an den Wald «im Aichli»<sup>28</sup>.
- 1521: Der Isenegger Bauer kauft von Hans Petenhuser den «infang in dem Aichli»<sup>29</sup>.
- 1570: Der Isenegger Bauer überlässt seinem Lehensherrn in der Komturrei tauschweise «zway mansmad höwachs» in der «mittler Aichwis, stossend an des hoffs zwo Aichwisen, an die undern und obern Aichwis, me anderthalben vierling gestüd und wisen in der obern Aichwis». Als Gegenleistung erhält er «ein halb manmad höwachs und gstüd . . . das Ysnegger wisli stost ainthalb an die halden an den hof, anderthalb an Thoman Schwytzers Aichhöltzli im Schwartzenbach»<sup>30</sup>.
- 1568: Beim Grenzbeschrieb der Offnung wird die «Aichwis» wiederum erwähnt.<sup>31</sup>.
- 1572: Der «Infang ob Lomis im Aichly gelegen» wird zu Lehengut, dafür erhält der Isenegger Bauer ein anderes Lehengut zu eigen<sup>32</sup>.
- 1646: Zum Isenegger Lehenhof gehören eine «Aichwis» und ein «Aichacker»<sup>33</sup>.
- 1744: Im Lehenhof Isenegg wird nur noch eine «Aichwis» erwähnt<sup>34</sup>.

Die Eichenerwähnungen werden in den Isenegger Urkunden im Laufe der Zeit immer seltener. Mit «Aichwis», «Aichacker», «Aichbrunnen», «im Aichli» wird auf die Eiche als Einzelbaum hingewiesen, mit «Aichhöltzli» auf den Eichenbestand. Dass es in der Umgebung der Isenegg einen Eichenwald gab, ist auch aus anderen Quellen belegt. Im Jahre 1516<sup>35</sup> kaufte das Gotteshaus Tobel den Wald «in vogts studen»; im Visitationsprotokoll von 1627<sup>36</sup> wird er unter den Gotteshaushölzern als «aychwald in vogts studen» aufgeführt, 1638 als «ain aichwäldlin, ohngefahr 5 juchart gross, in vogts studen genannt». In jenem aus dem Jahre 1660 heisst es: «In vogts studen genant, anitzo im Kaholtz», das zum Lommiser Wald im Westen der Isenegg gehört. Aus dem Protokoll des

27 A. a. O.

28 A. a. O.

29 A. a. O.

30 A. a. O.

31 Offnung Gericht Tobel, StAF Offnungen.

32 StAF 7'36'9.

33 A. a. O.

34 StAF 7'36'81.

35 StAF 7'36'21: XVII/I/39.

36 StAF 7'36'38.

Jahres 1694 wird dann ersichtlich, dass es sich bei diesem «Aichwald» damals nicht nur um einen Flurnamen handelt: er wird als «das Kaholtz, worinnen schöne Eychbaum stehen» bezeichnet. Offensichtlich wurden hier «Studen» zu einem Eichenwald umgewandelt. Eichen wurden auch in anderen Gotteshaus-hölzern der Komturei nachgezogen, so werden bei Tobel, bei Erikon und bei Braunau Eichenwäldchen erwähnt. Trotz aller Anstrengungen ging der Anteil dieser Baumart je länger desto mehr zurück, was auch aus der Bemerkung des Gerichtsherrn aus dem Jahre 1768 hervorgeht<sup>37</sup>, es seien «so wenig eychbäume vorhanden». Auch im Gericht Ittingen gab es kleine Eichenwälder, so einen oberhalb des Klosters, auf den die Waldnamen «Aichrain» und «Eichhölzli» hinweisen<sup>38</sup>.

## 22 *Die Entwicklung der Waldfläche*

### 221 *Waldflächenveränderung durch Rodung und Besiedlung*

Wie weit das ursprüngliche Siedlungsland offene Landschaft mit lichten Wäldern oder eigentliche Waldlandschaft war, ist umstritten. Mit Beginn eines feuchteren und kälteren Klimas, das die späte Wärmezeit ablöste, wird auch das Alpenvorland von dichten Wäldern bedeckt gewesen sein, gegen die der Mensch seinen kleinen Lebensraum freihalten musste<sup>1</sup>. Die Rodungsflächen, die von den wenigen spätsteinzeitlichen, bronzezeitlichen und römischen Siedlungen aus geschaffen wurden, hatten noch keinen dauernden Charakter, denn noch in der anschliessenden Völkerwanderungszeit war das Untersuchungsgebiet kaum dauernd bevölkert<sup>2</sup>. Dies zeigt sich in den Pollenanalysen, in denen auch Getreidepollen oder andere Kulturzeiger berücksichtigt wurden: Während diese in älteren Schichten nur sporadisch auftreten, sind sie erst ab 700 nach Christi Geburt durchgehend vorhanden<sup>3</sup>.

Wie schon die Einwanderer früherer Perioden wählten auch die Alemannen, die im 5. und 6. Jahrhundert in das Untersuchungsgebiet einzuwandern begannen, vor allem die leicht erreichbaren, gewässernahen Uferzonen als ersten Lebensraum<sup>4</sup>; die Waldbestände waren hier lückiger und deshalb leichter zu ro-

<sup>37</sup> StAF 7'36'39.

<sup>38</sup> Vgl. Abschnitt 212. Der heute noch feststellbare Unterschied im Nadelholzanteil zwischen den beiden Gerichten (vgl. Abschnitt 123) kommt auch in den Frevelverzeichnissen (vgl. Abschnitt 322) zum Ausdruck: In Tobel wurde viel mehr Nadelholz entwendet als in Ittingen. Dieser Unterschied tritt auch in den Forstrechnungen der beiden Staatswälder Ittingen und Tobel zwischen 1846 und 1856 hervor.

#### *Anmerkungen zu 22: Die Entwicklung der Waldfläche*

1 Von Hornstein, F., 1951, Seite 15.

2 Bandle, O., 1963.

3 Dies ist besonders in der Analyse im Nussbaumersee eindrücklich belegt; vgl. Abschnitt 211.

4 Von Hornstein, F., 1951.

den. Die für das Wachstum von Getreide usw. günstigen Löss- und Schwarzerdeböden waren schneller für die Bebauung hergerichtet. Zudem diente der Fischfang als sichere Nahrungsquelle. Das Suffix «-ingen», das auf frühe alemannische Wohnplätze hindeutet, findet man im Thurgau grösstenteils entlang dem Bodensee und an den sonnseitigen und vor Überschwemmungen sicheren Rändern des Thurtales<sup>5</sup>.

Alemannische Siedlungsnamen auf -ingen, -inghofen, -wil, -wilen, -hausen, -häusern<sup>6</sup> kommen in beiden Gerichten häufig vor. Das hohe Alter dieser Siedlungen zeigt sich darin, dass die meisten von ihnen bis zum Jahre 1400 erwähnt sind<sup>7</sup>. Der Vergleich ihrer geographischen Anordnung mit der heutigen Waldverteilung zeigt, dass wie im übrigen schweizerischen Mittelland die heutige Verteilung von Wald und waldfreiem Gebiet schon durch die damaligen Rodungen im wesentlichen gestaltet worden ist<sup>8</sup>.

Weitere im Mittelalter entstandene Siedlungen sind die in den Tobler Dorföffnungen<sup>9</sup> erwähnten «beschlossenen Güter», etwa Maltbach und Haghof bei Zezikon, Rüti und Isenegg bei Affeltrangen, Langnau bei Märwil; im Ittinger Amt der 1414 erstmals erwähnte Hof Ochsenfurt<sup>10</sup>. Dass dieser Hof damals errichtet oder ausgebaut wurde, zeigt der Lehenbrief. Darin wurden die vorgesehenen Naturalzinsen für die kommenden Jahre laufend gesteigert – was auf die Zunahme des anzubauenden Landes hindeutet – und vorgesehen, dass der Lehenbauer oder seine Erben «ain huss vnd ain schür vff das gut buwint». Weitere Neusiedlungen entstanden auch in den späteren Jahrhunderten, vor allem im 19. und 20. im Zusammenhang von Erbteilungen und landwirtschaftlichen Meliorationen, so die Höfe Stegacker bei Buch (Ittingen), Sonnenberg oder Trüfelsbach bei Uesslingen, Hofacker, Morgenstern, Kläffler, Neuhüsli und Waldhof bei Braunau, Ziegelrain bei Tägerschen (wieder abgebrannt) und Scheidweg bei Tobel<sup>11</sup>. Einige Siedlungen wurden wieder aufgegeben. Epelhausen im Gericht Ittingen wird 1393<sup>12</sup> letztmals erwähnt, Allenwinden und Haige im Gericht Tobel im Jahre 1266<sup>13</sup>. Die Standorte der drei Höfe im Ittinger Weiler Alishart sind in der Güterkarte von 1743<sup>14</sup> nur noch als Ruinen eingezeichnet, später verschwanden sie ganz. Die Siedlung Ochsenfurt wurde erst im 19. Jahrhundert aufgegeben<sup>15</sup>.

5 Bandle, O., 1963, Seiten 161f.

6 Zinsli, P., 1970 S. 31f.; Schwab H., 1981, S. 86f.

7 Vgl. TUB, Bände 1–8.

8 Vgl. Hauser, A., 1972, Seite 23.

9 StAF Offnungen.

10 StAZ A 368.1.10/1.; StAF 7'42'56.

11 Thurg. Ortschaftenstatistik 1887.

12 TUB VIII, Nr. 4331.

13 TUB III, Nr. 506.

14 Vgl. Abschnitt 312, Anmerkung 23.

15 Bei Pupikofer, J. A., 1837 ist sie noch erwähnt; vgl. Abschnitt 11, Anmerkung 7

Die Rodungen dienten nicht nur der Besiedlung; durch sie wurden auch ausserhalb der Zelgen der Dreifelderwirtschaft neue Landwirtschaftsflächen geschaffen. Im Untersuchungsgebiet sind heute noch Flurnamen mit «brenn», «rüt», «schwend» und «stock» in Gebrauch, die auf solche Rodungen zurückgehen. Ihr genaues Alter lässt sich kaum feststellen, denn «Rüti» oder «Grüt» wurden noch im 18. Jahrhundert gerodete Flächen genannt<sup>16</sup>. Eventuell wurden auch gemäss Rütirecht gerodete Neubrüche<sup>17</sup> so bezeichnet, so dass nicht alle mit Rodungsnamen versehenen Fluren solche direkte Rodungen wären. Namen mit «brenn», «schwend» erinnern an die Verwendung des Feuers bei der Rodung, «stock» an die Wurzelstöcke, die man entweder ausgrub, oder die noch jahrelang die entsprechenden Grundstücke charakterisierten<sup>18</sup>.

Tab. 9. Alemannische Siedlungsnamen und weitere bis 1400 erwähnte Siedlungen

Endung	Formen		Ersterwähnung	Gemeinde/Gericht	
-ingen	vselinga	Uesslingen	1094	Uesslingen	I
	diettingen	Dietingen	1344	Uesslingen	I
	hittingin	Ittingen	1079	Warth	I
	waeningen	Weiningen	1219	Weiningen	I
	weckingen	Weckingen	1304	Weiningen	I
	baecchingen	Beckingen	1361	Braunau	T
	hittingen	Hittingen	1374	Braunau	T
-ing-hofen	turchlikon	Trüttlikon	1361	Buch	I
	pramacunauia	Braunau	762	Braunau	T
	winikon	Winikon	1337	Buch	T
	erikon	Erikon	?	Tobel	T
	zezinchovun	ZeZikon	813–816	ZeZikon	T
-wil, -wilen	hutiwiller	Hüttwilen	1255	Hüttwilen	I
	utereswilare	Ueterschen	1349	Braunau	T
	merewilr	Märwil	827	Märwil	T
	azenwilen	Azenwilen	?	ZeZikon	T
-hausen, -häusern	eplenhusen	Epelhausen	1299	Hüttwilen	I
	furhvsirn	Fürhäusern	1244	Braunau	T
	obrahusen	Oberhausen	1275	Braunau	T
	batlehusen	Batlehausen	?	ZeZikon	T
weitere Siedlungen	buoch	Buch	1127–1135	Buch	I
	helfenberg	Helfenberg	1244	Buch	I
	horwon	Horben	1250	Buch	I
	wyda	Wyden	1340	Uesslingen	I
	berg	Iselisberg	1371	Uesslingen	I
	wart	Warth	1107	Warth	I
	alashart	Alishart	1107	Warth	I
	gaissellen	Geissel	1333	Weiningen	I

16 StAF 7'42'89.

17 Vgl. Abschnitt 222.

18 Von Hornstein, F., 1951.

Endung	Formen		Ersterwähnung	Gemeinde/Gericht	
	affaltrawangas	Affeltrangen	779	Affeltrangen	T
	ruti	Rüti	1335	Affeltrangen	T
	oberhub	Nägelishub	1397	Affeltrangen	T
	reinperc	Rimensberg	837	Braunau	T
	haitnowe	Heitnau	1257	Braunau	T
	riete	Riethüsli	1275	Braunau	T
	hizzelinswisa	Hitzliwis	1293	Braunau	T
	breitenacker	Breitenacker	1349	Braunau	T
	buch	Buch	1228	Buch	T
	schmidhofen	Schmidshof	1377	Buch	T
	bul	Boll	1278	Märwil	T
	tegarascahe	Tägerschen	762	Tägerschen	T
	enode	Anet	1278	Tägerschen	T
	tobele	Tobel	1185	Tobel	T
	thor	Tor	1364	Tobel	T
	schlatt	Schlatt		Zezikon	T
(nach TUB)					

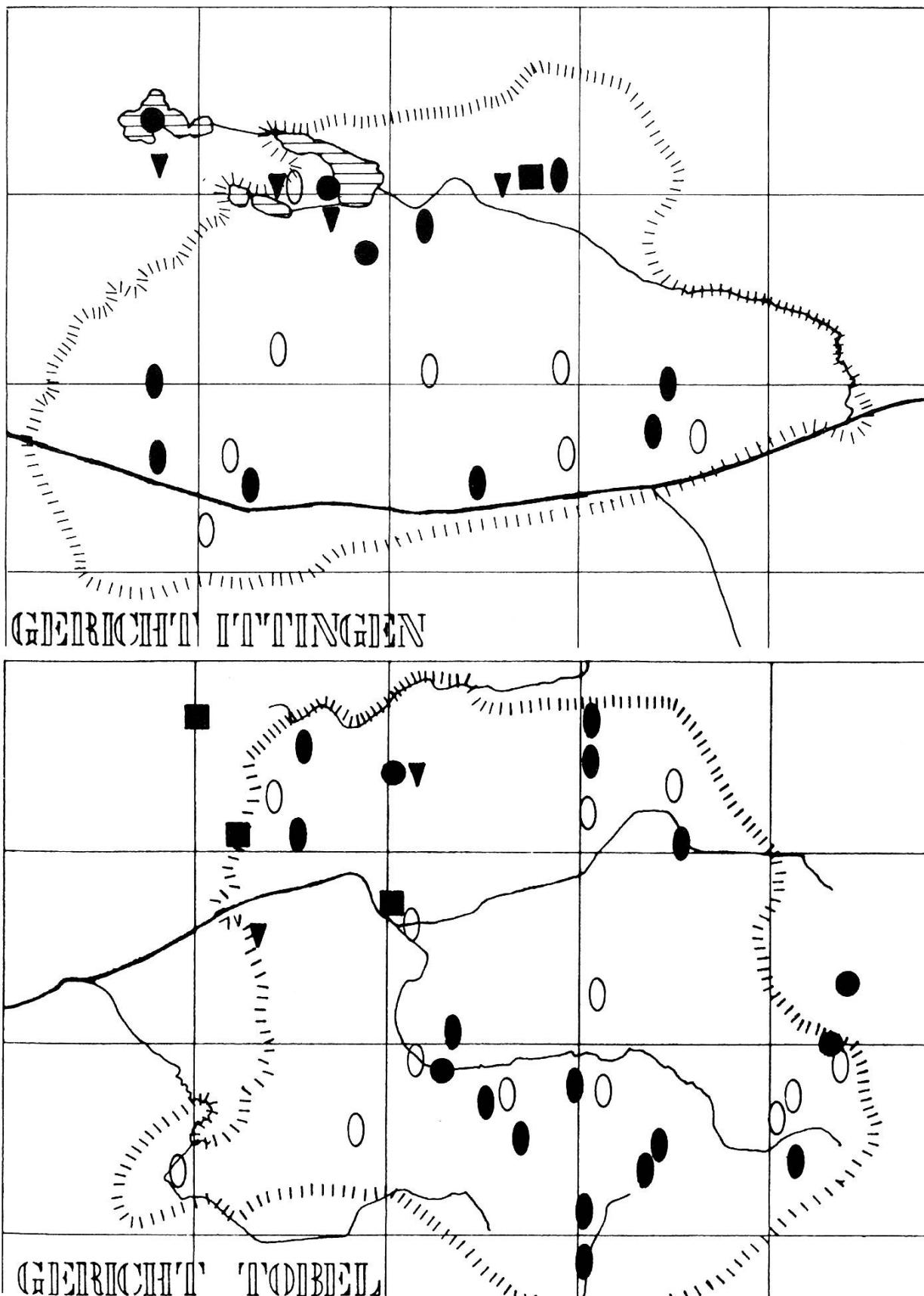


Abb. 10. Besiedlung des Untersuchungsgebietes

- Neolithische Fundstelle
- ▼ Bronzezeitliche Fundstelle
- Römische Fundstelle
- Alemannische Ortsnamen
- Weitere Alemannische Siedlungen, die vor 1400 erwähnt sind

Tab. 10. Heutige Flurnamen, die auf Rodungen hindeuten<sup>19</sup>

Wortstamm	Formen	Gemeinde/Gericht
brenn	Brännbuck	?
	Brand, Brandacker	Braunau
	Brand, Brandacker, Brandholz	Tägerschen
	Brand	Tobel
	Brandacker, Brandwies, Brännacker	ZeZikon
rüt	Rütheli, Ackerrüti, Bueblisrütti, Fesenrüti, Viehreutti, Stuberrüti, Grütenwies	Uesslingen
	Reute, Rüteli, Rütenen, Rütheli, Rüti, Bogenrüti, Grossreute, Holzreute, Stockrüti, Wannenrüti, Reuthemoosgraben, Rütabuck	Weiningen
	Risenrüti	Warth
	Ebenrüti, Fürstgrüt	?
	Rüti	Affeltrangen
	Reute, Rütheli, Rütti, Balzreut, Figgenreuthi, Horüti, Horütiwies, Kalberrütti, Stofelsrüti, Stubenrütti, Stubrüti, Rütimoos	Braunau
	Reuteli, Rüteli, Rüthi, Rütteli, Hessrüti, Hessenrüti, Rütiacker, Reuthiacker, Reutiholz, Rütihof	Buch
	Rütenen, Rüti, Buechrüti, Hessreuthi, Reuteren, Hubrütti, Rütiacker, Reutiäckerli	Märwil
	Mausreuti, Moosrüti, Rüttiwies	Tägerschen
	Rüti, Chatzerüti, Vechrüti	Tobel
schwend	Rütti, Mennerütti, Geigenreuti	ZeZikon
	Reutheli	?
sang	Schwendi	Buch
	Schwändi, Schwändiholz, Schwändliwiesen	Weiningen
stock	Sangi	Buch
stock	Stockacker	Uesslingen
	Stockrüti	Weiningen
	Stocketen, Stockeden, Stocketäckerli, Stöcken	Braunau
	Stöcketli	Buch
	Stöckwies	?

## 222 Rodungen nach Abschluss der mittelalterlichen Besiedlung

Dank der im Hochmittelalter vielfältiger und stärker einsetzenden Überlieferung stehen der Erforschung der weiteren Waldflächenentwicklung nicht mehr nur Besiedlungshinweise zur Verfügung. Flurnamen, Schriftdokumente, Pläne und Karten, aber auch archäologische, pollenanalytische und mündliche Überlieferungen sowie bildliche Darstellungen vermitteln darüber Einblicke, die oft Einzelheiten beleuchten. Da und dort gelang es dem Wald, ehemaliges Wohn- und Kulturgebiet erneut zu überwachsen, was durch Siedlungs-, Rodungs- und Kulturnamen und -überreste in heutigem Waldgebiet bezeugt wird. So kann man im «Looholz» zwischen Tägerschen und Bettwiesen auffällige

19 Vgl. Abschnitt 21, Anmerkung 11.

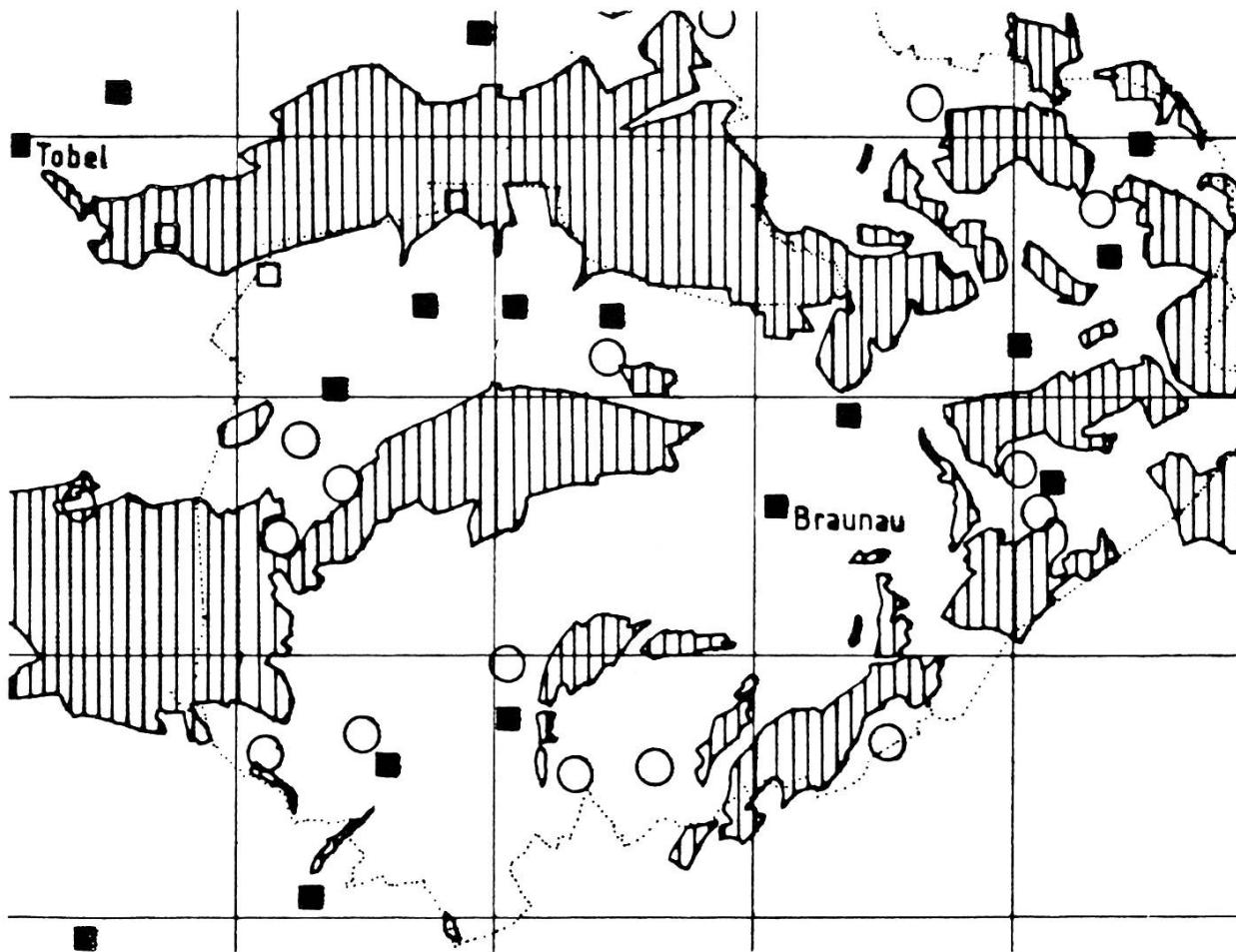


Abb. 11. Rodungsnamen

- Siedlungen bis 1400
- abgegangene Siedlungen
- Rodungsnamen

Terrassen feststellen, die von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in früheren Jahrhunderten stammen. Nach der Tobler Gerichtskarte aus dem Jahre 1745<sup>20</sup> befand sich damals im heutigen Staatswald Hartenau eine umfangreiche, unbestockte Fläche, die mit «Hartenauer Wisen» bezeichnet ist. Auch manche Burgstelle wurde später von Wald bedeckt: Allenwinden, Heitnau und Wildern im Gericht Tobel sowie die vermutete Burgstelle Ittingen auf dem «Chrüzbuck»<sup>21</sup>.

Die Gerichtsoffnungen von Ittingen und Tobel, die das niedergerichtsherrliche Recht beschreiben<sup>22</sup>, gehen ausdrücklich auf die Rodung ein, und zwar in gegensätzlicher Weise. In Ittingen wurde im Jahre 1435 festgehalten, dass je-

20 Vgl. Abschnitt 311, Anmerkung 3.

21 Knoepfli, A., 1950.

22 Offnungen, vgl. Abschnitt 321; Wullschleger, E., 1976 erwähnt (Seite 22), dass auch im Gerichtsherrschaftsgebiet der Johanniterkomturei Leuggern im 16. Jahrhundert ein Rodungsverbot in Kraft gesetzt wurde.

dermann eine «Rüti» erstellen dürfe, nur müsse er sie einzäunen. «Item welicher ain rutin macht der selb soll sy haben nauch rutin recht. Dem ist also daz ain ieglicher sin rutin haben sol vnd die friden alz lieb sy im ist.» Im Gericht Tobel wurde beim Maiengericht des Jahres 1554 hingegen ein altes Abkommen zwischen der Herrschaft und den Untertanen erneuert, nach dem man künftig das «holtz rüten vnd vsstocken», das «der gantzen herschafft vnlichenlich vnd zu grossem nauchtail raichen vnd dienen mag», bleiben lassen wollte. Ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn durfte seither «niemandt in der herrschaft, er sye rich oder arm, kain recht eeholtz noch fronwald usshowen». Wenn davon ausgegangen wird, dass diese gegensätzlichen Rechtsvoraussetzungen in den beiden Gerichtsoffnungen auch wirklich eingehalten wurden, dann musste dies in den letzten Jahrhunderten der Klosterzeit zu merklichen Unterschieden in der Rodungsaktivität in den beiden Gerichtsherrschaftsgebieten führen. Um zu prüfen, wie weit dies zutraf, müssen die Zehntenakten näher betrachtet werden.

Der Zehnten war ursprünglich eine Abgabe von Naturalien an die Kirche zum Lebensunterhalt der Geistlichkeit<sup>23</sup>, der auf fast allen bebauten Grundstücken haftete. Dass sich die Aufzeichnung über diese Pflicht zur Beobachtung der Rodungsaktivität eignet, zeigt sich darin, dass bei Grenzbegehungen im Waldgebiet die Gerichtsherren von Ittingen und Tobel auf ihre Befugnis, den Zehnten einzuziehen, hinwiesen, «falls dises holtz solte gerütet» werden<sup>24</sup>. Man unterschied dabei zwei Kategorien von Rodungen, jene, die in den beiden Offnungen gemeint war, bezeichnete man als «Neugrüt», die andere als «Neubruch».

Mit «Neugrüt» oder «Novale» bezeichnete man eine Rodung dann, wenn das entsprechende Grundstück seit Menschengedenken noch nie landwirtschaftlich genutzt worden war. Das Ittinger Zehnturbar<sup>25</sup> umschreibt sie wie folgt: «Die novalien oder neuwgerüth seynd diejenige güeter, so zuevor holtz, stauden, wuestung, oder sonst öhd, und ohnnutzbar gestanden, und selbe hiernach durch ausstockung, ausreuthung und umbbrechen zue frucht- und nutzbarkeit, es seye an wein, früchten, gras etc. gebracht, und angebauwt werden». In Tobler Urkunden werden die Flächen, die im Falle einer Rodung zu «Neugrüt» geworden wären, als «Recht Eholz», «Fronwald» oder als «Hauptwald» bezeichnet<sup>26</sup>. Von solchen Grundstücken musste der Zehnten der ersten drei Jahre nach der Rodung in jedem Fall dem Kirchherren des jeweiligen Ortes entrichtet werden, auch wenn dort andere Bezüger zehntberechtigt waren oder das entsprechende Grundstück zehntenfrei war. Diese Abgabe bezeichnete man als «Neugrüt»- oder «Noval»-Zehnten. Aus dem Gericht Ittingen sind

23 Tobel: StAF 7'36'23; Ittingen: StAF 7'42'64–67, sowie IB Zehnturbar, vgl. auch Gmür, R., 1954.

24 StAF 7'42'5: 322.10 (1743); 7'42'4: 289.13 (1811).

25 Vgl. Anmerkung 23.

26 StAF 7'36'23: XVIII/II/15 (1723, Beckingen); XVIII/II/21 (1509, Hittingen); XVIII/III/6 (1670, Oberlangnau).

mehrere datier- und lokalisierbare «Neugrüt»-Rodungen nachgewiesen, im Schoren, entlang der Thur bei Weiningen, bei der Ochsenfurt, im Hubholz zwischen Hüttwilen und Buch, im Aelberli, im Schelmiholz, im Wald Hintertannen, in den Uesslinger Kehlhofstauden, im Biberäuli. Ausserdem hätten sich «zue Hüttwilen ob dem dorff gar ville neugrüt ereignet»<sup>27</sup>. In Tobel sind hingegen nur wenige Fälle eindeutig belegt, in Oberlangnau bei Märwil und in Hittingen bei Braunau<sup>28</sup>. Das in der Tobler Offnung festgelegte Rodungsverbot wurde demnach befolgt; das weitgehende Fehlen von «Neugrüt»-Rodungen im Gericht Tobel lässt sich kaum anders erklären, zumal die Rodungsintensität in der unmittelbaren Nachbarschaft so stark wie in Ittingen war. «Neugrüt» sind bekannt in Haltingen, Wängi, Stettfurt, Sonnenberg, Bussnang, Huzenwil, Dingenhart, Rengerswil, Weyenwil, Ristenbühl, Lanterswil, Stehrenberg, Mettlen<sup>29</sup>. Die Tobler Beamten sagten bei der Melioration von 1694 aus, es sei vor allem im östlich ihrer Gerichtsherrschaft gelegenen Dorf «Schonholzswellen, und selbiger enden herum zimblich vill aussgereuthet, gestockt und angebauwen» worden<sup>30</sup>.

Im Gegensatz zum «Neugrüt» wurde beim «Neubruch» eine Fläche kultiert, die seit «mans gedenken» schon einmal mit Feldfrüchten bepflanzt war<sup>31</sup>. Solche Flächen wurden als «Unwachs», «Vorhölzli», «Gestüd» bezeichnet. Für Neubrüche musste kein Neugrützehnten entrichtet werden. Nach dem Brief über den Hof Hittingen aus dem Jahre 1509<sup>32</sup> im Gericht Tobel sollen «die neuwe auffbrüch und unwachs, und andere dergleichen so bey mans gedencken mit dem pfluog gebawt, aber anietzo zue holtz boden erwachsen, ins khüntig nit für newgrüt angezogen werden, sonder hiermit für zehendfrey seyn und

27 IB Verhörprotokoll (25.6.1699, Schoren); StAF 7'42'64-67 (um 1745 Hirzeren; 1745 Ochsenfurt; 1745 Hüttwilen; 1742 Hüttwilen und Buch; 1742 Aelberli; 1742 Huob- oder Schelmiholz; 1742 ob dem Huobbach; 1742 Metzgerhof auf der Huob; 1761 Hintertannen; 1745 Kellhofstuden; 1740 Kellhofstuden; s. d. Biberäuli). Vgl. auch IB, Zehnturbare.

28 Vgl. Anmerkung 26.

29 StAF 7'36'21: XVII/II/5 (Haltingen); 7'36'24: XIX (Wängi, Stettfurt, Sonnenberg, Bussnang); 7'36'30: XXIII/II/8 (1654 und 1674, Huzenwil); 7'36'4: III/II/4 (Stettfurt), III/III/1 (Stettfurt); 7'36'16: X/IV (Dingenhart); 7'36'17: XI/VII (Rengerschwyl, Weyenwil, Ristenbühl); 7'36'19: XII (Buslingen), XII/III (Landerschwyl, Stöhrenberg, Bisseg, Mittlen); 7'36'20: XIII/VI (Schönholzerswilen).

30 StAF 7'36'37.

31 Ittinger Zehntenurbare, vgl. Anmerkung 23. Die Unterscheidung zwischen den im Text erläuterten Begriffen «Neugrüt» und «Neubruch» war in der Praxis nicht immer leicht. So verlangte die Komturei Tobel in ihrem Kollaturgebiet in Tuttwil ab einem neugeschaffenen Acker den Neugrützehnten, wurde aber vom Gotteshaus Fischingen, dem dortigen Bezüger des übrigen Zehnten, abgewiesen. Denn an der entsprechenden Stelle «in der Grütweid der obere Platz» sei erstens «kein gross holtz gestanden». Zweitens sei beim Umbrechen des Erdreiches von einer früheren Anbauperiode Pflugteile, «ein alte Pflugsollen und ein gschaller lömli allda auss der Erden härfür gevaren» worden, was bewies, dass es sich nicht um die erste Urbarisierung, also nicht um ein Neugrüt handeln konnte (StAF 7'41'58).

32 StAF 7'36'23: XVIII/II/21.

verbleyben». Aufgrund dieser klaren Unterscheidung zwischen Neugrüt und Neubruch kann man vermuten, dass die «Neugrüt»-Flächen vor der Urbarisierung in der Regel mit Waldbäumen bestockt – denn seit Menschengedenken wurde dort niemals landwirtschaftlich genutzt –, die «Neubruch»-Flächen hingegen kahl oder höchstens mit Gebüschen oder Jungwald bewachsen waren<sup>33</sup>. Urbarisierung im Sinne des «Neubruch» kamen im Gegensatz zum «Neugrüt» nicht nur in Ittingen, sondern in beiden Gerichten häufig vor. Im Gericht Ittingen waren sie vor allem entlang der Thur üblich. Der Komtur von Tobel liess im Jahre 1679 einen «wüsten» Landstrich hinter seinem Herrschaftssitz zu einem «Lustgärtlein» umwandeln<sup>34</sup>. Nicht weit davon entstand aus «Umwachs» eine Kuhweide<sup>35</sup>. Fast ausnahmslos liest man in Lehenbriefen, dass zu den Höfen neben den Kulturlandflächen und dem «holtz» auch «stöcke, gestüd, anwechse, egerten» gehörten, Grundstücke, die jahrelang brach lagen, um dann gelegentlich wieder angepflanzt und kultiviert zu werden. Dies erweckt geradezu den Eindruck, die Untertanen hätten neben den Kulturflächen «egerden», zeitweise bebautes, sonst aber ödliegendes Land<sup>36</sup> besessen. Dadurch konnten bei Bedarf die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ausgedehnt werden. Das jahrelange Brachliegen diente, noch stärker als die Brache der Dreifelderwirtschaft, der Erholung und dem Düngungseffekt dieser Flächen<sup>37</sup>. Die Komturei Tobel erlaubte am 19. Mai 1639 einem Affeltranger Bauern, dass er eine zu seinem Lehen gehörige «juch: holtz im Schoss gelegen, zwey jahr lang ussreüten, und bauen möge, hingegen aber solle er eine andere juch: holtz in bemeltem Schoss gelegen, so zuevor ein ackh(er) gewessen stehen und zue holtz» liegen lassen<sup>38</sup>. An die Erlaubnis, das Grundstück zu roden, war also die Verpflichtung geknüpft, ein anderes, gleich grosses Stück Kulturland zu Wald werden zu lassen. Die ehemalige Ackerfläche, auf der «Schoss» genannt, erhielt der Lehenbauer am 12. Januar 1646 als Tausch gegen eine andere Juchart Holz und Boden zu eigen, weil sie «gar schlecht mit rechtem Holtz besetzt, sonder allein mit stauden überwachsen» war. Es wurde dem Bauern freigestellt, dieses Grundstück wiederum «mit früchten oder reben» anzubauen, worauf er den «gewöhnlichen frucht- oder weinrehenden», nicht aber den Neugrützehnten, da es sich ja um Neubruch handelte, hätte entrichten müssen<sup>39</sup>. Es scheint, dass infolge der Bevölkerungszunahme im Laufe der Zeit dieser Ergeten oder Egerten<sup>40</sup> immer

33 Vgl. Rubner, H., 1964, Seiten 116f.: Ähnlich dem «Neubruch» ist die «minuta silva», die die Bauern als Holzlieferant und als Weideland nutzten und die nach dem Holzschlag auch der Acker Nutzung diente. Vgl. auch Mattmüller, M., 1980, Seite 53.

34 StAF 7'36'37.

35 StAF 7'36'10: VI/IV/5–7.

36 Bader, K. S., 1973, Seiten 162f., Mattmüller M., 1980.

37 Rubner, H., 1964.

38 StAF 7'36'133.

39 StAF 7'36'8: V/L/22.

40 In Flurnamen und Urkunden wurden beide Formen verwendet.

häufiger endgültig entweder dem Wald zur Holzerzeugung oder in der Regel dem Kulturland zugeschlagen wurden. So brach die Gemeinde Buch bei Märwil im 18. Jahrhundert eine «Ergete» zu Kulturland um<sup>41</sup>. Ein abgelegenes, «Neubruch» genanntes Grundstück gehörte zum Kehlhof von Zezikon im Gericht Tobel, «ohngefahr 6 jrt. erggaten». Für den in der Nähe gelegenen Hof Warenberg wäre es eine «wohlbequemliche ergeten» gewesen. In einem undatierten Dokument aus dem 18. Jahrhundert wird festgehalten, dass der Zeziker Kehlhofbauer diese Fläche dem Warenberger Lehenbauern verkaufte, der sie später vermutlich wieder umbrach und als Kulturland nutzte<sup>42</sup>. Aus dem Einflussbereich der Kartause Ittingen, aber ausserhalb des dortigen Gerichtsherrschafitsgebietes, wird bei einer Rodung darauf hingewiesen, dass sich auch die Landesobrigkeit um diese Bodennutzungsfragen kümmerte: «Item ist 6 juchart holtz in dem Stehele ausgereuthet worden und den Thuendorfern veraccordiert, dass sie auf 7 jahr lang den ausgereutheten boden nutzen mögen, jedoch jährlich, wan frucht gepflanzet wird, 5½ muth kernen, od 5½ muth haber, bei der brach nichts verzinsen sollen. Nach verfluss der 7 Jahren soll lauth landvögtschen mandaten der platz eingezäunet werden»<sup>43</sup>. Mit mancher «Rüti» oder «Reuti», die man heute als Flurnamen antrifft, war vermutlich eine Fläche gemeint, auf der ein zeitlich beschränktes «Rüttirecht» galt<sup>44</sup>. Aus einem Gerichtsurteil vom 4. Mai 1751 geht hervor, dass es in Hüttwilen eine alte Gewohnheit war, Eingesessenen «Gemeind reuthenen» zur Nutzung zu überlassen<sup>45</sup>. Da durch die Urbarisierung auf den entsprechenden Grundstücken auch das Weiderecht verloren ging, musste es abgegolten werden. Ein ehemaliger Bewohner von Geissel im Gericht Ittingen erinnerte sich am 31. August 1728 noch an eine solche Abgabe: «So lang er zue Geissel gehauset», habe er «reuthenen gehabt», und so lange er solche «genutzt», habe er jährlich «sechs batzen weidtgeldt» bezahlen müssen<sup>46</sup>.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden in beiden Gerichten genaue Güterpläne<sup>47</sup>, mit deren Hilfe die damalige Ausdehnung des Waldes festgestellt werden kann. Der Vergleich mit der modernen Landkarte zeigt, dass sich seither das Waldareal nur noch geringfügig verändert hat. Zur Rodung der einen oder anderen Parzelle im Gericht Tobel führte vielleicht der Zusammenbruch der alten Rechtsordnung im Jahre 1798, der die Aufhebung der gerichtsherrlichen Rechte und somit auch des in der dortigen Offnung enthaltenen Rodungsverbotes brachte. Im Laufe der technischen Entwicklung mussten da und

41 StAF 1458, Umfrage Helvetik, vgl. Abschnitt 313.

42 StAF 7'36'14 (Zezikon).

43 StAF 7'42'38. Thundorf-Wellenberg gehörte zum Niedergericht der Abtei Reichenau.

44 StAF 7'42'89.

45 IB Verhörprotokoll.

46 StAF 7'42'89.

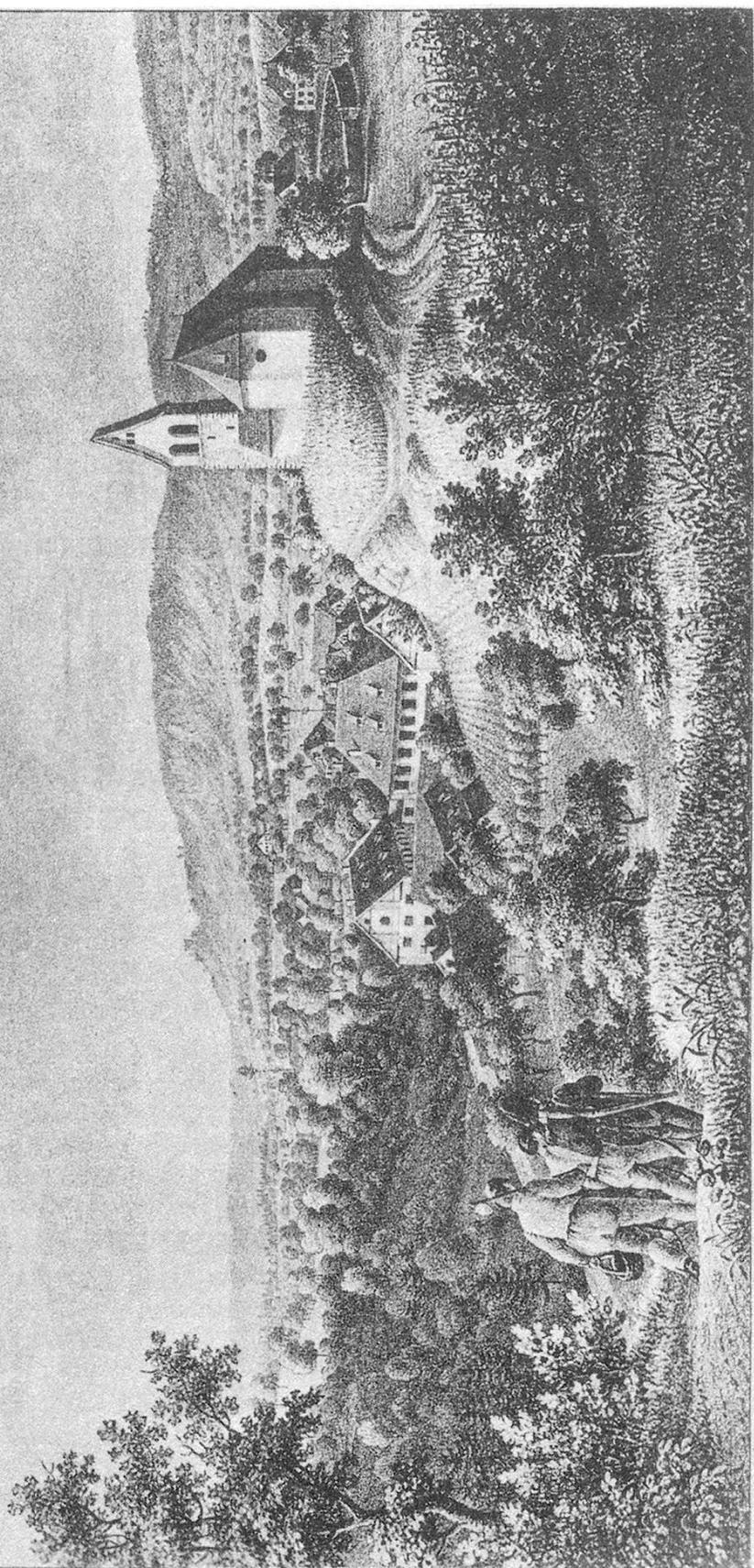
47 Vgl. Abschnitt 311.

dort vorspringende Waldzungen den Strassen oder landwirtschaftlichen Meliorationen weichen<sup>48</sup>. Zu letzten Rodungen kam es während des Zweiten Weltkrieges im Zusammenhang mit dem «Plan Wahlen». Kleinere Waldflächen verschwanden auch durch die Ausbeutung von Kiesvorräten nördlich der Kartause Ittingen.

Die heutige Verteilung von Wald und Kulturland hat eine alte und wechselvolle Geschichte. Ihre Entstehung kann kaum auf einzelne Faktoren allein zurückgeführt werden, etwa auf die landwirtschaftliche Eignung der verschiedenen Böden<sup>49</sup>. Denn umfangreiche Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt geeignet wären, die aber heute noch Wald tragen, gibt es in beiden Gerichten.

48 Beispiele verschwundener Waldteile: Waldzungen entlang der Bäche, die von Süden her in den Hartenauerbach fliessen; der Wald nordwestlich Hohfuri in Braunau war nach Norden stärker ausgedehnt, beim Riethüsli stockte knapp eine Juchart; verschiedene kleinere Waldparzellen verschwanden bei Eich, Hölzli, Hohrüti, Hittingen in der Gemeinde Braunau. Für Ittingen vgl. Ewald, K.C., 1978.

49 Vgl. StAF 1458, Umfrage Helvetik. Im Gemeindewald Hüttwilen wurde auf die landwirtschaftliche Tauglichkeit der Böden geachtet. Die Hüttwiler behaupteten in der Umfrage, die Gemeindewaldungen seien «kaum uhrbahr zu machen».



Lithographie  
Brodtmann

Tobel

Abb. 12. Tobel; Lithographie von Eml. Labhart und J. Brodtmann, 13,8×21,5 cm. Erschienen im Thurgauischen Neujahrsblatt 1832 (vgl. Knoepfli, A., 1955, S. 331).

### 3 Nutzungsrechte im Wald

#### 31 Die rechtmässigen Nutzniesser in den einzelnen Waldungen

##### 311 Die Einteilung der Waldungen nach Nutzungsrechten

Die bisher betrachtete Entwicklung der Baumartenzusammensetzung und der Flächenausdehnung des Waldes zeigen das Zusammenwirken von Mensch und Natur. In den folgenden Abschnitten wird der Gesichtskreis auf das Wirken des Menschen im Wald – auf die Forstgeschichte im engeren Sinne<sup>1</sup> – eingeschränkt. Fast alle Quellen, die darüber Aufschluss geben, sind im Zusammenhang mit rechtlichen Vorgängen entstanden. Im Zentrum steht hier die Frage nach den forstlichen «Nutzungsrechten»<sup>2</sup>.

Aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stehen über die Gerichte Ittingen und Tobel Güterpläne oder -karten zur Verfügung, die sich für einen ersten Einblick in dieses vielseitige Thema besonders eignen, vor allem, wenn man die dazugehörigen Urbare mitberücksichtigt. Der «geometrische Grundriss von dem becirck und marckhen der Herrschaft Tobel» wurde zwischen 1743 und 1745 von Johannes Nötzli «bereinigt, beschrieben und auf das accurateste in gegenwärtigen plan gezeichnet»<sup>3</sup>. Für die Gerichtsherrschaft Ittingen schuf Prokurator Josephus Wech von Schroffen im Jahre 1743<sup>4</sup> eine «charta geometrica». Auf beiden Werken sind auch die Waldungen dargestellt, auf dem Ittinger Plan durch Signaturen von Laub- und Nadelbäumen sowie von Gebüschen, auf jenem von Tobel durch Zeichen, die eher Nadel- als Laubbäume symbolisieren. Durch unterschiedliche Färbung oder Beschriftung werden die rechtlichen Verhältnisse auf einzelnen Grundstücken angedeutet.

1 Zur Begriffsabgrenzung vgl. Hagen, C. et al., 1973, wo (Seite 11) darauf hingewiesen wird, dass die Forstgeschichtsschreibung in allen Fällen eine Synthese der Forstgeschichte im engeren Sinne (Geschichte der menschlichen Tätigkeit und der geistigen Beschäftigung mit dem Wald, d. h. die Geschichte des Forstwesens und der Forstwissenschaft) und der Waldgeschichte (Geschichte der vom Menschen unbeeinflussten, unabsichtlich beeinflussten oder bewusst gelenkten Entwicklung des Waldes) verlangt. Vgl. Einleitung Anmerkung 4.

2 Warum hier anstatt von «Besitz» und «Eigentum» von «Nutzungsrechten» gesprochen wird, ergibt sich aus Bader, K. S., 1973 (Band 3), Seiten 1 f., sowie Schwab, D., 1975. Im Rahmen der Forstgeschichte setzt sich Wullschleger, E., 1979, damit auseinander.

3 Original: KBF. Vgl. Knoepfli, A., Seite 331. Das dazugehörige Urbar von 1744: StAF 7'36'81. Über Nötzli Lei H. (sen.) 1977.

4 Original: IB; vgl. Knoepfli, A., 1950, Seiten 223 und 300; Ausschnitte der Karte sind in dazugehörigen Urbaren abgezeichnet. Vgl. Wegelin, H., 1917, Seite 19. Dazugehörige Urbare: StAF 7'42'38 ff. (zum Teil sind gleichzeitig entstandene Abschriften in der IB vorhanden, teilweise auch im Pfarrarchiv Uesslingen). Die Auswertung des Gesamtwerkes von Pater Prokurator Josephus Wech von Schroffen ist gegenwärtig in Bearbeitung, vgl. Abschnitt 13, Anmerkung 16; 7'42'5 (1743).

Auf beiden Plänen ist eine bestimmte Waldkategorie besonders hervorgehoben. Auf jenem des Gerichts Ittingen sind einige Parzellen rot umgrenzt und mit dem Wahrzeichen des Ittinger Klosterheiligen, dem Rost des römischen Märtyrers St. Laurentius<sup>5</sup>, gekennzeichnet. In der Herrschaft Tobel wurden bestimmte Waldflächen durch punktierte Linien und mit kaum erkennbaren, roten Marchsteinsignaturen hervorgehoben. Diese Wälder gehörten nach den Ittinger Urbaren zu den Gütern, die die Kartause «selbsten nutzet und bewirbet»<sup>6</sup>. Die Tobler Urbare bezeichnen diese Wälder als «eigenthumliche höltzer und waldungen des ritterl: ordens»<sup>7</sup>. In beiden Fällen handelt es sich um «Gotteshaushölzer», um Waldungen der frommen Stiftungen, um Herrschaftswald.

Der Untergrund der Ittinger Karte ist grundsätzlich weiß gehalten. Gebiete, von welchen der Zehnten nicht an die Kartause abgeliefert werden musste, erhielten aber einen gelben Grund. Auch in Waldungen kommt diese Färbung vor. Falls hier gerodet worden wäre, hätte der Neugrützehnten an Ittingen, die späteren Zehnten aber an ein anderes Gotteshaus abgeliefert werden müssen<sup>8</sup>. Nicht nur die Gotteshaushölzer, sondern auch die übrigen Waldflächen sind auf diesem Plan mit rechtlichen Anmerkungen versehen. Als «Hüttwiler Gmeindholtz» ist eine ausgedehnte Waldung im Norden der Herrschaft Ittingen bezeichnet, sie ist weder mit den roten Grenzen noch mit dem Rost des St. Laurentius markiert. Die Lehenswaldungen des Gerichtsherrn tragen Ziffern, die den fortlaufend nummerierten und in den Urbaren<sup>9</sup> beschriebenen gerichtsherrlichen Lehen entsprechen. Lehen auswärtiger Lehensherren sind mit Majuskeln bezeichnet: «D» steht für das Kloster St. Katharinental bei Diessenhofen, «W» für Wagenhausen, «K» für Kalchrain, «F» für Feldbach<sup>10</sup>. Fast jede Waldparzelle ist mit einem Symbol, einer Zahl, einer Majuskel oder einer Beschriftung versehen. Hie und da gibt es jedoch Ausnahmen, zwei in der Nähe der Ochsenfurt. Da das dazugehörige Urbar bei der Beschreibung der einzelnen Parzellen stets die Anstösser aufführt, lassen sich die Nutzungsrechte dieser

5 Laurentius, hl., + Rom 258, Diakon in Rom. Die Leidensgeschichte des heiligen Laurentius ist bereits bei Ambrosius ausgestaltet: Laurentius begleitet seinen Lehrer Sixtus zur Hinrichtung; dieser gibt Laurentius den Auftrag, seine Habe an die Armen zu verteilen und verheisst ihm das Martyrium binnen drei Tagen. Laurentius führt den Auftrag gegen den Willen Kaiser Valerians aus. Der erzürnte Kaiser will Laurentius durch Folter zum Abfall vom Christentum zwingen und befiehlt, ihn auf dem Rost zu Tode zu bringen (Meyers Enzyklopäd. Lexikon, 1975).

6 StAF 7'42'38.

7 StAF 7'36'78 ff.

8 Vgl. Abschnitt 222, Anmerkung 24.

9 StAF 7'42'41–44 Lehenurbare Buch; 7'42'45–47 Lehenurbare Hüttwilen; 7'42'48–52 Lehenurbare Uesslingen; 7'42'53–54 Lehenurbare Warth; 7'42'55–57 Lehenurbare Weiningen. Vgl. Anmerkung 4.

10 Vgl. StAF 7'42'38, Einleitung. Nach Pupikofer, J. A., 1837, Seiten 229 ff. war Katharinental ein Frauenstift des Dominikaner-Ordens, das (Benediktiner-)klösterchen Wagenhausen eine Propstei der Abtei Allerheiligen zu Schaffhausen, Kalchrain ein Frauenstift des Norbertiner-Ordens, Feldbach ein Frauenstift des Zisterzienser-Ordens.

nicht bezeichneten, aber klar abgegrenzten Waldflächen aus den Beschrieben der Nachbarparzellen eruieren. Bei der einen handelt es sich um «die alldorthige Waldung der Fehren zue Rohr», bei der es sich um «Eigengueth» handelt. Die andere war die «Waldung der Hanss Conrad und Joseph Hueber genant Debrunner von Weiningen, so eigen gueth»<sup>11</sup>. Nach heutigen Begriffen handelt es sich hier also um «Privatwald».

Auf der Tobler Karte wurden die Waldsignaturen grundsätzlich auf grünen Untergrund gezeichnet. Ebenfalls grünen Grund weisen «wiswachs, wisen und wayden» und, mit entsprechender Signatur, auch Rebberge auf. Äcker wurden hellgelb dargestellt. Einzelne Flächen, vor allem im Ackerbaugebiet, weichen in ihrer Färbung von den übrigen ab; die Legende gibt an, dass es sich um Grundstücke handelt, von denen der Zehnten nicht ins Ritterhaus Tobel abgeliefert werden musste. Um Braunau ist ein Gebiet auf diese Art abgegrenzt, das auch Waldungen umfasst. Hier ging der Zehnten nach Fischingen.<sup>12</sup> Die Tobler Karte ist nicht so reichlich mit rechtlichen Hinweisen versehen wie jene von Ittingen. Ausser den erwähnten Markierungen der Gotteshaushölzer und den eingetragenen Waldnamen ist bei Riemensberg, bereits ausserhalb der Gerichtsgrenze, ein Wald als «Fischinger Lehenholz» bezeichnet. Aus den Urkunden geht hervor, dass zum Gutshof Wildern, dem einen der beiden Freisitze innerhalb der Gerichtsherrschaft Tobel<sup>13</sup>, ebenfalls Waldungen gehörten. Sie befanden sich im Tobel am Abhang des Immenbergs<sup>14</sup>.

Vielerorts gehörten auch den Kirchen Waldungen zu. Der Waldname «Pfrundholz», der auf der Ittinger Gerichtskarte in einem Wald bei Hüttwilen eingetragen ist, deutet darauf hin, dass dieser einst für die dauernde Nutzung durch die Hüttwiler Geistlichen reserviert wurde<sup>15</sup>.

### 312 *Das Gotteshausholz*

Seit 1627 sind über das Gotteshaus in Tobel Inventare vorhanden, in Ittingen seit 1713<sup>16</sup>. Diese und viele weitere Urkunden machen das Gotteshausholz zu den am besten dokumentierten Waldungen. Bis zum Ende der Klosterherrschaft änderte sich im Waldeigentum der beiden Klöster nicht mehr viel; da die Fläche im Laufe der Zeit eher zunahm, hatten die Waldungen der beiden Got-

11 StAF 7'42'56. In den Urbaren ist zu jedem einzelnen Lehengrundstück, also auch zu jedem Lehenwald, ein Detailplänen mit Angaben von Flurnamen, Anstössern, Abständen der Grenzsteine und zugehörigem Grenzbeschrieb enthalten.

12 Vgl. 7'41'58 und 135.

13 Vgl. Abschnitt 112.

14 Vgl. StAF 7'41'114.

15 StAF 7'42'59.

16 Tobel: StAF 7'36'37 und 38: Visitationsprotokolle (der noch vorhandene Teil des ältesten Protokolles von 1495 enthält keine Waldaufzählungen, das zweitälteste Visitationsprotokoll, das erhalten geblieben ist, stammt aus dem Jahre 1627). Auch in den Urbaren 7'36'78 ff. aus den Jahren 1662 ff. sind die Gotteshauswaldungen aufgeführt.

teshäuser bei deren Aufhebung im 18. Jahrhundert eine Ausdehnung wie vermutlich nie zuvor<sup>17</sup>.

Ein Viertel der herrschaftlichen Waldfläche des Ittinger Gotteshauses lag in dessen unmittelbaren Nachbarschaft: das Burgholz mit dem Aichrain, der Schoren und das Eichhölzli; ein weiterer Viertel im östlichen Grenzgebiet der Gerichtsherrschaft. Ein grösserer Komplex befand sich an der nördlichen Gerichtsgrenze, je einer im Gebiet zwischen Ittingen und Hüttwilen, westlich von Buch und zwischen Uesslingen und Buch. Nicht eingeschlossen sind im Verzeichnis die Auenwaldungen entlang der Thur, an denen die Kartause beachtliche Anteile hatte und die über 17 Jucharten Wald auf dem Wellenberg, ausserhalb der Gerichtsherrschaft, südlich der Thurebene. Damit hatte die Kartause Besitz in allen ausgedehnteren Waldflächen im Gericht; dazu gelangten sie zu verschiedenen Zeiten.

Tab. 11. Das Gotteshausholz von Ittingen bei der Aufhebung der Kartause im Jahre 1848<sup>18</sup>.

Waldlage und -name	Fläche	Erwerbung
<i>In der Nachbarschaft des Klosters:</i>	72 Juchart	
Burgholz	64	12. Jahrhundert
Schoren	3	12. Jahrhundert (?)
Eichholz	5	z. T. 15. Jahrhundert (?)
<i>Östlich von Weiningen:</i>	78 Juchart	
Winterhalden	41	z. T. 1546, 1617
Geisslerwaldung	27	?
Geisslerholz	5	?
Hochacker	5	?
<i>Nördlich von Hüttwilen</i>	58 Juchart	
Heerenberg	49	1466
Winterhalden	3	1466
Pfrundholz	6	1466
<i>Zwischen Ittingen und Hüttwilen:</i>	21 Juchart	
Armbuch	7	vor 1585, z. T. 1644
Rissenrüti	8	?
Nergeter Hardi	3	?
Zimmermännli	3	?
<i>Westlich von Buch:</i>	26 Juchart	
Buechemerholz	26	18. Jahrhundert
<i>Zwischen Uesslingen und Buch:</i>	10 Juchart	
Schelmenhölzli	5	?
Bergemerholz	5	1710
<b>Total</b>	<b>265 Juchart</b>	

17 StAF 7'42'307 (Ittingen), 7'36'39 (Tobel).

18 StAF 7'42'307.

- Das «Burgholz», das unter dem langgezogenen Abhang zum Thurtal westlich des Gotteshauses auf den in der Würmeiszeit abgerutschten Schuttmas- sen stockt, war nach der 1743<sup>19</sup> geäusserten Ansicht des Ittinger Prokurator Josephus Wech schon in der im 12. Jahrhundert von den Burgherren von Ittingen vorgenommenen geistlichen Stiftung eingeschlossen. Auf einem Kaufbrief über einen Wald «an der Risi» vom 10. Dezember 1487 vermerkte Wech: «Ob dises der aychen-rein ob dem gottshaus? ist ohnbekandt<sup>20</sup>.» «Aichrain» wurde der bewaldete Abhang hinter dem Kloster auch im Ittinger Bussenprotokoll aus dem 17. Jahrhundert genannt<sup>21</sup>.
- Früher Ittinger Waldbesitz ist auch im Armbuch zwischen dem Gotteshaus und Hüttwilen anzunehmen. Schon vor der Klostergründung, am 2. Juni 1107<sup>22</sup>, hatte Bertold von Ittingen ein Gut in der diesem Wald benachbarten «Villa Alishard»<sup>23</sup> an das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen vergabt. Als die Kartause im 17. Jahrhundert hier einige Waldgrundstücke erwarb<sup>24</sup>, wurde das Gotteshausholz bereits als Anstösser genannt.
- Im Jahre 1466 gelangte Ittingen in den Besitz umfangreicher Güter und Rechte in Hüttwilen. Dazu gehörten die ausgedehnten Waldungen auf dem Herrenberg<sup>25</sup>, die die Anstellung eines zweiten Gotteshausförsters notwendig machten<sup>26</sup>. Dieser Herrschaftswald liegt in einem der ausgedehntesten Waldgebiete des Thurgaus.
- Im Jahre 1516 wurde das ehemalige Gotteshausholz der Johanniterkomturei Tobel bei der Ochsenfurt zu Ittinger Gotteshausholz<sup>27</sup>. Es handelt sich um ein «tanholt ob dem rain uff der ebni»<sup>28</sup>, im ausgedehnten Waldgebiet am Unterlauf des Seebaches. Im 16. und 17. Jahrhundert erwarb die Kartause hier weitere Flächen<sup>29</sup>.

19 StAF 7'42'38.

20 StAF 7'42'5: B 300/22.

21 StAF 7'42'86 (30. Januar 1629: «Am Aychrain glich zu nächst am gottshaus»).

22 TUB II, Nr. 13.

23 Nach StAF 7'42'53 (Lehenurbar Warth) bestanden in Alishart drei Höfe, einer davon war bis 1460 österreichisches, später eidgenössisches Lehen. 1743 waren sie bereits abgegangen. Schalt-egger, H., (StAF, Offnungen, Einleitung zu Ittingen) bringt den Namen Alishart in Zusammenhang mit Adalhart von Ittingen, über den Vadian aus der Zeit des Abts Grimaldo von St. Gallen (841–872) folgende Notiz überliefert: «Die alten gabencharten meldend, dass zu des abtz zeiten ein edelman in dem Turgow mit namen Adalhart, zu Ittingen gewesen, ein ehrlich gab an das closter zu St. Gallen geben hat, damit die minderjärig jugend daselbst dester bass underhalten, erzo- gen und gelert werden möchte» (nach Wartmann, Urkundenbuch St. Gallen, Berichtigungen und Zusätze zu Band II in Band III und VIII).

24 StAF 7'42'5: 299 (½ Juch. Wald im Armbuch, 1613); 299.16 (½ Juch. Wald im Armbuch 1618); 299.17 (1 Juch. Wald im Armbruch, 1620); 299.18 (1½ Juch. Acker und Wüstung Risenrüti, 1644).

25 StAF 7'42'39.

26 Vgl. Abschnitt 332.

27 StAF 7'42'38.

28 StAZ A 368.1.10/1.; auch StAF 7'42'56.

29 StAF 7'42'5: 309/8 (1550), 9 (1724), 10 (1758); 7'42'92 ff.; Anmerkung 24.

- Noch hatte die Kartause keinen Besitz in den grösseren Waldungen westlich von Buch. Im 18. Jahrhundert nahm sie hier bisherigen Lehenwald unter direkte Bewirtschaftung<sup>30</sup> und kaufte das Bergemerholz<sup>31</sup> in der dortigen Umgebung.

Ausserdem gehörten der Kartause «Studen» entlang der Thur<sup>32</sup> und seit dem Jahre 1668 ausserhalb der Gerichtsherrschaft einige Nadelwaldungen auf dem Wellenberg südlich der Thur<sup>33</sup>.

Wie in Ittingen zeigt sich auch im Waldbesitz der Komturei Tobel, dass sich der Herrschaftswald in alle grösseren Waldkomplexe des Gerichts erstreckte.

- Fast drei Viertel der Fläche des Gotteshausholzes (Hartenau, Geyerholz, Buchhalden, Sommeri, Eichholz) lagen im Tobel, das bis an die Komturei-gebäude reicht und auf den daran angrenzenden Hochebenen. Der grösste Teil davon gelangte schon bald nach der Klostergründung an die Komturei; im Jahre 1266 kaufte sie von Heinrich von Heitnau den Burghügel am Tobel samt dem angrenzenden Wald<sup>34</sup>.
- In den Jahren 1502 und 1519 gelangte auf dem Bettwieser Berg, einem weiteren bedeutenden Waldkomplex im Gericht Tobel, eine Juchart «holtz» an die Komturei. In den Kaufbriefen wird das Gotteshaus Tobel bereits als An-stösser genannt<sup>35</sup>.
- Auch im ausgedehnten Lommiserholz an der Westgrenze des Gerichts gab es Herrschaftswald der Komturei Tobel. Am 15. Oktober 1516 erwarb die Komturei «2 jugh in Vogtstuden»<sup>36</sup>, das sie später in einen Eichenwald um-wandelte<sup>37</sup>. Im Jahre 1679 sei ausserdem ein «stück holtz von 4 jchth gross, in der Lommiser herrschaft widerumb zu der commenda handen gezogen»<sup>38</sup> worden. Vermutlich hatte das Haus Tobel schon vor dem erstgenannten Kaufbrief Besitzungen in diesem Waldgebiet.

Wenn man den Waldbesitz der beiden Klöster miteinander vergleicht, stellt man fest, dass das Gotteshaus Tobel nicht nur mehr Wald und grössere Parzel- len als jenes von Ittingen besass, sondern dass in Tobel auch die räumliche Ver-teilung günstiger war. Ittingen war denn auch bestrebt, seinen Waldbesitz be-deutend auszudehnen. Da dies im Gerichtsherrschaftsgebiet nicht im ge-

30 StAF 7'42'41, vgl. WP Buch bei Uesslingen 1954; Hagen, C., 1959 (Waldeigentum), Seite 498; vgl. auch Abschnitt 323.

31 StAF 7'42'37.

32 StAF 7'42'38.

33 StAF 7'42'5: 314/2 (1668).

34 TUB III, Nr. 506.

35 StAF 7'36'21: XVII/I/14 (1502), XVII/I/18 (1519).

36 StAF 7'36'21: XVII/I/39 (1516).

37 Vgl. Abschnitt 212.

38 Visitationsprotokoll 1679, StAF 7'36'37.

Tab. 12. Das Gotteshausholz von Tobel bei der Aufhebung der Komturei im Jahre 1807<sup>39</sup>

Waldlage und -name	Fläche	Erwerbung
<i>In der Nachbarschaft des Klosters:</i>		
Hartenau	158	1266
Geyerholz	66	
Buchhalden	45	
Sommeri	23	
Eichholz	3	
<i>Zwischen Tägerschen und Braunau:</i>	81 Juchart	
Breitholz	35	1519
Buechhölzli	18	
Luegen	11	1502
Braunauerberg	14	
Tennental	3	
<i>Im Lommiserholz westlich von Tägerschen:</i>	7 Juchart	
Kaahölzli	5	1516
Lommiserholz	2	
<i>Zwischen Affeltrangen und Buch:</i>	15 Juchart	
Schaffhauserholz	15	
<i>Zwischen Braunau und Märwil:</i>	14 Juchart	
Hubholz	14	
Total	412 Juchart	

wünschten Masse möglich war, erwarb das Gotteshaus im 17. Jahrhundert ausserhalb davon grössere Waldungen<sup>40</sup>.

Die Hinweise über die früheren rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Herrschaftswaldungen weisen gewisse Parallelen auf. In jedem grösseren Waldkomplex des Untersuchungsgebietes gibt es Herrschaftswald der beiden Klöster. Vor den Klostergründungen waren die meisten von ihnen Waldungen des Adels<sup>41</sup>. Den Herren von Ittingen gehörte das Burgholz<sup>42</sup> und Waldungen im Armbuch, wo sich früher ausserdem Besitz des Hauses Österreich befunden hatte<sup>43</sup>. Bei der Ochsenfurt, die früher der Komturei Tobel gehört hatte und im Jahre 1516<sup>44</sup> an Ittingen kam, ist wie in allem Besitz des Johanniterhauses ein ehemaliges Toggenburger-Gut zu vermuten<sup>45</sup>. Von toggenburgischen Dienstleuten, den Herren von Heitnau, kaufte die Komturei Tobel im 13. Jahrhundert ihren ersten Wald<sup>46</sup>. Diese Rechtszustände in den Waldkomplexen der beiden

39 StAF 7'36'39: Liquidationsprotokoll 1807.

40 StAF 7'42'5: 314/2 (1668).

41 Hagen, C., 1959 (Waldeigentum), Seite 488; Grossmann, H., 1945.

42 StAF 7'42'38.

43 Vgl. Anmerkungen 23 und 24.

44 StAF 7'42'38.

45 Vgl. Abschnitt 13.

46 TUB III, Nr. 506.

Gerichte wirkten sich zweifellos auf die Rodungsvorgänge aus, sie gaben vermutlich den Ausschlag, welche Waldungen gerodet wurden und welche nicht.<sup>47</sup>

In beiden Gerichten wurde das Gotteshausholz gelegentlich durch Neuerwerbungen oder andere rechtliche Vorgänge vergrössert. Die zeitliche Konzentration dieser Waldkäufe – in Tobel im frühen 16.<sup>48</sup> und in Ittingen im frühen 17. Jahrhundert<sup>49</sup> – und der Umstand, dass sich die neugekauften Parzellen oft in der Nachbarschaft von bisherigem Gotteshausholz befanden, lassen den Schluss zu, dass die beiden Gotteshäuser mindestens zeitweise eine bewusste Politik der Arrondierung ihrer Waldungen betrieben und bestrebt waren, ihren Waldbesitz auszudehnen. Das Ittinger Gotteshaus griff dabei im 17. Jahrhundert sogar über die Grenze seiner Gerichtsherrschaft hinaus, um auf dem Wellenberg<sup>50</sup> jenseits der Thur einige Waldungen zu erwerben und dadurch seinen Mangel an Nadelholz auszugleichen<sup>51</sup>.

Die Ereignisse des Jahres 1798 brachten in die Rechtsverhältnisse der Klöster tiefgreifende Änderungen<sup>52</sup>. Von 1798 bis 1803 wurden die Gotteshaushölzer zu «Nationalwaldungen». Durch die Aufhebung des Johanniterordens fiel das Gotteshausholz der Johanniterkomturei Tobel im Jahre 1807 dem Kanton Thurgau zu. Als nach Auflösung des Sonderbundes im Jahre 1848 die restlichen Thurgauer Klöster, ausgenommen St. Katharinental, aufgehoben wurden, wurde unter anderem auch das Ittinger Gotteshausholz zu Thurgauer Staatswald. Im Jahre 1856 veräusserte der Kanton die Kartause Ittingen; der grösste Teil des ehemaligen Waldbesitzes wurde den umliegenden Gemeinden verkauft. Nur das Kernstück des Klosterwaldes, das Burgholz, der Schoren und das Eichhölzli, die an das Gotteshaus angrenzen, blieb bei der Kartause. Von 1856 bis 1977 war dieses Gut in privater Hand, dann wurde es von der neugegründeten «Stiftung Kartause Ittingen» erworben. Gleichzeitig ging der dazugehörige Wald an den Kanton über. Das Revier Tobel ist das älteste Thurgauer Staatswaldrevier, Ittingen das jüngste.

### *313 Die übrigen Wälder*

Gemeindewald lässt sich anhand von Flurnamen und Urkundenhinweisen feststellen. In jeder Gemeinde des Ittingeramtes sind Flurnamen<sup>53</sup>, die auf ihn

47 Vgl. Abschnitt 222, Schluss.

48 1502: «ein Jugh. holz zwischen dem Tobler und Bettwiser Holz gelegen» (StAF 7'36'21: XVII/I/14); 1516: «2 jugh. holz in Vogtstuden» (StAF 7'36'21: XVII/I/39); 1519: «j jugh. holz in Habermoos, an des haus Tobels Breitholz stossend» (StAF 7'36'21: XVII/I/18); 1516: «9 jugh. holz im obern Berg gelegen» (StAF 7'36'21: XVII/I/16); 1517: «½ jugh. holz in Sommern gelegen» (StAF 7'36'21: XVII/I/17).

49 Vgl. Anmerkung 24. 50 StAF 7'42'5: 314/2 (1668).

51 Vgl. Abschnitt 412.

52 Vgl. 5. Kapitel.

53 Zu Flurnamen vgl. Abschnitt 212, Anmerkung 11.

hinweisen, vorhanden, in Hüttwilen, Buch und Weiningen gibt es ein «Gmeindholz», in Uesslingen «Gemeindestauden»<sup>54</sup> und in Warth neben dem «Wartholz» das «Warthemer Hofgut». Aus der Gerichtskarte und aus urkundlichen Hinweisen geht hervor, dass das Hüttwiler Gmeindholz besonders ausgedehnt war; im Jahre 1798<sup>55</sup> gab die Gemeinde bei einer Umfrage der helvetischen Verwaltungskammer an, es bestehe «meist aus waldungen von thänenem u: föhrenem holtzboden, so meistens gegen der mittag sone ligt»; dazu gehöre «auch ein theill laub u: studenholtz». Seine Fläche betrage «nebst land, heu, rieth», das ebenfalls im Besitz der Gemeinde sei, rund 450 Jucharten. Das Buechemer Gmeindholz hatte damals eine Fläche von «6 Vierling» – rund 50 Aren<sup>56</sup>. Auf die Waldungen der Ittinger Gemeinden Uesslingen und Warth wird in verschiedenen Urkunden hingewiesen. So wurde in Uesslingen im 18. Jahrhundert ein Teil der Kehlhofstauden durch die Gemeinde genutzt<sup>57</sup>, ausserdem bezeichnete man im Jahre 1717 den «Schafferetsbühel» als Gmeindholz<sup>58</sup>. Die Warthemer gaben 1862 in einer Umfrage der kantonalen Verwaltung an, die im Ittinger Güterplan von 1743 als «Warthemer Hofgut» bezeichnete Parzelle sei «schon lange her ihr Eigentum» gewesen<sup>59</sup>. Aus den Protokollen der 1846 gegründeten Forstverwaltung geht hervor, dass auch die Gemeinde Weiningen Waldeigentümerin war<sup>60</sup>.

Im Gegensatz zu diesen Beobachtungen über die starke Verbreitung des Gemeindewaldes im Gericht Ittingen fehlen in der Herrschaft Tobel flurnamenkundliche Hinweise auf den Gemeindewald weitgehend. In Märwil und Buch gibt es Waldbezeichnungen, in denen mindestens die Ortsnamen enthalten sind: das «Märwiler Schönhaldenholz»<sup>61</sup> und der «Bucher Stock»<sup>62</sup>. Wenn auch die meisten Tobler Gemeinden auf die Umfrage der helvetischen Verwaltungskammer<sup>63</sup> antworteten, sie seien im Besitz von «Holtz» oder dann mindestens von «Ergeten»<sup>64</sup>, zeigt sich bei näherer Untersuchung, dass diese Gemeinden zur Zeit der Klöster kaum bedeutende Waldungen besassen. Tägerschen nannte 1798 «etwass holtz und ergeten» ihr eigen, aus dessen finanziellem Ertrag «strassen, brugen und brünen» unterhalten wurden. Aus dem Tägerscher Gmeindholz werden in den Maiengerichtsprotokollen<sup>65</sup> des 18. Jahrhun-

54 Auf der Siegfriedkarte, Blatt 55, ist westlich des Dorfes Uesslingen ein «Gemeindeholz» und südlich von Dietingen ein «Unter Gemeindeholz» eingetragen.

55 StAF 1458.

56 Vgl. Masseinheiten im Anhang.

57 IB Verhörprotokoll 12.1.1707, 9.5.1710, 29.11.1715; 7'42'9: 28.4.1643.

58 IB Verhörprotokolle.

59 WP Warth 1956.

60 StAF 4'910 ff.

61 Auf Gerichtskarte 1743–45, vgl. Abschnitt 311.

62 LK 1 : 25 000, Blatt 1053 Frauenfeld.

63 StAF 1458.

64 Egerde: unbebautes, ödliegendes Land, Kläui, P., 1942, Seite 106; vgl. Abschnitt 22.

65 StAF 7'36'40, 41.

derts mehrmals Holzfrevel erwähnt. Beim Affeltranger Gmeindholz, das in der Umfrage von 1798 angegeben wurde, handelt es sich um einige Jucharten im Gebiet des Bucher Stocks. Daraus sei das «abfallete holz» unter die Bürger verteilt worden<sup>66</sup>. Diesen Wald habe man aber erst «ohn lengst erkaufft». Dass die Gemeinde vorher keinen Wald ihr eigen nannte, zeige sich auch darin, dass ihr das Holz zum Unterhalt der Brücke über die Lauche seit jeher aus den herrschaftlichen Waldungen gegeben worden sei. Buch besass neben einem Grundstück mit rauhem Heuwachs, welches aber mit viel Mühe und Arbeit zu einem «nutzlichen gebruch ist gebaut» worden, einige Jucharten an Ergeten, die mit etwas Holz besetzt waren. Das Gebiet, das die Märwiler als Gemeindewald bezeichneten, war ihnen schon in der Offnung des Jahres 1467 zugesichert worden: «Item das riedt und die erlen darunnden im moos, die zwei stuck seindt des dorfes rechte allmeindt»<sup>67</sup>. Die Bevölkerung des Dorfes Tobel nannte in der Umfrage von 1798 eine «allment genant das Mössli» ihr eigen; es sei mit Holz bewachsen, werde aber von der Kommende Tobel ganz allein benutzt<sup>68</sup>. Das Gemeindegut von Zenzikon bestand damals ausschliesslich aus «Capitalien»; vom Einzugsgeld Neuzugezogener und vom Hintersässengeld hatte man 1800 Gulden zusammengespart. In Braunau habe man demgegenüber vom Einzugs- und Hintersässengeld «das meiste vertrunkhen», ausserdem wurden damit die Landstrassen unterhalten. Weiter besass das Dorf ein Grundstück, das jedes zweite Jahr genutzt wurde und 15 bis 18 Gulden Ertrag abwarf; vermutlich wurde es später aufgeforstet<sup>69</sup>.

Ein beachtlicher Anteil der Waldfläche gehörte in beiden Gerichtsherrschaftsgebieten zu den Lehenhöfen<sup>70</sup>. Dieser Wald war allerdings stark parzelliert. Grösseren Waldbesitz besassen die Kehlhöfe in Buch, Hüttwilen und Uesslingen, Affeltrangen, Märwil, Tägerschen und Zenzikon. Zum Kehlhof Zenzikon gehörten zum Beispiel im Jahre 1564 18 Jucharten<sup>71</sup>. Auch den Ittinger Höfen Alishart und Ochsenfurt<sup>72</sup> sowie den Tobler Höfen Oberhausen, Isenegg und Haghof standen ausgedehnte Waldungen zu. In den meisten Fällen handelte es sich um Erblehenhöfe. Die Kartause Ittingen kaufte bei der Güterbereinigung von 1743 ihre Erblehenhöfe zurück und verlieh sie dann als Schupflehen<sup>73</sup>. Der Berlingerhof westlich des Burgholzes wurde schon 1611 als

66 Ähnlich wie in Tobel, vgl. Abschnitt 323.

67 StAF, Offnungen.

68 Vgl. die damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen, Abschnitt 323.

69 Revierförster D. Berweger, Braunau, mündlich.

70 Vgl. Ittingen StAF 7'42'41 ff.; Tobel StAF 7'36'78 ff.

71 StAF 7'36'14.

72 Alishart: «3 Höfe mit Wiesen, Feld und Wald, insgesamt 400 Juch.» StAF 7'42'53; Ochsenfurt StAF 7'42'56. Dies gilt auch für die Tobler Höfe Haghof: 20 Juch. «eher mehr denn minder» StAF 7'36'14 (1646); Isenegg 32 Juch. StAF 7'36'9; Oberhausen 15 Juch. StAF 7'36'83.

73 StAF 7'42'38. Dies steht im Gegensatz zu Bürglen, wo im 18. Jahrhundert die meisten Schupflehen zu Erblehen umgewandelt wurden. Vgl. Menolfi, E., 1980, Seiten 45 ff.; auf den Unterschied zwischen diesen beiden Lehenarten geht ein Appellationsbrief des Klosters St. Katharinatal be-

Schupflehen verliehen<sup>74</sup>. In Tobel hingegen blieben neben wenigen Schupflehen die meisten Höfe bis ins 19. Jahrhundert Erblehen.

Eigenwaldungen und -güter waren weniger verbreitet als Lehengüter und -waldungen. Mancher Lehenbauer besass neben seinem Lehenhof auch eigenes Gut. Im Tobler Hof Riemensberg bewirtschaftete der Lehenbauer Hans Mayer im Jahre 1565 neben dem Lehen auch ein Eigengut<sup>75</sup>. Im Kaufbrief des Hag-hofs bei Zenzikon wird 1621 als Eigengut «1 Juchart holtz im Schaffhuser holtz» erwähnt, weiter «5 vierling holtz und holtzboden im nübruch»<sup>76</sup>. Im Weiler Anet bei Tägerschen wird 1558 neben einem Lehen- ein Eigengut genannt, zu dem «1 juchart im Buchholtz» gehörte<sup>77</sup>. Im Ittinger Dorf Weiningen gab es neben vier Lehenhöfen 1743 «auch einige, aber sehr wenige eigne oder privat güether»<sup>78</sup>; der Weiler Trüttlikon bei Buch bestand hingegen weitgehend aus Eigenhöfen<sup>79</sup>.

Damit sind die wichtigsten Waldkategorien, die während der Zeit der Klöster im Untersuchungsgebiet vorkamen, genannt. Ausserdem gehörten auch zum Freisitz Wildern Waldungen. Sie befanden sich im Tobel am Abhang des Immenbergs<sup>80</sup>. Die vielerorts vorkommende Waldeigentumskategorie des Kirchenwaldes kommt im Untersuchungsgebiet ebenfalls vor. Der Waldname «Pfrundholz», der auf der Ittinger Gerichtskarte in einem Wald bei Hüttwilen eingetragen ist, deutet auf den für die Hüttwiler Geistlichen reservierten Wald hin<sup>81</sup>.

Häufig lassen sich aus den Urkundenhinweisen die einzelnen Nutzungsrechtskategorien nicht eindeutig auseinanderhalten, besonders zwischen Eigenwald und Lehenwald<sup>82</sup>, zwischen Gotteshauswald und Gemeindewald sowie zwischen dem Nutzungsrecht eines einzelnen und jenem einer Gemeinschaft. Da und dort lassen sich auch Veränderungen von der einen in die andere Art des forstlichen Nutzungsrechtes feststellen.

treffend einen Hof bei Buch ein (7'44'29 [1719]): «Zuo deme seye ein grosser unterscheidt entzwüschen einem schupf lehen, und einem erblechen, so lang, alss der Entz (Eigenname, Käufer des Hofes) diss guth in schupflehen weiss besessen, seye er nur wie ein Knecht, oder Werckhman darauff gewessen, dermahlen aber seye er (als Erblehenbauer) aussert der darauff ligenten Lechen Beschwärdt eigenthumblicher Herr, könne auch solcheress verkauffen, vertauschen und verhandlen, nach seinem gefallen ...»

74 StAF 7'42'4.

75 StAF 7'36'11: VII/I/6.

76 StAF 7'36'14.

77 StAF 7'36'10.

78 StAF 7'42'56.

79 WP Bürgergemeinde Buch bei Uesslingen 1954.

80 StAF 7'41'114.

81 StAF 7'42'49.

82 Dies etwa in Kaufurkunden, weil sowohl Lehen- als auch Eigengüter verkauft werden konnten. Vgl. Anmerkung 73 sowie StAF 7'42'92 ff.; 7'36'136 ff.; Menolfi, E., 1980, Seite 45.

- In Buch im Gericht Tobel wurde ein Förster «von denen Buoch lüthen da-selbst über ihr höltzer» bestellt. Es geht daraus nicht hervor, ob diese «höltzer» den «Buoch lüthen» gemeinsam gehörten oder ob es sich um die Gesamtheit der Eigen- und Lehenswaldungen der einzelnen Einwohner handelte<sup>83</sup>.
- Im Ittinger Dorf Warth, wo sich um den Warthemerhof das Dorf entwickelt hatte<sup>84</sup>, wird der spätere Gemeindewald noch auf den Güterkarten von 1743<sup>85</sup> als «Warthemer Hofguet» bezeichnet. In Weiningen bildeten vier Lehenhöfe, die verschiedenen Lehensherren zugehörten, die «innere Gemeinde»<sup>86</sup>. In der Mitte des 18. Jahrhunderts waren hier die forstlichen Nutzungen komplizierten Regelungen unterworfen. Während jedem dieser Höfe Lehenwaldungen zugehörten, nutzten sie den Weidgang in gewissen Wäldern einzeln, in andern gemeinsam. Dies geschah zum Beispiel auf einem Waldgrundstück von 10 Jucharten Flächeninhalt, aus dem der «äus-sere»<sup>87</sup>, südlich des Dorfes gelegene ittingische Lehenhof Geissel das Brennholz beziehen durfte.
- In Buch im Ittinger Amt gelang es dem Augustinerstift schon im 14. Jahr-hundert, die drei «inneren» Höfe, aus denen sich das Dorf entwickelt hatte, in seinen Besitz zu bekommen<sup>88</sup>. Eine kleine Parzelle war seit Menschenge-denken Gemeindewald, aber auch in den Lehenwaldungen wurde der Weid-gang gemeinsam genutzt. 1743 wurden die Erblehen in Schupflehen umge-wandelt<sup>89</sup>. Im Jahre 1757 machte die Kartause den heruntergekommenen Wald des Kehlhofbauern zu Gotteshausholz, «in absicht, solches zu beför-dern, und in waxtum zu bringen». Dafür wurde «dem keelhofbaur in den gottshaus wäldern ds reebsteckhen, und wagnerholtz zu hauwen erlaubt». Diese Massnahme wirkte sich aber für das Gotteshaus im doppelten Sinne ungünstig aus, einerseits «weilen die Buochemer ohne scheuhe» im ur-sprünglichen Kehlhoflehenwald weiterhin «gefrevelt und geholtzet» hätten und «nicht vill besser darmit hauseten» als zuvor; anderseits, weil nun auch im Herrschaftswald, aus dem sie Rebstecken und Wagnerholz beziehen durften, «dass gottshaus seines eigenen holtzes beraubt» wurde. Deshalb gab der Prior den Wald dem Kehlhofbauern wiederum als Schupflehen zu-rück<sup>90</sup>.

83 Vgl. Abschnitt 321.

84 StAF 7'42'53.

85 Vgl. Anmerkung 4.

86 StAF 7'42'56.

87 Vgl. Abschnitte 113 und 323.

88 StAF 7'42'56.

89 Dass ein früherer Gemeindewald bestand, geht aus den in Abschnitt 323 geschilderten Streitig-keiten hervor, vgl. auch StAF 7'42'38 und Anmerkung 73.

90 Später fielen diese Wälder wiederum der Kartause zu und wurden erneut zu Gotteshausholz. Wie alle Herrschaftswälder wurde er von 1798 bis 1803 zu «Nationalwald», 1848 zu Staatswald

### 314 Zur räumlichen Ausdehnung von forstlichen Nutzungsrechten

Beim Versuch, die einzelnen Waldungen des Untersuchungsgebietes den früheren Nutzniessern zuzuordnen, zeigen sich mancherlei Schwierigkeiten. Diese liegen zum Beispiel darin, dass sich die überlieferten Angaben über die frühere Ausdehnung forstlicher Nutzungsrechte selten genau ins heutige Landschaftsbild übertragen lassen, oder im Umstand, dass sich auf manchem Waldgrundstück mehrere Nutzungsrechte überschnitten. Dies zeigt sich im Tobler Gotteshausholz, wo die Komturei aufgrund von verschiedenen Verträgen und Gewohnheitsrechten ihre eigenen forstlichen Nutzungen mit einer ansehnlichen Zahl von Personen, Personengruppen und Amtsstellen teilen musste<sup>91</sup>: Hier sammelte die Bevölkerung von Tobel Brennholz, der Bauer des Komturei-Gutsbetriebes deckte seinen Holzbedarf, die Lehensleute am Immenberg bezogen ihre Rebstecken, verschiedene Pfarrherren, ein Mesmer, eine Schule, zwei Kapuzinerklöster erhielten ihr Brennholz, Bewohner der umliegenden Dörfer weideten ihr Vieh<sup>92</sup> und ein Harzer ging seinem Gewerbe nach<sup>93</sup>.

Diese Nutzungen durften nicht in beliebigem Umfang betrieben werden. Bei Rebstecken war die Anzahl, beim Brennholz die Klafter angegeben; was die Tobler Untertanen als Brennholz heimtragen durften, war genau definiert<sup>94</sup>, dem Komtureibauern war nur das Fällen von jenen Bäumen erlaubt, die der Förster zuvor angezeichnet hatte<sup>95</sup>. Beim Weiden und Harzen galten zeitliche und örtliche Absprachen<sup>96</sup>. Neben diesen Nutzungsrechten hafteten auf dem Tobler Herrschaftswald weitere Verpflichtungen. Mit dem Holz daraus mussten viele Gebäude unterhalten und aus dem Waldertrag die Förster besoldet werden. Auch auf anderen Waldgrundstücken lasteten Abgaben: Aus einem Föhrenwäldchen beim Hof Isenegg<sup>97</sup> der Zehnten zugunsten der Komturei Tobel, aus den Ittinger Waldungen im Armbruch ging ein Grundzins in den Hof Alishart<sup>98</sup>.

Angaben über die Ausdehnung von Rechten aller Art, auch solche von forstlichen Nutzungsrechten, sind häufig, entweder in Form von Grenzbeschreibungen und Marchenprotokollen oder durch die Angabe von Flächenmassen, überliefert, manchmal auch nur durch die Bezeichnung des Waldes durch Flur-

(vgl. 5. Kapitel). Im Jahre 1856 kaufte die Bürgergemeinde Buch vom Kanton ihren ehemaligen Bürgerwald zurück. Vgl. Hagen, C., 1959, Seiten 498 f., sowie WP Bürgergemeinde Buch bei Uesslingen 1954.

91 StAF 7'36'39, Liquidationsprotokoll 1807.

92 Vgl. Abschnitt 421.

93 Vgl. Abschnitt 422.

94 Vgl. Abschnitt 323.

95 StAF 7'36'10: VI/I/1 (1605); VI/I/2 (1643).

96 Vgl. Abschnitte 421 und 422.

97 StAF 7'36'9; vgl. Abschnitt 212.

98 Alishart steht mit solchen Abgaben in seiner Umgebung einzig da. Vgl. 7'42'92. Daneben musste von bebauten Grundstücken auch der Zehnten entrichtet werden. Vgl. Anmerkung 23.

Tab. 13, *Abgaben an Holz aus dem Herrschaftswald von Tobel*

An Scheitern:	Pfarrer Tobel	20 Klafter
	Kaplan Tobel	14 Klafter
	Schule Tobel	2 Klafter
	Pfarrer Wängi	8 Klafter
	Kath. Pfarrer Bussnang	8 Klafter
	Kath. Pfarrer Affeltrangen	8 Klafter
	Mesmer Tobel	3 Klafter
	Kapuziner Frauenfeld	8 Klafter
	Kapuziner Wil	8 Klafter

«Ausser dieser Holtzabgabe wird jährlich auch dem Bestandshof zu Tobel das benötigte Koch- und Brennholz angewiesen».

An Rebstecken an die Erblehen-Reben werden jährlich abgeliefert:

Zezikon, Wildern	1400 Stecken
Kalthäusern	1 Stumpen Holz
Wingerten	325 Stecken
Hinter Wingerten	750 Stecken
Stettfurt	225 Stecken

*Total 79 Klafter Brennholz, 2700 Rebstecken und 1 Stumpen Holz*

«Zusätzlich für Herten 1000 Rebstecken, die aber nicht aus der Comanderie Waldungen verabfolgt werden, sondern die Verpflichtung hiefür haftet auf denen dortseitigen Erblehen-Höfen.

Übrigens steht der Gemeinde Tobel das Recht zu, in den Comanderie Waldungen das düre und unschädliche Holz zu sammeln, auch von denen Baustumpen Brenn- und Competenzholz die Äste und gipfel in demjenigen Maass zu nehmen, wie solches ein syndicatischer Compromiss Spruch vom 21<sup>ten</sup> July 1786 des nähern bestimt.

Andere Lasten, und Verpflichtungen, die auf der Comanderie haften, sind folgende. Der Unterhalt und die Bauten sämtlicher Pfarrgebäude. Capell Schönholzersweilen, Oberduttwyl, Kirchen Bussnang, Wängi, Bau- und Reparaturholz für die Kirche Tobel».

(Aus dem Inventar der Klosterliquidation von Tobel 1807<sup>99</sup>.)

namen oder durch andere Hinweise. Flächenmasse sind in den früheren Urkunden aus dem Untersuchungsgebiet, in denen Wald erwähnt wird, nicht enthalten<sup>100</sup>. In Kaufbriefen, die vor allem seit dem 16. Jahrhundert häufig erhalten geblieben sind, wurden vor allem kleinere Waldflächen aufgeführt, was auf eine starke Zersplitterung des Waldeigentums hinweist. Die Erstellung von Grenzbeschreibungen und das Zeichnen von Plänen erforderte die Verwendung von geometrischen Masseinheiten. In einem Grenzbeschrieb im Ittinger Gotteshausholz bei der Ochsenfurt verwendete man noch im Jahre 1657<sup>101</sup> neben ungenauen Längenmassen – «ein zilschutz von gemelter danne», «3 schridt ob dem hag», «schier ein pistolenschutz» – auch genaue: «8 stang (die allhier 12 schueh halt, nemlich die Frauwenfelder mees stang)». Verwalter Schlatter von Tobel wohnte im Jahre 1687 in Bischofszell einer genauen Vermessung des

99 StAF 7'36'39.

100 Z. B. in den Schenkungsurkunden (vgl. Abschnitt 13, Anmerkung 20) oder im Kaufbrief des Waldes in der Hartenau von 1266, TUB III, Nr. 506.

101 StAF 7'42'5.

Hochrainwaldes bei<sup>102</sup>. Im Ittinger Gotteshausguterurbar von 1743 berichtet Pater Josephus Wech, dass er im Jahre 1735 begonnen habe, «die grichtsscheidungen, eigenthumbliche lehen- und kirchengüether, sambt denen, so dem gottshaus nicht zehendtbahr von marckhen zue marckhen ausszuemessen». Doch habe das Gotteshaus zuvor bei der Landesobrigkeit «umb einen allgemeinen universal, und bis dahin in dem Thurgau üeblichen Feldschueh» als einheitliches Längenmass gebeten. Denn es störte den gewissenhaften Pater, dass «vast in einem jedwederen orth dess Thurgeüws ein anderer und diverser schueh zum feldmess gebraucht worden» sei. Da seine Anfrage keinen Erfolg brachte, verwendete er schliesslich als Masseinheit den Ittingischen Feldschuh<sup>103</sup>.

Die wichtigste Masseinheit für Waldfächen war die Juchart, die in Vierling, Quart und Ruethen<sup>104</sup> aufgeteilt werden konnte. In den Inventaren des Tobler Gotteshausholzes<sup>105</sup> lässt sich eine zunehmende Genauigkeit in der Flächenermittlung verfolgen. Im Jahre 1627 wurden nur die kleineren Waldparzellen und erst mit ungenauen, auf 10 Jucharten gerundeten Werten angegeben: Schaffhauser Holz 20–30, Braunauer Berg über 10, Breitholz 30, Luegen 10 Juchart; beim grossen Wald, der von den Komtureigebäuden bis ins Hartenau reicht, wurde vermerkt: «Ein schön gross stuck.» Im Jahre 1638 ging man auf eine Messgenauigkeit von 5 Jucharten und wagte auch die grossen Parzellen zu schätzen, 1660 schätzte man auf die Juchart genau. Bei der Visitation im Jahre 1694 war soeben eine Neuvermessung im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Da übernahm der Schreiber nochmals die Werte von 1660, gab aber sein Misstrauen gegenüber diesen Angaben zu erkennen und glaubte, dass «das gehöltz und walde des ritterl. haus Tobel sich wohl dreymal hocher, als hier aufgesetzt, erstrecken sollen». Er hielt es gar nicht für möglich, dass die wahre Fläche je bekannt würde, diese könne «auch wegen berg und thäler, so darinnen seind, nicht wohl nach ihrem eigentlichen quanto determiniert werden»<sup>106</sup>.

Die Ausdehnung von forstlichen Nutzungsrechten wurde auch durch die Festlegung von Grenzen angegeben. Zum Markieren von Grenzverläufen verwendete man in der Regel möglichst lange sichtbare und schwer zu verschiebende Merkzeichen: Marchsteine, Bäume, Säulen und «Hagmuttern», Bäume, in deren Stämmchen in der Jugend Knoten gebunden wurden. Das Tobler Got-

102 Hagen, C., 1960, Seite 171.

103 StAF 7'42'38.

104 Verhältnis zum allgemeinen Mass: Der Ittinger Feldschuh beträgt (Wegelin, H., 1917, Seite 20) rund 300 mm, so dass er mit dem 1836 eingeführten eidgenössischen Fuss fast übereinstimmt. Die Rute ist mit 10 Fuss, die Juchart mit 314 Quadratruten = 31 400 Quadratfuss angegeben. Vgl. Zingg, U., 1963.

105 StAF 7'36'37 und 38.

106 Vgl. auch Wildern, dazugehöriger Wald im dortigen Tobel (nach StAF 7'41'114): «Erstlichen das Tobell genannt Wilderer Tobell, ist dem hauss Wilderen zustendig, wie gross aber dasselbig ist, waist man eigentlich nicht, alles nach laut den marckhen» (1646); vgl. auch Hauser, A., 1976.

teshausholz sei im Jahre 1638<sup>107</sup> «durchaus mit marchstein, darauff d. johanniter creutz gehawen vmbsetzt» worden. Im Jahre 1642 wurden die Marchen ergänzt, sowohl im Wald als auch an der Gerichtsgrenze. Dabei sei festgestellt worden, dass «dem Rith haus Tobell vom 100 iahren hero, mehr als 40 jucharts wald entzogen gewesen, so die anstehenden bauren bisshero genutzt, ist also durch dise fleissige ausmarchung zue der commenden remperirt, undt wider bracht worden 40 juchart», jede sei damals 60 bis 70 Gulden Wert gewesen, «ist aber allhier für jede 50 fl gerechnet worden, bringt so man sie erkauffen müsste 2000 fl».

Manchmal wurden aus dem Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit auch weniger geeignete Gegenstände als Grenzmarkierungen gewählt oder bewusst Grenzen nicht scharf definiert.

- Ein Kompromissbrief zwischen der Komturei Tobel und der Herrschaft Sonnenberg aus dem Jahre 1486<sup>108</sup> nennt neben stehenden Bäumen, in deren Rinde Kreuze eingeritzt wurden, auch eine «aich die nidergefallen und daselbs ligen ist» als Grenzzeichen.
- Der obere Rand des steilen Abhanges hinter der Kartause Ittingen bildete die Grenze zwischen dem Herrschaftswald «Burgholz» und dem Lehenwald auf dem Schoren über dem Steilabhang. Die Markierung bereitete wegen der ständigen Erosion Schwierigkeiten. An dieser Abgrenzung bestanden deshalb folgende Vereinbarungen<sup>109</sup>: «Was under dem grath dess bergs ligt, soll dem gottshaus zue dem Burgholtz zuedienen, was aber ob dem grath, gehört denen von Nergethen und Horben.» Für die Bäume, die im Abhang selbst standen, galt: «Es ist auch wegen holtzen und holtzfellen an disem grath der alte üebliche brauch, das wan ein stuck holtz an disem grath gehauwen wird und selbes / N.B. ohne strick oder sail / ob sich auf die ebne fallet, soll selbes denen oberen besitzeren zueständig seyn, so aber selbes nicht auff die obere ebene fallen mag, gehört die ansprach dessen dem gottshaus.» Man war sich schon damals bewusst, dass die Erosion das Gotteshaus begünstigte, weil sie die Grenze immer mehr in den Lehenwald hineintrieb: «Es soll aber hierinnen das gottshaus nicht so gar exact seyn, weilen die gottshaus waldung durch schlipfen und abrutschung immer dar zue nimmt, und hiermit die Ansprach der oberen besitzer verkleinert wird.»

Entlang der Thur, wo wegen der häufigen Überschwemmungen die Grenzzeichen immer wieder mitgerissen oder durch Geschiebe verdeckt wurden<sup>110</sup>,

107 StAF 7'36'37.

108 StAF 7'36'5: III/II/I.

109 StAF 7'42'38.

110 In StAF 7'42'5 ist manches Beispiel erwähnt.

war man genötigt, die Grenzen zu versichern, indem man am höher gelegenen Ufer auf einer Geraden zwei Grenzzeichen setzte, in deren Verlängerung sich der wirkliche Grenzpunkt auf festgelegter Distanz befand<sup>111</sup>.

Falls entlang von Grenzen zugleich dem Vieh der Durchgang verwehrt werden musste, errichtete man Gräben, Mauern sowie entweder lebende oder tote Zäune. Lebende Zäune kamen, um Holz zu sparen, vor allem im 18. Jahrhundert häufiger auf<sup>112</sup>. An die rechtliche Bedeutung des Zaunes erinnert die Bezeichnung «frid»<sup>113</sup>. Eine besondere Bedeutung hatte der «Etter», der die Wohnsiedlungen des Dorfes von den umliegenden Landwirtschaftsgebieten abgrenzte. In den Dorföffnungen des Gerichtes Tobel ist beschrieben<sup>114</sup>, wo die Etter durchgingen, und festgelegt, wer sie unterhalten und die «gatter hencken» musste; gelegentlich sogar, wo das benötigte Holz geschlagen werden durfte<sup>115</sup>.

Verlief eine Nutzungsgrenze zwischen beweidetem und unbeweidetem Gebiet, war jene Partei verpflichtet, die Abschrankung zu erstellen und zu unterhalten, die das «fürnemere gueth» besass. Zwischen dem Ittinger Gotteshausholz im Schoren und den Zelgen der Nergeter musste deren «ackherfeld den fridhaag od. graben machen». Das Gotteshaus hatte die dortigen Lehenbauern an ihre Pflicht erinnert und ihnen ausdrücklich befohlen, entlang dieser Grenze einen Zaun anzubringen, damit ihr Vieh dem Klosterwald keinen Schaden zufüge. Da aber die Nergeter glaubten, nicht dazu verpflichtet zu sein, hätten sie nur einen Graben, «nicht breith und tieff genueg» erstellt. Darauf sei ihr Vieh wiederum in den Wald, ja sogar in die angrenzenden Reben der Kartause eingedrungen, was ihnen manche Busse eintrug. Dies sei ihnen so teuer zu stehen gekommen, dass sie für diesen Betrag «vast eine maur an statt des haags hätten können machen». Dennoch waren sie nicht dazu zu bewegen, diesen Zaun zu erstellen<sup>116</sup>.

Aus denselben Beweggründen begann ums Jahr 1700<sup>117</sup> zwischen der Ittinger Gemeinde Hüttwilen und dem benachbarten Schlossherrn auf Steinegg eine Auseinandersetzung. Hier ging es um die Abschrankung entlang des Hüttwiler Gmeindholzes, in dem die Dorfbevölkerung jeweils ihr Vieh weidete und das an das Steinegger Kulturland anstieß. Auf die Äcker des Steinegger «Obervogts» sei das Vieh der Hüttwiler eingedrungen und habe grossen Schaden zugefügt, weil nicht wie vor alters her die Gatter angehängt und der Zaun verbes-

111 Dieses Vorgehen geht aus den Güterkarten von 1743 (vgl. Abschnitt 311) hervor und wird in den dazugehörigen Urbaren, z. B. 7'42'38 beschrieben.

112 Betr. Holzsparen vgl. Abschnitt 411, vgl. auch Abschnitt 411, Anmerkung 14.

113 Offnung Ittingen 1420, StAF Offnungen; Grossmann, H., 1964; Boesch, B., 1946.

114 StAF Offnungen.

115 Offnung Braunau 1519 (StAF Offnungen): «unnd sembliche zeunung zue dem selbigen fridt-haag soll man hawen auff dem eschpann, allweil (sofern?) man die darauff findet.»

116 StAF 7'42'38.

117 IB Verhörprotokoll.

sert worden war. Nach «landts brauch» wäre dies Pflicht des Obervogts gewesen. Dieser habe aber das Vieh zu Unrecht «in verhaftt genommen», worauf sich die Hüttwiler vor dem Niedergericht beklagten. Der Angeklagte, Inhaber der benachbarten Niedergerichtsbarkeit Steinegg, jedoch war der Meinung, «er als ein grichtsherr seye nit schuldig dennen ahnstossenden pauren zu zeünen. Nach diser anthwordt hatte er seine knecht in der gmeindt holtz geschickht, welche ungefahr bey 400 junge dännle abgehauwen, umb die hääge damit zu verbessern. Alss nuhn diss geschechen, hat sich die gmeindt dessen högstens beschwärt.» Die Angelegenheit wurde vor den Landvogt gezogen. Dieser schob sie auf die lange Bank, worauf die Gemeinde ihn beschwore, wenn er schon nicht zu einem Augenschein erscheinen wolle, solle «doch nichts desto weniger ein urthel gesprochen werden. Uff welches er endtlich den 12 junius sich gestellt, undt nach beschechnen clagen, auch red undt widerred, ist endtlich gesprochen undt erkhent worden: Hr. Obervogt solle der gmeindt frid geben, auch wie vor alters den gatter ahnhenckhen lassen, undt der gmeindt für ihre costen 4 dug-gaten zahlen.»

## 32 Verletzung der Nutzungsrechte

### 321 Regeln für das Verhalten im Wald

Die wichtigsten Urkunden, die das dörfliche Zusammenleben im Untersuchungsgebiet bis zum Jahre 1798 regelten, sind die Offnungen<sup>1</sup>. Die darin festgehaltenen Artikel gehören in den Bereich der «niederer Gerichtsbarkeit», die den Vorstehern von Ittingen und Tobel unterstellt war; die Ausübung der «hohen Gerichtsbarkeit» – Frevel an Leib und Leben – stand grundsätzlich der Landesobrigkeit zu<sup>2</sup>. Im Gericht Tobel bestanden neben der Herrschaftsoffnung, die über das ganze Gerichtsherrschaftsgebiet galt<sup>3</sup>, Dorffonnungen für die einzelnen Gemeinden<sup>4</sup>, die ebenfalls vom Gerichtsherrn ratifiziert wurden. Die Offnungen wurden von Zeit zu Zeit durch Nachträge ergänzt. Mindestens

1 Offnung: Aufzeichnung des Dorfrechts; Kläui, P., 1942, Seite 110.

2 Vgl. Hasenfratz, H., 1908, Seiten 1 ff.

3 Offnung des Hauses Tobel (1441, an St. Nicodemus Tag), StAF 7'36'2; Ittinger Offnung (1420, an des hailgen Crutztag), StAF 7'42'2. Beide gedruckt in TB (Ittingen Heft 3, Tobel Heft 28). Vgl. StAF Offnungen (Abschrift sämtlicher Thurgauischen Offnungen von F. Schaltegger).

4 Offnungen der Tobler Dörfer (Original im Urbar von 1662, StAF 7'36'78; jene von Tobel abgedruckt in den Weisthümern. Vgl. StAF, Offnungen:

Affeltrangen (Donnerstag vor St. Urbans Tag, 1467)

Braunau (Mittwoch nach Pfingsten, 1519)

Märwil (Samstag nach Fronleichnam, 1478)

Tägerschen (Donnerstag vor Auffahrt, 1490)

Tobel (Montag nach Cantate, 1492)

Zeizikon (Montag vor Auffahrt, 1488)

auszugsweise wurden sie beim jährlichen Maiengericht<sup>5</sup> verlesen. Die wichtigsten forstlichen Vorschriften dieser altertümlichen Rechtsquellen betrafen das Holzfällen und die Rodung<sup>6</sup>. Weitere Artikel von forstlichem Interesse regelten die Jagd<sup>7</sup>, die Weide<sup>8</sup>, den Bezug von Zaunholz<sup>9</sup>, den Grundstück-<sup>10</sup> und Warenverkauf<sup>11</sup>.

Nach den beiden Herrschaftsoffnungen war es den Untertanen untersagt, im Gotteshausholz Bäume zu fällen<sup>12</sup>. Dieses Verbot wurde nicht nur wie die übrigen Artikel der Offnung jährlich beim Maiengericht verlesen, sondern auch bei anderer Gelegenheit der Bevölkerung in Erinnerung gerufen, zum Beispiel durch «offen kilchenpott»<sup>13</sup>. Auch in den Visitationsprotokollen der Komturei Tobel<sup>14</sup> wird neben den Verboten betreffend Jagd und Fischerei immer wieder darauf hingewiesen. Dies zeigt, dass die Herrschaft dem Schutz ihrer Wälder grosse Bedeutung zumass. In den einzelnen Artikeln der Offnungen waren auch die entsprechenden Bussenansätze genannt. Wer im Ittinger Gotteshausholz ohne Erlaubnis Bäume fällte, musste nach der Offnung von 1420 für jeden Baum 10 Schilling Haller, in Tobel nach der Offnung von 1457 für jeden Baum drei Pfund Pfennig büßen, was einem sechsmal höheren Betrag entspricht<sup>15</sup>. Die höchste Busse, die von den Niedergerichten überhaupt ausgesprochen werden durfte, betrug 10 Pfund Pfennig<sup>16</sup>; dies galt im Gericht Tobel für das dort

5 Aus den Dörfern der Herrschaft Tobel sind die Maiengerichtsprotokolle teilweise erhalten geblieben: StAF 7'36'40 und 41.

Hubmann, H., 1951, weist darauf hin, dass im Tobler Herrschaftsgericht nicht die ganze Offnung verlesen wurde, sondern nur Auszüge davon.

Vgl. auch Hasenfratz, H., 1908, Seite 55.

6 Vgl. Abschnitt 222.

7 Vgl. Thürer, E., 1980.

8 Vgl. Abschnitt 421.

9 Vgl. Abschnitt 314, Anmerkung 115.

10 Vgl. Offnung der Gerichtsherrschaft Tobel (1441): «Item welicher aigen gut innhaut dry tag sechs wuchen vnnd ain jaur unanspraechig, den soll dann ain gewer (Recht des Besitzes) darby schirmen zum rechten in lands zuosprüchen (Einsprachen) vnnd gegen inlendischen lüten ...»

11 Offnung der Gerichtsherrschaft Tobel (Nachtrag von 1457): «Es sol auch niemand in der herrschafft kain vogel weder klain noch gross vsserhalb noch anderschwa zu verkouffen annders dann in dass huss thobel, wie vor alter har, sol ain jeden verbotten sin an iij lib den.»

12 Offnung der Gerichtsherrschaft Ittingen (1420): «Item es sol auch nieman jn den höltzern so zu dem hoff Ittingen hörent vnd besunder in dem holtz genant das burgholtz höwen, triben, weder tratt noch rechtung haben, denn wer das thäte vnd das vberfure vnd dartzu huwe vnerlopt aines herrn der sol das besren fur jeglichen stumpen zechen schilling haller vnd wer darin ergriffen würt vnd vich waydete so git je das hopt drü schilling haller alles an ains hern gnad.»

Offnung der Gerichtsherrschaft Tobel (Nachtrag von 1457): «Wyter sol niemandt minem gnedigen herren sin holtz abhawen noch nemen, sol ain jeden verpotten sin ain jeder stumpp an iij lib. denariorum wie von alter har.»

13 Dies wird z.B. in einem Gerichtsurteil aus dem Jahre 1540 erwähnt: StAF 7'36'4: III/I/13 und 14.

14 StAF 7'36'37 und 38.

15 Vgl. Anmerkung 12; zu den Währungen vgl. Zingg, U., 1963, und Sager, J., 1952.

16 Vgl. Hasenfratz, H., 1908, Seite 53.

verbotene Roden<sup>17</sup>; die gleiche Strafe (oder das Abhauen einer Hand) war in den beiden Herrschaftsoffnungen auch für den Diebstahl von Trauben vorgesehen. Neben Geldbussen wurden auch Körperstrafen ausgesprochen, indem Frevler mit der «Geige» gestrichen<sup>18</sup>, in die «Trülle» gesetzt<sup>19</sup>, in den Kellerhals gesteckt<sup>20</sup> oder eingetürmt<sup>21</sup> wurden.

Über die Bussen aus dem Hüttwiler Gemeindewald kam es im 17. Jahrhundert zu einem verbitterten Kompetenzstreit zwischen dem Ittinger Gerichtsherrn und der dortigen Gemeindebehörde<sup>22</sup>. Das Dorf Hüttwilen war das jüngste Glied der Gerichtsherrschaft Ittingen; es war im Jahre 1466 Kaufweise als ehemaliges habzburgisches Lehen an die Kartause gekommen<sup>23</sup>. Dies war vielleicht der Grund, dass sich die Bevölkerung dieses Dorfes nur mit Mühe in den Verband der Ittinger Gemeinden einfügte und immer wieder Spannungen zwischen Gemeindebehörde und Gerichtsherrn zum Ausbruch kamen. Beide Parteien wöhnten sich im Recht, die Bussen aus dem Gemeindewald für sich beanspruchen zu können – der Prior von Ittingen wegen seiner Stellung als Gerichtsherr und die Gemeinde, weil sie sich als Eigentümerin der Waldungen betrachtete. Der Gerichtsherr rügte die beiden Gemeindeführer, weil sie in der Jahresrechnung von 1687 die Bussengelder für die Gemeinde zurückbehalten hatten und belegte die beiden mit einer Busse. Darauf beriefen diese ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn eine Gemeindeversammlung ein. Einer von ihnen habe der Versammlung den Sachverhalt «mit gahr zu hitzigen und spitzigen wordt» vorgetragen, wodurch unter den Anwesenden einige «unruohige köpf erhitziget worden» seien. Darauf fragte er die Gemeinde an, ob sie mit dem Ansinnen des Gerichtsherrn, die Bussen aus dem Gemeindewald einzuziehen, einverstanden sei. «Uff dise frag ist die gantze gmeindt, wenig aussgenommen, in schwüherigkeit und empöhrung gerathen. Vill unnütze und dem gerichtsherrn nachtheylische reden» wurden ausgesprochen: «Seye nit mehr Wilhelm Tehlmb's zeit», in ihrem Dorf «seyen keine Österreicher<sup>24</sup> mehr», sie «lassen sich nit trangsaalen und wollendt dem grichtsherrn nicht darin verwilligen, das er sie straffen möge, weilen er ihnen nichts einzureden habe». Einige Gemeindelieder machten jedoch bei diesen Widerspenstigkeiten gegen den Gerichts-

17 Vgl. Abschnitt 222.

18 Strafinstrument, Schweiz. Idiotikon, Band 2, Seite 149.

19 Ein Käfig, der in drehende Bewegung versetzt wurde, vgl. Deutsches Wörterbuch, Band 11, Seite 515.

20 Diese Strafe wurde im Ittinger Bussenprotokoll StAF 7'42'86 gelegentlich ausgesprochen.

21 Diese Strafe trifft man in den Bussenprotokollen der Herrschaft Tobel gelegentlich an, vgl. Anmerkung 33 und Knoepfli, A., 1955, Seite 334.

22 IB Verhörprotokoll. Neben den Waldfreveln ging es auch um jene aus dem Feld.

23 StAF 7'42'45 und 7'42'38.

24 Diese Anspielung auf die «Oesterreicher» weist nicht nur einen Zusammenhang mit der damals anscheinend politisch hochbrisanten Tellsgeschichte oder -sage auf, sondern auch darauf, dass früher Hüttwilen selbst ein österreichisches Lehen war; vgl. StAF 7'42'45.

herrn nicht mit. Sie mussten dafür den Spott der Mehrheit über sich ergehen lassen und wurden verdächtigt, dass sie für ihre Treue «etwas zum besten aus dem gotthaus bekhommen». Ihnen wurde sogar angedroht, wenn «einer also nit mithalten wolle, könne selbiger aus der gemeinde gehn». Zwei Wochen nach diesem Tumult, auf den 21. Februar 1688, bot der Prior jeden Hüttwiler, der an jener unruhigen Versammlung teilgenommen hatte, bei Androhung der höchstmöglichen gerichtsherrlichen Strafe von 10 Pfund Pfennig, zu einer weiteren Gemeindeversammlung auf. Landammann Joseph Ignatius Rüplin, der Ittinger Gerichtsschreiber, eröffnete die Zusammenkunft, indem er im Namen des Gerichtsherrn der «ungehorsamen gmeindt angedeuth, wie grosses missfallen der grichtshsr. ab diser empöhrung und insolenz trage», sie an «ihren aydt undt pflicht» erinnerte und sie darauf aufmerksam machte, dass sie nicht «mehrere rechtsame ins gottshaus grichten, dan die vier übrige gmeindten haben». Sie sollen auch zeigen, «wer sie getrangsalet, oder was die rede bedeuethet, seye nit mehr Delmbs (Tells) zeiten, seyen sie keine Österreicher mehr». Nach weiteren Hinweisen und Erklärungen des Gerichtsschreibers «habent etliche sich nichts desto weniger hartneckhig erzeiget, also ds ungefehr zwey stunden mit reden undt widerreden zugebracht worden». Darauf liess Rüplin alle Anwesenden in den Ausstand treten und nahm jeden Bürger einzeln unter Kreuzverhör. Dadurch erreichte er, dass die Hüttwiler den Prior wieder als Gerichtsherren betrachteten, der zum Einzug der Bussengelder berechtigt war: Fast jeder einzelne der 74 Bürger erklärte ohne Ausschweifung, er «woll sich dem rechten, so der grichtshsr habe, nit widersetzen»<sup>25</sup>.

Vorschriften über das Verhalten im Wald waren auch in andern Rechtsurkunden enthalten. In manchem Lehenbrief wird vermerkt, der Bauer dürfe aus seinem Lehenwald kein Holz veräussern. Hie und da enthalten diese Dokumente darüber hinaus Anleitungen zur Waldbehandlung. In der Ittinger Gemeinde Buch wird einem Lehenbauern 1548 geboten, «fürnemblich von und ab dem Hof kain holtz verkauffen noch verschäncken, on ains herr Pryors zue Ittingen bewilgen, darbei dass in guten schirm halten und das verschonen, so ver sy jemer können und mögen, damit das jung holtz uferwachse»<sup>26</sup>. Im Gericht Tobel wurde einem Braunauer Lehenbauern 1560 geboten, er dürfe «aus dem holtz nicht reuten noch ausstocken»<sup>27</sup>. Das Übertreten von Lehnsvorschriften konnte im schlimmsten Fall den Verlust des Lehens, also die Vertreibung des Bauern von seinem Hof, nach sich ziehen. Im 18. Jahrhundert führte das häufige Handeln der Lehenbauern von Buch im Ittinger Amt gegen die in den Lehenbriefen festgehaltenen Vorschriften dazu, dass die Kartause ihren Lehen-

25 Im Protokoll wurde jedes Einzelverhör verzeichnet. Es wurden 74 Bürger einvernommen, und jeder antwortete, er ergebe sich dem Recht des Gerichtsherrn.

26 StAF 7'42'41.

27 StAF 7'36'11: VII/I/1.

wald an sich zog und zu Gotteshausholz umwandelte<sup>28</sup>. In jenen Urkunden der Komturei Tobel, die das Verhalten der Verwalter und Bediensteten regelten, wird die sorgfältige Behandlung des Waldes ebenfalls mehrmals erwähnt. So wurde bei der Verleihung der Komturei an einen Verwalter im Jahre 1729 bestimmt, dieser habe die «waldungen gegen gebühr nicht zu verhawen»<sup>29</sup>. Vorschriften über den Wald sind vor allem für die Förster<sup>30</sup> aufgestellt worden. Forstliche Verhaltensregeln gingen nicht nur vom Gerichtsherrn aus. Landvögliche Mandate, die zur sparsamen Nutzung und Verwendung von Holz aufriefen, wurden vor allem im 18. Jahrhundert zur Bekämpfung der stärker empfundenen Holznot erlassen<sup>31</sup>. Auch der Johanniterorden gab Anleitungen zur Behandlung seiner Waldungen aus<sup>32</sup>.

### 322 *Frevel im Wald und deren Hintergründe*

Ausführliche Frevel- und Bussenprotokolle sind sowohl in Ittingen als auch in Tobel vorhanden. Im Zusammenhang mit den forstlichen Freveln fallen zwischen diesen Urkunden der beiden Gerichte einige Unterschiede auf; dies betrifft die Strafen, die Verwendung des entwendeten Holzes und die Gründe der Frevel. Bei ihrer Darstellung muss berücksichtigt werden, dass die diesbezüglichen Ittinger Dokumente nicht aus derselben Zeitspanne stammen wie jene von Tobel und dass deshalb die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist. Das Ittinger Bussenprotokoll umfasst die Jahre 1611 bis 1666, die diesen Dokumenten entsprechenden Aufzeichnungen von Tobel sind nur noch aus den Jahren 1753 bis 1797 erhalten.<sup>33</sup>

Nach dem Ittinger Bussenprotokoll, das den Zeitraum von 1611 bis 1666 umfasst, waren bis auf seltene Ausnahmen alle Strafen in Geld abzubüßen. In Tobler Frevelverzeichnissen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden neben Geldbussen häufig Körperstrafen genannt. Dies hängt vielleicht mit dem Umstand zusammen, dass die Gerichtsherren im 18. Jahrhundert wegen

28 Vgl. Abschnitt 313, Anmerkung 90.

29 StAF 7'36'39: XLIII/III/2.

30 Vgl. Abschnitt 323.

31 Vgl. KBF Landvogteiakten, Y 169 ff.

32 Vgl. Abschnitt 413, Anmerkung 63.

33 Ittingen: StAF 7'42'86 (1611 bis 1666), in den Gerichtsprotokollen treten ebenfalls verstreute Hinweise auf Frevel auf: StAF 7'42'87 (1674 bis 1705), StAF 7'42'88 (1705 bis 1732), StAF 7'42'89 (1733 bis 1759), StAF 7'42'90 (1760 bis 1784), StAF 7'42'91 (1784 bis 1797), IB Gerichtsprotokolle 1636 bis 1658, Gerichtsprotokolle 1659 bis 1772, Verhörprotokolle 1685 bis 1745. Tobel: StAF 7'36'146 (Bussenprotokoll 1753–1797). In weiteren Protokollen treten ebenfalls gelegentlich Frevelhinweise auf: StAF 7'36'40 und 41 (Maiengerichtsprotokolle ab 1687), 7'36'133 (Gerichtsprotokoll und Missivenbuch 1635–1662), 7'36'134 (Gerichtsprotokoll 1666–1710), 7'36'135 (Hausprotokoll 1736–1786), 7'36'136 (Gerichtsprotokoll 1659–1670), 7'36'137 (Protokolle des Jahrgerichts 1711–1723), 7'36'143 (Protokolle des Jahrgerichts 1691–1775), 7'36'144 (Gerichtsprotokolle 1717–1734), 7'36'145 (Gerichtsprotokolle 1770–1797).

der immer drückender werdenden Holznot<sup>34</sup> die Bussen für Forstfrevel zu verschärfen versuchten. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass in Ittingen 1743<sup>35</sup> den Förstern befohlen wurde, die erwischten Holzfreveler jeweils sofort in die Kartause zu führen und nicht wie früher nur beim ordentlichen Bussengericht anzuzeigen. Sie wurden nun auch sofort nach der Tat bestraft: «Die angemessniste straff für solche freffler ist auch dises, dass selbe, wan sie auff der that angetroffen werden, das gestollne holtz, laub, grass etc. selbsten in oder zue dem gottshaus zuetragen durch den holtzforster gezwungen werden, und welches sie sich vor mäiglich schämen müessen. Item wan selben die biell, haagmesser, oder sichel hinweggenommen werden.»

Hinsichtlich der Verwendung des gefrevelten Holzes bestehen darin Unterschiede, dass in Tobel meistens Brennholz gefrevelt wurde, in Ittingen dagegen oft Holz, das für einen anderen Verwendungszweck vorgesehen war – für Leitern, Rebstecken, Pflugbestandteile, Werkzeuge, Wagen, Sparren, Fässer, Zaunmaterial und andere Gebrauchsgegenstände. Ein Hüttwiler Förster trieb zeitweise anscheinend geradezu einen verbotenen Holzhandel: Er verkaufte Holz zu «kürstern und pfluoggründlen»<sup>36</sup>.

Die genannten Unterschiede lassen sich als Wohlstandsgefälle zwischen dem Gericht Ittingen des 17. und dem Gericht Tobel des 18. Jahrhunderts interpretieren. Damit im Einklang steht die Beobachtung, dass in den Tobler Protokollen direkte Hinweise auf die Armut häufiger vorhanden sind als in jenen von Ittingen. Vermutlich war es um den Wohlstand der Bevölkerung in beiden Gerichten etwa gleich schlecht<sup>37</sup> bestellt. Im 17. Jahrhundert stand es damit aber vielleicht nicht nur in Ittingen, sondern auch in Tobel besser als im 18. Jahrhundert. Dass die Armut nicht notgedrungen zu Forstfreveln führen musste, zeigen die ärmsten Zeitgenossen, die durchziehenden Bettler. Sie besassen so wenig, dass sie es ständig mit sich herumtragen konnten; im Jahre 1622 wurde ein Ittinger Untertan bestraft, weil er einen armen Menschen «mit ainem bengel geschlagen» und «sini armüetli ws er ghabt in die Thur geworfen»<sup>38</sup> hatte. Manche Bettler versuchten mit Kesselflicken und ähnlichem Erwerb ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Im Jahre 1623<sup>39</sup> wurde eine Strafe ausgesprochen, weil jemand «einem kessler sein sackh» verborgen hatte. Dass es viele dieser Armen gab, ist durch die häufigen Hinweise auf Bettelfuhren oder -jagden<sup>40</sup> bezeugt, bei denen obrigkeitliche und herrschaftliche Beamte diese Personen im Gericht verfolgten und über die Gerichts- und Landesgrenzen abschoben. Aus den Bussenprotokollen geht hervor, dass aber nicht diese

34 Vgl. Abschnitt 411.

35 StAF 7'42'38, vgl. auch Abschnitt 332.

36 StAF 7'42'86, damit waren wohl Kärste oder Karststiele und Pflugbäume gemeint.

37 Vgl. Menolfi, E., 1980, Seiten 360 ff.

38 StAF 7'42'86.

39 StAF 7'42'86.

40 IB Verhörprotokoll 5.11.1691, 12.3.1700.

Ärmsten, sondern die Eingesessenen Frevel im Wald verübten. Wenn auch diese kaum als wohlhabend bezeichnet werden können, besassen sie doch im Gegensatz zu den Bettlern ein Dach über dem Kopf und konnten die Geldbussen in der Regel bezahlen. Auch der Umstand, dass vor allem in Ittingen im 17. Jahrhundert häufig Nutzholz gestohlen wurde, lässt vermuten, dass die Armut nicht die wichtigste Ursache der forstlichen Frevel war. Dies zeigen auch die Hinweise auf andere Tatmotive.

In den Protokollen der beiden Gerichte<sup>41</sup> fallen gewisse Personen oder Kreise besonders auf; im Gericht Tobel die Gebrüder Bissegger vom Oberhof bei Braunau, im Ittinger Amt Hans Lüthi, Wirt und Landwirt in Warth. Die Gebrüder Bissegger, deren meiste Frevel sich im Wald abspielten, wurden zwar gelegentlich als «arm» bezeichnet, oft wurde ihnen «aus ansehung ihrer armuth» eine Busse gestundet oder ermässigt; aber in den Protokolleintragungen werden gelegentlich auch andere ihrer Eigenarten und Wesenszüge angedeutet, die für ihre Freveltaten ebenso motivierend gewesen sein dürften. Die gerichtsherrlichen Vorschriften interessierten sie kaum:

- «Jacob Bissegger im Oberhoff wirdt vom vorster Hugendobler beklagt, dass er dienstag d 10ten julij 1754 im Hartenauw an einem verbotenen tag gewesen, und danebenthin ihme noch bosse wort angehenckt».
- 3. Januar 1755: Klage wegen gestohlener Föhren im Homberg.
- 28. August 1755: Jacob Bissegger ein «fluecher, raaser, etc.»
- 12. September 1760: Salomon Bissegger vom Oberhof habe zwei, Jacob Bissegger vierzehn, darunter zwei grosse, «stoglen hinweg gehauwen».
- 4. November 1763: Jacob Bissegger wurde wegen «ärgerlichen aufführen, fluchen, schwören» bestraft.
- 5. Mai 1768: «Salomon Bissegger im Oberhof, als welcher mit einem Haggmesser, jmerforth in denen herrschaftlichen waldungen herumbziehe, habe kriess abgehauen. Jacob Bissegger der Alt im Oberhof, als welcher mit dem beill die herrschaftliche Waldung villmahlen besuche».

Hans Lüthi von Warth war hingegen kaum weniger wohlhabend als seine Zeitgenossen. Die Quellen zeichnen ihn aber als einen grausamen Menschen, er habe «so sündisch sein fraw tractiert», ein andermal «so ungebührlich sein frawen geschlagen, ds sie zum scherer gehen müssen, an d(er) einen seith tätsch blauw gewessen». Ferner habe er «an der kilbi zu weibern überauss unzüchtige reden getriben» und bei anderer Gelegenheit «ungebührliche worte verwendet». Im Walde war er hingegen ein harmloser Frevler, er übertrat gelegentlich das im Gotteshausholz geltende Weideverbot, indem er seine zwei Pferde im «Armbuch» hütete, und er gehörte zu denen, die einen Lehenwald bei Nergeten verbotenerweise ausplünderten. Die beiden Beispiele erinnern daran, dass

<sup>41</sup> Die nachstehenden Beispiele stammen aus StAF 7'42'86 (Ittingen) und 7'36'146 (Tobel).

es zu allen Zeiten Personen gab, die Mühe hatten, geltende Ordnungen zu respektieren, was besonders für ein schwer zu überwachendes Gut, wie der Wald es darstellt, schwerwiegende Folgen haben kann.

Für manchen Frevel in beiden Gerichten wurde auch der Übermut verantwortlich gemacht. Besonders häufig kam dies im Zusammenhang mit Hochzeitsfeiern und Kirchweihfesten vor, manchmal auch nach übermässigem Alkoholgenuss: Schläge wurden ausgetauscht, Bärte ausgerauft, Steine geworfen, Gläser, Stabellen und Fenster zerschlagen, Faust- und Degenhiebe ausgeteilt, Mitmenschen verwundet<sup>42</sup>. In Ittingen wurde gelegentlich nachts ein Fährschiff an der Thur von den Verankerungsposten gelöst und der Strömung des Flusses übergeben. Hie und da war dieser Übermut auch Ursache für Frevel im Wald. Drei Eschenzer Burschen hätten auf ihrem Heimweg von der Warthemer Kirchweihe 1643 mit ihren Speeren «junge böm geschediget»<sup>43</sup>. Nach der Märwiler Kirchweihe von 1690 hätten Burschen aus Batilehausen bei Zenzikon «junge dendle ohngefahr 35: auss mutwillen mit degen abgehauwen»<sup>44</sup>.

Wenn man die Personen, die wegen forstlichen Freveln gebüsst wurden, aufliest, erhält man den Eindruck, dass ein beträchtlicher Anteil der Bevölkerung daran beteiligt war. Dies lässt noch tiefer liegende Frevelursachen vermuten als Armut und Übermut, was auch aus den Aussagen eines Holzfrevelers vor dem Gericht zu Tobel deutlich wird<sup>45</sup>. Der Angeklagte gibt ohne weiteres zu, dass er aus dem Gotteshausholz «ain stümpli holtz, drü oder vieri» zur Reparatur eines Zaunes in der Nähe entnommen hatte, war aber davon überzeugt, dass er dies mit Fug und Recht getan hatte. Für ihn war es selbstverständlich, dass jedermann sein Zaun- und Brennholz in jenem Wald holen dürfe, der für ihn am günstigsten gelegen war. Zur Erklärung seiner Auffassung wies er darauf hin, dass die Knechte seines Gerichts- und Lehensherrn schon oft aus seinem Wald Stangen genommen hätten, wenn sie in dessen Nähe ihre Zäune reparieren mussten – ohne dass er ihnen dies als Unrecht angelastet oder sie gar deswegen angeklagt hätte. Diese Ansicht war vermutlich allgemein verbreitet und sie war – stärker als die Armut oder andere Frevelursachen – schuld daran, dass die Untertanen Holz aus den Waldungen trugen. Wenn dies auch von der Herrschaft als Holzfrevel geahndet wurde, konnte es doch weder durch Bussen noch durch Körperstrafen beseitigt werden und jedermann war daran beteiligt. In einigen Gemeinden erwecken die am häufigsten aufgesuchten Frevelorte den Eindruck, dass die Bevölkerung der Dörfer geradezu ein Mitbenutzungsrecht in den nächstgelegenen, grösseren Waldungen empfand, die Uesslinger in der Au des Ittinger Kehlhofes und im Burgholz, die Warthemer im Armbuch; im Gericht Tobel die Affeltranger und Buchemer im Schaffhauserholz, die Braunauer

42 Vgl. Anmerkung 41.

43 StAF 7'42'86.

44 StAF 7'36'41.

45 StAF 7'36'4: III/I/13 (1540).

im Hartenau und im Braunauer Berg, die Tobler im Geyerholz und in der Buchhalde, die Zeziker im Wilderntobel<sup>46</sup>. Vielleicht handelt es sich hier um uralte Traditionen, die weder durch später entstandene oder definierte Nutzungsrechte noch durch irgendwelche Anstrengungen der Gerichtsherren aus der Welt geschafft werden konnten.

### 323 Auseinandersetzungen zwischen Nutzungsberchtigten

Bei der grossen Nachfrage nach Produkten des Waldes sowie den vielen Überschneidungen und Unklarheiten bei den im Walde geltenden Nutzungsrechten liessen sich Auseinandersetzungen und Streitigkeiten nicht vermeiden. Von den vielen in den Urkunden belegten Fällen sollen zwei ausführlich überlieferte Beispiele aus dem Gericht Ittingen und eines aus dem Gericht Tobel einen Eindruck vermitteln.

Beim ersten Fall führte der Umstand, dass in der Ittinger Gemeinde Buch zwischen «alt- und neuburgeren jn benutzung des burgerrechts ein starckher unterschied walthen thüege»<sup>47</sup>, im 17. und 18. Jahrhundert mehrmals zu Auseinandersetzungen vor verschiedenen Gerichten. Die Bewohner des Dorfes Buch bezeichneten sich als «Altburger» und ihr Dorf als «innere Gemeinde» und betitelten jene der umliegenden Weiler und Höfe als «Neuburger» oder als Bewohner der «äusseren Gemeinde». Das Burgerrecht ermöglichte die Mitbenutzung der Weide sowie den Bezug von Streue und Holz aus dem Gemeindewald und -riet. Die gegenüber den Bewohnern des Dorfes Buch benachteiligten Glieder der äusseren Gemeinde beklagten sich am 9. Mai 1724 vor Gericht, dass sie im Unterschied zu den Altburgern vom Gemeindegut nichts beziehen dürfen, hingegen wie diese die Lasten der Gemeinde mittragen müssten<sup>48</sup>. Die Altburger beriefen sich aber mit Erfolg auf eine von der Landesobrigkeit genehmigte Vereinbarung der Gemeindeversammlung von 1680, nach der die Neuburger nur dann das Gemeindegut mitbenutzen durften, wenn sie in die innere Gemeinde übersiedelten und sich mit 25 Gulden einkauften. Einige Jahre später brach der Zwist erneut aus, wobei es einzig um die Nutzung des Gemeindewaldes ging<sup>49</sup>. Die Neuburger zeigten sich besorgt, weil die Burger der inneren Gemeinde mit dem Gmeindholz «allso haussen, und dasselbige aussholtzen ds fürohin kein burger im fahl der noth sich helfen lassen könnte». Die inneren Burger verwiesen wiederum auf den Vertrag aus dem Jahre 1680. Das Gericht unterstützte jedoch diesmal die äussere Gemeinde und befand «einhellig: dass die inere gmeindt fürohin mit holzen in dem gmeindt holtz bescheidenheit brauchen, und insonderheit an bauwholtz ohne vorwüssen der usseren gmeindt nichts abhauwen, verschenckhen oder verkauffen sollen».

46 Vgl. Abschnitt 313.

47 StAF 7'42'90, 11. Mai 1773, vgl. auch Abschnitt 114.

48 StAF 7'42'88, 9. Mai 1724.

49 StAF 7'42'89, 3. Juni 1749.

Im Ittinger Dorf Hüttwilen verklagten im Jahre 1687 die beiden Gemeindeführer ihren Amtsvorgänger Hack<sup>50</sup>. Vor einigen Jahren, als er noch im Amt gewesen sei, habe dieser ein Grundstück gekauft und darauf ein schönes Haus und eine Scheune gebaut. Für die umfangreichen Bauten habe er um Holz aus dem Gemeindewald angehalten; was ihm aber verweigert worden sei. Daraufhin habe er vorgetäuscht, er berufe sich auf alte Briefe in der Gemeindelade, und gedroht, er werde die Gemeinde vor das Niedergericht zitieren, wenn sie ihm das benötigte Holz nicht bewillige. Auf diese Drohung habe niemand mehr gewagt, etwas zu entgegnen: «Und das um so vill mehr weylen sie ihne als einen gemeindtsfüereren fürchten, aber auch der angezogene brief halber glauben geben müessen.» Die Kläger, die nun diesen Tatbestand im Namen der Gemeinde vor Gericht ausbreiteten, waren überzeugt, dass Hack unrechtmässig gehandelt habe und erwarteten, dass er der Gemeinde Schadenersatz bezahlen müsse. Dieser äusserte auf diese harten Vorwürfe zuerst Zweifel, ob die Klage überhaupt «der ganzen gmeindt willen oder nit». Verwundert wies er dann darauf hin, dass während seiner Amtszeit manch anderer Bürger mit Holz aus dem Gemeindewald gebaut habe, ohne dafür zu bezahlen, unter anderem auch sein Bruder Christian. Die Gemeinde hatte aber den Klägern den Auftrag mitgegeben, auch gegen diesen Klage einzureichen. Christian Hack kam die Klage ebenfalls «frömb für», da er schon vor 15 Jahren seine Mühle gebaut habe, zu welcher er «gar vill – nämlich für 7 gulden» Holz gekauft habe, den Rest habe ihm die Gemeinde gutwillig gegeben. Als Gegenleistung habe er der Gemeinde zudem einen Trunk gespendet. Die Kläger hielten auch seine Holzbezüge für unrechtmässig. Nach ihrer Aussage sei der Gemeindewald durch «so vill und auch ohnnützliche» Gebäude der Angeklagten in einen schlechten Zustand geraten. Vor allem hätten die Hüttwiler Schaden an ihren Eichen erlitten. Die Gebrüder Hack hätten alles Holz und alle Eichen aus dem Wald genommen, ausser dass Christian, wie er selbst bekenne, um 7 Gulden Holz gekauft habe, was jedoch zu einem solch grossen Bau «nit vill» beitragen werde. Wie der Streit schliesslich gelöst wurde, ist nicht überliefert.

Beim Beispiel aus dem Gericht Tobel ging es um die Rechte der Bewohner des Dorfes Tobel im dortigen Gotteshausholz. Die unterschiedlichen Ansichten, die einerseits die Dorfbewohner, anderseits die Herrschaft darüber vertraten, hielt wie kaum ein anderes Thema jahrhundertelang Spannungen zwischen den beiden Parteien aufrecht. Zum besseren Verständnis trägt ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Dorfes bei<sup>51</sup>. Wo dieses heute steht, befand sich vermutlich im frühen 13. Jahrhundert, bevor das Kloster gegründet wurde, noch kein Dorf, sondern an der Stelle der späteren Komturei nur eine Kirche

50 StAF 7'42'87, 11. Juni 1679 ff.

51 Im Vergleich zu den übrigen Dörfern der Herrschaft Tobel wurde das Dorf Tobel erst Jahrhunderte später in Urkunden erstmals erwähnt (vgl. TUB I bis III): Affeltrangen 779, Braunau 762, Märwil 827, Tägerschen 762, Zezikon 813–816, Tobel 1228 (evtl. schon 1185).

und ein Hof sowie in der Umgebung die Höfe Haige und Allenwinden<sup>52</sup>. Erst später entstanden ausserhalb der Mauern der immer bedeutender werdenen Komturei weitere Häuser. Solange die Bewohner der Siedlung, mit denen das Gotteshaus die Nutzung des Waldes hinter den Gebäuden der Komturei teilte, in geringer Anzahl waren, bestand kaum ein Anlass, darüber zu streiten. Wahrscheinlich zwang dann aber die Zunahme der Bevölkerung des entstehenden Dorfes die Herrschaft dazu, die Nutzung ihres Waldes genauer zu regeln. In der Dorffoffnung<sup>53</sup> von 1492 bewilligte die Herrschaft jenen Dorfbewohnern, die keinen Wald besassen, aus dem Gotteshausholz solche Äste, die vom Wind von den Bäumen gebrochen wurden, und weiteres Schwachholz zu beziehen: «Item welche zu Tobel sesshaft sind und nit aigen holtz habent, die mugent windfällest und semlich unschädlich holtz in mins gnedigen herren höltzer usmachen und haimfüren oder tragen». Zugleich wurde auch die Gegenleistung dieser Nutzungsberechtigten festgehalten: «Herwiderumb sind si dann schuldig dem huse Tobel dienst und fron tagwen zetund, steg und weg zu helffen machen, wie ander insässen.» Es gibt wohl kaum einen Artikel der Offnungen im Untersuchungsgebiet, der in den folgenden Jahrhunderten so häufig ausgelegt und zergliedert wurde wie diese in fast jedem Dorfrecht vorkommende Vorschrift.

In den Reformationswirren<sup>54</sup> wünschten die Dorfbewohner von Tobel eine Änderung. Das Recht des Holzbezuges sollte nicht nur für jene gelten, die keinen eigenen Wald besassen, sondern für alle Dorfbewohner, denn auch die Waldbesitzer unter ihnen mussten Frondienste leisten und Strassen unterhalten, obwohl sie bisher nicht im Genusse des Holznutzungsrechtes waren. Damit und mit vielen anderen Forderungen wie Ermässigungen von Zinsen, Erlaubnis von Jagd und Fischerei<sup>55</sup> hatten sie aber keinen Erfolg. Zu Diskussionen bot auch die Interpretation des sachlichen Aspektes dieses Offnungsartikels Anlass. Im Laufe der Zeit konnte die Bevölkerung das Recht auf die Holzhauereiabfälle ausdehnen, die bei den ordentlichen Holzsäulen durch die Komturei

52 Bühler, H., 1969, Seite 12, vermutet, dass der Hof Tobel bereits vor der Gründung der Komturei ein regionales Zentrum war; Pupikofer, J.A., 1837, Seite 338, ist der Ansicht, dass die «Kapelle der Komturei vor der Stiftung eine Filiale von Affeltrangen war». Die Urkunde von 1228 nennt einen Fronhof und eine Pfarrkirche (TUB III, Nr. 126). 1266 werden Lehenhöfe in Haige (Heitnau?) und Allenwinden, auf der Anhöhe südöstlich der Komturei genannt (TUB III, Nr. 506). Allenwinden ist auf der Herrschaftskarte von 1743–1745 (vgl. Abschnitt 311) in der Nähe von Heitnau eingetragen. Eine alte Burgstelle lässt sich im Gelände noch erkennen (vgl. Knoll, F., 1953, Seite 10): Koord 721050/263600.

53 StAF Offnungen.

54 Knittel, A.L., 929, Seite 110.

55 StAF 7'36'4: III/VI/7 (Beschwerungs Puncten der Gemeind Tobel wider den Comandeur an das Syndicat, s.d.); III/VI/8 (Articul Brief wie sich ein Herr zu Tobel gegen des Hauses eigene Leuth verhalten soll, s.d.); zur Jagd vgl. Thürer, E., 1980, zum Holzsäulenverbot Abschnitt 321. Weitere Streitigkeiten zwischen der Komturei und der Gemeinde fanden 1581 vor der Tagsatzung zu Baden statt, StAF 7'36'4: III/VI/20.

anfielen. Diese zusätzlichen Nutzungen betrafen «gibel und est»<sup>56</sup>. Dann versuchte die Dorfbevölkerung ihre Nutzungsrechte auch auf die Beweidung anzuwenden<sup>57</sup> und schliesslich auf die Entnahme von Bauholz<sup>58</sup>. So kam es, dass die Untertanen im 18. Jahrhundert diese Nutzungsrechte, die vom Gotteshaus als «gnädige erlaubnuss aus besonderer gewogenheit» bezeichnet wurden, sehr grosszügig auslegten. Es sei vorgekommen, dass «einige der gemeind zum exemplel unter dem tit. unschedlich holtz gantze bauwstumpen abhauwen und nach haus führen, andere aber unter dem tit. gibel und est fast halbe dannen aufholzen, also dass die darvon aufgerichtete beygen schöner in die augen fallen als die, welche der comanderj zu dienen»<sup>59</sup>. Höhepunkte erreichten die Auseinandersetzungen über diese Nutzungsrechte am Anfang des 18. Jahrhunderts wegen des Verhaltens des Verwalters Bernhard Bosch und um 1768, als die Herrschaft versuchte, den entsprechenden Offnungsartikel in seinem sachlichen Geltungsbereich einzuschränken.

Landrichter Bernhard Bosch war um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert Verwalter in Tobel. Seine Beliebtheit bei den Untertanen zeigt sich unter anderem darin, dass ihn diese mit zwei Grisaillescheiben beschenkten: «Dises fester hat ein ehr = gemeind tegershen den wohlehnvesten her joseph berad bosh der mahlen der hochlobl ritterh: St. Jo: ordens comendä und herrschaft tobel verwalter auch landrichter in ob(ern und) undern thurgeö verehrt. 1697»<sup>60</sup>. Ein dickes Aktenbündel mit Verhören aus dem Jahre 1711<sup>61</sup> bezeugt auf der andern Seite, dass der Komtur mit seinen Machenschaften nicht zufrieden war; Bosch war nach Ansicht der Herrschaft mit seinen Zugeständnissen an die Bevölkerung zu weit gegangen. Unter anderem habe er das Nutzungsrecht der Bewohner von Tobel im Gotteshausholz grosszügig auch auf das Nutzholz ausgedehnt. Der neue Komtur, Goswin von Merveldt, versuchte den ursprünglichen Rechtszustand wieder herzustellen; dazu befragte er den ehemaligen Tobler Pfarrer Amadeus Ledergerber<sup>62</sup>. Doch gelang es ihm anscheinend nicht, der Lage im Gotteshauswald Herr zu werden, was zu immer schlimmeren Situationen im Gotteshausholz führte. Schwierigkeiten mit der Gemeinde entstanden erst recht, als die Herrschaft in der Mitte des 18. Jahrhunderts sich gezwungen fühlte, zum Schutz der Waldungen die Holzbezüge der Tobler Bevölkerung nicht nur auf das in der Offnung vorgesehene Mass, sondern noch drastischer einzuschränken. Sie versuchte dies, indem der Gemeinde künftig das Holzsammelrecht nicht mehr täglich, sondern nur noch an festgelegten

56 StAF 7'36'37: XXXIII/II/6.

57 Vgl. Abschnitt 421 sowie StAF 7'36'31: XXIII/V.

58 StAF 7'36'37: XXXIII/II/2.

59 StAF 7'36'37: XXXIII/II/21.

60 Knoepfli, A., 1955, Seite 350.

61 StAF 7'36'31: XXIII/V.

62 StAF 7'36'37: XXXIII/II/2.

Wochentagen erlaubt wurde. Ausserdem wurden auch die Sortimente, die der Dorfbevölkerung zustehen sollten, genauer definiert und die zu verwendenden Werkzeuge und Transportmittel vorgeschrieben. Diese Neuerungen hielt die Herrschaft in «Holzordnungen» fest, die dieselbe Rechtsverbindlichkeit haben sollten wie die Offnung<sup>63</sup>. Die erste Holzordnung aus dem Jahre 1753 sei zwar von der Gemeinde nicht nur akzeptiert und angenommen worden, sondern einige Bürger hätten sie sogar im Hinblick auf die Vorteile für den Wald besonders begrüsst und unterstützt<sup>64</sup>. Als dann aber im Jahre 1768 der letzte Komtur von Tobel, Prinz Philipp von Hohenlohe, bei Amtsantritt dieselbe Ordnung verlesen liess, löste dies eine Folge von Auseinandersetzungen aus, bei denen sich die Komturei gezwungen sah, die «wieder die gerechte authoritaet eines hrn comandeurs rebellische und wiederspenstige gemeind zu Tobel nacher Frauenfeld» vor den Landvogt zitieren zu lassen<sup>65</sup>. Nicht nur der Landvogt, sondern auch das Syndicat<sup>66</sup> und die Ordensbrigade<sup>67</sup> hatten sich in den beiden folgenden Jahren mit der Angelegenheit zu befassen. Obwohl die Herrschaft überzeugt war, dass ohne eine solche Holzordnung «wohl 20 forstere nicht hinreichen würden, die waldungen zu hüttten und für schaden zu bewahren»<sup>68</sup>, und die genannten Amtsstellen sich der Angelegenheit gründlich annahmen, scheint es, dass die Holzordnungen niemals die rechtliche Bedeutung erhielten, die ihnen zugeschrieben war. Eine gründliche Beilegung der Streitigkeiten gelang erst im Jahre 1843, als die Waldungen schon seit Jahrzehnten dem Kanton Thurgau gehörten. Damals erhielt die Bürgergemeinde Tobel als Abgeltung des alten Holzbezugsrechtes vom ehemaligen Gotteshausholz 28 Hektaren als Bürgerwald zugesprochen<sup>69</sup>.

63 Witschi, P., Seite 64: «Bei der mittelalterlichen Offnung steht die von rechtskundigen Männern abgegebene Aussage über das geltende Gewohnheitsrecht im Vordergrund. Mit dem Erlass von Holzordnungen bestätigt der Inhaber der Herrschaft (im vorliegenden Fall von Tobel die Gerichtsherrschaft) nicht in erster Linie das traditionelle Gewohnheitsrecht, sondern er setzt neue Rechtsnormen.»

64 StAF 7'36'37: XXXIII/II/20, 21.

65 StAF 7'36'37: XXXIII/II/19.

66 Nach StAF 7'36'37: XXXIII/II/24 bestand das Syndicat (vgl. Abschnitt 13) damals aus den «Ehrengesandten Joseph Victor Lawrentz Hettlinger alt Landammann Lobl. Standts Schwitz und Herr Peter Ignati von Flüe Statthalter lobl. Stands Unterwalden».

67 StAF 7'36'37: XXXIII/II/22 Rinck von Baldenstein, General-Procurator in Ober- und Nider Teutschlanden, Brief vom 29. September 1769, ausgestellt in Leuggern, an Landvogt Streiff, Landmajor und Rat von Glarus in Frauenfeld.

68 StAF 7'36'37: XXXIII/II/20.

69 WP Bürgergemeinde Tobel 1932: Anhang: Schiedsrichterlicher Spruch von 1843. Vgl. 5. Kapitel. Bei der Bereinigung der Angelegenheit im Jahre 1843 wurde auf die Vergleiche vom 21. Juli 1786 (StAF 7'36'37: XXXIII/II/24); 13. September 1712 (StAF 7'36'37: XXXIII/II/3) und 27. März 1713 (StAF 7'36'37: XXXIII/II/4) verwiesen.

### 331 *Gemeindeförster*

In den Urkunden wurden zwei Arten von Förstern erwähnt, solche der Goteshäuser und der Gemeinden. Über die Gemeindeförster geben vorwiegend die Urkunden der Tobler Dörfer Auskunft. Übereinstimmend beginnen deren Dorffoffnungen<sup>1</sup> mit dem Auftrag, dass der Gerichtsherr beim jährlichen Maiengericht in jedem Dorf einen «forster» und je nach Grösse der Ortschaft zwei oder drei «dorf mayer» einsetzen solle, wie dies hier nach altem Herkommen üblich sei. Diese Funktionäre mussten dann «bey ihren gueten treuwen loben ann dess gerichts stab einem herren auch dem dorff ihren nutz zuefürderen und schaden zu wennden» und bei Ausübung ihres Amtes «niemanndt zue schonen, auch niemanndt zue gefährden, sonder einem zuesein als dem andern, dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen». Gleichzeitig mussten die bisherigen Förster und Dorfmeier abtreten und «sagen bey den gelübten alles dass, so ihnen das verganngen jahr begegnet ist, das dann einen frevell oder buess bringen mag». Damit ist der wesentliche Teil der Försterpflicht angedeutet: Es ging um die Anzeige von Freveln. Welche Frevel gemeint waren, geht aus den weiteren Offnungstexten hervor. Wer an einem unerlaubten Ort Gras schnitt oder an verbotenen Orten sein Vieh durchtrieb und weidete, musste damit rechnen, vom Förster dabei «ergriffen» oder «beschreyt» und damit bussfällig zu werden. Auch nach den Maiengerichtsprotokollen<sup>2</sup> hatten diese Beamten hauptsächlich Weidefrevel auf Kulturland zu ahnden; besonders kommt dies in einem Eintrag vom Maiengericht des Jahres 1785 zum Ausdruck: «Gleich ferndrigen jahrs solle keiner dem andern sein vieh nach dem embedet auf die wysen lassen, und hüten, wohl aber mag jeder das seinige nach gefallen aushüeten; wer alsso diseres, oder andere des hüetens halber beschechene verbott übertrittet, und von dem forster angezeigt wird, der wird zur gebührender strafe gezogen.» Dem Förster solle «allzeit 12 × für seine anzeige und lohn» gegeben werden. Damit ist auch die Besoldung dieses Beamten angesprochen. Sie bestand aus einer Art Steuer. Diese war als Geldbetrag oder als Naturallohn angegeben. Nach der Offnung von Zenzikon aus dem Jahre 1490 musste jeder, der «inn dem krais der offnung sitzt, dem forster ein garb» geben<sup>3</sup>.

Das Amt des Dorfförsters übten Bauern und andere Untertanen neben ihrem üblichen Erwerb aus; so wurden Seiler, Küfer, Schuhmacher, Gerber, Wachtmeister, Fähnrich, sogar Hintersässen als Förster gewählt<sup>4</sup>. Im Jahre 1735 weigerte sich Frantz Lüdi Hegelbach in Tägerschen, «forster zue sein». Darauf wurde er unter Androhung der höchstmöglichen gerichtsherrlichen

1 Vgl. Abschnitt 321, Anmerkung 4.

2 StAF 7'36'40 und 41.

3 Vgl. Hagen, C., 1959 (Beförsterung), Seite 9.

4 StAF 7'36'40 und 41.

Busse von 10 Pfund Pfennig<sup>5</sup> dazu verpflichtet. In den jährlichen Maiengerichtsversammlungen wurden nicht nur für die Dörfer der Herrschaft, sondern auch für die Weiler und Höfe Buch bei Märwil, Hittingen und Oberhof bei Braunau Förster gewählt. Wegen der kurzen Amts dauer von nur einem Jahr und der geringen Anzahl der möglichen Bewerber mussten in diesen kleinen Ortschaften dieselben Personen oft in kurzer Folge dieses Amt übernehmen<sup>6</sup>. Oberhof hatte 1837 14 Häuser, Tobel mit den dazugehörigen Weilern Erikon, Fliegenegg und Tor deren 53<sup>7</sup>.

Die Aufsicht der bisher genannten Förster bezog sich in der Regel nicht auf den Wald und die Waldnutzung. In den Maiengerichtsprotokollen<sup>8</sup> sind zwar gelegentlich Anzeigen über Forstfrevel erwähnt, die von Förstern angebracht wurden. Die Anzeige solcher Frevel gehörte aber auch zur Pflicht jedes Beamten oder jedes Nutzungsberechtigten. So wurden vom Braunauer Dorfförster im Jahre 1735 Frevler angezeigt, die aus dem «gmeind gueth» oder aus andern Wäldern Holz weggeführt hatten. In Tägerschen dagegen war es im Jahre 1734 der alte Dorfmeier, der anzeigen, dass ein Mitbewohner «in dem gmeind holtz gestückt habe», im Jahre 1690 zeigte der Dorfmauser einen Frevler an. Neben dem Dorfförster gab es in den Dörfern gelegentlich auch Waldförster. Als im Jahre 1736 Johannes Brunner als Dorfförster in Buch eingesetzt wurde, wurde zugleich im Protokoll vermerkt: «Heinrich Schmid im Buoch ist von denen Buoch lüthen daselbst über ihr Hältzer als forster bestellt worden.» Er habe «an des grichts stab gelobt sich als ein trüwer forster zuo erzeigen und freffell ohn angesehen der pehrsohn» anzuseigen. Seit 1740 verschwindet der Begriff «Forster» für den Dorfförster in den Maiengerichtsprotokollen mehr und mehr, dafür wird der Amts begriff «Weibel» oder «Dorfweibel» verwendet.

*Tabelle 14. Dorfförster im Weiler Oberhof und im Dorf Tobel<sup>9</sup>*

Jahr	Oberhof	Tobel
1721	Joes Egger	Hs. Casp. Diener
1724	Joh. Egger	Balt. Geugis
1725	Joh. Hugendobler	Hs. J. Riser
1727	Joh. Hugendobler	Hs. Casp. Diener
1730	Joh. Hugendobler	Jos. Bündtner
1732	Joh. Hugendobler	Joh. Kreyer
1733	Joh. Rugstuol	Jos. Kreyer
1734	Joh. Hugendobler	Joh. Koller
1735	Sal. Bissegger	Conr. Creyer

5 Vgl. Abschnitt 321.

6 Vgl. die aufgrund der Maiengerichtsprotokolle von 1721 bis 1789 erstellte Tabelle 14, StAF 7'36'40.

7 Vgl. Abschnitt 113.

8 StAF 7'36'40 und 41.

9 Vgl. Anmerkung 6.

Jahr	Oberhof	Tobel
1736	Hs. J. Lüthi	Joh. Keiser
1761	Sal. Bissegger	Conr. Creyer
1762	Joh. Bissegger	Joh. Riser
1763	Sal. Bissegger	A. Meyenhofer
1764	A. Zahner	Carl Früe
1765	Sal. Bissegger	A. Meyenhofer
1768	Sal. Bissegger	Jos. Geuggis
1769	A. Zahner	J. Meyenhofer
1770	Sal. Bissegger	Franz Suter
1771	Ant. Zahner	Conrad Kreyer
1772	Adam Müller	Jos. Kreyer
1773	Sal. Friderich	Jos. Keyser
1774	Adam Müller	Joh. Hegelbach
1775	Sal. Friderich	Franz Kreyer
1776	Adam Müller	Jos. Meyenhoffer
1777	Sal. Friderich	Joh. Widtmer
1779	Sal. Friderich	Jos. Hildebrand
1780	Adam Müller	Jos. Ryser jung
1781	Sal. Friderich	Joh. Bündtner
1782	A. Friderich	C. Creyer
1783	Sal. Friderich	J. Widtmer
1786	A. Friderich	J. Hegelbach
1788	Sal. Friderich	Jos. Geuggis
1789	A. Hollenstein	Joh. Früh
11 verschiedene Personen		
1 Person 7mal im Amt		
1 Person 6mal im Amt		
1 Person 5mal im Amt		
1 Person 4mal im Amt		
1 Person 3mal im Amt		
2 Personen 2mal im Amt		
4 Personen 1mal im Amt		
24 verschiedene Personen		
15 Personen 1mal		
im Amt		
9 Personen 2mal		
im Amt		

In der Herrschaft Ittingen ist über die Gemeindeförster wenig überliefert. Die Gemeinde Buch erhielt in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen Förster, nachdem die Kartause einen Teil des Lehenwaldes zu Gotteshausholz umgewandelt hatte<sup>10</sup>. In den Akten über das Ittinger Dorf Hüttwilen begegnet man dem Begriff «Förster» in verschiedenem Zusammenhang. Im Dorf gab es ein «Forster»-Lehen<sup>11</sup>, «Forster» kommt in der Gegend als Familienname vor<sup>12</sup> und die Tätigkeit «forstern» wurde in verschiedenen Bedeutungen verwendet.

10 Vgl. Abschnitt 313; Hagen, C., 1959 (Waldeigentum), Seite 498; Hagen, C., 1959 (Beförsterung), Seite 11; WP Buch bei Uesslingen 1954.

11 StAF 7'42'45.

12 Hagen, C., 1959 (Beförsterung), Seite 4.

Beim Streit der Hüttwiler mit dem Obergvogt auf der benachbarten Steinegg<sup>13</sup> gaben die Hüttwiler an, sie seien nicht verpflichtet, dessen Kulturlandflächen vor ihrem Vieh, das im benachbarten Gemeindewald weidete, zu «schirmen oder zu forsteren», also den dortigen Zaun zu reparieren. Den Förster, der seine Pflichten anscheinend vernachlässigt hatte, hielten sie im Jahre 1694 dazu an, ihre Güter besser «zu schirmen oder zu forsteren»<sup>14</sup>. Den Begriff «forstern» findet man auch im Eid des Gotteshausförsters auf dem Hüttwiler Berg, der mit dem Auftrag beginnt: «Du wirst und sollest schwehren, dass du die anbefohlene höltzer alle tag übergehen und forsteren wollest»<sup>15</sup>. Die Beziehung des Hüttwiler Dorfförsters zum Wald war enger als bei jenen der Herrschaft Tobel. Dies kommt bei einem Verhör zum Ausdruck: Drei Hüttwiler Burschen schritten an einem Abend von Kalchrain durch den Gemeindewald nach Hause. In ihrem Dorf angelangt, schlossen sie eine Wette darüber ab, ob am Fussweg, auf dem sie soeben daherkommen waren, eine Föhre stehe oder nicht. «Freytag hernach ist die fooren abgehauwen worden undt über den fuossweg gelegen». Einer der drei Burschen sei, wie später der vom Prior zugezogene Förster aussagte, diesem am fraglichen Abend «nach betzeit mit einem kleinen beyel uff dem arm begegnet». Obwohl der Angeklagte diese Begegnung hartnäckig abstritt, musste er aufgrund der Aussage des Dorfförsters der Gemeinde als Strafe einen «aymer wein» abliefern<sup>16</sup>.

### 332 *Die Förster der Gotteshäuser*

Die Pflichten dieser herrschaftlichen Beamten heben sich deutlich von jenen der Dorfförster im Gericht Tobel ab. Ihr Tätigkeitsbereich war in erster Linie der Wald. Der Ittinger Gotteshausförster wird erstmals im undatierten Förstereid, der neben ähnlichen Instruktionen in Eidesform in einer Papierhandschrift der Ittinger Offnung enthalten ist, erwähnt. Er ist in der Sprache des 17. Jahrhunderts abgefasst<sup>17</sup>. Daraus geht hervor, dass es gleichzeitig zwei Förster gab; dem einen waren die Waldungen auf dem abgelegenen Hüttwilerberg anvertraut, dem andern die übrigen Gotteshaushölzer. Die wichtigste Aufgabe dieser Beamten war die Bekämpfung der Holzfrevel. Sie mussten dazu die ihnen unterstellten Wälder «alle tag übergehen» und dem Gotteshaus angetroffene Missetäter anzeigen. Es war ihnen untersagt, Holz zu verschenken oder zu verkaufen. Aus verschiedenen Hinweisen im Bussenprotokoll aus dem 17. Jahrhundert kann geschlossen werden, dass die Ittinger Förster auch die Lehenwälder überwachten<sup>18</sup>. Aus den Eidesformeln geht auch hervor, dass sie nicht nur

13 Vgl. Abschnitt 323.

14 IB Verhörprotokoll.

15 StAF Offnungen.

16 StAF 7'42'88.

17 StAF Offnungen.

18 In den Bussenprotokollen (vgl. Abschnitt 322, Anmerkung 33) sind viele Frevel aus Eigen- und Lehenwald aufgeführt.

Wald, sondern «im fröhling und sommer inssonderheit die wissen, zelgen und alle häg» zu beaufsichtigen hatten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden ihre Pflichten detaillierter umschrieben<sup>19</sup>. Es wurde betont, dass für dieses Amt nur ein «Ehren-Mann» in Frage komme. Der «holtzforster» solle sich der Jagd enthalten, damit er vom «lauthgeben der jaghunden von denen freffleren nicht gehört, erforschet und gespühret werde. Er solle auch keine gewüsse und determinate stundt und zeit haben auss- und in das gottshaus zuegehen, damit sein gang von denen freffleren, welche auff alles acht geben, (nicht) erkundiget werde, sondern er (solle je) nach beschaffenheit der gefahr in denen wälderen – NB: und nicht in denen trünckhäusern, wie diss zue zeiten begegnet – der sach abwarthen und obsicht haben». Falls es ihm aus dienstlichen Gründen notwendig schien, war ihm gestattet, die Hausordnung im Gebäude, wo er wohnte, zu übertreten; wenn er deswegen bei den üblichen Mahlzeiten nicht anwesend war, wurde ihm «das mittagmahl, wie auch sommers zeit das nachtmahl aufbehalten». Dass solche Anordnungen wichtig waren, zeigt der Bericht eines Bewohners von Dietingen, der im 17. Jahrhundert Zeuge davon wurde, wie die Frevler die für den Förster ungünstigsten Zeiten für ihre Vorhaben auszunutzen versuchten. Eines Morgens früh sei er im Wald beim Gotteshaus zwei Personen begegnet. Er habe «sie angeredt: Ihr seid fröhle im holtz!» Da habe einer geantwortet: «Wir müessen fröhlich sein wegen des holtz forsters!»<sup>20</sup>.

Für das Gericht Tobel stammt der erste Hinweis auf den «Gotteshaus-Holtzforster» aus dem Jahre 1540<sup>21</sup>. Hier wurde grosses Gewicht auf die Frevel-Abschreckung gelegt. Nach der «Instruction für einen Holtzknecht» aus dem Jahre 1767<sup>22</sup> sollte dieser zu seinem Dienst eine Uniform tragen und «ein beuel, oder einen sabel nebst angehangtem pistol, wan nit expresse ein flinten erlaubt wird». Wie weit dies wirklich der Fall war, lässt sich nicht eindeutig erkennen. Hinsichtlich der Bewaffnung liegen widersprüchliche Hinweise vor, hingegen wird in mehreren Jahresrechnungen erwähnt<sup>23</sup>, man habe den Gotteshausförstern – wie in Ittingen gab es deren zwei – einen «rockh» angeschafft. Der Tobler Förster musste Namen und Geschlecht erwischter Frevler aufschreiben oder im Weigerungsfall den Täter «in die commenderie alsogleich» bringen<sup>24</sup>. Darüber hinaus war er verpflichtet, «specifice» anzuzeigen, was für Holz wider Verbot gehauen wurde, ob es dürr oder grün und wieviele Stücke es gewesen seien<sup>25</sup>. Wie im Gericht Ittingen hatten auch die Tobler Gotteshausförster ihre Überwachungspflichten nicht nur im Gotteshausholz, sondern auch in den Lehenwaldungen zu erfüllen.

19 StAF 7'42'38, vgl. Schuler, A., 1977 (Waldwirtschaft).

20 IB Verhörprotokoll 29.11.1703.

21 StAF 7'36'4: III/I/13, 14.

22 StAF 7'36'39: XLIII/IV (1767).

23 StAF 7'36'39: XXXIX.

24 StAF 7'36'39: XLIII/IV (1767).

25 StAF 7'36'39: XLIII/II/9 (1708).

Im Tobler Bussenprotokoll<sup>26</sup> sind einige Begegnungen zwischen Förster und Frevler geschildert. Ein Braunauer namens Habersrütinger klagte die Gebrüder Bissegger<sup>27</sup> im Oberhof vor Gericht an, sie hätten seinem Wald auf dem Homberg Schaden zugefügt. Der Förster sagte aus, dass er den Angeklagten an einem Nachmittag in der Hochrüti, nicht weit vom Homberg entfernt, begegnet sei, als sie einige «fohrli» trugen. Auf die Frage, woher sie diese hätten, antworteten sie, aus Thomas Ottlis Holz. Bis zum Mittag hätten sie in der Hochrüti «gerüebet». Im Wald Thomas Ottlis habe der Förster darauf erfolglos nach Spuren frisch gefällter Föhren gesucht. Später aber habe er bei der Visitation in des Klägers Wald gesehen, dass «frischer dingen alda fohr holtz gehauwen worden». Später habe er Jacob Bissegger im gleichen Wald angetroffen, wo dieser soeben «kriess gestuckht undt wurtzen harauss getan» hatte und sich damit entfernen wollte. Der Förster habe ihm jedoch «die burdi ab dem kopf gestossen». Die Begegnung zwischen Frevler und Förster verlief nicht immer sehr sanft, so musste einmal ein Gerichtsuntertan gebüsst werden, weil er «dem forster 2 maultaschen versetzt» hatte.

Die Aufdeckung von Freveln und somit die polizeilichen Funktionen waren die wichtigste Aufgabe der Gotteshausförster, die häufig auf der Suche nach überdeckten Wurzelstöcken und ähnlichem Beweismaterial waren. Doch hatten sie auch andere Aufgaben im Wald. Aus beiden Gerichten gibt es Hinweise auf das Anzeichnen der Holzernte<sup>28</sup>. Aus mehreren Urkundenstellen in Tobler Dokumenten aus dem 18. Jahrhundert geht hervor, dass die Herrschaft bestrebt war, immer fähigere und besser ausgebildete Förster anzustellen. Höhepunkt war die Anstellung des «Controleurs Thomas Feldner» im Jahre 1767<sup>29</sup>. In der ausführlichen Instruktion ist von einem sorgfältig aufzubewahrenden Instrument, das als «waldaxt oder anschlagszeichen» benannt wurde und der Anzeichnung der Bäume diente, von umfangreichen Kontrollen der Holzschläge und entsprechenden Aufzeichnungen und von wöchentlichen Aussprachen mit den Förstern und Jägern die Rede. Auch Instruktionen über das Holzanzeichnen, die Holzabfuhr, die Verjüngung und das Jagdwesen fehlen darin nicht. Mit Thomas Feldner war in Tobel, allerdings wohl nur für kurze Zeit, ein Oberför-

26 StAF 7'36'146.

27 Obwohl die in Abschnitt 322 genannten Frevler hier wieder erwähnt sind, gab es noch viele andere, die frevelten.

28 Es sollen «anfänglich von dem P. Procuratore oder hoofmeister und (dem) holtzforster denen holtzscheitteren die stumpen, so stehen verbleiben sollen, determiniert und angezeigt werden», heisst es in den Waldbaueregeln über das Ittinger Gotteshausholz (StAF 7'42'38). Nach einer entsprechenden Vorschrift von Tobel «müssen die zum fällen destinierte bäume mit ersagtem waldzeichen unten ganz nahe an der wurzel angeschlagen werden (StAF 7'36'39: XLIII/IV [1767]). In Ittingen wurden also die Bäume, die stehen gelassen wurden, angezeichnet, in Tobel jene, die gefällt wurden.

29 StAF 7'36'39: XLIII/I/14, 15.

ster tätig. Seinen Namen findet man nur in Urkunden aus den Jahren 1767 und 1768<sup>30</sup>.

Auch die Gotteshausförster beschäftigten sich nicht nur im Wald. In einem Anstellungsbrief von 1797<sup>31</sup> heisst es, dass «sich gegenwärtiger verhaltungsbefehl nicht so wohl auf die waldungen und holtz freffel allein erstreckt, sondern überhaupt das herrschaftliche interesse zum augenmerck hat, also solle derselbe nebst allen vorgängigen besorgnussen und pflichten auch überhaupt auf die herrschaftl. fischbäche – weyer – weinberg – felder und andere economie sachen und herrschaftliche gerechtigkeiten ein wachtsames auge halten». Den Jahresrechnungen kann entnommen werden, dass die Herrschaftsförster gelegentlich auch als Dienstboten<sup>32</sup> und zu Reparaturarbeiten von Gebäuden<sup>33</sup> verpflichtet wurden.

Die Aufgaben des Gotteshausförsters im Wald liessen es nicht als zweckmässig erscheinen, dass er wie der Dorfförster im Gericht Tobel nur für ein Jahr eingestellt wurde. Grundsätzlich blieb der Holzförster so lange im Dienst, wie er seine Arbeit befriedigend verrichtete, und war hauptamtlich tätig. Aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts sind über einige Gotteshausförster der Komturei Tobel nähere Angaben überliefert. Am 16. Mai 1708<sup>34</sup>, «nachdeme Hans Caspar Hegelbach gewessener weibel in der herrschafft, undt gericht tobol mit tod abgangen, undt dan dessen ältester sohn Frantz Hegelbach underthanig angeflehet, ihn zuo sölchem dienst wider in gnaden auf- und anzunehmen», wurde dieser als Weibel eingestellt. Zu seinen Pflichten gehörte es, dass er «in specie auf die waldungen» acht gab. Gleichzeitig wurde Adrian Hug von Buch «zuo einem holtz forster auf undt angenommen». Hug war beauftragt, auf die zu dem Haus Tobel «so woll privatine als zuo lehen wiss gehörige höltzer acht zuo haben, damit selbige nit verhagget undt verderbt werden»<sup>35</sup>. Schon zwei Jahre später, am 30. Juni 1710<sup>36</sup>, wurde vom Verwalter «im platz des resignirenden holtzforsters Adriani Hug» Franz Kreyer das Försteramt ohne feste Anstellung, vorübergehend und mit dem Vorbehalt der gerichtsherrlichen Genehmigung<sup>37</sup> «conferirt, welcher, nachdeme ihme die einem waldforstern obligende pflicht und schuldigkeit ordentlich und punctweise vorgehalten und verstanden, den würcklichen aydt zu Gott aussgeschwohren hat». Kaum im Amt, wurde Franz Kreyer am 23. Januar 1711 vom Verwalter «seines übeln verhaltens halber abgesetzt, und der wirth zu Tobel Joseph Hegelbach ahn dessen

30 Über seine Person ist nichts Näheres bekannt.

31 StAF 7'36'39: XLIII/II/14 (1797).

32 StAF 7'36'37: XXXVII (1694).

33 StAF 7'36'39: XXXIX (1785).

34 StAF 7'36'39: XLIII/II/8 (1708).

35 StAF 7'36'39: XLII/II/9 (1708).

36 StAF 7'36'134 (30. Juni 1710).

37 «Provisionaliter et ad interim, jedoch sub futura ratificatione sr. hochw. und gnaden h. commendeur ...»

statt angeordnet»; dieser habe darauf ebenfalls «den gebührend aydt aussgeschworen»<sup>38</sup>. Nachdem Hegelbach während dreier Monate «treuw und zu fleissigen diensten» seinem Amt nachgegangen war, wurde er am 24. April 1711 vom Gerichtsherrn offiziell in sein Amt eingesetzt, als «zu unsserem weibel bey meinem ehrsamben gericht zu tobel und holtzforsteren daselbsten»<sup>39</sup>. Am 30. August 1715 legte er erneut einen Amtseid als «weibel und holtzforsteren» ab. Seine Aufgaben bezogen sich mehr auf die Weibelfunktion. So musste er versprechen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, die Garben zu kontrollieren, die Weinreben und Kulturen zu überwachen<sup>40</sup>. Im Jahre 1724 hatte er sich wegen unrechtmässig verkauften Holzes aus dem Herrschaftswald zu verantworten<sup>41</sup>.

Aus den späteren Jahren sind über die Tobler Gotteshausförster nur noch verstreute Angaben erhalten geblieben. Nach der Jahresrechnung vom 30. April 1758 wurde «forster Riser von Affeltrangen» mit 10, ein weiterer «forster im Breitenacker» mit 25 Gulden besoldet<sup>42</sup>. Am 12. Mai 1767 wurde Thomas Feldner als Controleur eingesetzt<sup>43</sup>. Seine Pflichten waren die eines Oberförsters. Über seine Untergebenen enthalten die Jahresrechnungen<sup>44</sup> folgende Hinweise: «Salarium des Forstknecht Anton Hugendobler zu Hüttingen, Salarium des Forstknecht und Fischer Jacob Kreyher von Affeltrangen». Ein Jahr später wurde der eine von ihnen gemahnt, die herrschaftlichen Befehle besser auszuführen<sup>45</sup>. In der Jahresrechnung vom 30. April 1768 wird Jacob Kreyer von Affeltrangen und ein «forster von Hüttingen» nebst «dem alten forster Riser zu Affeltrangen» unter den Besoldeten aufgeführt<sup>46</sup>. Im Jahre 1797 entschloss sich die Herrschaft «in abgang der hinlänglichen kenntnis unsers bisharigen forstknechts einen auswärtigen in diser sach kundig und verständigen waldforster auf- und anzunehmen: So haben wir in dieser rücksicht Joseph Anton Lueger von Andelfingen aus dem Fürstenbergischen in unsere dienste auf- und angenommen»<sup>47</sup>. Welcher Förster durch Lueger abgelöst wurde, ist nicht überliefert.

38 StAF 7'36'134 (23. Januar 1711).

39 StAF 7'36'39: XLIII/II/10 (24. April 1711).

40 StAF 7'36'39: XLIII/II/11 (30. August 1715).

41 StAF 7'36'37: XXXIII/III/2 (1724).

42 StAF 7'36'39: XXXIX.

43 StAF 7'36'39: XLIII/I/15.

44 StAF 7'36'39: XLIII/I/14, 15.

45 StAF 7'36'39: XLII/III/9 (nur noch im Repertorium erwähnt, das Dokument selbst fehlt).

46 StAF 7'36'39: XXXIX.

47 StAF 7'36'39: XLIII/II/14 (1797).

## 4 Nutzung des Waldes

### 41 Nutzung von Holz

#### 411 Verfügbarkeit von Holz

Der Holzmangel im Ancien Régime ist für das Untersuchungsgebiet ebenso nachzuweisen wie für viele andere Gebiete der damaligen Schweiz. Hier wurde er verursacht durch den grossen Verbrauch von Brenn- und Bauholz und durch die grosse Flächen beanspruchende, extensive Landwirtschaft, die auf die Beweidung der Wälder angewiesen war. Die Zunahme der Bevölkerung, der man vor allem durch Einschränkung der Neuansiedlung zu begegnen suchte<sup>1</sup>, liess diesen Mangel immer empfindlicher werden. Indirekt deuten die geschilderte Häufigkeit von Holzfreveln, die immer strenger werdenden Gesetze im Zusammenhang mit der Holznutzung<sup>2</sup>, die Anstellung von Beamten zu deren Überwachung auf diese Situation hin. Doch fehlt es auch nicht an direkten Hinweisen.

Nach dem Brand von 1524, als man für den Wiederaufbau des Ittinger Gotteshauses viel Holz brauchte, stellte der Luzerner Chronist Hans Salat fest, «das jetz dass holtz gantz dür (teuer) in der gegin (Gegend) ist. Was man vor zwantzig jaren kaufst hat umb ain guldin muss jetzt dry guldin geben»<sup>3</sup>. Man wusste auch um die grossen Kosten, um «das holtz von witi zu führen», weil schon damals «in der nächi nit wohl holz» zu finden war. Auch im Jahre 1745 wurde von der Kartause für mehr als 2000 Gulden Bau- und Brennholz für verschiedene Bauten in Müllheim, Bornhausen und andernorts gekauft, damit der eigene Wald des Gotteshauses für «künfftige zeit ersparret, und cultiviert werde»<sup>4</sup>. Im Jahre 1757 habe der Prior wiederum den Bauern von Bornhausen «mehr als umb 3000 fl stehendes holtz, oder waldung aberkaufft, und daraus rebstecken, bauw, koll- und brennholtz machen lassen, damit hierdurch die eigenthumbliche waldungen des gottshauses zu mehrerer zunahme und wachsthumb gelangen mögen, und nicht das ohnausgewachsene holtz mit schaden und grösstem nachtheil der nachkommenschaft müesse abgehauwen werden»<sup>5</sup>. Dabei wurde die Be-

1 Offnungen der Dörfer der Gerichtsherrschaft Tobel (vgl. Abschnitt 321). In jedem Dorf wurde ein Abschnitt über die Einrichtung einer Einkaufstaxe in die Offnung aufgenommen. Die Frühindustrialisierung spielte im Untersuchungsgebiet keine bedeutende Rolle für die Zunahme des Holzverbrauchs. Im Tobler Streit (vgl. Abschnitt 323) ist im 18. Jahrhundert von jenen, die «garn wachsen» (StAF 7'36'37: XXXIII/II/8) die Rede, in Uesslingen werden in den Gerichtsprotokollen gelegentlich «Schmittenweber» (z.B. StAF 7'42'86', 3. Februar 1620) und «Ackhaweben» (z.B. IB, Verhörprotokoll 16. Januar 1696) genannt.

2 Witschi, P., 1981, Seite 37, weist darauf hin, dass die Obrigkeit möglicherweise die Holznot auch als Vorwand benutztten, um eine strengere Aufsicht über den Wald einzuführen.

3 StAF 7'42'38.

4 A. a. O.

5 A. a. O.

fürchtung einer noch schlimmeren Holznot deutlich ausgesprochen: «Weil man gantz clar vorsihet, dass von zeit zu zeit alles holtz nachsüchiger und thürer werden müste, dahero lasset sich also dermahlen auff das holtz, und waldung ein wachtbahres aug zu haben, und darmit, so vill möglich, sparsamb umbzugehen.» Schon im Jahre 1763 kaufte der Prior wieder, aus den gleichen Überlegungen, vom Inhaber des Hofes Ochsenfurt stehendes Holz für 579 Gulden 3 Batzen 6 Pfennig, um in Hüttwilen den evangelischen «Pfarrhoof, welcher gantz bauwfällig ware, per mehr dann 800 fl zu reparieren, und in einen ganz schönen stand stellen zu lassen, mit gäntzlichem vergnügen des Hüttweilischen prädicanten»<sup>6</sup>.

Auch die Tobler Gerichtsherren versuchten Holz zu sparen. Eine Ausnahme machte allerdings Komtur von Roll<sup>7</sup>. Er habe einige 100 Stämme aus dem Wald und mehrere Weinfässer verkauft, so dass dann unter seinem Nachfolger im Jahre 1638 das Holz, um andere Fässer herzustellen, «nit wohl zuebekommen» war<sup>8</sup>. Im Jahre 1713 meldete der Verwalter dem Visitationskommissär auf dessen Frage nach der Verwendung des Holzes aus dem Herrschaftswald, dass er mit Holz so sparsam umgehe, dass er «ordoniert habe am platz des holtzes, welches jährlich die hr. P. P. Capuziner zue wyl gewohnlich für ein allmuesen genossen, ein gelt allmosen ihnen geben zue lassen»<sup>9</sup>. Niemals hätte man während der Amtsdauer dieses Verwalters Holz verkauft. Die Gerichtsherren von Tobel legten den Beamten immer wieder nahe, im Wald und mit Holz Sparsamkeit zu üben. So wurde dem Verwalter Vetter am Anfang des 18. Jahrhunderts befohlen, «die waldungen auf alle möglichste weiss zu cultiviren und conserviren»<sup>10</sup>. Die zurückhaltende Verwendung des Holzes aus dem eigenen Wald zeigt sich ähnlich wie in Ittingen darin, dass in der Umbauphase der Komtureigebäude von 1744 bis 1747 ein bedeutender Teil des verwendeten Holzes von auswärts gekauft wurde<sup>11</sup>.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts begann sich auch die Landesobrigkeit vermehrt in die Holzversorgung einzuschalten. Landvögliche Mandate machen darauf aufmerksam, «wie hoch dem ganzen land und jedem einwohner desselben daran gelegen, dass das holz, dessen mannigfaltiger gebrauch so unentbährlich nothwendig» sei, möglichst zurückhaltend verwendet werde<sup>12</sup>. Dazu wurde verboten, Holz auszuführen und stehendes Holz ohne Grund und Boden zu verkaufen. In dieser prekären Holzversorgungslage suchte man nach neuen Energiequellen. Die Obrigkeit empfahl, Torf als Brennmaterial zu verwenden.

6 A. a. O.

7 Von Roll war eigentlich gar nicht Komtur; Knoepfli, A., 1955, Seite 328.

8 StAF 7'36'37.

9 A. a. O.

10 StAF 7'36'39: XLIII/I/5.

11 StAF 7'36'38: XXXVIII/I.

12 KBF Landvogteimandate, vgl. Abschnitt 222.

Die beiden Gerichtsherrschaften spielten für die Propagierung dieses Brennstoffes im Thurgau eine bedeutende Rolle<sup>13</sup>. Eine andere Möglichkeit zur Einsparung bedeutender Holzmengen war der Ersatz der Zäune aus totem Holz durch lebende Hecken. Wenn es auch schon in früheren Zeiten lebende Hecken im Untersuchungsgebiet gab<sup>14</sup>, waren sie doch verhältnismässig selten und traten erst im 18. Jahrhundert häufiger auf. Im Gericht Ittingen widerspiegelt sich dies im immer stärkeren Auftreten von Anriesstreitigkeiten in den Gerichtsprotokollen, da die Bauern in die Grünhäge mit Vorliebe auch Obstbäume einpflanzten<sup>15</sup>. Auch der Ittinger Prokurator Wech stellte 1743 seine Überlegungen über das Holzsparen an<sup>16</sup>. Er empfahl den Lehenbauern, vermehrt Holz aus den Lebhägen und von gezweiten Obstbäumen als Energiequelle zu verwenden, um dadurch die Waldungen zu schonen.

#### *412 Behandlung und Bewirtschaftung des Waldes*

Die zahlreichen Äusserungen über das Holzsparen<sup>17</sup> bringen zum Ausdruck, dass mit den Sorgen um die Holzverknappung auch das Interesse an der Förderung des Waldes im allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf seine Holzerzeugung zunahm. Weiter drückt sich dies aus in Bestrebungen zur Erhaltung und zur Vermehrung der Waldfläche, am deutlichsten durch das Rodungsverbot, das im Gericht Tobel im 16. Jahrhundert erlassen wurde<sup>18</sup>. Auch die immer klareren und eindeutigeren Abgrenzungen im Wald<sup>19</sup> zeigen, dass die einzelnen Nutzungsberechtigten über ihre forstlichen Nutzungsflächen wachten. Die beiden Gotteshäuser waren nicht nur bestrebt, ihre Waldflächen zu erhalten, sondern suchten sie gelegentlich durch weitere Waldankäufe zu vergrössern<sup>20</sup>.

Die Sorge um eine gute Waldbehandlung geht auch aus Anweisungen, Verboten und entsprechenden Kontrollen hervor, die etwa in Anstellungsbrieften der Förster und Verwalter mindestens angedeutet sind. In einer «Bestallung»

13 Fäsi, J. C., 1751 (TB, Band 24).

14 Nach Ellenberg, H., 1980, wurden schon «vor mehr als 2000 Jahren Wallhecken zum Schutz isolierter Äcker in der Allmende gegen das frei weidende Vieh errichtet». StAF 7'36'11: VII/I/6 (Riemensberg bei Braunau, 6. Oktober 1575: Zwischen Lehen- und Eigengut stand «ein grösser braiter wüster grünhang»); Offnung von Tobel, Nachtrag von 1616 (StAF Offnungen): «dieselbs gwachsenen zwystöckh, so gegen ein es andern gut in hegken oder sonst vfwachsen.»

15 Diese Zunahme der Anriesstreitigkeiten ist auch dem Gericht aufgefallen. Als am 28. April 1732 gleich drei Hüttwiler mit solchen Anliegen vorsprachen, wurde festgestellt, dass «muethmasslich sich nach der zeith mehr dergleichen beschwerden äussern werden».

16 StAF 7'42'42 f. In diesen Lehenbeschrieben werden in der Regel die Belange «Wald» und «Weide» in separaten Abschnitten behandelt.

17 Vgl. Abschnitt 411.

18 Gerichtsoffnung von Tobel, Nachtrag von 1567 (StAF Offnungen), vgl. auch Abschnitt 222.

19 Vgl. Abschnitt 314.

20 Vgl. Abschnitt 312.

für den Verwalter der Komturei Tobel um das Jahr 1750 heisst es<sup>21</sup>, er solle die Waldungen auf alle «möglichste weis cultiviren und conserviren»; in einem «Admodiationsbrief» für denselben Beamten aus dem Jahre 1768, er sei nicht befugt, Eichen oder Fichten ohne «speciale ordre abzuhauen, unter was praetext oder nam es auch sein möchte»<sup>22</sup>. In Lehenbriefen wurde verboten, vom Lehenhof etwas zu verkaufen oder zu verschenken, wobei neben Stroh und Mist meistens auch Holz namentlich aufgeführt wird. In jenem über den Haghof bei Zezikon wurde im Jahre 1696 noch ergänzend gemahnt, dass der Bauer «guotte obacht zum holtz haben und keines hinweggeben»<sup>23</sup> solle; dem Kehlhofbauern in Buch im Ittinger Amt wurde 1548 nahegelegt, er dürfe «fürnemblich von und ab dem hof kain holtz verkauffen noch verschäncken»<sup>24</sup>. Direkte Hinweise darauf, dass forstliche Anordnungen auch überwacht oder überprüft wurden, sind in den Protokollen der «Melioramenten», der Klostervisitationen, enthalten<sup>25</sup>. Die Ordensoberen kontrollierten dabei neben vielen anderen Belangen auch das Forstwesen. In Tobel wurde der Kommissär zur Untersuchung der Waldungen jeweils vom Komtur oder von dessen Vertretern und weiteren Zeugen auf einem Ritt durch die Waldungen begleitet. Förster, Jäger und andere Beamte wurden anschliessend über die Vorkommnisse im Wald befragt, ob «etwan an holtz nichts veralieniert oder in abgang gebracht worden»<sup>26</sup> sei, und mussten unter Eid antworten. In der Regel konnte der Secretarius festhalten, der Waldzustand habe «eher gebessert als gebesert»<sup>27</sup> – eher gebessert als gebösert –, die Waldungen seien in gutem Zustand, die «Herren Gezeugen» wüssten auf das entsprechende «Fragestückh von keiner Alienation nichts»<sup>28</sup>.

Gewissen Bäumen und Baumarten widmete man besondere Aufmerksamkeit; der Ittinger Lehenbauer vom Berlingerhof musste im Jahre 1611 «böm, aychen und fälwen seübern und in gutten ehren halten» und zu den «obsböm sovil der hof erfordert, jährlich in die fünffzig felwen (Felben, Weissweiden) inschlagen, zwygen und uffzüchen»<sup>29</sup>. Solche Anweisungen galten sonst vor allem für Obstbäume. Dem Tobler Hoflehenbauern wurde 1643 geboten, er

21 Bestallung des Verwalters Johannes Vetter, ausgestellt vom Komtur von Hatzfeld, s. d.; StAF 7'36'39: XLIII/I/5.

22 StAF 7'36'39: XLIII/III/3.

23 StAF 7'36'14.

24 StAF 7'42'41.

25 StAF 7'36'38 und 7'36'39. Die Visitationsprotokolle sind im Tobler Archiv aus den Jahren 1495, 1627, 1638, 1660, 1694, 1713 und 1761 vorhanden.

26 StAF 7'36'37 (Visitationsprotokoll 1679, in jenem von 1660 steht ausserdem noch: «geschwächt»).

27 In dieser oft verwendeten Antwort steckt vielleicht ein Hinweis auf den Dialekt der Visitationskommissäre, die von Heitersheim kamen und vermutlich das «gebösert» als «gebesert» aussprachen.

28 StAF 7'36'38 (Visitationsprotokoll 1694).

29 StAF 7'42'4 (Lehenbrief über den Bildhof bei der Kartause von 1612, als Handlehen für ein Jahr verliehen). StAF 7'42'86 (Bussenprotokoll) unter dem 24. Januar 1629 steht gestrichen «Berlin-

solle «jährlichen zwölff junge bäum zweygen, die selbige verwahren, damit sy wachsen»<sup>30</sup>. Dafür durfte er «alles ops mitsamt den aychlen, was jährlich in und uff gemelten hoff güeteren durch die gnad Gottes erwachst», nutzen. Im Gericht Tobel nahm man besondere Rücksicht auf die Eiche<sup>31</sup>.

- Im 17. Jahrhundert wurde die kleine herrschaftliche Waldparzelle in «Vogts Studen» in ein «Aychwäldlin» umgewandelt<sup>32</sup>.
- Im Jahre 1720 befahl der Komtur dem Verwalter, «das eichenholtz zu weinfässer und anderen nothwenigkeiten auff alle weise zu conserviren»<sup>33</sup>; 1768 wurde dieser Beamte verpflichtet, «weilen so wenig eichbäume vorhanden, jährlich einige eichen auf tauglichem boden zu pflanzen»<sup>34</sup>.
- Beim Streit zwischen zwei einander ablösenden Komtureiverwaltern in Tobel behauptete der eine: «An dem orth, wo ich ein eich wäldlin angesetzt, hat es mir an heüw, und embt wenigstens geschadet 2 fl 5 bz»<sup>35</sup>.

In der Nähe von beiden Gotteshäusern zeugen Waldparzellen mit dem Namen «Eichholz»<sup>36</sup> davon, dass diese Baumart von den Vorstehern gezielt gefördert wurde. Über das Ittinger Gotteshausholz auf dem Hüttwiler Berg wurde 1743 bestimmt: «Aychen aber, deren allda ville erwachsen, solle mann nach zue pflantzen bedacht seyn, weilen deren gottshaus höchst benötiget ist»<sup>37</sup>. Ausser der Eiche wurden auch die Nadelbaumarten als Brennholz besonders gefördert. Bei der Ochsenfurt, wo von Natur aus viele Erlen vorkamen, hatte das Gotteshaus Tobel schon im 15. Jahrhundert ein «tanholtz», das später der Kartause Ittingen verkauft wurde<sup>38</sup>. Im Ittinger Amt kamen die Nadelwaldungen seltener als im Gebiet südlich der Thur vor, deshalb kaufte der dortige Vorsteher im 17. Jahrhundert einige Waldparzellen auf dem Wellenberg jenseits der Thur<sup>39</sup>. Dort gab es «guethen und wachsmündigen holtzboden, worauff ville weiss thannen erwachsen, welche wegen ihrer lange und gleichheit nicht nur allein zum bauen, sondern auch in die pfisterey zum heitzen sehr tauglich»<sup>40</sup> seien. Die Ittinger Gotteshauswaldungen auf dem Hüttwiler Berg wollte man hingegenhof» und darüber gesetzt «Bilderhof». Es handelt sich also um den heutigen Bärlingerhof am westlichen Ende des Burgholzes. Dass Felben (Weissweiden) gezweit werden mussten, scheinträtselhaft.

30 StAF 7'36'21: XVI/I/2.

31 Vgl. Abschnitt 212.

32 A. a. O.

33 StAF 7'36'39: XLIII/III/2.

34 StAF 7'36'39: XLIII/III/3.

35 StAF 7'36'40: XLIV/IV/4 (24. Juli 1736).

36 Vgl. Abschnitt 212.

37 StAF 7'42'39.

38 StAF 7'42'38 (Erlen); 7'42'56 (tanholtz); vgl. auch Abschnitt 312.

39 Vgl. Abschnitt 312; StAF 7'42'5 (Kaufbrief).

40 StAF 7'42'40.

gen völlig von Nadelbäumen freihalten<sup>41</sup>. Sie dienten vor allem der Brennholzversorgung.

Auf die Verjüngung des Waldes weisen vor allem im Ittinger Amt viele Urkunden hin. Die dortige Herrschaftsoffnung des Jahres 1420 verbot die Weide von fremdem Vieh im Gotteshausholz und enthält den Hinweis, dass es üblich war, nach dem Holzschlag den «how in ban und ruo» zu legen<sup>42</sup>. Der Wald wurde in dieser Gegend flächenweise verjüngt und nach dem Holzschlag die Schlagfläche eingezäunt, damit sie vor dem Weidevieh Ruhe hatte und der Jungwald darin aufwachsen konnte. Dieser Sachverhalt wird in mehreren Ittinger Urkunden angedeutet:

- Im Lehenbrief von 1414 wurde der Bauer bei der Ochsenfurt verpflichtet, «der achs noch die höw wider innzeschlachen, damit verer holtz gezüchtiget werden möge»<sup>43</sup>.
- Im Jahre 1550 wurde einem Nutzungsberechtigten bei der Ochsenfurt befohlen, er solle den «holtzboden inschlachen und verzünen, und also inschlagen behalten, bis das jungholtz, so darinn uferwachst, dem fäch woltentwachsen ist» und dem Jungwald vom Vieh kein Schaden zugefügt werden könne<sup>44</sup>.
- Als im Jahre 1611 einem Ittinger Lehenbauern das Weiden seiner Schweine im Burgholz bewilligt wurde, blieben solche Jungwaldflächen ausgenommen. Die Beweidung des Waldes solle diesen «usschlüssen wie die jetzmahlen ingeschlagen sindt, ald künftiger zeit ingeschlagen wurden, unnachtheillig» sein; der Bauer solle hier mit seinem Vieh das Gotteshaus «unge schädiget» lassen und weder Trib noch Trät darin haben, «bis soliche widerumb uffgethan werdent»<sup>45</sup>.

Solche «usschlüsse», «inschläge» oder eingezäunte «höw» werden auch auf dem Hüttwiler Berg erwähnt<sup>46</sup>. In einem Kaufbrief aus dem Jahre 1550<sup>47</sup> wird dem neuen Besitzer erlaubt, die verjüngte Waldfläche einzuzäunen, unabhängig davon, ob er die Fläche «gar, halb oder etliche schachen darin» schlage. Diese Ittinger Urkunden zeigen, dass flächenweise verjüngt wurde.

Beim Niederwaldbetrieb, der der Brennholzversorgung diente, kamen sämtliche Bäume unter die Axt, beim Mittelwald dagegen blieben bestimmte Bäume

41 StAF 7'42'39.

42 StAF Offnungen.

43 «achs» = Axt, StAZ A 368.1.10; StAF 7'42'56.

44 StAF 7'42'5 (Kaufbrief über 3½ Juch. Holtzboden im Ochsenfurterhof gelegen, Käufer: Gebrüder Locher, Land- und Stadtschreiber).

45 StAF 7'42'4.

46 StAF 7'42'86.

47 Vgl. Anmerkung 44.

stehen<sup>48</sup>. Auf diese beiden Verfahren deutet ein Hinweis im Ittinger Grenzbeschrieb zwischen dem herrschaftlichen Burgholz und dem Lehenwald der Nergeter Bauern im Schoren aus dem Jahre 1743: «Ess ist der unterscheid diser höltzer leichtlich zusehen, jn dem in der walldung des gottshauses eychen und zimblich gross holtz stehet, in der Nergeter waldung aber buochis und der mehriste theil laubholtz»<sup>49</sup>. Der Herrschaftswald im Burgholz wurde als Mittelwald bewirtschaftet, das daran angrenzende Lehenholz als Niederwald. Die Bemerkung eines Lehenbauern, er habe eine «halbe jucht holtz sein gantz läben lang besessen und bey 2 mahl ausgeholzet»<sup>50</sup>, deutet auf die übliche Umtreibszeit von 20 bis 30 Jahren hin. Entlang der Thur war ein besonderes Niederwaldverfahren üblich, das noch im 19. Jahrhundert hauptsächlich auf die Flussgebiete der Thur und der Murg beschränkt war und 1860 als «Buschwald» beschrieben wurde<sup>51</sup>: «Verschiedene Weidenarten und Weisserlen bilden den Hauptbestand, Schwarzdorn und andere Gesträucher sind häufig eingemengt und verdrängen da, wo die Ueberfluthung mehrere Jahre ausbleibt, die besseren Holzarten. Der Abtrieb findet grundsätzlich alle 5–10 Jahre statt, aber meist werden sie ganz unregelmässig und mit vorwiegender Rücksicht auf den Bedarf an Wuhrholz bewirthschaftet». In den Dokumenten aus früheren Jahrhunderten über das Gebiet entlang der Thur fällt auf, dass bei Erwähnungen von Wald niemals der sonst übliche Begriff «holtz» verwendet wird, sondern stets von der «Au», von «Studen» und «Gstüd» die Rede ist.

Auf die Holznutzung und das zweckmässige Vorgehen bei der Holzhauerei ging der Ittinger Prokurator Josephus Wech von Schroffen<sup>52</sup> im umfangreichen Gotteshausgütterurbar von 1743 ausführlich ein. Er wies, wie die meisten Holzordnungen des 18. Jahrhunderts<sup>53</sup> darauf hin, dass nicht gegen Niedergang der Sonne im Wald «holtz zue fällen und zuescheiten angefangen werde, sonderen gegen aufgang der sonnen, damit 1mo der unterluft<sup>54</sup> den saamen von dem an noch stehenden holtz auf den aussgescheiteten platz trage, und widerumb zeitlich holtz alldorthen fürschiesse; 2do dass das abgehauwne holtz gegen dem starckhen underluft beschützt seye, damit selbes nicht angezehrt und sambt der

48 Vor allem fruchttragende Bäume und Nadelholz.

49 StAF 7'42'38.

50 StAF 7'42'88 14. 10. 1716.

51 Forststatistik 1860.

52 Vgl. Abschnitt 13, Anmerkung 16. Die forstlichen Ideen der ökonomischen Gesellschaften wurden erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ausgebreitet (vgl. Grossmann, H., 1932); Wech kann also nicht von ihnen beeinflusst worden sein. Über die Herkunft seiner Kenntnisse ist noch nichts bekannt. Vgl. Abschnitt 311, Anmerkung 4.

53 Z. B. Fürstbischofliche von Basel 1755, abgedruckt in Schweizer Zeitschrift für Forstwesen, Jahrgang 39, Zürich 1888; Vorderösterreichische von 1786, vgl. Grossmann, H., 1932, Seite 83; Zürcherische von 1702 und 1773 (vgl. Zürcher Forstgeschichte, Band 1, in Druck).

54 Underluft = Westwind (Oberluft = Ostwind, Bise). Diese Ausdrücke werden im Dialekt der Gegend heute noch verwendet.

wurtzel aus dem boden gerissen werde, wie vor Jahren an end und orten geschehen». Im Herrschaftswald, der als Mittelwald genutzt wurde, mussten vor dem Holzschlag «von dem P. Procuratore oder hoofmeister und holtzforster denen holtzscheiteren die stumppen, so stehen verbleiben sollen determiniert und angezeigt werden». Denn in der Schlagfläche dürften niemals alle Stämme geschlagen werden, sondern man solle hin und wieder junge, «wachsmündige» Tannen, Föhren, Buchen, Eichen oder Kirschbäume stehen lassen<sup>55</sup>. Ueber die Art und Weise der von Wech vorgeschlagenen und durchgeführten Behandlung des Gotteshausholzes waren nicht alle Zeitgenossen gleicher Ansicht, was sich in der energischen Sprache zeigt, die der Prokurator bei deren Beschreibung wählte. Bedenken gegen das Stehenlassen von einzelnen Bäumen in der Schlagfläche wies er vehement von sich: «Man solle auch keines wegs glauben, dass solche stillstehende stuckh holtz dem übrigen holtzboden schädlich und nachtheilig seyen, und darunter kein holtz mehr erwachse», denn seine Erfahrungen in den Ittinger Wäldern hätten ihm das Gegenteil bewiesen. Im Burgholz, im Warthhölzli, auf dem Heerenberg und andernorts sei «under denen gröstentannen, forren und eychen, so man vor Jahren hat stehen lassen, so vill und schönes holtz erwachsen, alss immer an anderen orthen». Auch den Einwand, das Fällen der Oberständler könnte dem darunterwachsenden Holz schaden, verstand er zu widerlegen: «Es solle auch diser eytle vorwandt nichts geachtet werden, das namblich durch fühlung solcher stumpen holtz villes holtz hernach verschlagen und verderbt werde, weilen weith gescheider und vernünftiger ist, zwei, drey burdi laubholtz zueschanden richten, als zue zeiten 6, 7 und mehr gulden für ein einiges stuckh holtz zuebezahlen.»

Die Hinweise und Vorschriften von Pater Josephus Wech im Gotteshausgütterurbar der Kartause Ittingen von 1743<sup>56</sup> über die Waldbehandlung zeigen darüber hinaus, dass er auf die nachhaltige Holzversorgung des Klosters bedacht war. Der damals sehr wichtigen Brennholzversorgung dienten vorwiegend schwer zugängliche Waldungen an Steilhängen, die als Niederwaldungen genutzt wurden, etwa der Aichrain hinter dem Kloster und die abgelegenen Waldungen oberhalb von Hüttwilen. Da zu diesem Zweck vorwiegend Laubholz nötig war, solle man im Heerenberg «nicht villes tann- oder forr-holtz aufwachsen undt stehen lassen, damit der schutz des laubholtzes nicht abneme, weilen allda das gottshaus einen mehreren nutzen an dem laubholtz als an dem tann- oder forren-holtz hat»<sup>57</sup>. Der besondere Wert dieses Waldes bestand auch in seiner Grösse, die eine nachhaltige Brennholznutzung gewährleistete: «Ob man allda mit holtz scheitten zum end kumbt, mag der anfang dess walds widerumb zum holtz scheitten tauglich werden», allerdings nur, wenn inzwischen Brennholz aus anderen Wäldern bezogen wurde. Wech versuchte in den

55 StAF 7'42'38.

56 StAF 7'42'38–40.

57 StAF 7'42'39.

Waldungen ob Hüttwilen auch Eichen nachzuziehen, um Holz mit grösseren Dimensionen für Bauzwecke zur Verfügung zu haben. Ein baumarten- und oberholzreicher Mittelwald in der Nähe des Klosters, der für allfällige Bautätigkeiten Nutzholz liefern konnte, war das Burgholz. Die Nadelwaldungen auf dem Wellenberg wurden als Hochwaldungen bewirtschaftet, die, teilweise mit landwirtschaftlicher Zwischennutzung, im Kahlschlagverfahren verjüngt wurden<sup>58</sup>.

In der Herrschaft Tobel sind Hinweise auf waldbauliches Wirken in Lehenbriefen über den herrschaftlichen Gutsbetrieb bei der Komturei zu finden. Dem Lehenbauern gegenüber war die Herrschaft hinsichtlich der Holzzuteilung grosszügig; er durfte, was «zu der behaussung mitsamt der scheuren und zu dem spycher, zu erhalten derselbigen, es sygen schindlen, bauw-, brenn oder ander holtz, dessglichen zu den güeteren notturftig, alles in besagtes ritterhaus Thobels höltzeren hauwen und bruchen ohn alle inred. Es sige sturglen, stäcken, laub- oder thannholtz»<sup>59</sup>. Es war aber nur für den Eigenbedarf bestimmt und durfte nicht an beliebigen Stellen im Wald geschlagen werden, sondern musste jeweils durch den «holtzforster usszeichnet» werden. Wie dieser dabei vorzugehen hatte, lässt sich aus dem Anstellungsbrief dieses Beamten aus dem Jahre 1708 entnehmen<sup>60</sup>. Er musste die Holzfäller auf solche «manier anweissen, dass ds ohnschedliche gehauwen und dem besten holtz so vill möglich verschont werde, und nicht die schönen than, eichen und buochen, darauss man brether, und sonst fortheilige sachen machen kann», zu Brennholz aufgerüstet wurden. Als wesentlich wurde auch der Schutz des Jungwaldes betrachtet. Den Kompetenzberechtigten, die Brennholz aus dem Herrschaftswald erhielten, solle er «thanes holtz» anzeigen, wo es am wenigsten Schaden bringe, damit die Waldungen «conserviert» würden und nicht «in bösen Stand» gerieten. In einem Bestallungsbrief für den Verwalter wird 1720 verlangt, dass als Kompetenzholz abgehende Tannen oder Fichten zu schlagen seien, dass man hingegen das Eichenholz zu Weinfässern und anderen Notwendigkeiten «auff alle weis zu conserviren» habe<sup>61</sup>. Nach den Vorschriften für den Controleur aus dem Jahre 1767 seien die samentragenden Bäume stehen zu lassen, und die Förster mussten darauf achten, dass diese bei einem Holzhieb nicht auch «unter das klapfer holz vermengt» werden. Wichtigstes Prinzip im Gotteshausholz von Tobel war, dass nach dem Holzschlag nicht «der ganze plaz leer dastehe»<sup>62</sup>. Dies vermittelt den Eindruck, hier sei einzelbaumweise Holz geschlagen worden und nicht flächenweise wie in Ittingen. Nach Vorschriften des Ordens durfte der Komtur nur jenes Holz fällen, das zur Reparatur der herrschaftlichen Gebäude verwen-

58 Zur landwirtschaftlichen Zwischennutzung vgl. Abschnitt 222, Anmerkungen 33 und 49.

59 StAF 7'36'21: XVI/I/2.

60 StAF 7'36'39: XLIII/II/9.

61 StAF 7'36'39: XLIII/III/2.

62 StAF 7'36'39: XLIII/I/15.

det wurde und nur abgehende Bäume oder solche, die keinen Samen trugen, womit Flächenschläge ausgeschlossen sind<sup>63</sup>. Auch der Umstand, dass im Gericht Tobel Flurnamen- und Urkundenhinweise auf «-hau» seltener als in Ittingen vorkommen, scheint diesen Unterschied in der Waldbehandlung zu bestätigen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Ittinger Förster im Mittelwald jene Bäume zu bezeichnen hatten, die stehen bleiben mussten, die Tobler Förster hingegen jene, die gefällt werden mussten<sup>64</sup>.

Einige Hinweise aus dem 18. Jahrhundert zeigen allerdings, dass in geringem Umfange auch in Tobel flächenweise Holz genutzt wurde. Während der Bauperiode von 1744 bis 1747 wurden zum Beispiel aus dem «Tännental» und auch aus anderen Waldungen umfangreiche Holzmengen bezogen, die zweifellos die Abholzung von ganzen Beständen notwendig machten<sup>65</sup>. In den forstlichen Vorschriften aus dem späten 18. Jahrhundert wurden auch Niederwaldschläge umschrieben. Der Forstkontrolleur Thomas Feldner hatte nach der Anleitung «ein hauptholzschlag zu machen im buschholz, dergleichen die nach jährlichen holz etat decretirte schläge sind; so hat der controleur den bezirck des holzschlags nebst dem jäger, forstknecht und etwa sonsten weiters dazu ordinirten zu umgehen, in dessen umfang hin und wider an den starcken büschlen das waldzeigen anzuschlagen, das in dem bezirck befindliche hochstämmige bau-, nutz-, handwercks- und klaffter holz nach besonderen numeren besonders zu bezeichnen, accurat zu specificiren, alsdann wann das holz gefällt und aufgemacht, ist nebst der abzehl, numerir- und austheillung des klaffter holz, auch zugleich die angeschlagene stumpen des hochstämmigen holzes mit der übergebenen specification zu collationiren als dann dem forsthey rechnern ein certificat zuzustellen»<sup>66</sup>.

Die Behandlung der Wälder und damit die Art des Nutzungsbezugs zeigt (abgesehen etwa von Bauperioden) zwischen den beiden Gotteshäusern grundsätzliche Unterschiede. Im Gotteshauswald des Gerichts Ittingen wurde das Holz flächenweise genutzt, im Gericht Tobel einzelstammweise. Dies führt zu unterschiedlichen Verjüngungsvoraussetzungen, was zusammen mit den Standortsunterschieden dazu beitrug, dass in Ittingen vermehrt lichtbedürftige Baumarten, Eiche, Aspe, Föhre, in Tobel dagegen vermehrt schattenertragende

63 StAF 7'36'61 («Compendio delle materie contenute nel codice del sacro militare ordine gerosolimitane» Malta 1783). Weiter steht in einer «Bilancio Decennale» (StAF 7'36'64) del comun tesoro vom 1. Mai 1778 bis 30. April 1788 unter «Boschi»: «Tous les bois de haute futaie qui sont répandus dans les Commanderies de l'Ordre appartenants au Trésor, le produit de leur vente forme le revenu de cet article; qui provient presqu'en entier, de la coupe de ceux qui sont situés dans les commanderies du Royaume de France; mais cette ressource qui a été très considérable par le passé, commence à s'épuiser, Et ne donnera vraisemblablement par les suites, qu'un produit bien inférieur à celui, qu'on retire à présent.»

64 Vgl. Ittingen, StAF 7'42'38 sowie Abschnitt 332, Anmerkung 28.

65 StAF 7'36'38.

66 StAF 7'36'39: XLIII/I/15.

Baumarten wie Tanne, Buche und auch Fichte gefördert wurden. Ob diese unterschiedliche Waldbehandlung wirklich von den Klöstern ausging, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Immerhin wird die Waldbehandlung, die in Tobel praktiziert wurde, in den Vorschriften des Ordens festgehalten. Bezeichnend für den Einfluss der Johanniter ist auch, dass bei der Ochsenfurt, wo das Gotteshaus Tobel bis ins 15. Jahrhundert Güter besass, ein Herrschaftswald dazugehörte, der als «Tannholz» bezeichnet wurde<sup>67</sup>. Anderseits war die Verbreitung der nadelreicher Wälder auch im übrigen Thurgau vorwiegend auf die Gebiete südlich der Thur, wo die Herrschaft Tobel sich befindet, beschränkt<sup>68</sup>.

#### *413 Holznutzung*

Der Wald, der eigentlich den Gotteshäusern zustand, hatte vielen Bedürfnissen zu dienen. Im Herrschaftswald von Tobel mussten allein schon für die Brennholzbezüge der verschiedenen Pfarreien im Gerichts- und Kollaturgebiet, des Mesmers und der Schule von Tobel, der Kapuziner von Frauenfeld und Wil sowie für die Lehenreben am Immenberg jährlich rund 80 Klafter Brennholz, 2700 Rebstecken und ein Tannenstamm geschlagen werden<sup>69</sup>. Dazu kam das Brennholz für die Komturei, der Holzbedarf für den Lehenbauern des Komtureigutes<sup>70</sup>, die Beamten, die Brennholzbezüge der Bewohner von Tobel, Holz für die Reparatur jener Gebäude, für die die Komturei unterhaltspflichtig war: Ausser dem Ritterhaus in Tobel selber betraf dies die Kirchen und Kapellen im Gerichtsherrschaftsgebiet (Tobel, Affeltrangen, Märwil, Braunau und Kaltenbrunnen bei Zürich) und im Kollaturbereich (Bussnang, Wängi, Matzingen, Tuttwil, Schönholzerswilen), die Zehntscheunen in Affeltrangen und Zürich, das Schulhaus in Tobel, die Brücke über die Lauche bei Affeltrangen. Auch in Ittingen waren die regelmässigen Holzbezüge aus dem Gotteshausholz beträchtlich, wenn auch nicht im gleichen Ausmass wie in Tobel. Neben den Klostergebäuden hatte die Kartause Kirchen, Pfarrhäuser und Zehntscheunen in den fünf Ittinger Gemeinden Hüttwilen, Buch, Uesslingen, Warth und Weiningen zu unterhalten<sup>71</sup>.

Besonders starke Holznutzungen gab es in Zeiten stärkerer Bautätigkeit. Bei der «Neuerbauung der Commende Tobel» von 1744 bis 1747 wurde zum Beispiel – wenn auch viel Holz von auswärts gekauft wurde – im Breitholz, Hartenau, Geyerholz, Hittingerholz Holz geschlagen, ebenfalls im Tennental, einem Wald, den die Komturei wegen dieser Bautätigkeiten von Johannes Heggelbach auf der Kreuzegg um 392 Gulden 24 Kreuzer erworben hatte und aus dem 330 Stumpen geführt wurden. Aus dem Abfall des Bauholzes konnten im

67 StAZ A 368.1.10.; StAF 7'42'56.

68 Vgl. Abschnitte 123 und 212.

69 StAF 7'36'37.

70 StAF 7'36'21: XVI/I/2, Holz für Hochwachten: Lei, H., 1977.

71 StAF 7'42'38, 58–59, 64–67.

Tennental 30 Klafter Scheiter zu 30 Gulden verkauft werden. Die vielen «Wagenfahrten» mit «Sägblöchern», «Bauholz», «Staffelholz», «Grüstholtz» verursachten schon im ersten Baujahr Anfuhrkosten von 216 Gulden 56 Kreuzern. Da das Bauholz im Wald aufgearbeitet wurde, konnte die Komturei allein aus den Spänen, «welche die Zimmerleuth im wald von dem bauholtz gethan» 19 Gulden 37 Kreuzer lösen<sup>72</sup>.

Zusätzlich zu den ordentlichen Holznutzungen und jenen bei Bautätigkeit wurde in unbekanntem Umfang illegal Holz genutzt<sup>73</sup>. Im Gericht Ittingen gingen häufig ganze Gruppen miteinander ans Werk<sup>74</sup>, vor allem die Uesslinger in der Thuraue und im Burgholz. In einem Fall wurden fünf Männer und eine Frau gebüsst, weil sie «im Burgholtz über vilfaltigs warnen und darüber abstroffens uff ein nüwes geholtzet». In einem andern Fall verlautet, es seien «volgender perssonen kinder, oder theylls sy selbsten, in des gottshaus holtz, und nemblich in d(er) ow» erwischt worden, wobei sechs Familienväter aufgeführt wurden. Im gleichen Jahr wurden nochmals 5 Personen, darunter drei Kinder und eine Frau, aus demselben Grund bestraft. Einmal frevelten in der Uesslinger Au 16 Personen gemeinsam. Die unzähligen Frevel wurden nicht nur im Gotteshausholz und im Gemeindewald, sondern auch in Lehen- und Eigenwaldungen verübt<sup>75</sup>. Auch das streng verbotene Verkaufen von Holz aus Lehenwäldern<sup>76</sup> wurde praktiziert. Ein Lehenbauer im nördlich der Kartause gelegenen Weiler Nergeten plünderte dabei seinen Wald im Jahre 1652 besonders gründlich aus<sup>77</sup>. Zwei Käufern überliess er «ettliche stumpen», einem dritten «70 stumpen», einem vierten «ein wagen voll holtz», einem fünften «6 wägen», einem sechsten «8 wägen», wobei bemerkt wurde: «NB: sollen 12 wägen gewesen sein.» Dem siebenten Käufer gingen 10 Wagen zu, dem achten 12.

Den Holzfällern – die als «holtzfeller», «holtzscheitter», «holtzhacker» bezeichnet wurden – schrieb Ittingen im Gotteshausbücherbar von 1743 vor<sup>78</sup>, dass «selbe, wie zue zeiten geschechen, kein holtz nacher haus tragen. Item dass die klaffter sechs werckhschueh lang und hoch, und die scheitter in erforderlicher länge gemacht werden. Item dass die scheitter zum betrug nicht creutzweis in der beigen übereinanderen gelegt werden. «Item dass die klaffter, bevor selbe bezahlt werden, durch den hoofmeister od. holtzforster visitiert, gemessen und gezelt werden.» Auch die Löhne für das Aufrüsten des Brenn- und Kohlholzes wurden festgelegt: « Für 1 klafter scheitter od. kollholtz wird bezahlt 3 bz. samt einem mütschle brott. So aber einer 15 klaffter gescheitet, wird ihm ein suppen darzue gegeben. So aber einer das holtz in dem wald hin und her zuesamen tra-

72 StAF 7'36'38: XXXVIII/I.

73 vgl. Abschnitt 322.

74 StAF 7'42'86.

75 Vgl. Abschnitt 322, Anmerkung 33.

76 Vgl. Abschnitt 321.

77 StAF 7'42'86.

78 StAF 7'42'38.

gen mues, wie es geschicht, wan holtz vom luft gefällt wird, oder sonsten abstehet, od. wan einer an einem berg, e.g. in dem burgholtz scheittet, und das holtz und stauden den berg hinunder schleipfen mues, und wird disfahls für ein klafter nebendt dem brott 15 xr bezahlt.» Um ein Klafter Holz im Gotteshausholz ob Frauenfeld, in den Waldungen auf dem Wellenberg, zu scheiten, «wird kein brott, sonderen 13 xr bezahlt. Für 100 bürdelein von stauden und laubholtz zue machen, zum dörren und einhaitzen wird (Betrag fehlt) bezahlt. Für einen wagon voll tann-kriss aufzuehaken in die gassen zue ströuwen wird 6 batzen bezahlt»<sup>79</sup>. Die Waldarbeit war nicht eine Aufgabe von besonders ausgebildeten Spezialisten, sondern sie wurde von jedermann ausgeführt. Unter vier Hüttwirlern, die im Jahre 1650 bestraft wurden<sup>80</sup>, weil «sye vil klaffter (nit nur 100) so gar schlimm und zueklein gemacht» hatten, war einer von Beruf Mesmer, ein anderer Schuhmacher.

Holzfäller und -frevler verwendeten bis ins 18. Jahrhundert hauptsächlich hauende, schlagende Werkzeuge, das Beil («beuel», «biell», «beyl»), die Axt («achs», «ax»), das «hagmesser», «hackmesser», den «gertel» oder das «waidmesser». Die Säge, von Zimmerleuten und Schreinern schon seit Jahrhunderten verwendet, hielt bei der Waldarbeit anscheinend erst spät Einzug<sup>81</sup>. Zum Werkzeugbestand der Komturei Tobel gehörten 1627 zwei Waldsägen; dazu wurden weitere Waldwerkzeuge erwähnt: «2 eiserne bissen (Keile), 2 par saghenschen (Handschuhe?), 2 holtz lettenen (Messstäbe für die Scheiterlänge?)»<sup>82</sup>. Im Jahre 1642 wurde eine neue Säge gekauft. Die beiden alten liess man feilen; im Inventar von 1694 wurden sie als «zwo schlecht holtzsagen» aufgeführt<sup>83</sup>.

Auch die Frevler begannen Sägen zu verwenden. Im Ittinger Bussenprotokoll ist 1657 erwähnt, dass eine Säge bei einem Holzfrevel verwendet wurde<sup>84</sup>. Für die Frevler war es natürlich von Vorteil, dass dieses Werkzeug nicht so weit herum gehört wurde wie die schlagenden, hackenden Werkzeuge. Sie könnten so bei der Einführung der Säge als Waldwerkzeug eine wichtige Rolle gespielt haben<sup>85</sup>.

Die gefällten Baumstämme wurden als «Stumpen», «Stamm», «Klotz», «Bloch» oder «Baum» bezeichnet. Im Zusammenhang mit dem Holzbezugsrecht der Bevölkerung von Tobel wurde festgelegt, dass die Holzhauer von den «Baumstumpen» nur soviel als Brennholz ablängen durften, «was mit der ax nit beschlagen werden kan; von den längsten bäumen achtzehen schuehe, und so nach proportion bis auf die kleinste, wenigstens neun schuehe von dem höch-

79 A. a. O.

80 StAF 7'42'86.

81 Schuler, A., 1980, Seite 101.

82 StAF 7'36'37.

83 A. a. O.

84 StAF 7'42'86.

85 Schuler, A., 1980, Seite 101.

sten giebel gegen dem stammen gemessen»<sup>86</sup>. Scheiter legte man im Wald zu Klafterbeigen zusammen, um sie dürr werden zu lassen<sup>87</sup>. Dem «Kollbrenner» wurde 1743 in Ittingen befohlen, dass «das kollholtz ein jahr od. wenigst ein halb jahr zuevor, ob selbes gebrent wird, gemacht werde; damit selbes dürr werde»<sup>88</sup>. Eichenbauholz liess man im Walde liegen, um das Splintholz abfaulen zu lassen. Ein Hüttwiler, der im dortigen Gemeindewald 1643 einen «Eichbom» erhalten hatte, führte die eine Hälfte sofort heim, liess dagegen den anderen «halben theil 2 jahr lang ligen»<sup>89</sup>.

Für den Transport des Holzes wurden verschiedene primitive Methoden verwendet. Kleine Holzmengen wurden aus dem Wald getragen, manchmal sogar auf dem Kopf<sup>90</sup>; grössere Stücke zu zweit<sup>91</sup>. Für schwerere Stämme wurden Zugtiere angespannt. Im Jahre 1495 besass die Komturei Tobel zwei Pferde, mit denen Holz und andere benötigte Güter transportiert wurden<sup>92</sup>. Holz wurde auch mit Wagen, Schlitten usw. transportiert. Bei den Bauarbeiten im Jahre 1744 liess die Komturei aus «15 stuck astinen bretter schiebkarren» herstellen, und der «Krummholtz» (Wagner) von Tägerschen musste einen «Lastwagen und 6 paar neue reden» anfertigen<sup>93</sup>.

Bei der Holzfällerei trifft man alle möglichen Berufe an. Im Gegensatz zu Zimmermann, Küfer, Schreiner, Tischler und den anderen Handwerkern, die Holz verarbeiteten, fehlte eine Ausbildung zum Holzhauer. Auch die Technik entwickelte sich nur langsam. Von den Methoden her unterscheiden sich Frevler nicht von den «normalen» Holzhauern. Vielleicht waren es sogar die gleichen Leute. Sie waren darauf angewiesen, ihre Beute schnell und unbemerkt aus dem Walde zu bringen und beeinflussten so die technische Entwicklung der Holzhauerei mit. Sie waren es vermutlich, die der Säge, die bis ins 18. Jahrhundert vor allem ein Werkzeug der holzverarbeitenden Berufe war, im Wald zum Durchbruch verhalfen. Der Überlieferung der Holzfrevler und ihrer Methoden sind neben den Baurechnungen die wesentlichen Einblicke in die Holzschlag- und -transporttechniken im Untersuchungsgebiet zu verdanken.

86 StAF 7'36'37: XXXIII/II/26.

87 Von Freveln ab Scheiterbeigen im Wald liest man in den Bussenprotokollen zum Beispiel unter dem 6. Juli 1610 (StAF 7'42'86) und dem 14. Dezember 1754 (StAF 7'36'146).

88 StAF 7'42'38. Auch in den Tobler Waldungen wurde Kohle gebrannt, und zwar vom dortigen Dorfschmied (StAF 7'36'37: XXXIII/II/2).

89 StAF 7'42'86.

90 StAF 7'36'146 (3. Januar 1755).

91 StAF 7'42'86.

92 StAF 7'36'37.

93 StAF 7'36'38: XXXVIII/I.

421 *Waldweide*

Die Weide ist eine der häufigsten Nebennutzungen des Waldes in der Vergangenheit. Sie spielt auch in den Rechts- und Wirtschaftsakten der beiden Gotteshäuser eine wichtige Rolle, was von der grossen Bedeutung dieser extensiven Bodennutzungsform zeugt<sup>1</sup>. Zweifellos wirkte sich dies auch auf den Wald und das Forstwesen aus, indem Tritt und Zahn des Weideviehs der Verjüngung schadete sowie für Erstellung und Unterhalt der Weideabschrankungen viel Zaunholz erforderte<sup>2</sup>.

In den beiden Gerichten wurden Rinder, Pferde, Esel, Schweine, Schafe, Ziegen, Gänse, Enten und Hühner auf die Weide getrieben; für den Wald waren Rind, Pferd und Schwein von Bedeutung. Angaben über die Zahl der Tiere gibt es erst aus dem frühen 19. Jahrhundert: Im Jahre 1806 zählte der Viehbestand im ganzen Thurgau 2737 Pferde, 418 Mastochsen, 7894 Zugochsen, 12 605 Kühe, 4582 Rinder, ausserdem 713 Schafe, 507 Ziegen, 1071 Schweine sowie 1760 Hunde<sup>3</sup>. Dies zeigt einerseits die grosse Bedeutung der Arbeitstierhaltung, anderseits bringen die erstaunlich geringen Zahlen zum Ausdruck, dass die Viehhaltung wegen der extensiven Landwirtschaft nicht beliebig vergrössert werden konnte. In der Offnung<sup>4</sup> von Ittingen wurde schon 1431 bestimmt, dass jeder Mann nur so viel Zugvieh halten dürfe, dass er damit sein Gut wohl bewirtschaften könne, und nur so viel «müssig vich», wie er zu überwintern vermöge. In der Dorffoffnung von Tobel aus dem Jahre 1492 wurde jenen Haushaltungen, die «nicht aigens uff dem veld» hatten, nicht mehr Vieh erlaubt, als eine Kuh, ein Kalb und ein Schwein, damit das Dorf nicht «wyter mit vich übertriben» würde. In der Affeltranger Dorffoffnung aus dem Jahre 1467 wurde im Zusammenhang mit der Weide sogar die maximale Zahl der Hühner festgelegt. Ein Neuzugezogener, der sich ausserhalb des Dorfes ein Haus baute, durfte an Fehervieh höchstens vier Hühner und einen «gugelhan» halten<sup>5</sup>. Von Ziegen liest man nur im Gericht Tobel. Sie wurden von der Herrschaft gar nicht geschätzt, denn sie «tättint söllichen schaden in höltzern und anderschwä». Es sei in der Gegend auch gar «nit brüchig das man gaissen hett». Einem Lehenbauern in der Karlshub bei Tägerschen, der trotzdem solche Tiere hielt, wurde im Jahre 1532 empfohlen, er solle entweder seine «gaissen hinweg tun oder aber der welt ön schaden haben dwyl es doch so ain schädlich tier syg in höltzern, bömen und wo es hinkäme»<sup>6</sup>.

1 Rosenkranz, P., 1969, Seite 51.

2 Vgl. Abschnitt 314.

3 Pupikofer, J. A., 1837, Seite 97.

4 StAF Offnung, vgl. Abschnitt 321.

5 A. a. O.

6 StAF Tobel 7'36'4: III/I/5.

Das Weiderecht wurde als «trib und trät» oder als «wun und waid» bezeichnet. Weideflächen gehörten entweder den einzelnen Bauern, einigen zusammen oder der ganzen Dorfgemeinschaft. Auf den Weiden der Gemeinden durften die einzelnen Bewohner ihr Vieh nicht nach Belieben hüten, sondern hatten es dem Dorfhirten anzuvertrauen. Der «müller im riedt» in Zezikon zum Beispiel musste «seine küeh alle tag dem hirten andtworten gen Cetzickhon zue dem grauwen stain, und sy allweegen den abendlt daselbst widerumb raichen ohne schaden»<sup>7</sup>. Die Bewohner von Dietingen bei Uesslingen hatten zwei Hirten; der eine hütete das Vieh des oberen, der andere jenes des unteren Teils dieses an der Südhalde über der Thur gelegenen Dörfchens. Im 18. Jahrhundert erklärte ein Dorfbewohner, «es sey kain mann so alt, der sich gedenchen möge, dass man die härdt des ober und underen dorfs zusammengetrieben»<sup>8</sup> hätte. Andere Bestimmungen legten fest, dass das «müssig vech» von den Arbeitstieren getrennt gehütet werden musste. Die Hirten hatten darauf zu achten, dass ihnen nur jene Personen Vieh anvertrauten, die überhaupt dazu befugt waren. In Dietingen galt im Jahre 1675, dass «ein jeder inwohner, so den weydgang bruche, 1 jauchert veld haben müesse»<sup>9</sup>. Unter den Weiderechtsgebieten, die in der Dorföffnung von 1492 den Bewohnern von Tobel zugesprochen worden waren, befand sich ein Grundstück genannt «Mösli»<sup>10</sup>. Dieses sei abseits vom Dorf auf dem «Büel» gelegen. «Weilen ihnen aber selbiges gar fern enthligen, ist ein tausch getroffen worden der gstalt das man ihnen den weidgang dem tobel noh» – im bewaldeten Tobel hinter der Komturei – «zu gebrauch überlassen» habe<sup>11</sup>. Zusammen mit dem Brennholzbezugsrecht bildete dieser Weidgang jahrhundertelang den Anstoss zu immer neuen Auseinandersetzungen zwischen Dorf und Herrschaft<sup>12</sup>.

Zur sparsamen Nutzung des Weidegebietes bestanden auch zeitliche Beschränkungen. Im Frühjahr legten der Gerichtsherr oder seine Amtsleute den Zeitpunkt des Weidebeginns fest. Die Dorfmeier von Affeltrangen, die diese Anordnungen überwachen mussten, wurden im Jahre 1754 angeklagt, «dass sie mit der härd vor der zeit, wider die offnung getrieben» hätten. Die Angeklagten jedoch «endtschuldigen sich» mit dem Hinweis, dass die benachbarten «Zetzkikkher 4 tag vor ihnen getrieben»<sup>13</sup>. Auf der Gemeindeallmend von Märwil

7 Offnung Zezikon 1488, vgl. Anmerkung 4.

8 StAF 7'42'87 3.6. 1704.

9 StAF 7'42'88.

10 StAF Offnung, vgl. Abschnitt 321.

11 StAF 7'36'37: XXXIII/II/2 (1711).

12 Vgl. Abschnitt 323. Das «Mösli an dem Bül» gehörte nach der Dorföffnung von 1492 zum «trib und trät», dem Weidegebiet des Dorfes Tobel. Die Gemeinde hatte im Laufe des späten 17. Jahrhunderts «dieses Mösli für eigenthümblich, nicht allein zur weydung ihres viehes, sondern auch zur abnutzung des darauf sthenden holtzes angesprochen», was zu verbitterten Auseinandersetzungen mit der Herrschaft führte.

13 StAF 7'36'146 (13. September 1754).

durften 1741 die Bewohner ihr Vieh bis morgens um sieben Uhr weiden lassen, 1757 nur noch bis sechs Uhr<sup>14</sup>. Den Bauern von Buch war im Jahre 1725 die Weide im Junkholz nur noch wöchentlich am Dienstag, Donnerstag und Sonntag gestattet<sup>15</sup>.

Jede Dorffoffnung im Gericht Tobel beschreibt den «Trät» und die Orte, an denen die Hirten der einzelnen Gemeinden das Vieh durchtreiben durften. Weidegebiete waren in erster Linie brachliegende Zelgen oder Eschen. Gemäss der Offnung von Affeltrangen aus dem Jahre 1467<sup>16</sup> grenzten die Zelgen der benachbarten Dörfer Affeltrangen und Tobel aneinander. Wenn sie brach lagen, hatten darauf beide Dörfer das Weiderecht. «Item wan die zelg gegen Lomis abhin lähr ist, so habent die von Affeltrangen mit ihrem veich trät, bis gehn Lomis an die bünthen, und die vom Lomis herwiderumb auch bis ann die bünth zue Affeltrangen». Ähnliches findet man zwischen Tägerschen und Bettwiesen, Affeltrangen und Märwil, Zenzikon und Weingarten, also sogar über die Gerichtsgrenzen hinweg. Gelegentlich gab es in den Zelgen eingezäunte Weideflächen. Dafür findet sich wiederum in der Offnung von Affeltrangen ein Hinweis: «Item welcher wysen und wayden in den eschen (Zelgen) hat, der soll die zeünen, dass er niemandt schaden thüe». Die Egerten - Grundstücke, die über Jahre brach lagen<sup>17</sup> – und der Wald standen weitgehend der Weide offen, sofern keine anderen Regelungen galten. Dass im Wald geweidet werden durfte, war vielleicht so selbstverständlich, dass es häufig gar nicht ausdrücklich erwähnt wurde. In der Offnung von Braunau<sup>18</sup> wurde 1519 festgehalten: «In höltzern und gemein werckhen mag iedermeniglich hüeten wie von altem hero».

Die Weide im Walde fand eher Eingang in die Urkunden, wenn sie zu gewissen Zeiten oder an bestimmten Stellen verboten war. So wurde in der Ittinger Offnung von 1431 die Weide «in den höltzern so zuo dem hoff yttingen hörent und besunder in dem holtz genant daz Burgholtz» verboten<sup>19</sup>. Wer diese Vorschrift missachtete und dort «vich waydotte», musste dafür büßen, «ye daz hopt dry schiling haller». Nach einem Lehenbrief aus dem Jahre 1611 erlaubte die Kartause dem Bauern des benachbarten Berlingerhofs das Weiden seiner Schweine im Gotteshausholz, sofern nicht das «ackheret vorhanden» war<sup>20</sup>. In solchen Vollmastjahren weidete die Kartause jeweils die eigenen Schweine darin. Der Grenzbeschrieb von 1743 hingegen hält fest, dass im Herrschaftswald auch die Kartause selbst kein Vieh weidete<sup>21</sup>.

14 StAF 7'36'41.

15 A. a. O.

16 StAF Offnungen, vgl. Abschnitt 321.

17 Vgl. Abschnitt 222.

18 StAF Offnungen, vgl. Abschnitt 321.

19 A. a. O.

20 StAF 7'42'4.

21 StAF 7'42'38.

Dass die Beweidung dem Wald schadete, war nicht nur den Gerichtsherren, die sie deswegen in den Offnungen verboten hatten, bekannt, sondern auch den Untertanen. Nach dem Gerichtsprotokoll vom 12. Mai 1778 traten einige Ittinger Lehenbauern von Nergeten als Kläger gegen eine benachbarte Witwe auf. Vor ungefähr 20 Jahren habe man «zu pflanzung des holtzes, mit gerichtsherisch- und lehensherrlichem consens das holtz im Schoren genant vor dem Weidegang gespert, also dass jährlich vor dem creutz erhöchungstag jm herbstmonat darinnen niemand hab weiden dörffen, wordurch die waldung sehr zu genommen habe. Nun habe man nur zwei jahr allda wider jn dass gemeine geweidet, wordurch mann schon wahrnehmen könne, dass die waldung wider jn abgang kommen wurde, darnachen haben sie samtlche besitzere des Schoren-holtz gut befunden, die waldung neuwer dingen und auf allzeit in verbott zu legen. Deme widersetzt sich die beklagte und wolle von dem weiden nit abstehen, welches, so sie es erhalten solte, eine gemeine verwirrung und den umbsturtz eines so nützlichen werckhs verursachen würde.» Die Witwe war arm und auf die Waldweide dringend angewiesen. Die Andeutung, dass ihr Waldbesitz eingezäunt werden könnte, wiesen die Kläger zurück, da nach ihrer Ansicht auch «dies ihre nützliche absichten gantz vereitlen würde». Bei ihren weiteren Aussagen erinnerte die Witwe daran, es sei «ja bekant, dass der schoren vast nur forr- und than holtz sey, welchem das vych kein schaden thüege, wie die erfahrenheit zeige». Das Gericht entschied zugunsten der Witwe<sup>22</sup>.

#### 422 Weitere Nutzungen

In beiden Gerichten lebten Bräuche im Zusammenhang mit Baum und Wald, etwa im Dorfzentrum eine Dorflinde zu hegen<sup>23</sup> oder im Frühling Mai-bäume aufzupflanzen. Am 27. Mai 1657 wurden drei Uesslinger Burschen vom Ittinger Gericht zu je einem Gulden Busse verurteilt, weil sie im Burgholz «ein meyen ds ist ein dannen abgesseget»<sup>24</sup> hatten und ihre Tat zuerst abstritten. In Tobel befahl das Gericht am 12. Mai 1758 einem Untertanen, «sein auffgesteckten may biss endt monats hinweg zue thuen»<sup>25</sup>.

Häufig wurde Laub und Reisig aus dem Wald geführt oder getragen, welches als Viehstreue oder -futter, aber auch für die menschlichen Schlafstellen verwendet wurde. Das Schneiteln wurde in Ittingen 1743 verboten, da es «dem wachsthumb des holtzes sehr schädlich» sei<sup>26</sup>. Ausserdem habe das Kloster selbst Reisig nötig, um es in die Gassen zu streuen. Beim Maiengericht des Jahres 1732<sup>27</sup> wurde in mehreren Gemeinden des Gerichts Tobel das «holtz stückhen»

22 StAF 7'42'90.

23 StAF 7'36'146.

24 StAF 7'42'86.

25 StAF 7'36'146.

26 StAF 7'42'38.

27 StAF 7'36'40.

untersagt. Im Syndicatscompromiss vom 21. Juli 1786<sup>28</sup> wurde hingegen der Bevölkerung von Tobel das «kris abstücken» im Gotteshausholz erlaubt, «welches aber in billicher maas geschehen solle». Dass es in Ittingen einer Bewilligung des Gerichtsherrn bedurfte, um im Herbst Laub zu sammeln, ist durch ein Urteil vom 5. Oktober 1697<sup>29</sup> belegt, nach dem «alle diejenige von Warth und Winingen, welche ohne licents dass laub weggetragen» hatten, bestraft wurden. Im Jahre 1743<sup>30</sup> wurde das Sammeln von Laub, das «mies krazen» und das Schneiden von Gras in Ittinger Gotteshauswaldungen verboten, da diese Produkte der «thung oder die nahrung» der Waldbäume sei. An den Widerhandlungen gegen diese Verbote waren häufig Frauen und Kinder beteiligt<sup>31</sup>.

Weitere wichtige Waldprodukte waren Früchte wie Holunder, Wildobst, Eicheln, Buchennüsschen sowie die Wurzeln der Bäume und Kräuter. Dem Lehenbauern des Komtureibetriebes in Tobel wurde 1605 zugesichert, dass ihm «alles ops mitsamt der Aychlen, wass jährlich in vnd vff gemelten hoff güeteren durch die gnad Gottes erwachst, allein zu gehören und verpliben solle»<sup>32</sup>.

An Nadelbäumen wurde Harz gewonnen. Die Komturei Tobel kaufte bei den Umbauarbeiten 1745 vom Harzer von Braunau für 6 Gulden 16 Kreuzer 2 Pfennig Harz<sup>33</sup>. Dieses Waldprodukt wurde aber nicht nur in Bauperioden benötigt: Im Jahre 1758 kaufte die Komturei am 10. Mai beim Harzer von Tägerschen 9 Pfund, im Juli weitere 13 Pfund zu je 3 Kreuzer<sup>34</sup>. Vom Schaden, den die Harzerei anrichtete, wird beim Maiengericht des Jahres 1713 in Tägerschen berichtet: «Man hat sich auch wegen dem harzeren beklagt. Undt gingen etliche meinungen dahin, man solte die hartzerei aussgemeindten. Undt bleibte dabei, dass sie in unseren holtzeren nit hartzern soll(en)»<sup>35</sup>. Mit den Harzern wurden von Gemeinden oder der Herrschaft gelegentlich Nutzungsverträge abgeschlossen: so habe der Verwalter von Tobel am 6. Juni 1693 dem «hartzer in der Aych, in dess ritterl. hauss Tobelss höltzern zue harzen mit volgender condition, erlaubnuss geben. Alss er jährl. 30 Pfund hartz ohne bezahlung lifern, undt so mehrers gebraucht und begehrt wurde, alweg ein pfund umb ain pfenig geben solle»<sup>36</sup>. Im Ittinger Amt vereinbarte ein auswärtiger Harzer im 17. Jahrhundert örtlich und zeitlich begrenzte Harznutzungen mit dem Gotteshaus und weiteren thurgauischen Herrschaften, musste aber feststellen, dass ein Hüttwiler in den entsprechenden Wäldern ebenfalls Harz entnahm: Lazarus Berter von Oeningen verklagte Hans Heinrich Schlatter von Hüttwilen, «der ihmme

28 StAF 7'36'37: XXXIII/II/24.

29 StAF 7'42'87.

30 StAF 7'42'38.

31 StAF 7'42'86.

32 StAF 7'36'21: VI/I/1.

33 StAF 7'36'38: XXXVIII/I.

34 StAF 7'36'39: XXXIX.

35 StAF 7'36'41.

36 StAF 7'36'134.

die höltzer, welche er von der herrschaft Herdren und Ittingen auch dem Got-teshaus Kalckheren zu hartzen im verding oder bestand habe, ausharze und noch darüber sein dem gottshaus Ittingen gegebnes hartz mit recht beschlagen oder arrestieren lassen». Der Kläger begehrt «deren relapation und abtrag sei-ner erlitnen kösten»<sup>37</sup>.

## 5 Das Schicksal des Gotteshausholzes nach 1798

Am 24. April 1798 erklärten die Gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik, dass «durch die Vereinigung der bisher bloss föderierten Staaten der Schweiz in eine einige und unteilbare Republik das besondere Vermögen eines jeden dieser ehemaligen Kantone samt den Klosterbesitzungen Staatsgut der Helvetischen Regierung geworden ist»<sup>1</sup>. Damit wurden auch die Gotteshaushölzer von Ittingen und Tobel helvetischer Nationalwald. Für die Verwaltung und Überwachung des Thurgauer Waldes war der Zürcher Forstinspektor Hans Caspar Hirzel zuständig<sup>2</sup>. Die Kriegsereignisse während der Helvetik brachten auch für die beiden Klöster schlimme Zeiten. Bei Ittingen errichteten die französischen Truppen eine Feldbäckerei, wozu viel Holz aus dem Herrschaftswald benötigt wurde<sup>3</sup>, in den ehemaligen Herrschaftswaldungen von Tobel, in denen sie Holz für ihre Wachtfeuer schlügen, hausten sie wie Barba-ren<sup>4</sup>. Dem letzten Komtur, Prinz Philipp von Hohenlohe, der sich den neuen politischen Verhältnissen angepasst und auf die neue Verfassung den Bürgereid geleistet hatte, bewilligte das Direktorium der Helvetischen Republik 1799 einen kräftigen Holzschlag in den ausgedehnten Wäldern um Tobel, um ihn aus der finanziellen Notlage zu befreien, in die er durch das Wegfallen der Zehnten- und Leheneinkünfte seit 1798 geraten war<sup>5</sup>.

Am 19. Februar 1803<sup>6</sup> wurde durch die Mediationsverfassung Napoleons der alte Föderalismus wieder hergestellt und die neuen Kantone St. Gallen,

37 IB Verhörprotokoll 14. 11. 1701.

Anmerkungen zu 5: *Das Schicksal des Gotteshausholzes nach 1798*

1 Weisz, L., 1948, Seite 192.

2 Hagen, C., 1972, Seite 461.

3 Kuhn, K., 1879, Seite 201: «fränkische Feldbäckerei, 16, 24 bis 30 Mann stark ... diese verbrauchte 22–30 Klafter Holz.»

4 Schoop, A., 1976; es gibt noch heute sichtbare Spuren im Wald, die die mündliche Überlieferung der Tätigkeit der damaligen Besatzungsmacht zuschreibt, zum Beispiel: Oberhalb Bilchen bei Bettwiesen ein Graben mit einem Wall; im Weidholz östlich von Braunau ein stark gestörtes Relief; auf dem Braunauerberg südlich von «Hohfuri» eine Böschung mit unnatürlicher Steilheit (Angaben: alt Revierförster F. Ruckstuhl, Lommis; Revierförster D. Berweger, Braunau).

5 Schoop, A., 1976, Seite 285, Türler, H., 1906.

6 Schoop, A., 1953, Seite 49.

Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt gebildet. Die wichtigste Bestimmung der Mediation für den Wald war die auf den 15. April 1803 in Kraft getretene Rückgabe der Nationalwaldungen an die alten Besitzer<sup>7</sup>. Die erste forstliche Verordnung des neuen Kantons Thurgau betrifft die Bekämpfung des Borkenkäfers vom Jahre 1804, wahrscheinlich wurde sie von Hirzel verfasst<sup>8</sup>. In diese Epoche fällt auch die Aufhebung des Johanniterordens. Auf die Kunde, dass Napoleon den Hauptsitz des Ordens auf der Insel Malta erobert habe, übernahm im Jahre 1807 der Thurgau die Komturei Tobel. Zwei Jahre später wurde in den Komtureigebäuden ein «Zucht- und Arbeitshaus» errichtet<sup>9</sup>. Die ehemaligen Tobler Herrschaftswaldungen mit einer Fläche von rund 128 ha behielt der Kanton in eigenem Besitz, nachdem er kurz zuvor die bischöflich-konstanziischen Wälder mit einer Fläche von rund 364 ha günstig erworben und, um zu flüssigem Kapital zu gelangen, wieder verkauft hatte<sup>10</sup>. Der Herrschaftswald der ehemaligen Komturei Tobel bildet somit das älteste Staatswaldrevier im Thurgau. Noch immer übt die Bevölkerung der Gemeinde Tobel darin ihre jahrhundertealten Brennholznutzungsrechte aus. Es scheint, dass dies in Anbetracht der veränderten politischen Umstände besonders hemmungslos geschah. Aufgrund von alten Angaben wird im Wirtschaftsplan von 1911 berichtet, dass damals nicht selten die in «freudigstem Wachstum sich befindlichen Stämme durch vorsätzliches Verwunden zum Absterben gebracht worden seien oder dass die Tobler durch Einhauen grosser Löcher das Stockrotwerden hervorriefen». Ebenso sei oft übermäßig geschneitelt worden, was überdies oft zu einer Zeit geschehen sei, «in der die Saftbewegung längstens schon stattgefunden» habe<sup>11</sup>. Der Waldweide, einem weiteren alten Nutzungsrecht, das den Waldzustand stark beeinträchtigte, rückte man schon während der Mediationszeit zuleibe. Das erste kantonale Gesetz darüber stammt aus dem Jahre 1806<sup>12</sup>.

In der Restaurationszeit (1815 bis 1830) und im darauffolgenden Jahrzehnt begann Regierungsrat J. C. Freienmuth<sup>13</sup>, ein enger Freund des Zürcher Forstmeisters Hertenstein von Kyburg, sich des Waldes im Kanton anzunehmen. Seine grossen Verdienste bestehen vor allem in der Aufforstung von brachliegenden Kulturlandparzellen; aber zweifellos begann er im damals einzigen Staatswald Tobel mit weiteren Forstverbesserungen. Vermutlich sind die Waldkarten von 1822<sup>14</sup> auf seine Anregung entstanden, ebenso die kantonalen

7 Grossmann, H., 1974, Seite 589.

8 Tagblatt der Beschlüsse, StAF, weitere Beschlüsse zusammengestellt in: Pfaffhauser, P., 1977 (Rechtsgeschichtliche Untersuchung).

9 Pupikofer, J. A., 1837, Seite 339; Schoop, A., 1976, Seite 369.

10 Hagen, C., 1959 (Waldeigentum), Seite 491.

11 WP Staatswald Tobel 1911.

12 StAF Tagblatt der Beschlüsse (1806).

13 Hagen, C., 1972, Seite 461.

14 StAF Forstakten, Staatswaldrevier Tobel.

Erlasse über die Einsetzung der Förster und die Bestrafung von Freveln<sup>15</sup>. Dass es um den Wald im Thurgau im allgemeinen schlecht bestellt war, geht aus den Darstellungen von J. A. Pupikofer<sup>16</sup> hervor. Er schildert eine allgemein schlechte Waldbehandlung, die mit der Parzellierung zusammenhing: «Der grösste Theil der Waldung ist unter Privateigenthümer in Jucharte, Viertelsjucharte, oft sogar Achtelsjucharte zerstückt. Alle Waldungen werden nicht nach einem übereinstimmenden oder auf rechtlichen Basen beruhenden Plane verwaltet. Der Privateigenthümer kann mit seinem Gehölze anfangen, was er will, und kein Gesetz verwehrt es ihm, seine Parzelle Wald mitten aus dem Waldbestande heraus zu hauen oder gar auszureuten. Bei neuen Holzschlägen wird auch gewöhnlich die frische Besamung ganz der Natur überlassen, und diese dabei so schlecht unterstützt, dass sogar vernachlässigt wird, Samenbäume stehen zu lassen. Es können daher viele Jahre vergehen, bis ein frischer Anflug sich über das Gestrüpp von Saalweiden, Braunbeeren, Wegdorn u. s. w. hervor zu arbeiten vermag.» Pupikofer berichtet aber auch von Ausnahmen, die wohl auf das Wirken von Freienmuth zurückzuführen sind: Einige Gemeinden, auch «die Komthurei Tobel, und einige grössere Waldeigenthümer machen hievon eine Ausnahme und behandeln ihre Waldungen regelrechter». Forstmeister Hertenstein erstellte im Jahre 1832 den ersten Wirtschaftsplan im Thurgau, jenen über die Frauenfelder Stadtwaldungen<sup>17</sup>. Ausserdem gingen auch vom landwirtschaftlichen Verein Bestrebungen aus, das Forstwesen im Kanton zu verbessern. An den seit 1835 veranstalteten Referaten wurden forstliche Themen behandelt, etwa die Saat, Pflanzung, Behandlung und Nutzung der Wälder<sup>18</sup>. Was Pupikofer hinsichtlich der fehlenden Gesetzgebung voraussah – dass unübersteigliche Hindernisse der Gesetzgebung im Privatrechte «die Einführung einer allgemeinen Forstordnung unmöglich machen»<sup>19</sup> –, wurde zwei Jahre später Wirklichkeit. Ein vermutlich von Freienmuth verfasster Entwurf eines thurgauischen Forstgesetzes vom 16. Mai 1839<sup>20</sup> wurde verworfen<sup>21</sup>.

Zwischen 1840 und 1850 wurde im Kanton trotz dem Scheitern der Forstgesetzesvorlage die moderne Forstorganisation aufgebaut. Schon im Jahre 1841 gelang es Regierungsrat P. Mörikofer und Oberstleutnant F. Rogg, die planmässige Forstwirtschaft in den Bürgerwaldungen endgültig durchzusetzen<sup>22</sup>. Im Jahre 1842 wurde Johannes Stähelin als erster Forstinspektor des Kantons

15 KBF Dekrete, Verordnungen 1815–1823 (1816: Wahl der Holzförster) StAF Gesetze und Verordnungen 1814–1830 (25. Februar 1819: Kompetenzen der Gemeinderäte für Bestrafung der Holz- und Feldfrevel).

16 Pupikofer, J. A., 1837, Seiten 92 f.

17 Hagen, C., 1972, Seite 468.

18 Brugger, H., 1935 (im Anhang sind sämtliche Vorträge des Vereins bis 1935 aufgeführt).

19 Pupikofer, J. A., 1837, Seiten 92 f.

20 Dieser Entwurf ist nur in einer Gesetzessammlung der ETH Forstbibliothek vorhanden (F 58 d).

21 Hagen, C., 1959 (Beförsterung), Seite 17.

22 Hagen, C., 1972, Seite 469.

Thurgau gewählt. Er war zunächst «Forst-Elève» des Berner Oberförsters Karl Kasthofer und absolvierte dann die Königlich-Sächsische Forstakademie in Tharandt, wo neben anderen bedeutenden Forstwissenschaftern Heinrich Cotta lehrte. Seine forstliche Tätigkeit im Thurgau begann 1827 in Altenklingen und in den Wäldern der umliegenden Gemeinden. Zugleich trat J. Jakob Kopp, der spätere Professor an der Forstschule des Eidgenössischen Polytechnikums, seine Stelle als Stadtförster von Frauenfeld an. Er hatte an der Industrieschule in Zürich einen Einführungsunterricht in die Forstwissenschaften von Oberforstmeister Finsler erhalten und zog daraufhin ans «Carolinum» in Braunschweig, wo er Schüler von Theodor Hartig war<sup>23</sup>. Eine der ersten Pflichten Stähelins im Staatswald Tobel bestand in der Sicherung der Besitzesverhältnisse durch Neuvermarchung und entsprechende Vermessungen, Waldbereisungen und -beschreibungen<sup>24</sup>. Im Jahre 1843 wurde durch eine fünfköpfige, interkantonale Juristenkommission das alte Holzbezugsrecht der Tobler Bevölkerung durch die Abtretung von rund 28 ha im Geyerholz als Bürgerwald abgelöst<sup>25</sup>. Im Jahre 1846 wurden die Wälder des Staatswaldreviers Tobel erstmals eingerichtet<sup>26</sup>. Im gleichen Jahr wurde auf Anregung von Stähelin die kantonale Forstverwaltung geschaffen. Kopp wurde neben Stähelin als zweiter Forstmeister eingesetzt. Er übernahm den Forstbezirk II, der den Hinterthurgau sowie den Unterthurgau und damit auch das Staatswaldrevier Tobel umfasste<sup>27</sup>.

Schon in den Jahren 1836 und 1837 war durch Grossratsbeschlüsse und im Jahr 1840 durch ein Dekret des Grossrates das Vermögen aller Klöster und Stifte unter Staatsverwaltung gestellt worden. Nachdem 1836 das Kloster Paradies aufgehoben worden war, erlitten 1848 die übrigen acht Thurgauer Klöster dasselbe Schicksal<sup>28</sup>. Damit wurde auch das Ittinger Gotteshausholz wieder zu Staatswald. Die Klosterverwalter hatten in den vergangenen zwölf Jahren übel gewirtschaftet<sup>29</sup>. Durch Verfügungen und Erlasse der Regierung versuchte man, auch ohne Forstgesetz das Forstwesen im Kanton zu fördern, und die Staatswaldungen hatten dabei eine wichtige Funktion als Musterbetriebe sowie als Saat- und Pflanzgutlieferanten. Durch Aushieb schlechter Oberstände, Auspflanzung von Lücken und Kahlflächen, Anlage von Entwässerungsgräben und Strassen wurden in den Revieren Ittingen und Tobel bedeutende Forstverbesserungen durchgeführt. Baumhölzer wurden durch Niederdurchforstungen gepflegt, verjüngt wurde in fémelschlagähnlichen Verfahren<sup>30</sup>.

23 Hagen, C., 1972.

24 Hagen, C., 1972, Seite 466.

25 Vgl. WP Bürgergemeinde Tobel 1932.

26 Hagen, C., 1972, Seite 466.

27 Hagen, C., 1972.

28 Ohne St. Katharinental, Hagen, C., 1959 (Waldeigentum); Schoop, A., 1953, Seiten 99 f. Schwaiger, A., 1982.

29 Grossmann, H., 1948, Seite 7.

30 Näheres dazu vgl. StAF, Forstamtsakten 4'910 ff.

Im Gegensatz zu jenem Staatswaldrevier, das aus den ehemaligen Gotteshauswaldungen von Tobel gebildet worden war, blieb das Ittinger Gotteshauswald nur während 8 Jahren Staatswald. In den Jahren bis 1856 wurden Teile der Waldungen an die umliegenden Gemeinden veräussert<sup>31</sup>. Das Landgut der Kartause mit dem Wald im Burgholz und im Schoren wurde an einen Privaten verkauft; in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es an die Familie Fehr. Unter ihrer Obhut wurde auf eine sorgfältige Bewirtschaftung und Arrondierung der Waldungen Wert gelegt und mit der Anzeichnung und Beratung der jeweilige Kantonsforstmeister betraut. Der erste Waldwirtschaftsplan wurde allerdings erst im Jahre 1951 erstellt<sup>32</sup>. Die Gebäude und das Kulturland des ehemaligen Gotteshauses wurden im Jahre 1977 von der «Stiftung Kartause Ittingen» erworben, der Wald hingegen ging wie schon 129 Jahre zuvor in kantonalen Besitz. Ittingen ist somit das jüngste Thurgauer Staatswaldrevier<sup>33</sup>.

Die Lehenwaldungen im Untersuchungsgebiet wurden nach 1798 Privatwaldungen, die Gemeinden hielten ihren Wald weiterhin in ihrem eigenen Besitz; einzelne wurden durch Kauf ehemaliger Herrschaftswälder erworben, andere durch die Ablösung von alten Mitbenutzungsrechten im Herrschaftswald.

## 6 Folgerungen und Ergebnisse

Die beiden Gotteshäuser, die Komturei Tobel und die Kartause Ittingen, deren Forstgeschichte Thema dieser Arbeit ist, liegen im nordöstlichen Teil des schweizerischen Mittellandes.

Bei der Verbreitung der Baumarten in den Wäldern der beiden späteren Gerichte Ittingen und Tobel sind aufgrund von Pollenanalysen die aus dem übrigen schweizerischen Mittelland bekannten, zunächst vorwiegend klimabedingten Waldsukzessionen festzustellen: Die allmähliche Erwärmung nach der letzten Eiszeit führte zu einer ersten Waldbestockung aus Föhren und Birken. Darin nahmen allmählich die Haselsträucher stark zu. Als die Erwärmung ihren Höhepunkt erreichte, gedieh ein Eichenmischwald, der in der anschliessenden Abkühlungsphase durch einen Buchenwald abgelöst wurde. Schliesslich wanderten in diese Bestände Fichte und Tanne ein. Seit seinem frühesten Auftreten im Neolithikum, das in das Eichenmischwaldzeitalter fällt, wirkt neben dem Klima auch der Mensch auf die Baumartenzusammensetzung der Wälder ein und beeinflusst sie in zunehmendem Masse.

Auch die Entwicklung der Waldfläche entspricht im allgemeinen jener im schweizerischen Mittelland. Die frühgeschichtlichen Siedlungen in vorwiegend gewässernahen Auengebieten hatten noch keinen dauernden Charakter. Erst

31 WP Hüttwilen 1956.

32 WP Ittingen 1951.

33 WP Ittingen 1978.

die im Frühmittelalter eingewanderten Alemannen begannen das heutige Landschaftsbild dauernd zu prägen. Die Siedlungsnamen aus jener Zeit, abgesehen von den wenigen Wüstungen, treten ausschliesslich im heute noch bewohnten Gebiet auf, woraus geschlossen werden kann, dass damals die heutige Verteilung von Wald und waldfreiem Gebiet und damit die markanten Konturen des heutigen Landschaftsbildes geprägt wurden. Grössere Waldreste, in denen sich der Adel Hoheits- und vor allem Jagdrechte reserviert hatte, blieben erhalten. Dieser adelige Besitz ging später an die Klöster über. Deshalb sind grössere Flächen, die ohne weiteres landwirtschaftlich nutzbar wären, bewaldet geblieben. Die Rodungen des Frühmittelalters zeigen sich in der Analyse von Pollen, die dem Nussbaumersee entnommen wurden, dadurch, dass der Anteil an Nichtbaumpollen stark ansteigt und auf dem erreichten Niveau bleibt, während der prozentuale Anteil der Baumarten an der Gesamtvegetation entsprechend zurückgeht. Diese frühen Siedlungen tragen häufig Namen, die auf -ingen, -inghofen, -wil, -wilen, -hausen, -häusern enden. Zusammen mit den übrigen Orts- und Weilernamen, die bis 1400 bezeugt sind, kommen sie im Gericht Tobel häufiger vor als im Gericht Ittingen.

Auch der mittelalterliche Mensch wirkte nicht nur auf die Waldflächenverteilung, sondern neben den naturbedingten Einflüssen auch auf die Baumartenmischung der Wälder ein. Die Holzkohlenfunde im Bergfried der Hartenauer Burgruine bei Tobel zeigen eine selektive Holznutzung, die Flurnamen eine Bevorzugung gewisser Baumarten durch Pflege und Begünstigung. So kann aufgrund von Flurnamen und Urkunden geschlossen werden, dass die Eiche dank ihrer Bedeutung und Beliebtheit im Gericht Tobel verhältnismässig stärker verbreitet gewesen sein könnte als im Gericht Ittingen; allein aufgrund der Standortsunterschiede zwischen den beiden Gebieten wäre eher das Gegenteil zu erwarten.

In die Zeit des Mittelalters fällt die Gründung vieler Klöster, die mit Ländereien und Wald ausgestattet wurden. St. Gallen als das älteste und bedeutendste Kloster in der Ostschweiz hatte auch in der Umgebung von Ittingen und in jener von Tobel Schenkungen von Adeligen erhalten, was vor allem im Gericht Tobel durch Urkunden aus dem 8. und 9. Jahrhundert vielfach bezeugt ist. Im Jahre 1128 wurde in Ittingen eine Augustinerpropstei gegründet, die in enger Abhängigkeit zu St. Gallen stand. Sie wurde im Jahre 1461 in eine Kartause umgewandelt. In Tobel entstand 1228 eine Johanniterkomturei, die bald in den Besitz der alten sanktgallischen Güter gelangte. Im Gegensatz zu ihren weltlichen Rechtsvorgängern hatten sich die beiden Gotteshäuser nicht mehr in erster Linie mit der weiteren Besiedlung des Gebietes zu befassen, da diese für die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse bereits genügend dicht war. Vielmehr bestand ihr Bestreben darin, den Besitz der ehemaligen Adelsgüter zu sichern, zu erhalten und möglichst zu vermehren sowie diese für ihre Bedürfnisse zu nutzen. Dies gilt auch für die ungerodeten Flächen; sie wurden zu Gotteshaus-

holz. Die Jagd verlor im Verhältnis zu anderen Nutzungen dieser Territorien an Bedeutung; dass sie aber von den Gerichtsherren ausgeübt wurde, zeigt sich darin, dass der Ittinger Propst noch im Jahre 1420 mit Falke und Jagdhunden vor Gericht auftrat. Mit dem Abschwellen der Neubesiedlungen wurden Rodungen nur noch zur Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen vorgenommen. Da die Bevölkerung bedeutend zugenommen hatte und auch die Gewerbe mehr und mehr Holz brauchten, gewann die Holznutzung und die Waldweide an Gewicht, was zur höheren Wertschätzung des Waldes als Holzlieferant führte und weiteren Einbussen der Waldfläche Einhalt gebot. In den Gotteshaushölzern waren weitere Rodungen nicht erlaubt, in Tobel wurden sie im 16. Jahrhundert sogar allgemein verboten.

Die Bedeutung des Waldes als Rohstofflieferant für Bau- und Brennholz nahm auch für die Gotteshäuser zu, die immer mehr Gebäude unterhalten mussten. In Reglementen des Johanniterordens war festgelegt, dass der Komtur Holz nur für diese Zwecke schlagen durfte und Brennholz für den eigenen Hausgebrauch. Früher oder später mussten zwischen den Klöstern und den Untertanen, die sich auf alte Holznutzungs- und Weiderechte beriefen, Konflikte entstehen. Die beiden Gotteshäuser sahen sich zu Einschränkungen dieser Nutzungsrechte gezwungen, wobei verschiedene Wege eingeschlagen wurden. Entweder überliess man den Untertanen Waldparzellen zur Nutzung, verbot ihnen dafür den übrigen Wald, oder man teilte sich in der Nutzung der gesamten Waldfläche auf. Letzteres fand zum Beispiel zwischen dem Gerichtsherrn und der Dorfbevölkerung von Tobel statt. Wenn Waldflächen zur vollständigen Nutzung an die Untertanen abgetreten wurden, waren die Nutzungsrechte in den entsprechenden Waldparzellen an einen Hof, an eine Einzelperson, an Ämter oder, wie vor allem im Ittinger Dorf Hüttwilen, an ganze Dorfgemeinschaften gebunden. Der Übergang vom Gotteshaus an die Lehensleute erfolgte entweder in Form eines zeitlich befristeten (z. B. Schupflehen) oder eines «ewigen» Lehens, also einer eigentumsähnlichen Rechtsübertragung. Diese vielen rechtlichen Formen konnten jederzeit ineinander übergehen, was etwa im Einklang mit der Entwicklung der Siedlungen geschah: In Ittingen bildeten sich mehr Gemeindewaldungen als im Gericht Tobel. Dazu mag die unterschiedliche Siedlungsstruktur wesentlich beigetragen haben. Die vielen forstlichen Frevel zeigen, dass damit die Holzversorgung nicht befriedigend gelöst war. Am Beispiel von Tobel wird deutlich, dass die Untertanen den Entzug von einmal vielleicht zufällig gewährten Vorrechten im Wald nur schwer verkraften konnten. Deshalb und zur Sicherung einer geregelten Holzversorgung setzten die Gerichtsherren Förster über die Wälder der Gemeinden und Gotteshäuser ein. In den Dörfern des Gerichts Tobel wurden Organe mit ähnlicher Aufgabe und gleicher Bezeichnung auch ausserhalb des Waldes eingesetzt.

Die wachsenden Schwierigkeiten der Holzversorgung, die schon im Jahre 1524 nach dem Brand der Kartause Ittingen bezeugt sind, veranlassten die Ge-

richtsherren, nicht nur die Aufsicht über das Gotteshausholz zu verbessern, sondern sie versuchten wertvollere Holzsortimente zu erzeugen. Besonders aufmerksam wurde auch die Verjüngung der Waldungen beachtet. Bäume, die noch wachsen konnten, durfte man in Tobel nicht ernten, solange noch dürres Holz im Walde stand, solche, die Samen trugen, nicht solange noch andere vorhanden waren. Wo Jungwald entstand, wurde dieser durch Zäune vor dem Zahn des Viehs geschützt. In Ittingen geschah die Holznutzung und damit die Waldverjüngung vorwiegend flächenweise, in Tobel erntete man, wenn nicht gerade Bauperioden grosse Holzmengen erforderten, wenn möglich einzelstammweise. Vielleicht war dieser Unterschied in der Waldbehandlung, zusammen mit den standörtlichen Abweichungen zwischen den beiden Gerichten, dafür verantwortlich, dass in den Tobler Waldungen deutlich mehr Nadelholz vorhanden war als in jenen von Ittingen. Im Jahre 1743 wurde für das Ittinger Gotteshausholz das Mittelwaldverfahren und die Flächennachhaltigkeit empfohlen. Die Eiche wurde in beiden Gerichten durch Auslese und Pflanzung besonders gefördert. Der Ittinger Gerichtsherr kaufte aus Mangel an Nadelholz, das als Bauholz besonders gesucht war, Waldparzellen auf dem Wellenberg, in denen viele Weisstannen wuchsen.

Die Gerichtsherren versuchten ihren Einfluss auch auf die übrigen Wälder im Gerichtsherrschaftsgebiet auszuüben. Lehenbauern durften in der Regel in ihren Wäldern nur Brenn- und Zaunholz für den Eigenbedarf nutzen. Schläge von grösseren Bäumen waren bewilligungspflichtig.

Grundstücke, die seit Menschengedenken noch nie als Kulturland verwendet worden waren, bezeichnete man im Zusammenhang mit dem Zehntenrecht als «Neugrüt», sobald sie gerodet wurden. Die Gotteshäuser wachten darüber, ob solche entstanden, da sie davon drei Jahre lang den Neugrützehnten als zusätzliche Einnahme erhielten. Wenn im Gericht Tobel seit dem 16. Jahrhundert Rodungen verboten waren, sind damit «Neugrütrodungen» gemeint. In vielen Wäldern, vermutlich ausser im Gotteshausholz, gab es daneben Grundstücke, von denen bekannt oder bei denen es ersichtlich war, dass sie schon einst als Kulturland genutzt worden waren. Aus diesem Grund darf angenommen werden, dass auf ihnen vorwiegend Stauden, Gebüsch oder Jungwald wuchs. Von diesen Flächen, die man als «Vorhölzli», «Neubruch», «Egert», «Anwächse», «Stöcke», «Ohnwachs», «Wüstung» bezeichnete, musste bei einer Rodung kein «Neugrützehnten» entrichtet werden. Sie wurden als «Neubruch» bezeichnet. Als im 18. Jahrhundert Kulturland und Holz immer rarer wurden, verschwanden diese über Jahre brachliegenden Flächen, die vorher in fast jedem Lehenbrief erwähnt sind, aus dem Landschaftsbild. Die meisten von ihnen wurden zu Kulturland umgewandelt. Aus dem Gericht Tobel ist in einem Beispiel aus dem 17. Jahrhundert überliefert, dass die Rodung einer Juchart dieser Grundstücke mit der Auflage verbunden wurde, gleichzeitig eine andere Juchart Kulturland aufzuforsten.

Mit Ausnahme des Gotteshausholzes wurden alle Wälder beweidet. Stiess Wald an Kulturland, musste jene Partei, die das Kulturland nutzte, einen Zaun errichten. Da der Wald unter der Weide litt, wurde durch verschiedene, meist zeitlich befristete Verbote versucht, die Beweidung in Schranken zu halten. In Ittingen gelangten im 18. Jahrhundert einige Untertanen zur Einsicht, dass ihr Wald nur noch gedeihen könne, wenn er von dem Weidevieh völlig freigehalten wurde. Der Wald litt auch unter weiteren Nebennutzungen: Grasen, Stücken von Ästen, Rechen von Laub und vor allem unter dem Harzen. Aus beiden Gerichten sind Bestrebungen überliefert, das Harzen zu verbieten.

Durch das Zusammenspiel verschiedener Ursachen und Umstände blieben in Ittingen und Tobel bis zum heutigen Tag ausgedehnte Waldungen erhalten. Nicht nur ihr Aufbau und ihre Baumartenzusammensetzung, sondern auch ihre Bedeutung für die Bewohner hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder geändert. Für die ersten Siedler dienten sie als Lebensraum, für die Adeligen des Mittelalters als Jagdgründe, für die Bauern als Weideland, für die Gotteshäuser der Holzversorgung. In den letzten Jahrzehnten traten vor allem die Wohlfahrts- und Erholungswirkungen in den Vordergrund. Eines ist sich aber in all den Jahrhunderten gleich geblieben: Stets wurde der Wald als kostbares Gut empfunden. In der Einleitung zur ältesten Holzordnung von Tobel aus dem Jahre 1753 werden «die waldungen als ein des ganzen landes kleynod» bezeichnet. Schon damals wurde also erkannt, dass ihre Bedeutung weit über die alltägliche Nutzung einer jeweiligen Gegenwart hinausreicht.

## Anmerkungen

### *Abkürzungen*

IB	Bibliothek der Kartause Ittingen (in der KBF)
KBF	Kantonsbibliothek Frauenfeld
KFA	Kantonsforstamt Frauenfeld
StAF	Staatsarchiv Frauenfeld
StAZ	Staatsarchiv Zürich
TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
TUB	Thurgauer Urkundenbuch
WP	Waldwirtschaftsplan

### *Währungen und Masseneinheiten*

#### *Währungen*

1 Pfund Pfennig (liber denariorum, lib. den.)	= 240 Pfennige (d) (ursprünglich Silberwährung)
1 Gulden (fl)	= 60 Kreuzer (ursprünglich Goldwährung)
1 Kreuzer (kr, x)	= 4 Pfennige
1 Pfennig (d)	= 2 Heller
1 Gulden	= ½ Taler = 15 Batzen (bz) = 5 Schilling (ß)

Häufigste Einheiten im Untersuchungsgebiet: fl/kr/d

Vgl. Zingg, U., 1947 (TB 83); Sager, J., 1952 (TB 89)

#### *Längenmasse*

Masse nach Gesetz vom 16. Juni 1836	Ältere Masse
1 Fuss oder Schuh	= 30 cm
1 Stab	= 4 Fuss
1 Klafter	= 6 Fuss
1 Rute oder Stange	= 10 Fuss
	1 Ittinger Schuh = 29,95 cm
	1 Weinfelder Schuh = 30,38 cm
	1 Nürnberger Schuh = 30,38 cm
	1 Feldrute = 12 Fuss

#### *Flächenmasse*

1 grosse Juchart (im Thurgau meist gebräuchlich vor 1836) = 36 864 Nürnberger Quadratfuss oder 37 802 neue Schweizerfuss = 34,02 Aren
1 kleine Juchart (in der Gegend um Frauenfeld bis 1836 gebräuchlich) = 30 240 Nürnberger Qua- dratfuss oder 31 009 Schweizer Quadratfuss = 27,91 Aren
1 Juchart (nach 1836) = 40 000 Schweizer Quadratfuss = 36,00 Aren
1 Juchart = 4 Vierling = 16 Quart
Vgl. Zingg, U., 1947 (TB 83); Sager, J., 1952 (TB 89); Zürcher Forstgeschichte, Band I (im Druck)

# Quellennachweis

## A Gedruckte Quellen

- Thurgauer Urkundenbuch, 8 Bände, Frauenfeld 1924–1967.  
Offnung der Gerichtsherrschaft Ittingen, abgedruckt in Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 3, S. 54 ff.  
Offnung der Gerichtsherrschaft Tobel, abgedruckt in Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 28, S. 71 ff.  
Offnung des Dorfes Tobel, abgedruckt in Grimm, J., Weisthümer, Band 4, Göthingen 1842.

## B Ungedruckte Quellen

### 1 Staatsarchiv Frauenfeld

#### 11 Archiv der ehemaligen Johanniterkomturei Tobel

(Die arabischen Zahlen bezeichnen die heutige Ordnung, 7'36'2–41 sind Schachteln, in denen ungebundene Archivalien aufbewahrt sind, 7'36'60 ff. sind gebundene Archivalien. Die römischen Zahlen betreffen die alte Archivordnung. Mit ihnen sind die einzelnen Dokumente angeschrieben.)

Privilegien des Ordens und Rechte der Komturei	7'36' 2– 3: II
Gerichtsbarkeit	7'36' 4– 5: III
Lehen in der Gerichtsherrschaft	7'36' 8–15: V–IX
Lehen ausserhalb der Gerichtsherrschaft	7'36' 16–20: X–XII
Schupflehen	7'36' 21: XVI
Kauf- und Tauschbriefe	7'36' 21–22: XVII
Zehnten	7'36' 23–30: XVIII–XXII
Prozessakten	7'36' 30–32: XXIII–XXIV
Obrigkeitliche Mandate, Ordnungen, Satzungen	7'36' 32: XXV
Jagd- und Forstsachen	7'36' 37: XXXIII
Visitationsakten und Inventare	7'36' 37–38: XXXVII
Baurechnungen	7'36' 38: XXXVIII
Verwaltungsrechnungen	7'36' 39: XXXIX
Herrschaftliche Verordnungen und Befehle	7'36' 39: XLII
Herrschaftliche Beamte	7'36' 39: XLIII
Streit mit Beamten	7'36' 40: XLIV
Maiengerichtsprotokolle	7'36' 40–41: XLV
Repertorium der Komturei Tobel	7'36' 60
Privilege della sacra religione di San Giovanni	7'36' 62
Allgemeines Urbar 1662	7'36' 78
Urbar 1718	7'36' 80
Urbar 1744	7'36' 81
Urbar 1770	7'36' 82
Gerichtsprotokolle und Missivenbuch 1635–1662	7'36'133
Gerichtsprotokolle 1666–1710	7'36'134
Hausprotokolle 1736–1786	7'36'135
Gerichtsprotokolle 1659–1670	7'36'136
Fertigungsprotokolle 1711 ff.	7'36'137–142
Protokolle Jahrgericht 1691–1775	7'36'143
Gerichtsprotokolle 1717–1797	7'36'144–145
Gerichts- und Bussenprotokolle 1753–1797	7'36'146 ff.

*12 Archiv der ehemaligen Kartause Ittingen*

(Die Zahlen bezeichnen die heutige Ordnung; 7'42'0–23 Schachteln mit ungebundenen, die übrigen Nummern gebundene Archivalien; unter 7'42' sind auch die Archivalien der Klosterliquidation und der Staatsverwaltungsperiode aufbewahrt.)

Freiheiten und Herrschaftliches	7'42' 0– 3
Eigenwirtschaftsgüter und Gerichtsmarchen	7'42' 4– 5
Rechnungen und Wirtschaftsakten	7'42' 21–23
Repertorium des Klosterarchivs	7'42' 30
Hauptregister über das Gotteshaus-Archiv	7'42' 32
Kopialbuch der Urkunden von 1333–1682	7'42' 33
Urbarium 1713	7'42' 37
Urbar über die eigentümlichen Güter 1743	7'42' 38–40
Lehen im Gerichtsherrschaftsgebiet	7'42' 41–56
Auswärtige Lehengüter	7'42' 57
Katholische Pfarrpfände	7'42' 58–69
Zehend-Urbaren	7'42' 64–67
Bussenprotokoll 1611–1666	7'42' 86
Gerichtsprotokolle 1674–1797	7'42' 87–91
Fertigungsprotokolle 1638 ff.	7'42' 92 ff.

*13 Archiv der Benediktinerabtei Fischingen*

Zehnten Tuttwil, Braunau, Hittingen	7'41' 58 und 135
Gutshof Wildern	7'41' 114

*14 Archiv der kantonalen Forstverwaltung*

4'91'00 ff.

Protokolle der Staatsforstverwaltung 1846 ff.
Forstrechnungen Ittingen 1846 ff.
Forstrechnungen Tobel 1846 ff.
Forstakten und -pläne Tobel 1822 ff.

*15 Archiv der Helvetik*

Umfrage an die Gemeinden betr. Bürgergüter	1'458
--	-------

*16 Offnungen*

Abschriften sämtlicher Thurgauischer Offnungen durch F. Schaltegger.

*17 Verschiedenes*

Kantonsblätter
Amtsblätter

*2 Bibliothek der Kartause Ittingen*

(z. Z. in der Kantonsbibliothek Frauenfeld; von den Urbaren von 1743, StAF 7'42'38 ff. sind gleichzeitig entstandene Abschriften vorhanden.)

Gerichtsprotokolle	1636–58
Gerichtsprotokolle	1659–72
Verhörprotokolle	1685–1745

### 3 Kantonsbibliothek Frauenfeld

Landvögtliche Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen Y 169 ff.

### 4 Thurgauisches Flurnamenbuch

(z. Z. Lehrerseminar Kreuzlingen, Flurnamenkarteien, nach politischen Gemeinden geordnet)

### 5 Kantonsforstamt Thurgau

Waldwirtschaftspläne, forstliche Regionalpläne:

Bürgergemeinden Buch bei Uesslingen (1954), Hüttwilen (1956), Warth (1956), Tobel (1932), Affeltrangen (1964)

Regionen Frauenfeld Süd (1977), Steckborn Mitte (1974), Bischofszell (1975), Diessenhofen (1972), Güttingen (1974)

### 6 Staatsarchiv Zürich

Gemeine Herrschaften A 279 und A 368.1.10

### C Pläne und Karten

Atlas der Schweiz. Bern 1978

Landeskarte der Schweiz 1:50 000,

Landeskarte der Schweiz 1:25 000,

Blatt 216 Frauenfeld

Blatt 1052 Andelfingen

Blatt 1053 Frauenfeld

Blatt 1073 Wil

Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000,

Blatt 56 Pfyn

Blatt 58 Frauenfeld

Blatt 1052 Andelfingen

Blatt 1074 Bischofszell

Wärmegliederung der Schweiz aufgrund der Phänologie der Pflanzen, Bern 1977

Gerichtsplan von Ittingen 1743 (in der Bibliothek der Kartause Ittingen)

Gerichtsplan von Tobel 1745 (in der Kantonsbibliothek Frauenfeld)

## Literaturverzeichnis

*Andresen, Hans, (1979): Beiträge zur Kenntnis des Ittinger Schotters. Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, 43.*

*Bader, Karl Siegfried, (1957): Das mittelalterliche Dorf als Rechts- und Friedensbereich. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, erster Teil. Weimar.*

*Bader, Karl Siegfried, (1974): Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, zweiter Teil. Graz.*

*Bader, Karl Siegfried, (1973): Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, dritter Teil. Graz.*

*Bundle, Oskar, (1954): Die Naturlandschaft im Lichte der Flur- und Ortsnamen. Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, 37.*

- Bandle, Oskar*, (1963): Die Schichtung der thurgauischen Ortsnamen. Sprachleben der Schweiz. In: Festschrift Rudolf Hotzenköcherle. Bern.
- Boesch, Bruno*, (1946): Der Zaun im Flurnamenbild einer Gemeinde. Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 26.
- Brugger, Hans*, (1935): Geschichte der thurgauischen Landwirtschaft und des thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverbandes von 1835 bis 1935. Frauenfeld.
- Bühler, Hans*, (1962): Tägerschen, Weg eines Dorfes. Weinfelden.
- Bühler, Hans*, (1969): Aus der Geschichte der Komturei Tobel. Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon, 32.
- Ehrat, Karl J.*, (1958): Chronik der Stadt Wil. Wil.
- Ellenberg, Heinz*, (1980): Oekologische Forderungen als Bestimmungsgrössen der Raumplanung. Dokumente und Informationen zur Schweizerischen Orts-, Regional- und Landesplanung (DISP), 59/60.
- Etter, Hermann*, (1947): Über die natürliche Waldvegetation des Kantons Thurgau. Schweiz. Z. Forstwes., 98.
- Etter, Paul*, (1909): Monographische Skizze über die Waldungen im Thurgau. Schweiz. Z. Forstwes., 60.
- Ewald, Klaus C.*, (1978): Der Landschaftswandel. Zur Veränderung schweizerischer Kulturlandschaften im 20. Jahrhundert. Eidg. Anst. forstl. Versuchswes., Ber. 191.
- Fäsi, Johann Conrad*, (1765–68): Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft. Zürich.
- Fäsi, Johann Conrad*, (1751): Geschichte der Landgrafschaft Thurgau (Pfyn 1751). In: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 23/24.
- Früh, Margrit*, (1981): Das Chorgestühl der Kartause Ittingen. Zeitschrift für Schweizer Archäologie und Kunstgeschichte, 38.
- Früh, Margrit*, et al., (in Bearbeitung): Die Ittinger Karte von 1743 (Arbeitstitel).
- Geiger, Ernst*, (1943): Erläuterungen zum Geologischen Atlas der Schweiz, 56 Pfyn, 57 Märstetten, 58 Frauenfeld, 59 Bussnang.
- Gmür, Rudolf*, (1954): Der Zehnt im Alten Bern. Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, 310.
- Grossmann, Heinrich*, (1932): Der Einfluss der ökonomischen Gesellschaften auf die Entstehung einer eigentlichen Forstwirtschaft in der Schweiz. Beih. Z. Schweiz. Forstver. 9.
- Grossmann, Heinrich*, (1945): Die Entwicklung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse. Über die Bedeutung des Schweizer Waldes. Naturschutzbücherei, Band I. Zürich.
- Grossmann, Heinrich*, (1948): Forstgesetzgebung und Forstwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1803–1848. Schweiz. Z. Forstwes., 99.
- Grossmann, Heinrich*, (1964): Grenzaltertümer im Wald. Schweiz. Z. Forstwes., 115.
- Hagen, Clemens*, (1959): Die geschichtliche Entwicklung der Beförsterung im Thurgauer Wald. Der praktische Forstwirt, 95.
- Hagen, Clemens*, (1959): Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kanton Thurgau. Schweiz. Z. Forstwes., 110.
- Hagen, Clemens*, (1960): Die Entwicklung der forstlichen Zustandserfassung in einigen Waldgebieten der Ostschweiz und ihre Beziehung zur allgemeinen Entwicklung. Ein Beitrag zur Geschichte der Forsteinrichtung und Waldwertschätzung. Diss. ETH Zürich Nr. 3044. Eidg. Anst. forstl. Versuchswes., Mitt. 36, 3.
- Hagen, Clemens*, (1971): Forst- und Jagdgeschichte der Herrschaft Griesenberg. Frauenfeld.
- Hagen, Clemens*, (1972): Die ersten Forst-Akademiker im Kanton Thurgau. Schweiz. Z. Forstwes., 123.
- Hagen, Clemens*, (1975): Waldordnungen als Vorläufer der Forsteinrichtung. In: Festschrift Alfred Kurt. Beih. Z. Schweiz. Forstver. 57.
- Hagen, Clemens*, et al., (1973): Leitfaden für die Bearbeitung von Regionalwaldgeschichten, Reviergeschichten und Bestandesgeschichten. Zürich.

- Hantke, René*, (1978): Eiszeitalter, Band 1. Thun 1978.
- Hantke, René*, (1980): Eiszeitalter, Band 2. Thun 1980.
- Hasenfratz, Helene*, (1908): Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Frauenfeld.
- Hasler, Raphael P.*, (1961): 500 Jahre Karthause Ittingen. Thurgauer Volkszeitung, 18.–24. Oktober. Frauenfeld.
- Hauser, Albert*, (1972): Wald und Feld in der alten Schweiz. Beiträge zur schweizerischen Agrar- und Forstgeschichte. Zürich.
- Hauser, Albert*, (1976): Waldschritt und Waldjuchart. Die Anfänge der Forsteinrichtung in der Schweiz. In: Festschrift Alfred Kurt. Beih. Z. Schweiz. Forstver. 57.
- Heimbucher, Max*, (1933): Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Paderborn 1933.
- Herdi, Ernst*, (1943): Geschichte des Thurgaus. Frauenfeld 1943.
- Hofmann, Franz*, (1967): Erläuterungen zum Geologischen Atlas der Schweiz, Blatt 1052, Andelfingen.
- Hofmann, Franz*, (1973): Erläuterungen zum Geologischen Atlas der Schweiz, Blatt 1074, Bischofszell.
- Hubmann, Hans*, (1951): Die Unruhen in der Herrschaft Tobel von 1795. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 88.
- Im Thurn, Hans*, (1860): Über die Entsumpfung des Lauchethals. Landwirtschaftliches Wochenblatt. Zürich 1860.
- Keller, Paul*, (1928) (a): Pollenanalytische Untersuchungen an Schweizer Mooren und ihre florengechichtliche Deutung. Bern.
- Keller, Paul*, (1928) (b): Beiträge zur Kenntnis der nacheiszeitlichen Waldentwicklung in der Ostschweiz. Beihefte zum Botanischen Centralblatt, *XLI, II*, Dresden-N.
- Keller, Paul*, (1931): Untersuchungen am Pfahlbau «Bleiche», Arbon. Viertelj. Naturforsch. Ges. Zürich, *LXXVI*.
- Keller, Paul*, (1933): Wandlungen des Landschaftsbildes in prähistorischer Zeit. Die Wald- und Klimageschichte des Fürstenlandes. St.Gallen.
- Keller-Tarnuzzer, Karl*, und *Reinerth, Hans*, (1925): Urgeschichte des Thurgaus. Frauenfeld.
- Kläui, Paul*, (1942): Ortsgeschichte. Zürich.
- Knittel, Alfred L.*, (1929): Die Reformation im Thurgau. Frauenfeld.
- Knoepfli, Albert*, (1950): Der Bezirk Frauenfeld. Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Band I. Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Band XVI.
- Knoepfli, Albert*, (1955): Der Bezirk Münchwilen. Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Band II. Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. XXXIV.
- Kral, Friedrich*, (1979): Spät- und postglaziale Waldgeschichte der Alpen auf Grund der bisherigen Pollenanalysen. Veröffentlichung des Institutes für Waldbau an der Universität für Bodenkultur in Wien. Wien.
- Kuhn Konrad*, (1869): Thurgovia sacra. Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau. Frauenfeld.
- Kuhn, Konrad*, (1879): Thurgovia sacra. Geschichte der Thurgauischen Klöster. Frauenfeld.
- Lei, Hermann*, (1963): Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 99.
- Lei, Hermann (senior)*, (1977): Die Wehrbereitschaft in der Landgrafschaft Thurgau. Thurgauer Jahrbuch, 49.
- Lei, Hermann (senior)*, (1977): Hauptmann Johannes Nötzli, 1680–1756, Schreiner und Feldmesser. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 114.
- Lüdi, Werner*, (1953): Pollenanalysen. Holzkohle. Bericht über die Ausgrabungen (Burg Heitnau). Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 93.
- Mattmüller, Markus*, (1980): Bauern und Tauner im Schweizerischen Kornland um 1700. Schweizerische Volkskunde, Heft 4. Basel.

- Maurer, Johann Conrad*, (1800): Eine kleine Spazierreise durch einige Gegenden der Cantone Thurgau, Sennwald und Zürich im Jahre 1800. In: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 85.
- Menolfi, Ernest*, (1980): Sanktgallische Untertanen im Thurgau. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung über die Herrschaft Bürglen (TG) im 17. und 18. Jahrhundert. St. Galler Kultur und Geschichte, 9.
- Mörikofer, Johann Caspar*, (1832): Tobel, dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustand und seinen bisherigen Schicksalen. Thurgauisches Neujahrsblatt, 9.
- Müller, Erich R.*, (1979): Die Vergletscherung des Kantons Thurgau während der wichtigsten Phasen der letzten Eiszeit. Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, 43.
- Nussbaumer, Hans*, (1982): Querschnitt durch verschiedene Waldtypen im Kanton Thurgau. Vortrag vor der Naturforschenden Gesellschaft. Unveröffentlichtes Manuskript. Frauenfeld.
- Pfaffhauser, Paul*, (1977): Rechtsgeschichtliche Untersuchung über die Entwicklung der Forstgesetzgebung im Kanton Thurgau. Unveröffentlichte Semesterarbeit. Münchwilen.
- Pfaffhauser, Paul*, (1977): Wald und Holz in der Herrschaft Tobel im Thurgau. Ein Beitrag zur Forstgeschichte. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Münchwilen.
- Pupikofer, Johann Adam*, (1837): Der Kanton Thurgau. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, Band 17. St. Gallen und Bern, Nachdruck Genève 1978.
- Pupikofer, Johann Adam*, (1861): Die Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Übergang an die Eidgenossen. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 2.
- Rösch, Manfred*, (1983): Geschichte der Nussbaumer Seen und ihrer Umgebung seit dem Ausgang der letzten Eiszeit aufgrund quartärbotanischer, stratigraphischer und sedimentologischer Untersuchungen. Mitt. thurg. naturf. Ges., 45.
- Rosenkranz, Paul*, (1969): Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 107.
- Rubner, Heinrich*, (1964): Wald und Siedlung im Frühmittelalter am Beispiel der Landschaften zwischen Alpen und Main. Berichte zur Deutschen Landeskunde, Heft 32/1. Bad Godesberg.
- Sager, Josef*, (1952): Vom Reichsgulden zum Schweizer Franken. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 89.
- Schlegel, Walter*, (1970): Weinbau und Weinhandel der Kartause Ittingen und die Situation des thurgauischen Weinbaus ums Jahr 1840. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 108.
- Schoop, Albert*, (1953): Der Kanton Thurgau 1803–1953. Frauenfeld.
- Schoop, Albert*, (1965): Unser Thurgau. Frauenfeld.
- Schoop, Albert*, (1969): Prinz Philipp von Hohenlohe, der letzte Komtur von Tobel. Festschrift Albert Knoepfli. Beiträge zur Kunstgeschichte des Bodenseeraumes und des Oberrheins. XX, Heft 3/4.
- Schreiber, K.* (1977): Wärmegliederung der Schweiz aufgrund der Phänologie der Pflanzen. Bern.
- Schuler, Anton*, (1977): Waldwirtschaft und Holzversorgung zwischen 1500 und 1800 in den gemeinsamen Herrschaften von Bern und Freiburg. Schweiz. Z. Forstwes., 128.
- Schuler, Anton*, (1977): Forstgeschichte des Höhronen. Diss. Nr. 5440 ETH Zürich. Stäfa.
- Schuler, Anton*, (1980): Wald- und Holzwirtschaftspolitik der alten Eidgenossenschaft. Wald, Waldnutzung und Holzmarkt in den gemeinsamen eidgenössischen Verhandlungen zwischen 1520 und 1798 anhand der «Amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede». Beih. Z. Schweiz. Forstver., 68.
- Schuler, Anton*, (1981): Unterlagen zur Vorlesung Forstgeschichte. Zürich.
- Schuler, Anton*, (1981): Forstgeschichte in forstlicher Planung und Tätigkeit. Schweiz. Z. Forstwes., 132.
- Schwab, Dieter*, (1975): Eigentum. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Stuttgart.
- Schwab, Hanni*, (1981): Mittelalter. In: Geschichte des Kantons Freiburg. Freiburg i. Ue.

- Schwager Alois* (1981, 1982): Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 118 und 119.
- Stumpf, Johannes*, (1548): Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten Landen vnd Völckeren Chro-nick wirdiger thaaten beschreybung. Zürych.
- Thürer, Elisabeth*, (1980): Nur die Edlen durften edles Wild erlegen. Herren- und Volksjagd. Feld, Wald, Wasser. Schweizerische Jagdzeitung, 8, 3.
- Türler, Heinrich*, (1906): Philipp Hohenlohe, Chef de brigade helvétique. Der Bund, Nr. 534, 57. Jahrgang.
- Von Hornstein, Felix*, (1951): Wald und Mensch. Ravensburg.
- Wegelin, Heinrich*, (1917): Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb des Kantons Thurgau in den letzten 200 Jahren. Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, 21.
- Weisz, Leo*, (1948): Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik. Schweiz. Z. Forstwes., 99.
- Witschi, Peter*, (1981): Zürcherische Forstpolitik und Landesverwaltung im Ancien Régime. Zürich.
- Wullschleger, Erwin*, (1976): Forstliche Erlasse der Obrigkeit in den «Gemeinen Herrschaften» im Aargau. Ein Beitrag zur Aargauischen Forstgeschichte. Eidg. Anst. forstl. Versuchwes., Ber. 150.
- Wullschleger, Erwin*, (1979): Über frühere Waldnutzungen. Ein Beitrag zur Aargauischen Forstgeschichte. Eidg. Anst. forstl. Versuchwes., Ber. 196.
- Zingg, Ulrich*. (1947): Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhun-derts. Die Masse und Gewichte im Thurgau vor und nach 1836. Thurgauische Beiträge zur vater-ländischen Geschichte, 83.
- Zinsli, Paul*, (1971): Ortsnamen: Strukturen und Schichten in den Siedlungs- und Flurnamen der deutschen Schweiz. Frauenfeld.
- Anonyma*
- (1950): Chronik des Kantons Thurgau. Luzern.
  - (1860): Forststatistik. Ausgearbeitet im Auftrage der Regierung von den Forstmeistern des Kan-tons (J. Stähelin und J. J. Kopp). Frauenfeld.
  - (1952): Heimatkunde des Thurgaus. Vervielfältigtes Manuskript. Frauenfeld (StAF).
  - (1887): Thurgauische Ortschaftenstatistik, Staatskanzlei Thurgau.
  - (1962): Ortschaftenverzeichnis, Staatskanzlei Thurgau.
  - Zürcher Forstgeschichte, Band 1, Zürich 1983.

## Zusammenfassung

### *Vom Gotteshausholz zum Staatswald* Waldbau und forstliche Nutzung in den Gerichten Ittingen und Tobel im Thurgau

Ittingen und Tobel waren zwei jener 137 Territorien, in die der Thurgau bis 1798 eingeteilt war. Beide Gerichtsherrschaftsgebiete umfassten eine Fläche von je rund 30 km<sup>2</sup> mit einer bäuerlichen Bevölkerung, die in Einzelhöfen, Wei-lern und Dörfern wohnte und zum grossen Teil Güter der beiden gerichtsherrli-chen Gotteshäuser bebaute. Ittingen war von der Gründung bis zum Jahre 1461 ein Stift der Regulierten Augustinerchorherren, dann bis zur Übernahme durch den Staat im Jahre 1848 eine Kartause; schon acht Jahre später wurde sie ver-äussert. Tobel wurde im 13. Jahrhundert als Johanniterkomturei gegründet und ging schon im Jahre 1807 in Staatsbesitz über.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein gehörte der Hauptanteil des Waldareales den Klöstern als «Gotteshausholz» zu. Hier war den Untertanen, abgesehen von ausdrücklich bewilligten Ausnahmen, jede Nutzung untersagt. Vor den Gründungen der Klöster waren diese Wälder vermutlich Besitzungen des lokalen Adels. Nach Aufhebung der Klöster wurden sie zu Staatswald. Das ehemalige Ittinger Gotteshausholz wurde jedoch schon im Jahre 1856 vor allem an die umliegenden Gemeinden veräussert; ein kleiner Teil davon, das ans Kloster anstossende Burgholz, gelangte nach langem Privatbesitz im Jahre 1977 zum zweitenmal in die Hand des Kantons Thurgau. Ausser dem Gotteshausholz gehörten die Waldungen zur Zeit der Klöster als Lehenswald zu den Höfen der Umgebung, als Gemeindewaldungen den Gemeinwesen, als Pfrundholz der Kirche. Auch Partikulärenwald kam in den Gerichten vor.

Eine Pollenanalyse, Orts- und Flurnamen sowie schriftliche Aufzeichnungen geben Einblick in den Rodungsfortgang der Gegend und in die Baumartenverbreitung der Wälder, Weiden, Hecken und Egerten. Diese wurden abwechselungsweise einige Jahre als Ackerfeld, dann wieder als Wald genutzt. Im Mittelalter war im Gericht Tobel die Eiche stark verbreitet. Später fällt hier der bedeutende Nadelholzanteil auf.

Am besten ist das Gotteshausholz dokumentiert. Förster versuchten Frevel zu verhindern und griffen auch zu waldpflegerischen Massnahmen. Schon im 15. Jahrhundert wird auf den Schutz des Jungwaldes vor dem Weidevieh hingewiesen. In Ittingen, wo im 18. Jahrhundert der Mittelwald propagiert wurde, zeichneten sie die Bäume an, die beim Holzschlag stehenbleiben mussten, in Tobel war hingegen die Einzelstammnutzung üblich; hier wurden jene Bäume angezeichnet, die gefällt werden mussten. Sorgfältig achteten die Tobler Förster darauf, dass keine samentragenden Bäume unter die Axt kamen und dass keine zu grossen Flächen kahlgeschlagen wurden. Schon im 16. Jahrhundert erliess der Komtur ein Rodungsverbot.

Mit dem Schutz und der Erhaltung des Waldes setzten sich beide Gerichtsherrschaften ernsthaft auseinander. Schon im 16., besonders stark aber im 18. Jahrhundert, versuchten sie gegen die immer prekärere Holzknappheit anzukämpfen. Unvermeidlich war die Entstehung von Interessenkonflikten über Wald, Holz und Weide, zwischen den Gerichtsherrschaften und ihren Untertanen, zwischen Einzelnen und Gemeinwesen. Über Jahrhunderte zogen solche Streitfälle ihre Kreise bis an die Eidgenössische Tagsatzung und an die Ordensobrigkeiten.